

Regionalverband  
Südlicher Oberrhein  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Regionalplan 1995

REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN; REICHSGRAFENSTRASSE  
19, 79102 FREIBURG I.BR., TELEFON (0761) 7 03 27-0, TELEFAX (0761) 7 03  
27-50

aufgestellt vom Regionalverband Südlicher Oberrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluß der Verbandsversammlung am 14. April 1994

für verbindlich erklärt durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
am  
09. Mai 1995

öffentlich bekanntgemacht im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 51/52,  
vom 03. Juli 1995

## Vorwort

Der vorliegende Regionalplan 1995 ist am 14.04.1994 als Satzung beschlossen und vom Wirtschaftsministerium am 09.05.1995 für verbindlich erklärt worden. Er löst damit den Regionalplan 1980 und seinen Nachtrag von 1984 ab.

Der Planungszeitraum erstreckt sich bis zum Jahre 2010.

Im Regionalplan 1995 sind viele Veränderungen und neue inhaltliche Schwerpunkte zur räumlichen Planung niedergelegt. Sie ergaben sich zum einen aus der Änderung des Landesplanungsgesetzes von 1983, das den Inhalt der Regionalpläne neu definierte. Zum anderen haben die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen der späten 80er und frühen 90er Jahre bis hin zu den damit einhergehenden Umwidmungen militärischer Flächen für zivile Nutzung eine Fortschreibung erforderlich gemacht, die vielfach einer Neuaufstellung gleichkam und den vorgesehenen Zeitplan dieser Fortschreibung verzögerte.

Wiederum ist dieses Planwerk ein Produkt vieler Anregungen und Äußerungen der im Raum tätigen Gemeinden, Behörden, Körperschaften und Institutionen, ohne deren Mitwirkung diese umfassende Betrachtung und Vereinbarung einer regionalen Entwicklung nicht leistbar wäre. Weit über 1.600 Anregungen sind in diesem Plan abgewogen und eingearbeitet worden. Für diese Mithilfe sachlicher und fachlicher Art ist Dank abzustatten.

Der neue Regionalplan 1995 ist in den Gremien des Verbandes intensiv erörtert worden, bevor er in der vorliegenden Form verabschiedet wurde. Die Verantwortlichen des RVSO hoffen, daß seine rechtlichen Bindungen als Ziele und Grundsätze sowie seine Vorschläge - dazu gehören auch die Plansätze, die aus formaljuristischen Gründen aus einer Verbindlichkeit herausgenommen sind - die regionale Entwicklung zukunftsweisend und ökologisch behutsam zum Wohle des Ganzen steuern.

Angesichts der immer geringeren freien Planungsspielräume erweist sich die Koordination räumlicher Nutzungsansprüche zunehmend schwieriger. Um so mehr bedarf es eines derartigen Instrumentes wie des Regionalplans 1995, die Zukunft unserer Region bewußt und vorausschauend zu gestalten.

Die vielfältige Diskussion in Vergangenheit und Gegenwart über die regionalen Strukturen läßt die immer wichtigere Rolle der Regionalplanung deutlich werden. Sie ist eine verbindliche Grundlage und Ausgangsposition für nachfolgende Planungsebenen.

Planung generell und Regionalplanung im besonderen ist keine statische sondern eine dynamische, permanent gestaltende Aufgabe. Sie muß ihrerseits in Intervallen fortgeschrieben und an neue Erfordernisse und Rahmenbedingungen angepaßt werden.

Dies kann eine kommunal verfaßte Regionalplanung in besonderer Weise leisten; ihr Erfolg hängt aber auch von der Bereitschaft ab, an dieser Aufgabe gestaltend mitzuwirken.

Freiburg i.Br., Juni 1995

Dr. Sven von Ungern-Sternberg  
Verbandsvorsitzender

Ludwig Wiederhold  
Verbandsdirektor



## Inhaltsübersicht

	Seite
Satzung über die Feststellung des Regionalplans	VI
Genehmigung des Regionalplans	VII

## Regionalplan

### Textteil

<b>1. Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region</b>	<b>1</b>
<b>2. Regionale Siedlungsstruktur</b>	
2.0 Allgemeines Grundsätze zur regionalen Siedlungsstruktur	10
2.1 Zentrale Orte	11
2.2 Entwicklungsachsen	20
2.3 Siedlungsbereiche	33
2.4 Orientierungswerte für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung	36
2.5 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll	38
2.6 Schwerpunkte für Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen	40
<b>3. Regionale Freiraumstruktur</b>	
3.0 Allgemeine Grundsätze zur Sicherung und Entwicklung von Strukturen und Funktionen des Freiraums	51
3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	69
3.2 Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen	73
3.3 Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen oder von Rohstoffvorkommen	80
<b>4. Bereiche für Trassen und Infrastrukturvorhaben</b>	
4.1 Verkehr	85
4.2 Energie	117
4.3 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	122
Anhang:	
Tabellarische Übersicht über die Gemeinden der Region	128
Kartenerläuterung	145

## Kartenanlagen

Raumnutzungskarte

Strukturkarte

Naturräumliche Gliederung

Hilfskarten

- RNK-Auszug Siedlung und Freiraum
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Kategorisierung der Straßen
- Bergbauberechtigungen

Es bedeuten    Z = Ziel  
                   G = Grundsatz  
                   V = Vorschlag

*kursiv = aus formalrechtlichen Gründen von der Verbindlichkeit ausgenommen (diese Teile dokumentieren jedoch den politischen Willen der Region).*

## **Satzung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein über die Feststellung der 1. Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vom 14. April 1994**

Die Verbandsversammlung hat am 14.04.1994 aufgrund von § 9 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 08.04.1992 (GBl. S. 229), geändert durch Artikel 34 der 4. Anpassungsverordnung vom 23.07.1993, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Stärkung der Zusammenarbeit in der Region Stuttgart vom 07.02.1994, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die 1. Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein - bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

### **§ 2**

Die Satzung tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung in Kraft. Die Grundsätze und Ziele der 1. Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein werden damit verbindlich (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 LplG).

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feststellung des Regionalplans vom 05.04.1979 und des Regionalplan-Nachtrages vom 22.09.1983 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, 14. April 1994

Dr. von Ungern-Sternberg, Verbandsvorsitzender

# **Genehmigung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vom 14. April 1994** durch das Wirtschaftsministerium vom 09. Mai 1995 - AZ 7-2423-31/1

## **I. Verbindlicherklärung**

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 14. April 1994 als Satzung beschlossene 1. Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird gemäß § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) mit den in Nr. II genannten Ausnahmen für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfaßt die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die ihnen entsprechenden zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte, der Strukturkarte sowie in der Karte „Naturräumliche Gliederung“.

An der Verbindlichkeit nehmen nicht teil:

Die mit „V“ gekennzeichneten Vorschläge und die mit „N“ gekennzeichneten nachrichtlichen Übernahmen im Textteil, in der Raumnutzungskarte, in der Strukturkarte und in den Karten „Naturräumliche Gliederung“ und „Kategorisierung der Straße“ sowie die Begründung.

2. Die Ziele „Z“ sind von den Behörden des Bundes, des Landes, den Kreisen, den Verwaltungsgemeinschaften, den Gemeinden und sonstigen in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630) genannten öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; die Grundsätze „G“ sind von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 6 Abs. 3 LplG). Mit den Vorschlägen „V“ sollen sich die öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen auseinandersetzen (§ 17 Abs. 2 LplG).
3. Die Verbindlichkeit des Regionalplans Südlicher Oberrhein tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung ein.

## **II. Ausnahmen von der Verbindlichkeit**

1. Von der Verbindlichkeit ausgenommen werden die nachstehenden Ziele und Grundsätze im Text- und Kartenteil:
  - Aus den Plansätzen 2.2.1.1 bis 2.2.1.6 sowie 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 (Entwicklungsachsen) jeweils die Texte ab „Diese Entwicklungsachse ist auszuformen...“,
  - Plansatz 2.4 (Orientierungswerte für die künftige Bevölkerungsentwicklung),
  - aus Plansatz 3.2.6.1 die fünf schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, soweit sie über die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans '92 - Entwurf (Anlage) enthaltenen Abbauflächen hinausgehen

- Achern, bei der Autobahnanschlußstelle Achern
  - Willstätt, westlich Legelshurst
  - Lahr/Mahlberg, zwischen Autobahn und Kippenheimweiler
  - Kenzingen, „Große Heide/Heidewald“
  - Neuenburg-Grißheim, zwischen Autobahn und Rhein,
- Plansatz 4.1.1.1 (regional bedeutsames Straßennetz) soweit mit der Randbezeichnung „Z“ versehen einschließlich der zugehörigen Tabellen und Eintragungen in der Raumnutzungskarte (mit Ausnahme der Vorschläge),
  - Plansätze 4.1.1.2 (regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen) einschließlich der zugehörigen Tabellen und Eintragungen in der Raumnutzungskarte, 4.1.2.1, 4.1.2.2, 4.1.2.3 (Schienenverkehr), 4.1.4.1 zweiter und dritter Absatz (Binnenwasserstraßen und Schifffahrt), 4.1.5.1 und 4.1.5.2 (Flughäfen, Verkehrslandeplätze und Luftverkehr) und
  - Plansatz 4.1.4.2 (Schifffahrt).

### III. Nebenbestimmungen

1. Die von der Verbindlicherklärung ausgenommenen Ziele und Grundsätze sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck im Textteil, bei Plansatz 3.2.6.1 durch eine entsprechende Fußnote<sup>1</sup>, sowie in der Legende der Raumnutzungskarte deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 LplG ist neben den dort genannten Unterlagen ein Exemplar der Raumnutzungskarte des Regionalplans '92-Entwurf auszulegen. Dies gilt ebenso für die Niederlegung nach Eintritt der Verbindlichkeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 LplG.

2. Verschiedene Plansätze (z.B. PS 3.2.6.1, zweiter und dritter Absatz; PS 3.3.1, fünfter Absatz) richten sich auch an private Planungsträger. Diese können dadurch jedoch nicht gebunden werden (§ 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 ROG).

### IV. Begründung

Die Ausnahmen von der Verbindlichkeit werden im einzelnen wie folgt begründet:

- Zu den Plansätzen 2.2.1.1 bis 2.2.1.6 sowie 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 (Entwicklungsachsen)

Es handelt sich nicht um eigenständige Zielaussagen; die Planinhalte sind an anderer Stelle im Regionalplan geregelt. Teilweise werden Fachplanungsträger verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen; dies ist nicht zulässig.

---

<sup>1</sup> Im Textteil wird auf die Fußnote verzichtet. Statt dessen wird der betroffene Teilsatz kursiv dargestellt.

- Zu Plansatz 2.4 (Orientierungswerte für die künftige Bevölkerungsentwicklung)

§ 8 Abs. 4 LplG verlangt die Ausweisung von Richtwerten als Ziele.

- Zu Plansatz 3.2.6.1 (schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe)

Die Erweiterungen der genannten 5 Flächen wurden nachträglich in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen. Obwohl dies eine wesentliche Änderung des ursprünglichen Entwurfs darstellt, wurden hierzu nicht alle berührten Planungsträger gehört.

- Zu Plansatz 4.1.1.1 (regional bedeutsames Straßennetz)

Es handelt sich hier um keine regionalplanerischen Ziele, insbesondere um keine Trassensicherung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 8 LplG, sondern um die nachrichtliche Wiedergabe von Fachplanung.

- Zu den Plansätzen 4.1.1.2, 4.1.2.1, 4.1.2.2, 4.1.2.3, 4.1.4.1, 4.1.5.1, 4.1.5.2 (Verkehr)

Die Plansätze beinhalten keine nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 LplG vorgesehene Trassensicherung, vielmehr sollen die als Ziele (Z) gekennzeichneten Aussagen Fachplanungsträger zu einem bestimmten Handeln verpflichten; dies ist nicht zulässig.

- Zu Plansatz 4.1.4.2 (Schifffahrt)

Die Zielaussage ist nicht ausreichend konkret.

Stuttgart, den 9. Mai 1995

Dr. Dieter Spöri, MdL  
Wirtschaftsminister

# 1. Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

1.1 Für den Verbandsbereich Südlicher Oberrhein ist eine Entwicklung anzustreben, die für alle Bürger im Verbandsbereich ein befriedigendes Angebot an Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten und Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung sowie eine menschenwürdige und naturgerechte Umwelt sicherstellt.

Die einzelnen Teilräume des Verbandsbereichs haben unter Berücksichtigung ihrer sozialkulturellen und landschaftlichen Besonderheiten in gegenseitiger Ergänzung im Rahmen der für sie im Regionalplan ausgewiesenen Funktionen zu dieser Entwicklung beizutragen.

Dabei ist insbesondere ein Zusammenwirken zwischen Rheinebene und Vorbergzone als Räume überdurchschnittlicher Standortgunst für die Erhaltung und Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen und dem Schwarzwald in seiner vorrangigen Eignung als hochwertige Erholungslandschaft von überregionaler Bedeutung anzustreben.

Begründung:

Der Landesentwicklungsplan (LEP) 1983 schreibt in Plansatz 1.4 als übergeordnete Zielsetzung vor, daß für alle Landesteile gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben sind. Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bedeutet in diesem Zusammenhang, daß in den einzelnen Teilräumen des Landes ein Mindestmaß an Versorgung mit sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen, ein hinreichend differenzierter Arbeitsmarkt sowie eine menschenwürdige und naturgerechte Umwelt bestehen. Eine menschenwürdige und naturgerechte Umwelt setzt auch der Belastung durch Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche usw. enge Grenzen. Eine Bestimmung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse hängt nicht nur von objektivierbaren Voraussetzungen, sondern ebenfalls von der Einschätzung der Lebensbedingungen eines Raumes durch die Menschen selbst ab.

Eine Annäherung an diese grundlegende raumordnerische Zielsetzung ist, bezogen auf den Verbandsbereich Südlicher Oberrhein, nur zu erreichen, wenn das Planen und Handeln der einzelnen Teilräume im Verbandsbereich von Kooperation und Koordination und nicht von einem Gegeneinander geprägt ist. Dabei sind die sozialkulturellen und landschaftlichen Besonderheiten der einzelnen Teilräume als wesentliche Bestandteile einer menschenwürdigen und naturgerechten Umwelt in ihrer Grundstruktur zu erhalten.

1.2 Der Verbandsbereich Südlicher Oberrhein ist unter Wahrung seiner Eigenart und Vielfalt als Kulturlandschaft, insbesondere angesichts der Einführung des EU-Binnenmarktes und der Öffnung der Grenzen im östlichen Europa, in seiner Bedeutung als Wirtschaftsraum weiterzuentwickeln und zu fördern.

Im Hinblick auf die großräumigen Verflechtungen zukünftiger Entwicklungsprozesse in den unterschiedlichen gesellschaftlichen, ökonomischen und technischen Bereichen ist auf eine bestmögliche Abstimmung raumordnerischer Ziele im gesamten Oberrheingraben hinzuwirken.

Begründung:

Die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes, das heute durch den Verbandsbereich Südlicher Oberrhein abgedeckt wird, sind in der Vergangenheit bis zur Beendigung des 2. Weltkrieges durch die Grenzlage negativ beeinflusst worden. Im Vergleich zu anderen Regionen in Baden-Württemberg ist auch heute noch in einigen Bereichen des Verbandsbereiches eine gewisse wirtschaftsstrukturelle Schwäche festzustellen.

Die Einführung des EU-Binnenmarktes wird ab 1993 die Standortvoraussetzungen für die Region Südlicher Oberrhein entscheidend verbessern. Durch den schrittweisen Abbau der Binnengrenzen innerhalb der EU werden die Nachteile der nationalen Randlage der Region zunehmend von den Vorteilen einer europäischen Zentrallage überlagert werden. Die Lage der Region an einer Schnittstelle zwischen EU und EFTA (Schweiz) wird sich zusätzlich positiv auf die Standortgunst der Region auswirken.

Da die Vergrößerung von Märkten, insbesondere für die in der Region Südlicher Oberrhein vorherrschenden kleinen und mittelständischen Unternehmen, nicht nur Chancen bietet, sondern auch mit erheblichen Risiken verbunden ist, sollte insbesondere die mittelstandsbezogene Wirtschaftsförderung in der Region beibehalten und zusätzlich auf die Anforderungen des EU-Binnenmarktes ausgerichtet werden.

Die Abstimmung raumordnerischer Ziele mit den Nachbarn bis hin zur Formulierung gemeinsamer raumordnerischer Entwicklungsvorstellungen für den gesamten Oberrheingraben ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die einzelnen Regionen die Herausforderungen des EU-Binnenmarktes bestehen werden.

1.3  
G

Der Verbandsbereich Südlicher Oberrhein ist in seiner Entwicklung so zu fördern, daß der kulturelle und wirtschaftliche Leistungsaustausch mit den angrenzenden Landesteilen und dem benachbarten Ausland verstärkt wird.

Die grenzüberschreitende Planung ist mit regionaler Beteiligung weiter auszubauen.

Es ist darauf hinzuwirken, daß über bereits erreichte Annäherungen hinaus die regionalen Raumordnungspläne im Elsaß und im Verbandsbereich Südlicher Oberrhein mit Hilfe vergleichbarer Maßstäbe aufeinander abgestimmt und bestehende raumwirksame Nutzungskonflikte abgebaut und neue soweit als möglich vermieden werden.

Die bestehenden Ansätze für eine kommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind auszubauen.

Begründung:

Am 3. November 1975 konstituierte sich nach zweieinhalbjähriger Vorbereitung die „Dreiseitige Regierungskommission für regionale Fragen in den Grenzgebieten am Oberrhein“ mit ihren zweiseitigen und dreiseitigen Regionalausschüssen<sup>1</sup> sowie deren Zuarbeitungsgremien „Periodische Internationale Koordinationsstelle (PIK)“ und „Kleiner Oberrhein“. Die „Dreiseitige Regierungskommission“, in der Regierungsvertreter der Schweiz, Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind, befaßt sich mit Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und kann für die Regierungen der drei Staaten Empfehlungen ausarbeiten. Neben der "Dreiseitigen Regierungskommission" bestehen auf regionaler Ebene noch weitere Institutionen, die sich mit Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit befassen:

<sup>1</sup> Die Ausschüsse sind 1991 zur „Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz“ zusammengefaßt worden.

- Deutsch-französische Arbeitsgemeinschaft der Gewählten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein
- Oberrheinische Bürgermeisterkonferenz
- Interessengemeinschaft Mittleres Elsaß - Breisgau (CIMAB)
- Eurodistrikt Straßburg - Ortenau
- Freiburger Regio-Gesellschaft
- Ständige Konferenz der Industrie- und Handelskammern Südlicher Oberrhein, Mülhausen, Colmar und Straßburg
- Badisch-Elsässisches Landwirtschaftskomitee.

Darüber hinaus sind auf überregionaler Ebene tätig:

- Konferenz Oberrheinischer Regionalplaner
- Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG).

Die Vielzahl von grenzüberschreitend tätigen Gremien ist Ausdruck einer intensiven grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene am Oberrhein, wobei die kommunale grenzüberschreitende Zusammenarbeit über die bestehenden Ansätze hinweg zusätzlich und umfassend zu stärken ist. Dabei kommt der kommunalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an den Rheinübergängen eine besondere Bedeutung zu.

Mit Gründung der Arbeitsgruppe Raumordnung der Dreiseitigen Regierungskommission am 24.05.1989 werden die institutionellen Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Abstimmung der regionalen Raumordnungspläne und für die Formulierung gemeinsamer raumordnerischer Entwicklungsziele am Oberrhein wesentlich verbessert. Auf Erfahrungen bei der Abstimmung der deutschen Regionalpläne der ersten Generation mit dem Schéma d'Orientation et d'Aménagement de l'Alsace kann zurückgegriffen werden. Darüber hinaus sind in folgenden projektbezogenen grenzüberschreitenden Arbeitsgruppen der Regionalplaner bereits wichtige Vorarbeiten für die Arbeitsgruppe Raumordnung erstellt worden:

- Freiraumkategorien im Rheintal - Grundlagen zum Schutz der Landschaft
- Flächennutzungsplankartierung für das Rheintal
- Gewässergütekartierung

#### 1.4 G

Es ist eine räumliche Entwicklung anzustreben, die dazu beiträgt, daß möglichst jeder Erwerbsfähige im Verbandsbereich einen Arbeitsplatz nach seinen Fähigkeiten und Neigungen erhält. Der Arbeitsplatz soll innerhalb eines zumutbaren Zeitaufwandes erreichbar sein. Neben der beschäftigungspolitischen Zielsetzung ist die Erreichung eines Durchschnittseinkommens anzustreben, das möglichst nahe an das Landesmittel herankommt.

Im Hinblick auf die Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze sind zur Stärkung der Wirtschaftskraft die Standortbedingungen in Anlehnung an die Zentralen Orte zu verbessern.

Das Oberzentrum Freiburg im Süden des Verbandsbereiches ist als Standort hochrangiger Dienstleistungsangebote weiterzuentwickeln. Dieses Arbeitsmarktzentrum von regionaler Bedeutung ist zu stärken.

Die zum Oberzentrum auszubauende Stadt Offenburg im Norden des Verbandsbereiches ist durch eine Verbesserung des Dienstleistungsangebots in quantitativer und qualitativer Hinsicht als Arbeitsmarktzentrum von regionaler Bedeutung zu stärken.

Darüber hinaus ist ein abgestuftes System von Gewerbe- und Industriestandorten aus- und aufzubauen, um in den einzelnen Mittelbereichen das Herausbilden einer ausgewogenen Wirt-

schaftsstruktur mit einem differenzierten Arbeitsplatzangebot sicherzustellen. Der Dienstleistungsbereich ist entsprechend den einzelnen zentralörtlichen Funktionen auszubauen. Der Fremdenverkehr ist unter Wahrung der natürlichen und ökologischen Gegebenheiten in der Region weiterzuentwickeln.

Begründung:

Vorliegende Prognosen gehen davon aus, daß in der Region Südlicher Oberrhein auch in den 90-er Jahren mit einem anhaltenden Arbeitsplatzdefizit zu rechnen ist. Der Abwanderung von Teilen der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bzw. dem Entstehen einer strukturellen Arbeitslosigkeit soll mit regionalplanerischen Mitteln so weit wie möglich entgegengewirkt werden. Sofern die Ursachen einer zu erwartenden strukturellen Arbeitslosigkeit gesamtwirtschaftlicher bzw. weltwirtschaftlicher Natur sind, ist auf die begrenzten Einflußmöglichkeiten regionalplanerischer Maßnahmen hinzuweisen.

Für den Einzelnen erhöht sich die Chance, einen Arbeitsplatz nach seinen Fähigkeiten und Neigungen zu erhalten, wenn auf Grund der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung in der Region ein möglichst breit gestreutes Angebot an Arbeitsplätzen mit unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen besteht bzw. geschaffen werden kann. Unter veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen (geringere gesamtwirtschaftliche Wachstumsraten, verstärkte Rationalisierungsbemühungen in der privaten Wirtschaft) wird sich eine Wahlchance in bezug auf einen Arbeitsplatz in gewissem Umfang nur für höher qualifizierte Arbeitnehmer realisieren lassen.

Unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten wären arbeitsintensive wirtschaftliche Tätigkeiten anzustreben. Die einkommenspolitische Zielsetzung kann hierzu teilweise in Konflikt stehen, da sie - neben hoch qualifizierten Tätigkeiten - kapitalintensive Produktionen (höhere Arbeitsproduktivität) verlangt.

Unter Status-quo-Bedingungen wird sich die räumliche Konzentration nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze verstärken, da die Führungsvorteile in bereits verdichteten Räumen für die unternehmerische Standortentscheidung auch in Zukunft ein wesentliches Gewicht haben werden. Eine Anpassung des Arbeitsplatzangebots an die dezentralisierte Siedlungsstruktur im Verbandsbereich kann nur über eine standörtliche Schwerpunktbildung erfolgen.

Für den durch eine dezentrale Siedlungsstruktur geprägten Verbandsbereich Südlicher Oberrhein ergibt sich daraus die Notwendigkeit, neben der Stärkung seiner Entwicklungszentren Freiburg und Offenburg durch den Aus- und Aufbau eines gestuften Systems von Industrie- und Gewerbestandorten einerseits den veränderten ökonomischen und technischen Standortbedingungen gerecht zu werden und andererseits einer ökonomisch motivierten eher großräumigen Abwanderung aus dem ländlichen Raum entgegenzuwirken.

1.5  
G

Durch eine Förderung der vorhandenen nichtlandwirtschaftlichen Betriebe (Stärkung und Sicherung der ansässigen Betriebe am bestehenden Standort, Verhinderung von Betriebsabwanderungen aus der Region, Mitwirkung und Hilfestellung bei Betriebsverlagerungen innerhalb der Region) sowie durch eine Förderung der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine Sicherung der vorhandenen sowie die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze anzustreben.

Dabei sind insbesondere die mittelstandsorientierte Technologieförderung sowie die Fremdenverkehrsförderung des Landes beizubehalten und weiter auszubauen.

Eine weitere Reduzierung der in der Region bestehenden ohnehin kleinen Fördergebietskulisse ist abzulehnen.

Begründung:

Obwohl die Zahl der Beschäftigten in den vergangenen Jahren leicht angestiegen ist, sind die Arbeitslosenquoten in der Region meist die höchsten innerhalb des Landes Baden-Württemberg gewesen. Arbeitsplatzangebot und Arbeitsplatznachfrage sind stärker auseinandergefallen als in den anderen Regionen Baden-Württembergs<sup>1</sup>.

Ohne eine aktive Wirtschaftsförderung ist diese ungleichgewichtige Entwicklung nicht auszugleichen. Da auch in Zukunft wegen des gesamtwirtschaftlich begrenzten Zuwachses an Arbeitsplätzen eine derartige Förderung unter erschwerten Bedingungen erfolgt, sind eine stärkere Koordinierung der Wirtschaftsförderungsaktivitäten innerhalb der Region sowie eine stärkere Abstimmung der kommunalen und regionalen Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft mit den konkreten Wirtschaftsförderungsaktivitäten des Landes erforderlich.

Da ein Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen in den ländlichen Räumen mit Strukturschwächen immer schwieriger wird, darf auf das Instrument der Fördergebiete im ländlichen Raum nicht verzichtet werden. Fördergebiete tragen nach wie vor dazu bei, das Gefälle zwischen dem strukturschwachen Raum und den höher entwickelten Verdichtungsräumen zu mindern. Bestrebungen der EU auf weitere Reduzierung der Fördergebiete im Bundesgebiet ist daher entgegenzutreten.

Die mittelständische Unternehmensstruktur hat in der Vergangenheit wesentlich zur relativ günstigen Beschäftigtenentwicklung im Verbandsbereich beigetragen. Andererseits ist die mittelständische Wirtschaftsstruktur auch ein Grund dafür, daß die sog. Forschungsintensität (Beschäftigte im Forschungs- und Entwicklungsbereich im Verhältnis zu den Gesamtbeschäftigten der Unternehmen) des Verarbeitenden Gewerbes in der Region relativ gering ist und weit unter dem Landesdurchschnitt liegt<sup>2</sup>. Ohne eine gezielte mittelstandsorientierte Technologieförderung ist dieses regionsspezifische Defizit nicht abzubauen.

Infolge der landschaftlichen und klimatischen Gegebenheiten ist der Fremdenverkehr ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region. Er trägt wesentlich zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebotes bei. Betriebe in den Bereichen Erholung, Kur und Rehabilitation bieten Dienstleistungen mit überregionalen Versorgungsfunktionen und tragen somit in besonderem Maße zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft bei. Eine gezielte Förderung, die auch dazu beiträgt, die natürlichen Grundlagen dieses Fremdenverkehrs zu erhalten, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die regionale Bedeutung dieses Wirtschaftsbereiches erhalten und ausgeweitet werden kann. Die Förderung soll den Fremdenverkehr vor allem durch Maßnahmen der Qualitätsverbesserung, der Gewinnung neuer Zielgruppen und der Saisonverstätigung nachhaltig stabilisieren, wobei interkommunale Vorhaben verstärkt zu berücksichtigen sind.

1.6 Für die Landwirtschaft sind die Flächen zu erhalten und zu sichern, die zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben erforderlich sind.  
G

Die Waldflächen sind nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren.

Damit die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können, sind die rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern.

Begründung:

In der Region Südlicher Oberrhein sind 87 % der Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt. Schon diese Tatsache allein drückt die hohe Raumbedeutsamkeit und Raumwirksamkeit dieser beiden Wirtschaftszweige aus, aber auch deren besonders hohe Verantwortung für die Wahrung und Wiederherstellung eines stabilen Naturhaushalts und einer gesunden Umwelt.

<sup>1</sup> RVSO (1986): Wirtschaft und Arbeitsmarkt = Veröffentlichung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein Nr. 13, Freiburg i.Br., S. 14 ff und S. 20 f.

<sup>2</sup> RVSO (1986): Wirtschaft und Arbeitsmarkt = Veröffentlichung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein Nr. 13, Freiburg i.Br., S. 25 f.

In Anlehnung an § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes können die Aufgaben der Landwirtschaft wie folgt beschrieben werden:

- Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils,
- Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft,
- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft,
- Beitrag zur Aufrechterhaltung einer Siedlungsdichte, die für die ausreichende Ausstattung ländlicher Gebiete mit Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der Bildung, des Verkehrs und der Erholung notwendig ist.

Eine weitere Aufgabe der Landwirtschaft mit zunehmender Bedeutung ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Aufgabe der Forstwirtschaft ist die Sicherung der vielfältigen Funktionen des Waldes (§ 1 Landeswaldgesetz) im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen nachhaltigen Nutzung und Pflege der Wälder. Hierzu gehören

- Rohstoffherzeugung für die einheimische Wirtschaft (Nutzfunktion des Waldes),
- Sicherung der Schutzwirkungen des Waldes im Rahmen der allgemeinen Umwelt- und Landespflege (Schutzfunktion des Waldes),
- Erhaltung, Gestaltung und Pflege des Waldes als Erholungsraum der Bevölkerung (Erholungsfunktion des Waldes).

In waldarmen Gebieten ist die Begründung standortgerechter, naturnaher Laub- bzw. Laubmischwälder anzustreben. Die Bedeutung der Funktionen des Waldes wird künftig noch steigen, z.B. im Hinblick auf eine langfristige Bindung des Kohlenstoffes im Holz. So ist die Mehrung der Waldflächen wegen des steigenden Kohlendioxydgehaltes der Luft von hoher Priorität.

Die derzeitige Krise der Landwirtschaft drückt sich in wirtschaftlicher Stagnation bei Überproduktion und einer teilweise bedenklichen Gefährdung von Natur und Umwelt aus; die Forstwirtschaft hat mit den immissionsbedingten Walderkrankungen und einer insgesamt schwierigen betriebswirtschaftlichen Situation zu kämpfen. Die Landwirtschaft ist mit rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Mitteln so weit auszustatten, daß sie für ein angemessenes Einkommen gesunde Lebensmittel und Rohstoffe produzieren und dabei die Fluren so pflegen kann, daß die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen in einwandfreier Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Maßnahmen der Flurbereinigung können erheblich dazu beitragen, daß die Landwirtschaft diese Aufgaben besser erfüllen kann. Die Forstwirtschaft ist neben strukturellen Verbesserungen besonders bei der Wahrnehmung ihrer sozialen und landschaftspflegerischen Aufgaben zu unterstützen.

## 1.7 G

Die günstigen Standortvoraussetzungen der Region für Erholung, Fremdenverkehr, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Mögliche Konflikte zwischen den unterschiedlichen Erholungsarten bzw. zwischen dem Bereich Erholen, Gesundheit, Rehabilitation und anderen Daseinsfunktionen sind durch geeignete Planungen und Maßnahmen zu verringern.

Begründung:

Die große Zahl von Fremdenübernachtungen pro Einwohner drückt die besondere Bedeutung aus, die der Fremdenverkehr im Verbandsbereich Südlicher Oberrhein hat. Um diese Bedeutung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftsfaktor für die Region zu erhalten und weiterzuentwickeln, sind weitere Anstrengungen erforderlich, Kur-, Ferien- und Naherholung in ein sinnvolles Neben- und Miteinander zu bringen.

Der Ausbau von Freizeitanlagen hat sich an der empfindlichen und ökologisch reichhaltigen Landschaft zu orientieren, die die Basis des Fremdenverkehrs in der Region darstellt. Dieser Maßstab hat auch dann zu gelten, wenn bei touristischer Überbeanspruchung vorhandener Anlagen deren weiterer Ausbau erwogen wird.

1.8  
G

Die ständig wachsenden Ansprüche an den Raum sind mit den landschaftsökologischen Erfordernissen abzuwägen. Dabei ist auf die Tragfähigkeit des Naturhaushalts und die Belastbarkeit der Umwelt Rücksicht zu nehmen. Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie charakteristische Elemente der Landschaften in der Region sind zu erhalten. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bestehende oder zu erwartende landschaftsökologische Belastungen sind, soweit sie nicht behoben oder vermieden werden können, möglichst nahe am Ort der Verursachung auszugleichen.

In den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope und für Überschwemmungen sowie in den Regionalen Grundwasserschonbereichen ist auf solche Raumnutzungen zu verzichten, welche die jeweiligen raumordnerisch gesicherten landschaftsökologischen Funktionen und Naturgüter beeinträchtigen können.

Der Grundwasserschatz der Region ist vor Giftstoffen jeglicher Art zu schützen.

Die Ursachen der immissionsbedingten Walderkrankungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen.

Die Kenntnisse über lokalklimatische Gegebenheiten, die für das Wohlbefinden der Menschen und die Wohnqualität in den Siedlungen von Bedeutung sind, sind zu verbessern.

Begründung:

Durch die immer noch wachsenden Raumnutzungsansprüche werden landschaftsökologische Funktionen und Naturgüter notwendigerweise beeinträchtigt oder zerstört. Auf der anderen Seite sind diese für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage unverzichtbar. Daher sind Inanspruchnahmen des Raumes, insbesondere des Freiraumes, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die dabei entstehenden Belastungen für den Naturhaushalt sind möglichst nahe am Ort der Verursachung auszugleichen; ein ortsferner „Ausgleich“ kann nicht zu angemessenen Wirkungen führen.

Nach dem Grundsatz der vorsichtigen Beanspruchung des Raumes sind neue Nutzungen möglichst dorthin zu lenken, wo sie mit großer Sicherheit keine schwerwiegenden Belastungen für den Naturhaushalt nach sich ziehen. Insgesamt dürfen die raumwirksamen Planungsfestlegungen nicht mehr vorwiegend an ökonomischen Forderungen und Bedürfnissen ausgerichtet werden; sie sollen vielmehr dem nur begrenzt vorhandenen Leistungsvermögen des Naturhaushalts angemessen und auf Dauer Rechnung tragen.

Eine Steuerung der Raumnutzungsansprüche unter landschaftsökologischen Gesichtspunkten kann durch eine Bodenordnung im Rahmen einer Flurbereinigung erleichtert werden. Gezielte landschaftspflegerische Maßnahmen in der Flurbereinigung tragen zur Verbesserung der Freiraumstruktur bei.

Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorrang- und Schonbereiche sind regionalplanerische Instrumente, durch welche landschaftsökologische Funktionen und Naturgüter in bestimmten Räumen gegen konkurrierende Nutzungsansprüche gesichert werden; außerdem werden durch diese Instrumente Voraussetzungen geschaffen zur Verbesserung oder Wiederherstellung landschaftsökologischer Funktionen sowie von Lebensräumen und Naturgütern.

Obwohl die Kenntnisse über die landschaftsökologischen Strukturen und Prozesse in der Region Südlicher Oberrhein seit der Erstellung des Regionalplans 1980 bedeutend erweitert werden konnten, bestehen immer noch beachtliche Lücken. Es liegt in der Komplexität natürlicher Prozesse begründet, daß Eingriffe oft zu unvorhergesehenen und überraschenden Folgen führen. So sind auch die Grenzen für die Belastbarkeit des Naturhaushalts zu einem großen Teil nicht bekannt. Sie lassen sich nicht immer mit genereller Gültigkeit bestimmen, da sie stark von der Individualität der jeweiligen ökologischen Systeme abhängen, ganz abgesehen davon, daß sie auch subjektiven Wertungen unterworfen sind.

Ganz sicher aber sind in der Region Südlicher Oberrhein hinsichtlich der Grundwasserqualität und Gesundheit der Vegetation die Grenzen der Belastbarkeit erreicht und teilweise deutlich überschritten. So sind in der Rheinebene hauptsächlich durch die Landwirtschaft verursachte Grundwasserbelastungen und im Schwarzwald teilweise starke Waldschäden festzustellen. Gegenmaßnahmen sind nicht nur auf regionaler, sondern vor allem auch auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich.

Eine klimatologisch begründete Lenkung der Siedlungsentwicklung ist weitgehend immer noch nicht möglich, da die dazu erforderlichen Informationen über lokalklimatische Gegebenheiten noch völlig unzureichend sind. Die Untersuchungen des im Jahre 1990 begonnenen internationalen REKLIP-Projekts für den südlichen Oberrheingraben lassen in einigen Jahren wichtige Erkenntnisse erwarten.

1.9  
G

Die künftige Siedlungsentwicklung ist auf die Bereiche verstärkter Siedlungsentwicklung in Anlehnung an die Zentralen Orte zu konzentrieren unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der dezentralen Siedlungsstruktur mit ihren Möglichkeiten unterschiedlicher Wohn- und Lebensformen.

Im Verdichtungsraum Freiburg, seiner Randzone und im Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl sind im besonderem Maße Aufgaben zur Ordnung der Siedlungsstruktur wahrzunehmen.

Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

Begründung:

Im LEP ist die künftige Siedlungsstruktur in ihren Grundzügen nach dem Prinzip der Konzentration der Siedlungsentwicklung an dafür geeigneten Orten festgelegt. Es soll durch Verdichtung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen eine schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung angestrebt werden, die eine Verteilung von Einwohnern und Arbeitsplätzen in der gesamten Region gewährleistet, aber eine Zersiedelung der Landschaft vermeidet. Leitlinie für die weitere Siedlungsentwicklung, die den wachsenden Bedürfnissen nach Differenzierung und den daraus resultierenden wirtschaftlichen, technischen und ökologischen Zwängen Rechnung trägt, ist das System der Zentralen Orte und der Entwicklungsachsen (punktatale Siedlungsstruktur), das durch den Regionalplan ausgeformt wird. Auf dieses System ist grundsätzlich auch der derzeit akute Wohnungsbedarf sowohl für einheimische Bürger als auch für Aussiedler und Asylberechtigte auszurichten; dabei soll dieser besonderen Situation bei der Umsetzung der Planungen durch flexible Lösungen Rechnung getragen werden.

Aus der stärkeren Siedlungsentwicklung auf begrenztem Raum in den verdichteten Raumkategorien ergibt sich zunehmend die Notwendigkeit, die unterschiedlichen baulichen Nutzungen so auszuweisen, daß die Nutzungen untereinander und gleichzeitig auch die natürliche Umwelt so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Dies setzt vermehrte Planung der Siedlung und Landschaft unter Einbeziehung der Verkehrsbelange, insbesondere des ÖPNV, voraus. Im ländlichen Raum, insbesondere in der Vorbergzone und der Rheinebene, werden für Siedlung geeignete Flächen ebenfalls spürbar knapper, weshalb auch hier ein strenger Maßstab bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen anzulegen ist.

1.10  
G

Die Bedeutung der Zentralen Orte im ländlichen Raum für die Grundversorgung ist durch Schaffen, Erhalten und Konsolidieren der zentralörtlichen Infrastruktur auch bei geringer bzw. abnehmender Auslastung zu sichern.

## Begründung:

Bei der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung hin zu einem raschen Anwachsen der Altersgruppe > 65 Jahre vornehmlich im ländlichen Raum und der Tendenz einer weiteren räumlichen Konzentration der Bevölkerung insgesamt ist sicherzustellen, daß die Ausstattung der Zentralen Orte im ländlichen Raum mit versorgungsorientierten Infrastruktureinrichtungen nicht zu Lasten der dort verbleibenden Bevölkerung eingeschränkt wird.

1.11  
G

Ein auf die Daseinsfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bilden und Erholen abgestimmtes Verkehrssystem mit öffentlichen und individuellen Verkehrsmitteln soll dazu beitragen, daß die heutigen und künftig zu erwartenden notwendigen Verkehrsbedürfnisse sicher und in einem zumutbaren Zeitaufwand abgewickelt werden können. Dazu sind zum einen die öffentlichen Verkehrsangebote zwischen den Verflechtungsbereichen und ihren Zentralen Orten, zwischen den Zentralen Orten untereinander sowie zwischen Zentralen Orten und Erholungsräumen weiter zu verbessern, zum anderen die Verkehrsinfrastruktur diesen Verbindungsfunktionen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten anzupassen.

Darüber hinaus sind die Verkehrsverbindungen aus der Region zu den Wirtschaftsräumen der Bundesrepublik und Europas durch den Ausbau insbesondere der Schienenverkehrsinfrastruktur, daneben der Straßen- und Luftverkehrsinfrastruktur zu verbessern. Güter sind auf lange Distanzen vermehrt im kombinierten Ladungsverkehr auf der Schiene zu transportieren.

## Begründung:

Verkehr ist Raumüberwindung von Personen, Gütern und Nachrichten zur Ausübung sozialer Aktivitäten wie Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bilden, Erholen und Kommunizieren. Durch die weitgehende räumliche Trennung der Aktivitäten ist er zu einem wichtigen Faktor im Leben jedes Einzelnen und der Gesellschaft geworden. Von wesentlichem Einfluß auf sein Entstehen sind ökonomische, psychologische, soziologische u.a. Motive; lediglich seine äußere Erscheinung ist stark technisch geprägt. Verkehrsplanung darf daher nicht isoliert betrieben, sondern muß in die Gesamtbetrachtung gesellschaftlicher Prozesse einbezogen werden.

Von den einmal gebauten Infrastrukturen der einzelnen Verkehrssysteme im Raum gehen Langzeitwirkungen aus, die sich künftig angesichts der knapper werdenden Investitionsmittel und Raumangebote verstärken. Verkehrspolitik wird als gesellschaftspolitische Aufgabe daher vermehrt die möglichst optimale Ausnutzung der bereits vorhandenen Verkehrsinfrastruktur anstreben müssen. Die regionale Verkehrsplanung hat sich daher vorwiegend folgenden Problemen zuzuwenden:

- Optimierung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte unter Ausnutzung und Koordination aller vorhandenen Verkehrssysteme, insbesondere des ÖPNV,
- Sicherung und Verbesserung des direkten Anschlusses der Oberzentren an die hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen von Schiene, Straße und Luftverkehr,
- Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen, daß Güter über größere Distanzen (> 300 km) im kombinierten Ladungsverkehr transportiert werden können,
- Verbesserung der Verkehrsnetze dort, wo Teile dieses Netzes eine besondere Verbindungs- und Verteilungsfunktion in der Region zu übernehmen haben (z.B. funktionales Straßennetz).

## 2. Regionale Siedlungsstruktur

### 2.0 Allgemeine Grundsätze zur regionalen Siedlungsstruktur

G Die regionale Siedlungsstruktur mit ihren durch die Landes- und Regionalplanung festgelegten Strukturelementen - Zentrale Orte, Entwicklungsachsen, Siedlungsbereiche, Orte und Gemeinden mit Eigenentwicklung sowie abgestufte Industrie- und Gewerbestandorte - ist dahingehend weiterzuentwickeln, daß unter der Vorgabe eines flächensparenden und schonenden Umgangs mit der Landschaft der notwendige Bedarf an Flächen für Wohnungen, Arbeitsstätten, Bildungs-, Versorgungs-, Kultur-, Verkehrs- und Verteidigungseinrichtungen befriedigt werden kann. Dabei ist/sind unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Grundsätze gemäß Plansatz 2.2 Landesentwicklungsplan

- dem Grundsatz „Aus- bzw. Umbau vor Neubau“ so weit wie möglich Rechnung zu tragen,
- bei allen Baumaßnahmen, insbesondere aber im Hochbau, auf die regionale Eigenart und Empfindlichkeit der Landschaft und des Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen, die Belange der Denkmalpflege zu stützen sowie eine Beeinträchtigung der Orts- und Landschaftsbilder zu vermeiden,
- die Siedlungstätigkeit vorwiegend auf die Kernorte der Gemeinden zu lenken oder zumindest in Anlehnung an vorhandene Siedlungen zu vollziehen, dabei auch interkommunale Lösungen anzustreben,
- dem ÖPNV als Bindeglied zwischen den Siedlungsstrukturen Vorrang einzuräumen.

Z Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen (Vorrangbereiche) sind von Besiedlung freizuhalten.

Begründung:

Im Landesentwicklungsplan ist die künftige Siedlungsstruktur nach dem Grundsatz der Konzentration der Siedlungsentwicklung an dafür geeigneten Standorten in Grundzügen festgelegt. Durch Verdichtungen von Infrastruktureinrichtungen, Arbeitsplätzen und Wohnstätten soll eine schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung angestrebt und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden.

Es ist Aufgabe des Regionalplans, die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans auszuformen und unter Abstimmung mit den Erfordernissen der Landschaftsordnung und des Umweltschutzes räumlich zu konkretisieren. Dies geschieht zum einen durch die zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 LplG hinzutretenden regionalplanerischen Ausweisungen von

- Klein- und Unterzentren,
- regionalen Entwicklungsachsen,
- Siedlungsbereichen in Entwicklungsachsen,
- Gemeinden mit Eigenentwicklung,
- regional klassifizierten Gewerbe- und Industriestandorten.

Zum anderen werden im Regionalplan schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen gemäß § 8 Abs. 2, Ziff. 5 LplG festgelegt, die für eine Besiedlung nicht in Frage kommen.

Beide Ausweisungen bewirken eine Ordnung des räumlichen Siedlungsgefüges, wobei der Spielraum für die Ausformung in eigener Verantwortung der Gemeinden gewahrt bleibt. Zur Verknüpfung der Siedlungsstrukturen untereinander soll der ÖPNV verstärkt beitragen.

Neben der flächenmäßigen Ausdehnung infolge neuer Baugebiete wird die innere Umstrukturierung der Orte und Gemeinden erheblich an Bedeutung gewinnen: Sanierung alter Ortslagen, Entkernung zu enger Strukturen, Umwidmung ehemaliger Werks- und Militärgelände, Kasernen u.v.a. werden die Siedlungen in ihrem inneren Gefüge beträchtlich verändern. Dabei ist darauf zu achten, daß sich die Siedlungen in ihrem Erscheinungsbild dem regionalen Charakter anpassen und auf die landschaftliche Eigenart Rücksicht nehmen. Der Erhalt von Bauten, Straßen, Plätze, Ensembles von denkmalpflegerischer Bedeutung in den einzelnen Ortsteilen (vgl. Anhang) stützt dieses regionale Anliegen. Ferner ist darauf zu achten, daß die Siedlungsstrukturen auch eine sinnvolle Bedienung durch den ÖPNV ermöglichen.

Weil die industrielle Entwicklung in der Region nicht so stürmisch wie in den größeren Verdichtungsräumen verlaufen ist, hat die regionale Siedlungsstruktur ein Erscheinungsbild bewahrt, das noch überwiegend als intakt bezeichnet werden kann. Diesen Vorzug gilt es bei allen Anforderungen an die Siedlungsentwicklung und bei allen Bemühungen um eine strukturelle Verbesserung der Region zu erhalten, die in hohem Maße vom Fremdenverkehr lebt und damit auch ökonomisch von einem intakten Landschaftsbild abhängig ist.

## 2.1 Zentrale Orte

Erläuterung:

Die Zentralen Orte sichern die überörtliche Versorgung der Bevölkerung mit denjenigen Gütern und Dienstleistungen, die nicht an jedem Wohnort angeboten werden können. Dabei soll ein Zentraler Ort für die in seinem Umland wohnende Bevölkerung öffentliche und private Versorgungsangebote der jeweiligen Versorgungsstufe in größtmöglicher Vielfalt bereitstellen. Die Güter und Dienstleistungen müssen unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand von der Fläche aus erreichbar sein, weshalb eine zeit- und wegemäßig möglichst optimale geographische Lage des zentralen Ortes innerhalb seines Umlandes (auch Verflechtungsbereich genannt) erforderlich ist. Eine angemessene Verkehrserschließung der Zentralen Orte ist von großer Bedeutung. Zur möglichst leichten Erreichbarkeit gehört auch, daß das Angebot der verschiedenen Güter und Dienstleistungen räumlich konzentriert ist, weshalb nicht etwa eine Flächengemeinde mit mehreren Teilorten insgesamt die Funktion eines Zentralen Ortes ausüben kann, sondern diese auf einen Versorgungskern, das ist in der Regel nur ein einzelner Teilort, beschränkt werden muß.

Entsprechend der Art und Qualität der jeweils angebotenen Güter und Dienstleistungen sowie entsprechend der Häufigkeit der Nachfrage nach diesen werden vier Stufen von Zentralen Orten unterschieden:

- Kleinzentren zur Deckung des allgemeinen und häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs (Grundversorgung - täglicher Bedarf),
- Unterzentren zur Deckung des allgemeinen, aber auch des häufiger wiederkehrenden gehobeneren überörtlichen Bedarfs,
- Mittelzentren zur Deckung des gehobenen seltener auftretenden qualifizierten Bedarfs,
- Oberzentren zur Deckung des Bedarfs an hochqualifizierten (spezialisierten) Leistungen.

Der jeweils höhere Zentrale Ort erfüllt dabei für einen im allgemeinen kleineren Einzugs- und Versorgungsbereich auch die Aufgaben der niedrigeren Zentralitätsstufen.

Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe ist je nach Qualität des Versorgungsangebotes ein unterschiedlich großer Verflechtungsbereich zugeordnet. Relativ häufig benötigte zentrale Angebote werden der Nachfrage entsprechend für kleinere Einzugsbereiche vorgehalten, weniger häufig beanspruchte Angebote werden für einen größeren Einzugsbereich vorgehalten.

Folgende Verflechtungsbereiche entsprechen den verschiedenen Stufen von Zentralen Orten:

- Nahbereiche<sup>1</sup> als Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren (Grundversorgung),
- Mittelbereiche als Verflechtungsbereiche der Mittelzentren (gehobene Versorgung) und
- Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren (spezialisierte höhere Versorgung).

Für jede Bedarfsstufe der Zentralen Orte lassen sich - mit gewissen Bandbreiten - Angaben über die dort vorzuhaltenden notwendigen und wünschenswerten zentralen Einrichtungen machen. Umgekehrt sind daraus Rückschlüsse auf die notwendige oder wünschenswerte Tragfähigkeit der Verflechtungsbereiche, d.h. der in ihnen wohnenden und sich im Zentralen Ort versorgenden Bevölkerung möglich.

Die Größenordnungen der Verflechtungsbereiche sind bei Zentralen Orten gleicher Stufe häufig sehr unterschiedlich. In aller Regel sind sie im dünn besiedelten Raum größer, in den verdichteten Raumkategorien kleinräumiger.

Die Kriterien zur Tragfähigkeit der Verflechtungsbereiche sind, langfristig beurteilt, keine statischen, sondern dynamische, und zwar überwiegend tendenziell steigende Größen. Mit den immer komplexer und anspruchsvoller werdenden Bedürfnissen der Menschen ist die Tendenz des Ansteigens der notwendigen Bevölkerungszahlen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit zentraler Einrichtungen erkennbar. Diese steigenden Ansprüche werden sowohl von den Benutzern gestellt als auch durch technisch-organisatorische und wirtschaftliche Entwicklungen der Einrichtungen selbst hervorgerufen (Krankenhäuser, Schulen, Einkaufseinrichtungen).

Ferner wird zu berücksichtigen sein, daß bei eher noch zunehmender Mobilität der Bevölkerung und weiterem Ausbau der Verkehrserschließung eines Raumes der jeweils qualifizierter und vielseitiger ausgestattete Zentrale Ort höherer Stufe gegenüber dem näher erreichbaren Zentralen Ort niedriger Stufe zunehmend mehr in Anspruch genommen wird.

Die sich abzeichnenden Veränderungen in der Zusammensetzung, Zahl und Altersstruktur der Bevölkerung sowie im wirtschaftlichen Entwicklungspotential können auch zur verminderten Auslastung zentralörtlicher Einrichtungen führen. So haben sich Bedarf und Inanspruchnahme zentraler Einrichtungen in Teilbereichen bereits quantitativ gravierend verändert.

Wenn die Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen durch eine bedarfsgerechte Festlegung der Zentralen Orte verschiedener Stufen gesichert werden soll, kann es künftig unter den herrschenden Gegebenheiten nicht mehr um eine Verdichtung des Netzes der Zentralen Orte gehen, vielmehr bedarf es ganz erheblicher Anstrengungen, wenigstens die bisherigen Zentralen Orte der Zahl nach zu erhalten und diese qualitativ auszubauen.

Über die Regionsgrenze hinweg zum Elsaß bestehen im Einzelhandelssektor und bei den privaten Dienstleistungen strukturbedingte Verflechtungen. Diese erhalten durch die Angleichung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft in Deutschland und Frankreich zusätzliche Impulse. Im Zuge einer grenzüberschreitenden Raumordnung sind daher für die zentralörtliche Versorgung in der Grenzzone gemeinsam erarbeitete Lösungen herbeizuführen. Eine gemeinsame zentralörtliche Versorgung bewirkt eine bessere Nutzung der Ressourcen und somit eine allgemeine Kosteneinsparung.

Dementsprechend sind bei der Ausstattung und beim Ausbau der Zentralen Orte an den Rheinübergängen die Verflechtungen zum Elsaß zu berücksichtigen. Diese sollen insbesondere durch einen weiteren Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur über den Rhein (Schiene, öffentlicher Personennahverkehr, Straße) gestärkt werden.

---

<sup>1</sup> siehe Plansatz 1.522 des LEP 1983, im Regionalplan nicht ausgewiesen.

## 2.1.1 Oberzentren

2.1.1.1 N Im Netz der Zentralen Orte des Landes ist die Stadt Freiburg im Breisgau als Oberzentrum in der Weise auszubauen, daß die Stadt als traditioneller, kultureller und wirtschaftlicher Mittelpunkt des südlichen Oberrheingebiets sowie des südlichen Schwarzwaldes und als Stätte geistigen Leistungsaustausches mit dem benachbarten Ausland steigende Bedeutung gewinnt.

2.1.1.2 V Es wird vorgeschlagen, im Netz der Zentralen Orte des Landes die Stadt Offenburg als Oberzentrum auszubauen und entsprechend im Landesentwicklungsplan auszuweisen, so daß sie für den nördlichen Teil des Verbandsbereiches zunehmend den Bedarf an hochqualifizierten Leistungen decken kann.

Begründung:

Die Oberzentren des Landes Baden-Württemberg sind im Landesentwicklungsplan 1983 ausgewiesen (Plansätze 1.5.41, 1.5.5 und 3.7.41) und in die Regionalpläne nachrichtlich zu übernehmen (§ 8 Abs. 5 LplG).

Die Oberzentren versorgen jeweils etwa das Gebiet oder wesentliche Teile einer Region mit hochqualifizierten Leistungen.

Hierzu gehören, zusätzlich zu den auch für Mittel-, Unter- und Kleinzentren charakteristischen, folgende Einrichtungen:

- Hoch- und Fachschulen aller Art, Theater, Konzerthäuser, größere Bibliotheken und Museen,
- Krankenhäuser der Zentral- oder Maximalversorgung, Spezialärzte,
- Landes- und Regionalverwaltungen,
- Großkaufhäuser und spezialisierte Einkaufsmöglichkeiten,
- Hauptzweigstellen der Landeszentralbank und anderer Banken, Niederlassungen der Versicherungen und sonstige Organisationen auf Landes- oder Regionalebene.

Offenburg ist von den deutschen Oberzentren Freiburg und Karlsruhe 60 bzw. 70 km entfernt. Die Stadt hat aufgrund ihres großen Einzugsbereiches und ihrer besonderen Lage gegenüber Straßburg/Elsaß für diejenigen Bereiche oberzentrale Funktionen zu übernehmen, die wegen der Bundesgrenze durch die Stadt Straßburg nicht wahrgenommen werden können.

Hierzu gehören:

- im öffentlichen Bereich u.a. Verwaltungs- und schulische Funktionen, insbesondere der weiterführenden Berufsschulen, Gerichtsinstanzen,
- im privaten Bereich Großhandel, Versicherungen, Kundendienstleistungen, Kreditgewerbe und besondere Einkaufsgelegenheiten (Kaufhäuser).

Der Regionalplan 1980 forderte im Planziel 3.1.3, bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans darauf hinzuwirken, daß Offenburg von einem Mittelzentrum zu einem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums aufgestuft wird.

Das Land Baden-Württemberg hat diese Aufstufung anerkannt und dies auch in der Begründung zum Landesentwicklungsplan 1983 zum Ausdruck gebracht. Im Plansatz 3.7.42 des Landesentwicklungsplans mußte allerdings Offenburg weiterhin als Mittelzentrum benannt werden, weil dort aus systematischen Gründen die Vierstufigkeit der Zentrale-Orte-Hierarchie ohne zusätzliche Zwischenstufen beizubehalten war.

Der Ausbau der Stadt Offenburg als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums war seit 1980 derart erfolgreich, daß für die Zukunft ein Hineinwachsen in die Rolle eines vollwertigen Oberzentrums zu erwarten ist. Nicht zuletzt der gemeinsame europäische Markt mit seinen künftigen Möglichkeiten zu grenzüberschreitender Kooperation und internationalem Austausch wird für weitere Entwicklungsimpulse sorgen, vor allem dann, wenn die Stadt Straßburg ihre spezifische Bedeutung in der Europäischen Gemeinschaft zu sichern vermag (geplanter Eurodistrikt Straßburg-Ortenau). Beim Ausbau von Offenburg zum Oberzentrum ist darauf zu achten, daß sich die benachbarten

Mittelzentren, etwa Kehl und Lahr, ohne Einschränkungen weiter entwickeln können. Darüber hinaus muß die Stadt Kehl ihre besonderen historisch gewachsenen und zukünftig weitere zentrale Funktionen wahrnehmen und ausbauen können. Dies gilt insbesondere für die aus der unmittelbaren Nachbarschaft zum Oberzentrum und zur Europastadt Straßburg erwachsenden Funktionen und für die herausragenden Aufgaben, die Kehl im Güterverkehr wahrnimmt.

## 2.1.2 Mittelzentren und Mittelbereiche

### 2.1.2.1 Im Netz der Zentralen Orte des Landes sind als Mittelzentren auszubauen die Städte

N

- Emmendingen,
- Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach,
- Kehl,
- Lahr/Schwarzwald,
- Müllheim,
- Offenburg (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums)<sup>1</sup>,
- Titisee-Neustadt,
- Waldkirch.

Die Mittelzentren sollen so ausgestattet sein, daß sie auch den gehobenen und spezialisierten Bedarf des Mittelbereichs decken können.

Begründung:

Die Mittelzentren des Landes Baden-Württemberg sind im Landesentwicklungsplan 1983 ausgewiesen (Plansätze 1.5.42 und 3.7.42) und in die Regionalpläne nachrichtlich zu übernehmen (§ 8 Abs. 5 LplG). Mittelzentren haben neben der Aufgabe der Grundversorgung, den gehobenen und spezialisierten Bedarf ihres Mittelbereichs zu decken. Hierzu sind in der Regel folgende Einrichtungen vorhanden:

- mehrzünftig geführte Gymnasien, Einrichtungen des beruflichen Schulwesens, Sonderschulen, Einrichtungen der differenzierten Erwachsenenbildung,
- Krankenhäuser der Grund- oder Regelversorgung, Spezialärzte verschiedener Sparten,
- größere Sportanlagen mit Hauptkampfbahn und Spezialsportanlagen, Sporthalle, Hallenbad, Freibad sowie
- vielseitige Einkaufsmöglichkeiten (größeres städtebaulich integriertes Einkaufszentrum, Kauf- und Warenhaus bzw. Fachgeschäfte mit vergleichbarem gehobenen Angebot), Großhandelszentrum, vielschichtiges handwerkliches Dienstleistungsangebot für den gehobenen Bedarf, Geschäftsstellen von Versicherungen, Handels- und Wirtschaftsorganisationen, mehrere größere Kreditinstitute.

Eine Sonderstellung nimmt das Mittelzentrum Kehl durch seine unmittelbare Nähe zum französischen Oberzentrum Straßburg ein. Die Teilhabe an dessen Funktionen ist zu stützen und zu fördern, z.B. durch eine Kooperation zwischen Straßburg, Kehl und Offenburg.

<sup>1</sup> gem. Plansatz 3.1.3.1 des Regionalplans 1980 sowie Begründung zum Plansatz 3.7.4 des LEP 1983; Vorschlag zum Ausbau als Oberzentrum siehe Plansatz 2.1.1.2 dieses Regionalplans.

2.1.2.2 Für die Region Südlicher Oberrhein sind im Landesentwicklungsplan 1983 folgende Mittelbe-  
N reiche ausgewiesen<sup>1</sup>:

Mittelbereich	Zugehörige örtliche Verwaltungsräume
Kehl	Rheinau Kehl Willstätt
Offenburg	Achern Kappelrodeck Appenweier Oberes Renchtal (Sitz Oppenau) Oberkirch Neuried Offenburg Gengenbach Zell a.H.
Lahr	Schwanau Friesenheim Lahr/Schwarzwald Seelbach Ettenheim
Haslach/Hausach/Wolfach	Haslach Hausach Wolfach Hornberg
Emmendingen	Kenzingen-Herbolzheim Nördlicher Kaiserstuhl (Sitz Endingen a.K.) Emmendingen Denzlingen-Vörstetten-Reute
Waldkirch	Elzach Waldkirch
Freiburg	Freiburg Breisach Vogtsburg i.K. Kaiserstuhl-Tuniberg (Sitz Bötzingen) March-Umkirch Gundelfingen St. Peter Dreisamtal (Sitz Kirchzarten) Hexental (Sitz Merzhausen)

<sup>1</sup> Plansatz 1.5.21 des LEP 1983.

Mittelbereich	Zugehörige örtliche Verwaltungsräume
Freiburg	Schallstadt Ehrenkirchen Bad Krozingen Staufen-Münstertal
Titisee-Neustadt	Hinterzarten Titisee-Neustadt Löffingen Lenzkirch Schluchsee
Müllheim	Heitersheim Müllheim-Badenweiler Neuenburg a.Rh.

V Es wird vorgeschlagen, den Verwaltungsraum Schliengen dem Mittelbereich Müllheim zuzuordnen.

Begründung:

Die Mittelbereiche des Landes Baden-Württemberg sind im Landesentwicklungsplan 1983 ausgewiesen (Plansatz 1.5.21 und Anhang zum Plansatz 1.5.21) und in die Regionalpläne nachrichtlich zu übernehmen (§ 8 Abs. 5 LplG). Im Anhang zum Plansatz 1.5.21 ist der Umfang der einzelnen Mittelbereiche durch Aufzählung der dazugehörenden Gemeinden beschrieben. Dabei ist die Zugehörigkeit der Gemeinden Schliengen und Bad Bellingen (Region Hochrhein-Bodensee) zum Mittelbereich Müllheim oder Lörrach/Weil (Region Hochrhein-Bodensee) offengelassen worden. Die bestehenden starken Verflechtungen dieser beiden Gemeinden mit dem Mittelzentrum Müllheim begründen die vom RVSO wiederholt erhobene Forderung, den Verwaltungsraum Schliengen unbeschadet seiner Regions- und Kreiszugehörigkeit dem Mittelbereich Müllheim zuzuordnen. Dieser Forderung sollte sobald wie möglich durch eine Entscheidung entsprochen werden.

Die Mittelbereiche sind die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren, in denen der gehobene und spezialisierte Bedarf gedeckt werden soll. Sie sind aber darüber hinaus auch Räume, in denen wesentliche übergemeindliche Lebensbeziehungen der Bevölkerung (z.B. zu Arbeitsplätzen) und besonders enge wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.

Demnach sind Mittelzentren nicht nur Standorte von zentralen Einrichtungen, sondern auch im besonderen Maße Arbeitszentren für ihr Umland, in denen Erwerbspersonen ein umfangreicheres und gestaffeltes Arbeitsplatzangebot vorfinden als das im allgemeinen in der jeweiligen Wohngemeinde möglich ist.

Außerdem werden zunehmend im Mittelbereich und nicht nur in der Wohngemeinde durch entsprechende Elemente der räumlichen Ausstattung weitere Daseinsfunktionen des täglichen Lebens - neben Arbeiten und sich Versorgen auch Wohnen, sich Bilden, sich Erholen - erfüllt.

Aufgrund dieser übergemeindlich und vielfach mittelbereichsweise sich vollziehenden Aufgaben- und Funktionsteilung und -ergänzung ergibt sich der Mittelbereich als wichtiger Planungsraum regionaler Zielsetzungen.

Regionale Ziele zur künftigen Siedlungsentwicklung und ihrer Ausprägung, zur Verteilung von Einwohnern und Erwerbsstellen, von zentralen Einrichtungen, von großräumigen Freihaltezonen und Erholungsräumen und insbesondere zur bestmöglichen verkehrlichen Verknüpfung der Teilräume sind an den Mittelbereichen zu orientieren. Diese Planungsräume haben sich bei den strukturellen Überlegungen im Rahmen der Untersuchungen zum Raumordnungsprogramm des Bundes und Teiluntersuchungen des Landes bewährt.

- 2.1.2.3 Zusätzlich zu den unter 2.1.2.1 genannten Mittelzentren wird vorgeschlagen, Achern zum Mittelzentrum auszubauen.  
V

Begründung:

Achern ist Große Kreisstadt. In verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen der sechziger Jahre wurde nachgewiesen, daß Achern als Ort von hoher Zentralität gekennzeichnet und somit als Mittelzentrum einzustufen ist. Durch seine Industrie- und Gewerbebetriebe besitzt Achern eine beachtliche Arbeitsplatzzentralität; gleichzeitig sind auch diejenigen zentralen Dienstleistungen vorhanden, welche die Einstufung als Mittelzentrum rechtfertigen (Fachärzte, Krankenhaus der Grundversorgung, Berufsschule, Gymnasium, Finanzamt, Amtsgericht u.a.).

- 2.1.2.4 Abweichend vom Plansatz 2.1.2.2 wird vorgeschlagen, den Mittelbereich Offenburg zu teilen und dem Mittelzentrum Achern die Verwaltungsräume Achern und Kappelrodeck als Mittelbereich zuzuordnen.  
V

Begründung:

Die Verwaltungsräume Achern und Kappelrodeck mit dem oberen Achertal sind miteinander eng verflochten. Schiene und Straße erschließen diesen Raum von Achern bis Ottenhöfen bzw. bis zur Schwarzwaldhochstraße. Topographisch bedingt ist Achern Mittelpunkt und Endpunkt einer Raumschaft von über 41.000 Einwohnern. Der räumliche Abstand zu Offenburg ist relativ groß (ungefähr 20 km). In der Stadt Bühl werden infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem anderen Regierungsbezirk mittelzentrale Funktionen aus der Region Südlicher Oberrhein wenig nachgefragt.

### 2.1.3 Unterzentren

- Z Als Unterzentren werden die Gemeinden in der folgenden Tabelle ausgewiesen. Die unterzentralen Funktionen sind auf die jeweils angegebenen Versorgungskerne zu konzentrieren.

Gemeinde	Ort (Versorgungskern)
Achern	Achern <sup>1</sup>
Bad Krozingen/Staufen i.Br.	Bad Krozingen Staufen
Breisach a.Rh.	Breisach
Elzach	Elzach
Endingen a.K.	Endingen
Ettenheim	Ettenheim
Gengenbach	Gengenbach
Herbolzheim/Kenzingen	Herbolzheim Kenzingen
Kirchzarten	Kirchzarten
Oberkirch	Oberkirch
Schwanau/Meißenheim	Ottenheim Meißenheim
Zell a.H./Biberach	Zell a.H. Biberach

<sup>1</sup> siehe Plansätze 2.1.2.3 und 2.1.2.4.

Die Unterzentren sind so auszustatten, daß sie auch den qualifizierten häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung mit in der Regel mehr als 10 000 Einwohnern decken können.

Begründung:

Die Unterzentren dienen der Grundversorgung zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs. Von den Kleinzentren unterscheiden sie sich vor allem durch eine bessere und vielseitigere Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und durch ein qualifizierteres Angebot an Gütern, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen.

Wegen des Grundsatzes, daß die zentralörtlichen Einrichtungen gebündelt angeboten werden sollen (vgl. Plansatz 1.5.1 LEP), werden für die Gemeinden mit der zentralörtlichen Bedeutung eines Unterzentrums jeweils diejenigen Teilorte angegeben, die die Funktion des zentralörtlichen Versorgungskerns wahrzunehmen haben. Hierdurch wird der Forderung des LEP (Plansatz 1.5.1) entsprochen, wonach zentralörtliche Einrichtungen von den Wohnorten des Verflechtungsbereichs aus mit zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sein sollen. In den Unterzentren der Region Südlicher Oberrhein übt in der Regel jeweils nur ein Teilort die zentralörtliche Funktion aus; in vier Fällen teilen sich jeweils zwei Orte diese Aufgabe.

#### 2.1.4 Kleinzentren

Z Als Kleinzentren werden die Gemeinden in der folgenden Tabelle ausgewiesen. Die kleinzentralen Funktionen sind auf die jeweils angegebenen Versorgungskerne zu konzentrieren.

Gemeinde	Ort (Versorgungskern)
Appenweier	Appenweier
Bötzingen	Bötzingen
Denzlingen	Denzlingen
Friesenheim	Friesenheim
Heitersheim	Heitersheim
Hinterzarten	Hinterzarten
Hornberg	Hornberg
Kappelrodeck	Kappelrodeck
Lenzkirch	Lenzkirch
Löffingen	Löffingen
Neuenburg	Neuenburg
Neuried	Altenheim
Oppenau	Oppenau
Renchen	Renchen
Rheinau	Freistett
Schluchsee	Schluchsee
Seelbach	Seelbach
Vogtsburg i.K.	Oberrotweil
Willstätt	Willstätt

Die Kleinzentren sind so auszustatten, daß sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können.

Begründung:

Kleinzentren sind die unterste zentralörtliche Versorgungsstufe. Sie sind die Standorte von Versorgungseinrichtungen zur Deckung des häufig wiederkehrenden Bedarfs der Grundversorgung der Bevölkerung. Dazu gehören u.a.

- schulische Einrichtungen bis zur Realschule,
- Einkaufsmöglichkeiten in Fachgeschäften,
- Einrichtungen der ambulanten medizinischen Versorgung,
- Post,
- Bankzweigstellen,
- Handwerksbetriebe.

Es handelt sich grundsätzlich um Einrichtungen, die mehr als die tägliche örtliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein können. Außerdem erfordern die Einrichtungen der Grundversorgung oft gewisse Mindestgrößen, um leistungsfähig zu sein und technischen sowie organisatorischen Voraussetzungen zu genügen.

Die Ausweisung von Kleinzentren ist besonders für den ländlichen Raum von erheblicher Bedeutung, da dort die überörtliche Versorgung der Bevölkerung in der Regel nur durch eine Konzentration der Einrichtungen in einem zentralörtlichen Versorgungskern gesichert werden kann.

Die Kleinzentren sind nach Kriterien des LEP ausgewählt. Nach LEP 1983, Plansatz 1.5.44, soll im ländlichen Raum der Verflechtungsbereich eines Kleinzentrums in der Regel 8.000 Einwohner oder mehr haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste zentralörtliche Versorgungskern mit öffentlichen Verkehrsmitteln sonst nicht in einer halben Stunde (etwa 7 bis 10 km) erreichbar ist und wenn ein Verflechtungsbereich ohne Beeinträchtigung der Tragfähigkeit benachbarter Verflechtungsbereiche gebildet werden kann.

In Verdichtungsräumen, wo an vielen Orten auf kurzen Entfernungen eine große Angebotspalette in guter Auslastung die Versorgung sichert, ist in der Regel ein Verflechtungsbereich von 15.000 bis 20.000 Einwohnern erforderlich, damit sich dort ein kleinzentraler Versorgungskern bilden oder halten kann.

Wie bei den Unterzentren gilt auch bei den Kleinzentren der Grundsatz der Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen; deshalb wird auch hier jeweils ein Teilort innerhalb der in Frage kommenden Gemeinden festgelegt, der die kleinzentrale Funktion wahrzunehmen hat (vgl. Begründung zu Plansatz 2.1.3).

Bei der Anwendung der o.g. Schwellenwerte zur Ausweisung der Kleinzentren muß für die Zukunft immer noch davon ausgegangen werden, daß für Dienstleistungen des Versorgungsbereiches die Rationalisierung noch nicht abgeschlossen ist und mit einer weiteren Vergrößerung der dafür notwendigen Einzugsbereiche gerechnet werden muß. Neue Vermarktungseinrichtungen können bewirken, daß die festen Einrichtungen zugunsten fahrender Einrichtungen abnehmen. Verbesserungen in der Organisation des öffentlichen Nahverkehrs können bewirken, daß zentrale Einrichtungen der nächst höheren Zentralitätsstufe leichter erreicht und damit kleinzentrale Funktionen nicht ausgeprägt werden können, u.v.a.

Zu solchen laufenden Veränderungen, die in die Überlegungen bei der Festlegung von Kleinzentren Eingang finden müssen, darf nicht übersehen werden, daß das bereits sehr dichte Netz der Zentralen Orte, wie es durch den Landesentwicklungsplan festgelegt worden ist, eine kleinzentrale Profilierung erschwert.

Die Darstellung von Verflechtungsbereichen der Unter- und Kleinzentren - als Nahbereiche gemäß § 29 Abs. 2 LplG 1972 im Regionalplan 1980 verbindlich ausgewiesen - ist nach § 8 Abs. 2 LplG 1983 nicht mehr verbindlicher Inhalt des Regionalplans und entfällt daher.

## 2.2 Entwicklungachsen

Erläuterung:

Im Regionalplan werden unter 2.2.1 die Entwicklungachsen des Landesentwicklungsplanes und unter 2.2.2 die Regionalen Entwicklungachsen hinsichtlich ihrer Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur vertiefend ausgeformt. Dies geschieht durch Einbeziehen relevanter Zielaussagen aus den einzelnen Fachkapiteln des Regionalplans in die Plansätze dieses Kapitels.

In den Entwicklungachsen findet mit Hilfe der dort vorhandenen oder ggf. der noch zu entwickelnden Bandinfrastruktur ein Großteil des vielschichtigen Leistungsaustausches zwischen den Verdichtungsräumen untereinander sowie zwischen den höherrangigen Zentralen Orten (Oberzentren, Mittelzentren) statt. An diesem Leistungsaustausch nehmen vor allen diejenigen Standorte einer Entwicklungachse teil - in unterschiedlicher Rangstufe -, die neben Besonderheiten ihrer räumlichen Funktion (z.B. Zentralitätsstufe, besondere Dienstleistungs- oder Gewerbe-funktion) Anschlüsse an die Bandinfrastruktur aufweisen.

Die Anschlüsse an die Bandinfrastruktur sind aufgrund deren technisch-wirtschaftlichen Ausprägung nicht überall gegeben; zum Teil sind sogar recht große Knotenpunktabstände zu beachten (z.B. Halt von IC-Zügen). Meist korrespondieren die heute vorhandenen Rangstufen Zentraler Orte mit den vorhandenen Anschlußqualitäten an die Bandinfrastruktur.

Die Bandinfrastruktur belastet zum einen die Landschaft und die Siedlungen (Landverbrauch, Emissionen); zum anderen verbessert sie die Standortbedingungen für Industrie, Dienstleistungen und Wohnen an ihren Anschlußpunkten, so vor allem in der Nähe größerer Zentraler Orte, die bereits Verdichtungsansätze (Fühlungsvorteile), ein Dienstleistungsangebot mit überregionalen Versorgungsfunktionen sowie in bezug auf die Qualifikationsstruktur der Arbeitskräfte und Struktur des Arbeitsplatzangebotes einen tiefgegliederten Arbeitsmarkt aufweisen.

Durch eine sinnvolle Gliederung der Entwicklungachsen kann die Raumordnung dazu beitragen, sowohl die negativen Auswirkungen der Bandinfrastruktur auf Landschaft und Siedlung zu verringern als auch die Standortvorteile an wenigen ausgewählten Anschlußpunkten zu verbessern.

Die Entwicklungachsen unter 2.2.1 und 2.2.2 werden daher in der Weise ausgeformt, daß nur die siedlungsstrukturellen Ziele der Gemeinden in den Achsen und die Ziele zu den Bandinfrastrukturen die möglichen Entwicklungsstandorte bezeichnen, während die übrigen Räume u.a. durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren den Status von gliedernden, möglichst zusammenhängenden Räumen mit mäßiger Verdichtung und Belastung erhalten. Nicht genannte Gemeinden und Orte in den Entwicklungachsen behalten den Status „Eigenentwicklung“<sup>1</sup>.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden Abkürzungen für die Festlegung der siedlungsstrukturellen Ziele verwendet. Es bedeuten in den Tabellen:

– Spalte „Gewerbe- und Industriestandort“<sup>2</sup>

GI: Industrielle und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten größeren Umfangs zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebotes (Industrie- und Gewerbevorsorgezone)

GE + (GI): Gewerbliche und durch ökologische und siedlungsstrukturelle Randbedingungen eingeschränkte industrielle Entwicklungsmöglichkeiten (bis zu ca. 30 ha)

GE: Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha)

Diese Angabe gilt für die Gemeinde insgesamt, sofern nicht in Abstimmung mit einer Gemeinde eine ortsweise Festlegung vorgenommen ist.

<sup>1</sup> siehe Plansätze 2.3.1 und 2.5.

<sup>2</sup> siehe auch Plansätze 2.6.2.

– Spalte „Zentraler Ort“

OZ	= Oberzentrum
MZ	= Mittelzentrum
UZ	= Unterzentrum
KIZ	= Kleinzentrum

Diese Angabe gilt generell für die ganze Gemeinde. Es ist aber das Charakteristikum Zentraler Orte, die von ihrem Einzugsbereich nachgefragten zentralörtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen in der Regel am Kernort der Gemeinde anzubieten<sup>1</sup>.

– Spalte „Ort als Siedlungsbereich“

Ort = alte Gemeinde in den Grenzen vom 27. Mai 1970

Diese Festlegung sorgt dafür, daß eine verstärkte Siedlungsentwicklung nicht - irgendwelchen augenblicklichen Strömungen folgend - an beliebigen Stellen der kleinteiligen Siedlungsstruktur ansetzt, sondern unter Schonung der gesamten Landschaft und des Raumes ganz überwiegend auf die bereits mit Ansätzen einer verdichteten Siedlungsstruktur und/oder mit zentralörtlichen Dienstleistungen ausgestatteten Orte gelenkt wird.

## 2.2.1 Entwicklungachsen des Landesentwicklungsplans (LEP)

### 2.2.1.1 Entwicklungachse (Bühl) - Offenburg - Lahr - Emmendingen - Freiburg - Müllheim/Neuenburg (Rheinübergang) - (Lörrach/Weil am Rhein)

Z	Gemeinde	Gewerbe- und Industrie-Standort	Zentraler Ort	Ort als Siedlungsbereich
	Sasbach	GE + (GI)	-	Sasbach
	Achern	GE + (GI)	UZ <sup>2</sup>	Achern Oberachern
	Renchen	GE	KIZ	Renchen
	Appenweier	GI	KIZ	Appenweier Urloffen
	Offenburg	GI	OZ <sup>3</sup>	Offenburg Bohlsbach Bühl Waltersweier Weier
	Schutterwald	GE	-	Schutterwald
	Friesenheim	GE + (GI)	KIZ	Friesenheim
	Lahr	GI	MZ	Lahr Kernahe Ortsteile Hugsweier
	.....	IKG Ortenau		

<sup>1</sup> siehe auch Plansätze 2.1.

<sup>2</sup> in Plansatz 2.1.2.3 zum auszubauenden MZ vorgeschlagen.

<sup>3</sup> vgl. Plansatz 2.1.1.2.

Gemeinde	Gewerbe- und Industrie-Standort	Zentraler Ort	Ort als Sied- lungsbereich
Kippenheim	GE + (GI)	-	-
Mahlberg	GE + (GI)	-	-
Kappel-Grafenhausen	GE (Grafenhausen)	-	-
Ettenheim	GE + (GI)	UZ	Ettenheim
Ringsheim	GE	-	-
Herbolzheim	GI	UZ <sup>1</sup>	Herbolzheim
Kenzingen	GE + (GI)	UZ <sup>1</sup>	Kenzingen
Riegel	GE	-	-
Malterdingen	GE	-	-
Teningen	GI	-	Teningen
Emmendingen	GE + (GI)	MZ	Köndringen Emmendingen Kernnahe Ortsteile Wasser Kollmarsreute
Denzlingen	GE	KIZ	Denzlingen
Gundelfingen	GE	-	Gundelfingen Wildtal
Freiburg	GI	OZ	Freiburg Kernnahe Ortsteile Hochdorf
Merzhausen	GE	-	Merzhausen
Schallstadt	GE	-	Schallstadt Wolfenweiler
Ehrenkirchen	GE	-	Kirchhofen Ehrenstetten
Bad Krozingen	GE + (GI) <sup>2</sup>	UZ <sup>3</sup>	Bad Krozingen Tunsel
Staufen	GE	UZ <sup>3</sup>	Staufen
Hartheim	GE +(GI) <sup>2</sup>	-	Hartheim
Eschbach	GE +(GI) <sup>2</sup>	-	Eschbach
.....	IKG Breisgau		
Heitersheim	GE + (GI)	KIZ	Heitersheim
Buggingen	GE + (GI)	-	-
Müllheim	GI	MZ	Müllheim Kernnahe Ortsteile
Neuenburg	GI	KIZ	Neuenburg
Auggen	GE	-	-

<sup>1</sup> Gemeinsames UZ.

<sup>2</sup> Die über die Funktion GE hinausgehenden Flächenansprüche sind auf dem Gelände des IKG Breisgau umzusetzen.

<sup>3</sup> Gemeinsames UZ.

*Diese Entwicklungsachse ist auszuformen*

- *hinsichtlich ihrer **nationalen und internationalen Funktion** dahingehend, daß für den internationalen Güter- und Personenverkehr die Rheintalstrecke der Deutschen Bundesbahn als Zulaufstrecke zu den neuen Basis-Tunnels an Gotthard und Lötschberg durchgehend viergleisig ausgebaut sowie bei Bedarf die für diesen Verkehr erforderlichen Umschlageneinrichtungen errichtet und außerdem im Dreieck Freiburg - Basel - Mülhausen die notwendigen Voraussetzungen für eine Verknüpfung der drei Hochgeschwindigkeitssysteme der Eisenbahn geschaffen werden können,*
- *hinsichtlich ihrer **Siedlungsstruktur** dahingehend, daß die in der Tabelle aufgeführten siedlungsstrukturellen Ziele die gemeindliche Planung bestimmen, ferner daß insbesondere Freiburg und Offenburg als Zentren regionale Arbeitsmarktgebiete und als Standorte hochrangiger Dienstleistungen gestärkt und ausgebaut werden,*
- *hinsichtlich ihrer **Freiraumstruktur** dahingehend, daß die in der Raumnutzungskarte dargestellten Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorrang- und Schonbereiche in ihrer Funktion gesichert werden,*
- *hinsichtlich ihrer **Bandinfrastruktur** dahingehend, daß notwendige Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung und zur Verbesserung von Verkehrs- und Versorgungsanlagen gemäß Kap. 4 realisiert werden können; dies gilt insbesondere für die Weiterführung des 6-streifigen Ausbaus der Rheintalautobahn von Rastatt nach Süden über Offenburg hinaus, für die Ortsumfahrungen im Zuge der B 3 sowie für Kapazitätserweiterungen der 380 kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden.*

Begründung:

Die für die regionale Entwicklung höchst bedeutsame Nord-Süd-Achse im Oberrheintal enthält schon heute die dem internationalen Austausch dienenden Verkehrsinfrastrukturen, deren Kapazität allerdings den steigenden Anforderungen angepaßt werden muß. Die Achse wird außerdem durch die dichte Folge Zentraler Orte entlang der Vorbergzone geprägt. Hier liegen die bevorzugten Ansatzpunkte für eine weitere Entwicklung von Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und Wohnen. Dem OZ Freiburg und der zu einem OZ auszubauenden Stadt Offenburg kommt dabei aufgrund ihrer Lage in Schnittpunkten von Landesentwicklungsachsen eine besondere Bedeutung zu.

Die an sich hervorragende Standortgunst in der Entwicklungsachse im Rheintal wird relativiert durch die ökologischen Randbedingungen: im Westen der Achse vornehmlich Grundwasserschutz und -sicherung, im Osten der Achse vornehmlich lokalklimatische Restriktionen und Landschaftsschonung. Aus diesen Gründen wird die Achse hinsichtlich ihrer siedlungsstrukturellen Entwicklung gezielt auf die in der Tabelle benannten Zentralen Orte und Orte als Siedlungsbereich sowie Gemeinden mit Gewerbe- und Industriestandort ausgerichtet, wobei im äußersten Süden mit den Rheinübergängen bei Neuenburg auch vermehrt internationale Transifunktionen zu berücksichtigen sind. Westlich der siedlungsstrukturell bevorzugten Vorbergzone sind großräumig notwendige Bandinfrastrukturen verlegt (BAB, Energietrassen). Die teilweise kleinräumige Fixierung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren verhindert die Zersiedelung der Landschaft und trägt zur lokalen Verbesserung des Belastungsklimas in der Oberrheinebene bei.

2.2.1.2 Entwicklungsachse (Straßburg) - Rheinübergänge - Kehl/Neuried - Kehl/Offenburg - Haslach/  
N/V Hausach/Wolfach - (Freudenstadt)

Z	Gemeinde	Gewerbe- und Industrie-Standort	Zentraler Ort	Ort als Sied- lungsbereich
	Kehl	GI	MZ	Kehl Kernnahe Ortsteile Goldscheuer
	Willstätt	GE + (GI)	KIZ	Willstätt
	Appenweier	GI	KIZ	Appenweier Urloffen
	Offenburg	GI	OZ <sup>1</sup>	Offenburg Bohlsbach Bühl Waltersweier Weier
	Berghaupten	GE	-	-
	Gengenbach	GE + (GI)	UZ	Gengenbach
	Biberach	GE	UZ <sup>2</sup>	Biberach
	Zell a.H.	GE	UZ <sup>2</sup>	Zell a.H.
	Steinach	GE	-	-
	Haslach	GE	MZ <sup>3</sup>	Haslach
	Hausach	GE + (GI)	MZ <sup>3</sup>	Hausach
	Wolfach	GE	MZ <sup>3</sup>	Wolfach

*Diese Entwicklungsachse ist auszuformen*

- hinsichtlich ihrer **nationalen und internationalen Funktion** dahingehend, daß
  - der internationale Hochgeschwindigkeitsverkehr Deutschland/Frankreich/Großbritannien (TGV/ICE) via Straßburg - Kehl - Karlsruhe/Offenburg verknüpft wird,
  - die Europabrücke in Kehl und die neu zu bauende Rheinbrücke bei Neuried den Leistungsaustausch mit Frankreich im Raume Kehl/Straßburg übernehmen,
- hinsichtlich ihrer **Siedlungsstruktur** dahingehend, daß die in der Tabelle aufgeführten Ziele die gemeindliche Planung bestimmen; dabei soll das Tal-Bergwind-System des vorderen Kinzigtals nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist
  - die Stadt Kehl mit ihrem Hafen und ihren qualifizierten Dienstleistungseinrichtungen des internationalen Gütertransitverkehrs in ihrer Eigenschaft als Teil der Agglomeration Straßburg/Kehl durch den Ausbau von Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen an der wichtigen europäischen Nahtstelle zu stützen,
  - die Stadt Offenburg im Schnittpunkt zweier Landesentwicklungsachsen in ihrer oberzentralen Funktion aufzuwerten,

<sup>1</sup> vgl. Plansatz 2.1.1.2.

<sup>2</sup> Gemeinsames UZ.

<sup>3</sup> Gemeinsames MZ.

- hinsichtlich ihrer **Freiraumstruktur** dahingehend, daß die in der Raumnutzungskarte dargestellten Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorrang- und Schonbereiche in ihrer Funktion gesichert werden; dabei sind insbesondere die Rheinauen südlich von Kehl zu erhalten,
- hinsichtlich ihrer **Bandinfrastruktur** dahingehend, daß notwendige Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung und zur Verbesserung von Verkehrs- und Versorgungsanlagen gemäß Kap. 4 realisiert werden können; dies gilt insbesondere für den Ausbau der Ortsumfahrung von Haslach im Zuge der B 33/  
B 294 sowie für den Bau einer Hochspannungsfreileitung von Offenburg nach Villingen-Schwenningen.

Begründung:

Der Achsenabschnitt Kehl - Offenburg - Haslach/Hausach/Wolfach ist im Netz der großräumig bedeutsamen Achsen des Bundesgebietes enthalten<sup>1</sup>. Die darin verlaufende Europastraße verbindet Straßburg mit dem Bodensee.

In dieser Achse besteht ein intensiver Leistungsaustausch mit dem Oberrheintal und hier wiederum verstärkt mit den Verdichtungsräumen im Norden (Karlsruhe und Rhein-Neckar). Daneben gewinnt der Austausch mit Frankreich wachsende Bedeutung, weshalb es zum Bau einer weiteren Brücke südlich von Straßburg kommt.

Die siedlungsstrukturelle Ausformung der Achse soll die historisch gewachsene Zentralitätsstruktur stützen sowie Willstätt und Appenweier als gewerbliche Standorte fördern.

Zwischen Kehl und Offenburg sind die umfangreichen Gebiete hohen Grundwasserstandes beiderseits der Kinzig sowie von Schutter und Unditz zu schonen. Die Grünzüge im Auslauf des Kinzigtales sichern den Zu- und Abfluß der für den Klimaaustausch wichtigen Tal- und Bergwinde.

Kehl als Hafen- und Brückenstandort sowie Offenburg im Schnittpunkt zweier Landesentwicklungsachsen sind bevorzugt zu entwickeln. Für Offenburg sind dabei der Zu- und Abgang zu den schnellen Eisenbahnverbindungen im Rheintal nachhaltig zu verbessern (stündlicher IC-Halt, ICE-Halt) sowie die Verkehre in/aus Richtung Kehl/Straßburg zu intensivieren. Für Kehl liegen Entwicklungschancen in seiner besonderen Brückenfunktion zu Straßburg/Frankreich. Die Konzentration der mit dem Warenaustausch an Landesgrenzen verbundenen Dienstleistungen, die Kooperation mit der Stadt Straßburg, die verkehrlich herausragende Position (Rheinhafen) sind hierfür wichtige Ansatzpunkte.

Der Achsenabschnitt Haslach/Hausach/Wolfach - (Freudenstadt) ist in seiner Funktion als Verbindung zur weiter östlich verlaufenden Entwicklungsachse Stuttgart - Singen/Bodensee zu stärken. Hohe Bedeutung haben hierfür die Umfahrungen Schiltach und Wolfach (B 294) sowie von Schramberg (B 462).

<sup>1</sup> vgl. Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.): Bundesraumordnungsprogramm, 1975, S. 51.

2.2.1.3 Entwicklungsachse Freiburg - Breisach - Rheinübergang Breisach - (Colmar)  
N/V

Z	Gemeinde	Gewerbe- und Industrie-Standort	Zentraler Ort	Ort als Sied- lungsbereich
	Freiburg	GI	OZ	Freiburg Kernnahe Ortsteile Hochdorf
	March	GE Buchheim GE Holzhausen	-	Buchheim Hugstetten
	Umkirch	GE	-	Umkirch
	Gottenheim	GE	-	-
	Bötzingen	GE + (GI)	KIZ	Bötzingen
	Merdingen	GE	-	-
	Ihringen	GE	-	Ihringen
	Breisach	GI	UZ	Breisach

*Diese Entwicklungsachse ist auszuformen*

- *hinsichtlich ihrer **Siedlungsstruktur** dahingehend, daß die in der Tabelle aufgeführten Ziele die gemeindliche Planung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaft am Kaiserstuhl bestimmen und dabei insbesondere Breisach in seiner Bedeutung als Rheinübergang und Hafenstandort weiter ausgebaut wird,*
- *hinsichtlich ihrer **Freiraumstruktur** dahingehend, daß die in der Raumnutzungskarte dargestellten Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorrang- und Schonbereiche in ihrer Funktion gesichert werden,*
- *hinsichtlich ihrer **Bandinfrastruktur** dahingehend, daß notwendige Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung und zur Verbesserung von Verkehrs- und Versorgungsanlagen gemäß Kap. 4 realisiert werden können; dies gilt insbesondere*
  - *für den Bau der B 31 west in ihrer Funktion als Verbindung zum Rheinübergang Breisach und als Entlastungsstraße für zahlreiche Orte entlang des Kaiserstuhls,*
  - *für die Erweiterung bzw. Verlagerung des Hafens Breisach nach Norden und die Schaffung eines Schienenanschlusses,*
  - *für die anzustrebende Schienenverbindung nach Colmar.*

Begründung:

Die Achse Freiburg - Breisach ist Teil einer länderübergreifenden Verbindung nach Colmar (Elsaß/Frankreich). Neben Freiburg und der Stadt Breisach, für die ein Status „Internationaler Ausbauort“ zusammen mit der französischen Nachbargemeinde Neuf-Brisach angestrebt wird, sind infolge der zu berücksichtigenden Zielsetzungen "Kaiserstuhl" des LEP<sup>1</sup> keine Standorte für größere gewerbliche Entwicklungsabsichten enthalten. In Breisach selbst steht die gewerbliche Ausweisung im Zusammenhang mit den Ausbauüberlegungen des für den Südteil der Region wichtigen

Rheinhafens. Im übrigen zwingen die ökologischen Randbedingungen dazu, die Landschaft in ihrem bisherigen Charakter zu wahren. Der Verbesserung der verkehrlichen Verbindung zum Oberzentrum Freiburg dient der geforderte Ausbau der B 31 west. In Übereinstimmung mit dem Projekt für die departementale Raumordnung Haut-Rhin wird eine durchgehende Schienenverbindung zwischen Freiburg und Colmar angestrebt.

#### 2.2.1.4 N Entwicklungsachse Haslach/Hausach/Wolfach - Hornberg - (Villingen-Schwenningen)

Z	Gemeinde	Gewerbe- und Industrie-Standort	Zentraler Ort	Ort als Siedlungsbereich
	Hausach	GE + (GI)	MZ <sup>2</sup>	Hausach
	Hornberg	GE	KIZ	Hornberg

*Diese Entwicklungsachse ist auszuformen*

- *hinsichtlich ihrer **Siedlungsstruktur** dahingehend, daß die in der Tabelle aufgeführten Ziele die gemeindliche Planung bestimmen,*
- *hinsichtlich ihrer **Freiraumstruktur** dahingehend, daß die in der Raumnutzungskarte dargestellten Grünzäsuren und Vorrangbereiche in ihrer Funktion gesichert werden,*
- *hinsichtlich ihrer **Bandinfrastruktur** dahingehend, daß notwendige Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung und zur Verbesserung von Verkehrs- und Versorgungsanlagen gemäß Kap. 4 realisiert werden können; dies gilt insbesondere für den Ausbau der Umfahrungen Gutach und Hornberg im Zuge der B 33.*

Begründung:

Die Achse ist im Netz der großräumig bedeutsamen Achsen des Bundesgebietes enthalten<sup>3</sup>. Sie liegt im Zuge der europäischen Verbindung Straßburg - Bodensee. Die Ausformung der Achse südlich Hausach bis in den Raum St. Georgen soll die Fremdenverkehrsbemühungen im mittleren Schwarzwald nachhaltig unterstützen. So sind sowohl die Trassierung einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen den beiden nordsüdlich verlaufenden Autobahnen im Zuge der B 294/B 462 als auch die Schaffung von Ortsumfahrungen im Zuge der B 33 im Raume Hausach bis St. Georgen, gerade im Hinblick auf den Fremdenverkehr, aber auch im Hinblick auf die Erhaltung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze mit Nachdruck zu fordern.

<sup>1</sup> vgl. Plansätze 3.7.2 und 3.7.3 des LEP 1983.

<sup>2</sup> Gemeinsames MZ mit Haslach und Wolfach.

<sup>3</sup> vgl. Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.): Bundesraumordnungsprogramm, 1975, S. 51.

## 2.2.1.5 Entwicklungsachse Freiburg - Waldkirch - Elzach - Haslach/Hausach/Wolfach

N  
Z

Gemeinde	Gewerbe- und Industrie-Standort	Zentraler Ort	Ort als Sied- lungsbereich
Freiburg	GI	OZ	Freiburg Kernnahe Ortsteile Hochdorf
Gundelfingen	GE	-	Gundelfingen
Denzlingen	GE	KIZ	Denzlingen
Waldkirch	GE + (GI)	MZ	Waldkirch Kernnahe Ortsteile Buchholz
Gutach i.Br.	GE (Bleibach)	-	Bleibach
Elzach	GE	UZ	Elzach
Haslach	GE	MZ <sup>1</sup>	Haslach
Hausach	GE + (GI)	MZ <sup>1</sup>	Hausach
Wolfach	GE	MZ <sup>1</sup>	Wolfach

*Diese Entwicklungsachse ist auszuformen*

- hinsichtlich ihrer **Siedlungsstruktur** dahingehend, daß die in der Tabelle aufgeführten Ziele die gemeindliche Planung bestimmen; dabei soll das Tal-Bergwind-System des Elztales nicht beeinträchtigt werden,
- hinsichtlich ihrer **Freiraumstruktur** dahingehend, daß die in der Raumnutzungskarte dargestellten Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorrang- und Schonbereiche in ihrer Funktion gesichert werden,
- hinsichtlich ihrer **Bandinfrastruktur** dahingehend, daß notwendige Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung und zur Verbesserung von Verkehrs- und Versorgungsanlagen gemäß Kap. 4 realisiert werden können; dies gilt insbesondere für die Ortsumfahrungen von Winden und Elzach im Zuge der B 294 sowie für die Elztalbahn.

Begründung:

Diese Achse verbindet das OZ Freiburg mit den Zentralen Orten des mittleren Kinzigtals.

Die Bevölkerung des sich zur Rheinebene öffnenden Elztales braucht eine gute Bahn- und Straßenverbindung, welche die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze und zentralen Einrichtungen in Waldkirch und im Raume Freiburg erleichtert. Schnelle ÖPNV-Verbindungen mit Bahn und Bus sollen den Raum als Wohnstandort sichern.

Darüber hinaus dienen Straßenplanungen dazu, die Ortslagen entlang der B 294 vom Durchgangsverkehr zu befreien. Von besonderem Rang sind hierbei die Ortsumfahrungen von Elzach und Winden. Ferner ist die Elztalbahn durch Rationalisierungsmaßnahmen sowie bauliche und betriebliche Verbesserungen auf der Rheintalbahn zu beschleunigen.

<sup>1</sup> Gemeinsames MZ.

2.2.1.6 N Entwicklungsachse Freiburg - Kirchzarten - Titisee-Neustadt - (Donaueschingen)

Z	Gemeinde	Gewerbe- und Industrie-Standort	Zentraler Ort	Ort als Siedlungsbereich
	Freiburg	GI	OZ	Freiburg Kernnahe Ortsteile Hochdorf
	Kirchzarten	GE	UZ	Kirchzarten Burg
	Hinterzarten	-	KIZ	-
	Titisee-Neustadt	GE + (GI)	MZ	Neustadt
	Löffingen	GE + (GI)	KIZ	Löffingen

*Diese Entwicklungsachse ist auszuformen*

- *hinsichtlich ihrer **nationalen und internationalen Funktion** dahingehend, daß der Ausbau der Bandinfrastruktur in besonderem Maße auf die hochattraktiven Fremdenverkehrsbereiche Rücksicht nimmt,*
- *hinsichtlich ihrer **Siedlungsstruktur** dahingehend, daß die in der Tabelle aufgeführten Ziele die gemeindliche Planung bestimmen; dabei soll das Tal-Bergwind-System des Zartener Beckens und seiner zuführenden Täler nicht beeinträchtigt werden,*
- *hinsichtlich ihrer **Freiraumstruktur** dahingehend, daß die in der Raumnutzungskarte dargestellten Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Vorrangbereiche in ihrer Funktion gesichert werden; dabei ist insbesondere das Zartener Becken in seiner einzigartigen Landschaftsausprägung, als bedeutendes Wassergewinnungsgebiet und ein das Stadtklima Freiburgs prägender Raum vor weiterer Zersiedlung zu bewahren,*
- *hinsichtlich ihrer Bandinfrastruktur dahingehend, daß notwendige Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung und zur Verbesserung von Verkehrs- und Versorgungsanlagen gemäß Kap. 4 realisiert werden können; dies gilt insbesondere*
  - *für die B 31, die zu einer leistungsfähigen Verbindung zwischen den OZ Freiburg und Villingen-Schwenningen und damit auch zwischen den beiden Nord-Süd-Autobahnen A 5 und A 81 auszubauen ist,*
  - *für die Höllentalbahn, die in ihrer Nahverkehrsfunktion für den Hochschwarzwald, aber auch in ihrer Fernverkehrsfunktion in Richtung Ulm/München/Konstanz und Villingen-Schwenningen/Stuttgart weiter zu verbessern ist.*

Begründung:

Diese Achse durchläuft das national und international bekannte, attraktive Fremdenverkehrsgebiet des Hochschwarzwaldes. Dementsprechend sind die Zielsetzungen bezüglich gewerblicher Entwicklung auf Titisee-Neustadt und Löffingen beschränkt, wo aufgrund der Zentralitätsstruktur und des Angebots an Flächen Ansatzpunkte hierfür vorhanden sind. Durch die Anbindung des Raumes an eine leistungsfähige B 31 mit ihren Verbindungsfunktionen zwischen den Oberzentren Freiburg und Villingen-Schwenningen und damit auch zwischen den

beiden Nord-Süd-Autobahnen sowie durch ein attraktives Betriebsangebot auf der Höllentalbahn zwischen Freiburg und Ulm/München/Konstanz einerseits und Villingen-Schwenningen/Stuttgart andererseits kann die Erreichbarkeit dieses Gebiets noch erheblich verbessert werden, so daß die sich aus den landschaftlichen Vorzügen ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten vor allem im Fremdenverkehr wahrgenommen werden können. Die Einzigartigkeit der Landschaftsräume im Osten Freiburgs, das bedeutende Wassergewinnungsgebiet und die wichtige klimatische Funktion des Zartener Beckens mit besonderer Bedeutung für die Stadt Freiburg schließen eine flächenhafte Besiedlung dieses Teils der Entwicklungsachse aus.

## 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen

### 2.2.2.1 Entwicklungsachse Achern - Rheinau - Rheinübergang Freistett

Z

Gemeinde	Gewerbe- und Industrie-Standort	Zentraler Ort	Ort als Siedlungsbereich
Achern	GE + (GI)	UZ <sup>1</sup>	Achern Oberachern
Sasbach	GE + (GI)	-	Sasbach
Rheinau	GI	KIZ	Freistett Rheinbischofsheim

*Diese regionale Entwicklungsachse ist auszuformen*

- hinsichtlich ihrer **Siedlungsstruktur** dahingehend, daß die in der Tabelle aufgeführten Ziele die gemeindliche Planung bestimmen. Dabei sollen die unterschiedlichen Standortvoraussetzungen für Industrie in der Achse in wechselseitiger Abstimmung der Gemeinden genutzt werden,
- hinsichtlich ihrer **Freiraumstruktur** dahingehend, daß die in der Raumnutzungskarte dargestellten Regionalen Grünzüge, Vorrang- und Schonbereiche in ihrer Funktion gesichert werden,
- hinsichtlich ihrer **Bandinfrastruktur** dahingehend, daß notwendige Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung und zur Verbesserung der Verkehrsanlagen gemäß Kap. 4 realisiert werden können; dies gilt insbesondere für die L 87, die aufgrund ihrer internationalen Verbindungsqualität zur Aufstufung als Bundesstraße vorgeschlagen wird.

Begründung:

Im Hinblick auf den durch den Rheinübergang geschaffenen Standortvorteil soll die Rheinzone bei Rheinau-Freistett für eine industrielle Entwicklung längerfristig vorgehalten werden. Die bereits gute Querverbindung zur Rheintalautobahn und nach Achern läßt diesen Raum an den Entwicklungsmöglichkeiten der Rheintalachse teilhaben<sup>2</sup>. Die zwischen Rhein und Achern dargestellten Regionalen Grünzüge der Rheinaue und Niederungszone sind als ökologische Ausgleichsräume zu sichern.

<sup>1</sup> in Plansatz 2.1.2.3 zum auszubauenden MZ vorgeschlagen.

<sup>2</sup> vgl. Plansatz 2.2.1.1.

### 2.2.2.2 Z Entwicklungsachse Lahr - Schwanau-Ottenheim/Meißenheim - Rheinübergang Schwanau

Gemeinde	Gewerbe- und Industrie-Standort	Zentraler Ort	Ort als Siedlungsbereich
Lahr	GI	MZ	Lahr Kernaue Ortsteile Hugsweier
Schwanau	GE Ottenheim, GE Allmannsweier	UZ <sup>1</sup>	Ottenheim
Meißenheim	GE	UZ <sup>1</sup>	Meißenheim

*Diese regionale Entwicklungsachse ist auszuformen*

- *hinsichtlich ihrer **Siedlungsstruktur** dahingehend, daß die in der Tabelle aufgeführten Ziele die gemeindliche Planung bestimmen,*
- *hinsichtlich ihrer **Freiraumstruktur** dahingehend, daß die in der Raumnutzungskarte dargestellten Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorrang- und Schonbereiche in ihrer Funktion gesichert werden und dabei insbesondere die Rheinauen als geschlossene natürliche Flußlandschaft erhalten bleiben,*
- *hinsichtlich ihrer **Bandinfrastruktur** dahingehend, daß notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsanlagen gemäß Kap. 4 realisiert werden können; dies gilt insbesondere für eine verbesserte Straßenverbindung von der BAB A 5 nach Westen über den Rhein hinweg nach Frankreich.*

Begründung:

Die Achse soll dazu beitragen, Entwicklungsimpulse im Raum Lahr auch nach Westen über den Rhein hinweg zu vermitteln. Dazu ist es notwendig, den festen Rheinübergang Schwanau zu verbessern. Straße und Brücke sollen so verlaufen, daß die Rheinaue als geschlossener Regionaler Grünzug von hoher ökologischer Bedeutung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Regionale Grundwasserschonbereiche, regional bedeutsame Biotope zwischen den zentralen Orten der Achse schränken die Entwicklung außerhalb der angegebenen Orte ein.

<sup>1</sup> Gemeinsames UZ.

### 2.2.2.3 Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen am Kaiserstuhl - Rheinübergang Sasbach Z

Gemeinde	Gewerbe- und Industrie-Standort	Zentraler Ort	Ort als Sied- lungsbereich
Emmendingen	GE + (GI)	MZ	Emmendingen Wasser Kollmarsreute
Teningen	GI	-	Teningen Köndringen
Riegel	GE	-	-
Endingen a.K.	GE + (GI)	UZ	Endingen
Wyhl	GE	-	-
Sasbach (Rheinübergang)	-	-	-

*Diese regionale Entwicklungsachse ist auszuformen*

- hinsichtlich ihrer **Siedlungsstruktur** dahingehend, daß die in der Tabelle aufgeführten Ziele die gemeindliche Planung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaft am Kaiserstuhl bestimmen,
- hinsichtlich ihrer **Freiraumstruktur** dahingehend, daß die in der Raumnutzungskarte dargestellten Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorrang- und Schonbereiche in ihrer Funktion gesichert werden und dabei insbesondere die Rheinauen als geschlossene natürliche Flußlandschaft erhalten bleiben,
- hinsichtlich ihrer **Bandinfrastruktur** dahingehend, daß notwendige Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung und zur Verbesserung der Verkehrs- und Versorgungsanlagen gemäß Kap. 4 realisiert werden können; dies gilt insbesondere für den Neubau einer Verbindungsstraße von der Rheinbrücke Sasbach zur Autobahn A 5 unter Vermeidung der engen Ortslagen am nördlichen Kaiserstuhlrand (L 113 neu).

Begründung:

Die Achse wird maßgeblich bestimmt durch den festen Rheinübergang bei Sasbach/Marckolsheim mit seiner Direktverbindung im Elsaß an den Vogesentunnel bei Ste.-Marie-aux-Mines. Damit besteht eine leicht zu befahrende Verbindung bis jenseits der Vogesen. Die sich daraus ergebenden verkehrlichen Möglichkeiten sollen durch den Bau einer L 113 neu genutzt werden, welche die engen Ortsdurchfahrten der Weinbaugemeinden am nördlichen Kaiserstuhlrand umgeht. Unter Wahrung der im Landesentwicklungsplan enthaltenen Zielsetzungen für das Kaiserstuhlgebiet<sup>1</sup> ist Endingen a.K. als Unterzentrum des Raumes und Sasbach am Rheinübergang durch Ausbau der entsprechenden Infrastruktur und Dienstleistungen zu stärken.

<sup>1</sup> vgl. Plansätze 3.7.2 und 3.7.3 des LEP 1983.

## 2.3 Siedlungsbereiche

## 2.3.1 Siedlungsbereiche zur Aufgliederung der Entwicklungsachsen

G In den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen soll unter der Maßgabe der Plansätze 2.2 des Landesentwicklungsplans vorrangig

- die Zunahme der Bevölkerung aus Wanderungen,
- die Vermehrung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes,
- die Erweiterung und Verbesserung des Angebotes an öffentlichen und privaten Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen

stattfinden.

Z Als Siedlungsbereiche in Entwicklungsachsen werden folgende Orte der Gemeinden ausgewiesen:

Gemeinde	Ort
Achern	Achern
	Oberachern
Appenweier	Appenweier
	Urloffen
Bad Krozingen	Bad Krozingen
	Tunsel
Biberach	Biberach
Breisach	Breisach
Bötzingen	Bötzingen
Denzlingen	Denzlingen
Ehrenkirchen	Ehrenstetten
	Kirchhofen
Elzach	Elzach
Emmendingen	Emmendingen
	Kernnahe Ortsteile
	Kollmarsreute
	Wasser
Endingen a.K.	Endingen
Eschbach	Eschbach
Ettenheim	Ettenheim
Freiburg	Freiburg
	Kernnahe Ortsteile
	Hochdorf
Friesenheim	Friesenheim
Gengenbach	Gengenbach
Gundelfingen	Gundelfingen
	Wildtal
Gutach i.Br.	Bleibach
Hartheim	Hartheim
Haslach	Haslach

Gemeinde	Ort
Hausach	Hausach
Heitersheim	Heitersheim
Herbolzheim	Herbolzheim
Hornberg	Hornberg
Ihringen	Ihringen
Kehl	Kehl
	Kernnahe Ortsteile
	Goldscheuer
Kenzingen	Kenzingen
Kirchzarten	Kirchzarten
	Burg
Lahr	Lahr
	Kernnahe Ortsteile
	Hugsweier
Löffingen	Löffingen
March	Buchheim
	Hugstetten
Meißenheim	Meißenheim
Merzhausen	Merzhausen
Müllheim	Müllheim
	Kernnahe Ortsteile
Neuenburg	Neuenburg
Offenburg	Offenburg
	Bohlsbach
	Bühl
	Waltersweier
	Weier
Renchen	Renchen
Rheinau	Freistett
	Rheinbischofsheim
Sasbach (Ortenaukreis)	Sasbach
Schallstadt	Schallstadt
	Wolfenweiler
Schutterwald	Schutterwald
Schwanau	Ottenheim
Staufen	Staufen
Teningen	Teningen
	Köndringen
Titisee-Neustadt	Neustadt
Umkirch	Umkirch
Waldkirch	Waldkirch
	Kernnahe Ortsteile
	Buchholz
Willstätt	Willstätt
Wolfach	Wolfach
Zell a.H.	Zell a.H.

Begründung:

„Siedlungsbereiche sind die Bereiche, in denen sich zur Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit vorrangig vollziehen soll; sie umfassen einen oder mehrere Orte, in denen die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung der Gemeinde hinausgehen oder die Eigenentwicklung einer Gemeinde konzentriert werden soll“ (LEP, Plansatz 2.2.22).

Der Ausweisung der Siedlungsbereiche liegen folgende Kriterien zugrunde:

1. Zentraler Ort/Kernort
2. Kernnaher Ortsteil/Ort
3. Ausreichende Ausstattung mit Versorgungsinfrastruktur ist vorhanden
4. Ansätze für mehrgeschossige Bauweise/Mietwohnungsbau sind vorhanden
5. Eine gute Anbindung an SPNV (mindestens aber ÖPNV) ist gegeben
6. Nähe zu bedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten

Ansatzpunkte für eine Ausweisung der Siedlungsbereiche sind damit in erster Linie die Zentralen Orte und bei Ober- und Mittelzentren die Kernorte und ihre kernnahen Ortsteile. Sie verfügen dank ihrer vorhandenen und geplanten Ausstattung mit Dienstleistungseinrichtungen und ihrer in der Regel guten Anschlüsse an die Verkehrs- und Versorgungsnetze über die besten Voraussetzungen für eine weitere Konzentration von Arbeits- und Wohnstätten. Sie liegen in der Regel nahe bei vorhandenen regional bedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten.

Darüber hinaus wurden einige weitere Orte festgelegt, deren Funktion im regionalen Siedlungsgefüge die Ausweisung als Siedlungsbereich notwendig macht (z.B. als Ergänzung bzw. Entlastung beengter Zentraler Orte). Sie genügen gleichfalls den Kriterien: vorhandene Versorgungsinfrastruktur, Ansätze für mehrgeschossige Bauweise/Mietwohnungsbau, gute Anbindung an den ÖPNV und die Nähe zu Arbeitsplatzschwerpunkten.

Die Siedlungsbereiche sind gekennzeichnet durch vorhandene Ansätze mehrgeschossiger Bauweise mit höheren Siedlungsdichten. In ihnen soll überwiegend der mehrgeschossige Mietwohnungsbau vollzogen werden; auch sind Siedlungsbereiche in der Regel geeignete Standorte für die Unterbringung von Aussiedlern und Asylberechtigten. Der Ein- und Zweifamilienhausbau in überwiegend lockerer Bauweise sollte in die weniger kernnahen Bereiche der Eigenentwicklung verlegt werden.

Die in der Tabelle nicht aufgeführten Orte der genannten Gemeinden sind Orte mit Eigenentwicklung im Sinne von Plansatz 2.5.

### 2.3.2 Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen

Z Als Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen werden folgende Gemeinden ausgewiesen:

Eisenbach, Kappelrodeck, Lenzkirch, Neuried, Oberkirch, Oppenau, Schluchsee, Seelbach, Vogtsburg i.K..

Begründung:

Sämtliche genannten Gemeinden liegen im ländlichen Raum; sie sind Zentrale Orte (Kappelrodeck, Lenzkirch, Neuried, Oberkirch, Oppenau, Schluchsee, Seelbach, Vogtsburg i.K.) oder haben eine herausragende Bedeutung als Arbeitsplatzstandort (Eisenbach). Die Möglichkeiten der Siedlungstätigkeit liegen in einer dem Strukturraum und der Funktion der Gemeinde angepaßten Entwicklung. Hierbei ist insbesondere das allgemeine Ziel zur Siedlungsstruktur, Plansatz 2.0, zu beachten. Im übrigen wird auf die Begründung zu Plansatz 2.3.1 verwiesen.

2.4 Orientierungswerte für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung

- G Die in Tabelle 1 angegebenen Orientierungswerte sollen Grundlage für die Ermittlung des vorhersehbaren Bedarfs von öffentlichen Einrichtungen, Gewerbe- und Wohnbauflächen sein.
- G Die Orientierungswerte sind als Anhaltswerte zu verstehen, die bei ihrer Anwendung unter Berücksichtigung der übrigen Zielsetzungen des Regionalplans zu interpretieren und gegebenenfalls zu ergänzen sind.

Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Bevölkerung		Orientierungswerte 2000
	Stand: 01.1.90	Stand: 30.6.92	
Rheinau	9.931	10.298	11.000
Kehl	29.572	31.458	33.600
Willstätt	7.661	8.167	8.700
Achern	32.095	33.357	35.700
Kappelrodeck	10.514	10.733	11.500
Appenweier	8.418	9.163	9.800
Oberes Renchtal	8.259	8.640	9.200
Oberkirch	25.402	26.550	28.400
Neuried	7.554	7.916	8.500
Offenburg	72.517	74.890	80.200
Gengenbach	15.694	15.880	17.000
Zell a.H.	14.465	14.959	16.000
Schwanau	8.529	9.158	9.800
Friesenheim	10.428	11.335	12.100
Lahr/Schwarzwald	38.429	41.276	44.100
Seelbach	7.924	8.128	8.700
Ettenheim	21.516	22.858	24.400
Haslach i.K.	14.342	14.843	15.900
Hausach	7.617	7.770	8.300
Wolfach	8.737	8.847	9.500
Hornberg	4.765	4.878	5.200
<b>Ortenaukreis</b>	<b>364.369</b>	<b>381.104</b>	<b>407.600</b>
Kenzingen-Herbolzheim	20.077	21.216	22.800
Nördlicher Kaiserstuhl	20.882	21.846	23.500
Emmendingen	43.168	44.683	48.100
Denzlingen-Vörstetten-Reute	16.180	17.016	18.300
Elzach	10.492	10.718	11.500
Waldkirch	25.821	26.489	28.500
<b>Landkreis Emmendingen</b>	<b>136.620</b>	<b>141.968</b>	<b>152.700</b>

Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Bevölkerung		Orientierungswerte 2000
	Stand: 01.1.90	Stand: 30.6.92	
<i>Breisach am Rhein</i>	17.485	18.739	20.900
<i>Vogtsburg im Kaiserstuhl</i>	5.392	5.552	6.200
<i>Kaiserstuhl-Tuniberg</i>	9.681	10.038	11.300
<i>March-Umkirch</i>	12.970	13.392	15.000
<i>Gundelfingen</i>	11.679	11.887	13.300
<i>St. Peter</i>	6.655	6.976	7.800
<i>Dreisamtal</i>	17.911	18.608	20.800
<i>Hexental</i>	8.481	8.759	9.800
<i>Schallstadt</i>	9.885	10.277	11.500
<i>Ehrenkirchen</i>	7.833	8.204	9.200
<i>Bad Krozingen</i>	16.054	17.114	19.100
<i>Staufen-Münstertal</i>	11.596	12.014	13.500
<i>Hinterzarten</i>	3.965	4.213	4.700
<i>Titisee-Neustadt</i>	13.406	14.320	16.000
<i>Löffingen</i>	8.154	8.768	9.800
<i>Lenzkirch</i>	4.707	4.938	5.500
<i>Schluchsee</i>	4.138	4.553	5.100
<i>Heitersheim</i>	7.969	8.410	9.400
<i>Müllheim-Badenweiler</i>	25.382	27.133	30.300
<i>Neuenburg am Rhein</i>	8.345	9.100	10.100
<i>Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald</i>	211.688	222.995	249.300
<i>Stadtkreis Freiburg</i>	187.767	194.731	220.000
<i>Region Südlicher Oberrhein</i>	900.444	940.798	1.029.600

*Begründung:*

*Grundlage für die Orientierungswerte ist die kreisweise Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes von Baden-Württemberg auf der Basis 01.01.1990. Das Statistische Landesamt geht auf der Grundlage unterschiedlicher Annahmen über die natürliche Bevölkerungsentwicklung sowie über die Wanderungsentwicklung von zwei Varianten aus und kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:*

Tabelle 2: Bevölkerungsvorausrechnung

Kreis	1990	2000	
		untere Variante	obere Variante
Ortenaukreis	364.400	384.900	390.900
LK Emmendingen	136.600	145.000	147.300
LK Breisgau-Hochschwarzwald	211.700	232.700	238.000
SK Freiburg	187.700	207.200	213.000
<b>RVSO</b>	<b>900.400</b>	<b>969.800</b>	<b>989.200</b>

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Angesichts der erhöhten natürlichen Bevölkerungsentwicklung aber insbesondere angesichts der deutlich erhöhten Wanderungsgewinne in der Region Südlicher Oberrhein seit 1988 ist den Orientierungswerten in Plansatz 2.4 die obere Variante der Bevölkerungsvorausrechnung zugrunde gelegt worden. Außerdem werden die in der Vorausrechnung des Statistischen Landesamtes ermittelten Bevölkerungszunahmen für den Zeitraum 1990 - 2000 dem jeweiligen Bevölkerungsstand zum 30.06.1992 zugeschlagen.

Die Verteilung der Kreiswerte auf die Verwaltungsräume/Verwaltungsgemeinschaften ist entsprechend den Anteilen der Bevölkerung im jeweiligen Verwaltungsraum an der Kreisbevölkerung zum 01.01.1990 (Basisjahr der Vorausrechnung des Statistischen Landesamtes) vorgenommen worden.

Da Bevölkerungsvorausberechnungen gerade derzeit mit besonderen Unsicherheiten belastet sind und da erhebliche fachliche Bedenken gegen verbindliche Bevölkerungsrichtwerte bestehen, sind die in Plansatz 2.4 angegebenen Orientierungswerte ausschließlich als grobe Rahmenvorgabe zu verstehen. Sie sind bei ihrer Anwendung im Einzelfall zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

2.5  
statt-

Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit finden soll

Z

In Gemeinden mit Eigenentwicklung

- ist Wohnungsbau für den gemeindlichen Bedarf,
- sind Arbeitsplätze gemäß der gewerblichen Funktion (vgl. 2.6)

unter Beachtung der Eigenart von Landschaft, Bevölkerung, Orts- und Landschaftsbild sowie unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen weiter zu entwickeln.

Bei der Ermittlung des Eigenbedarfs ist den Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung, in angemessener Weise auch dem Bedarf von Aussiedlern und Asylberechtigten Rechnung zu tragen. Hierbei ist auf die Funktionen der Gemeinden sowie auf deren städtebauliche Struktur zu achten.

Gemeinden mit Eigenentwicklung sind:

Au	Merdingen
Auggen	Mühlenbach
Bad Peterstal-Griesbach	Münstertal
Badenweiler	Nordrach
Bahlingen	Oberharmersbach
Ballrechten-Dottingen	Oberried
Berghaupten	Oberwolfach
Biederbach	Ohlsbach
Bollschweil	Ortenberg
Breitnau	Ottenhöfen
Buchenbach	Pfaffenweiler
Buggingen	Reute
Durbach	Rheinhausen
Ebringen	Riegel
Eichstetten	Ringsheim
Feldberg	Rust
Fischerbach	Sasbach a.K.
Forchheim	Sasbachwalden
Freiamt	Schuttertal
Friedenweiler	Seebach
Glottertal	Sexau
Gottenheim	Simonswald
Gutach (Schwarzwaldbahn)	St. Märgen
Heuweiler	St. Peter
Hinterzarten	Stegen
Hofstetten	Steinach
Hohberg	Sulzburg
Horben	Sölden
Kappel-Grafenhausen	Vörstetten
Kippenheim	Weisweil
Lauf	Winden i.E.
Lautenbach	Wittnau
Mahlberg	Wyhl
Malterdingen	

Begründung:

„Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Befriedigung des Bedarfs an Bauflächen für die natürliche Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (Eigenbedarf). Ein Bedarf für Wanderungsgewinne und für größere Gewerbeansiedlungen gehört nicht zum Eigenbedarf“ (Plansatz 2.2.21 LEP). Doch soll auch in diesen Gemeinden in angemessener Weise Wohnraum für Aussiedler und Asylberechtigte zur Verfügung stehen, wobei dies mit den Funktionen der jeweiligen Gemeinden sowie deren Struktur vereinbar sein muß.

Zum inneren Bedarf zählen der Bedarf aus den steigenden Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Verminderung der Belegungsziffer [Einwohner pro Wohneinheit] und steigender Wohnflächenanspruch [Wohnfläche pro Einwohner]) sowie der Ersatzbedarf infolge Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestandes.

Durch Eigenentwicklung sollen gewachsene soziale Bindungen gefördert, die Charakteristik der gewachsenen Orte durch das für die Bewohner erforderliche Bauvolumen und die Art der Bebauung gestützt und aufgewertet werden. Gleichzeitig muß aber auch der Landwirtschaft als der traditionellen Produktionsform die örtliche Basis erhalten bleiben.

Treffen die nachfolgenden Kriterien

- fehlt eine zentralörtliche Einstufung,
- liegt eine ausgeprägte landwirtschaftliche Siedlungsstruktur vor,
- ist ein nur gering beeinträchtigtes Orts- und Landschaftsbild vorhanden,
- sind ausgeprägte landschaftsbezogene Erholungs- und Ferienfunktionen vorhanden,

mehrheitlich zu, ist für derartige Gemeinden die Kategorie „Eigenentwicklung“ festgelegt worden.

Gemeinden mit Eigenentwicklung sind im allgemeinen gekennzeichnet durch niedrigere Siedlungsdichten. In ihnen soll sich die bauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Ortsstruktur und der Wahrung und Pflege des Ortsbildes vollziehen. Konzentrierte Geschoßbauweise entspricht meist nicht der Struktur und den Funktionen der überwiegend ländlichen Gemeinden und kann nur in begründeten Ausnahmefällen Anwendung finden.

## 2.6 Schwerpunkte für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen

2.6.1 Es wird eine räumliche Verteilung der Industrie- und Gewerbestandorte angestrebt, die einerseits  
G den ökonomischen Standortanforderungen gerecht wird und andererseits der historisch gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur in der Region weitgehend entgegenkommt.

Im Rahmen einer Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit ist eine übergemeindliche Gewerbe- und Industrieflächenplanung anzustreben.

Begründung:

Bei großräumig ausgerichteter ökonomischer Betrachtung wäre im Verbandsbereich im Rahmen der Festlegung von Industrie- und Gewerbeschwerpunkten eine Konzentration auf wenige, infrastrukturell überdurchschnittlich ausgestattete Standorte angebracht. Eine derartige Konzentration würde jedoch der regionalplanerischen Zielsetzung, die dezentrale Siedlungsstruktur im Verbandsbereich zu erhalten und weiterzuentwickeln, widersprechen. Die in Plan-satz 2.6.2 ausgewiesenen quantitativ und qualitativ gestuften Industrie- und Gewerbeschwerpunkte sollen aus raumordnerischer Sicht einerseits den ökonomischen Standortanforderungen Rechnung tragen, andererseits aber auch dazu beitragen, daß die dezentrale Siedlungsstruktur erhalten und weiterentwickelt wird.

Darüber hinaus wird das gestufte System von Industrie- und Gewerbeschwerpunkten der raumwirtschaftlichen Bedeutung der mittelständischen Wirtschaft im Verbandsbereich gerecht, die wesentlich zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität und der historisch gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur beiträgt.

Der Gewerbeflächenbedarf läßt sich angesichts der Nutzungsrestriktionen durch Berücksichtigung der Belange des Landschafts- und Umweltschutzes gemeindeintern nur noch unter größten Schwierigkeiten abdecken. Eine gemeindeübergreifende Gewerbe- und Industrieflächenplanung erweitert das Spektrum möglicher Standorte und ermöglicht darüberhinaus eine bessere Auslastung der vorhandenen lokalen und übergemeindlichen Infrastruktur (z.B. Straße, Schiene, Abwasserbeseitigung).

2.6.2 Die Industrie und das Gewerbe sind bevorzugt in gewerblichen Bauflächen der wie folgt quantitativ und qualitativ gestuften Standorte GI, GE + (GI) und GE anzusiedeln:  
Z

Mittelbereich Kehl

GI : MZ Kehl  
KIZ Rheinau-Freistett

GE + (GI) : KIZ Willstätt

Mittelbereich Offenburg

GI : OZ<sup>1</sup> Offenburg  
KLZ Appenweier

GE + (GI) : UZ<sup>2</sup> Achern  
UZ Oberkirch  
UZ Gengenbach  
Sasbach

GE : UZ<sup>3</sup> Biberach  
UZ<sup>3</sup> Zell a.H.  
KLZ Kappelrodeck  
KLZ Renchen  
KLZ Oppenau  
KLZ Neuried (bei Altenheim)  
Berghaupten  
Schutterwald

Mittelbereich Haslach-Hausach-Wolfach

GE + (GI) : MZ<sup>4</sup> Hausach

GE : MZ<sup>4</sup> Haslach  
MZ<sup>4</sup> Wolfach  
KLZ Hornberg  
Steinach  
Oberwolfach

---

<sup>1</sup> vom RVSO als OZ vorgeschlagen.

<sup>2</sup> vom RVSO als MZ vorgeschlagen.

<sup>3</sup> Gemeinsames UZ Biberach/Zell a.H.

<sup>4</sup> Gemeinsames MZ Haslach/Hausach/Wolfach.

Mittelbereich Lahr

GI	:	MZ	Lahr
GE + (GI)	:	UZ	Ettenheim
		KLZ	Friesenheim Kippenheim Mahlberg
GE	:	UZ <sup>1</sup>	Meißenheim
		UZ <sup>1</sup>	Schwanau/Allmannsweier
		UZ <sup>1</sup>	Schwanau/Ottenheim
		KLZ	Seelbach Kappel-Grafenhausen/Grafenhausen Ringsheim

Mittelbereich Emmendingen

GI	:	UZ <sup>2</sup>	Herbolzheim Teningen <sup>3</sup>
GE + (GI)	:	MZ	Emmendingen
		UZ <sup>2</sup>	Kenzingen
		UZ	Endingen a.K.
GE	:	KLZ	Denzlingen Bahlingen a.K. Riegel Malterdingen Wyhl

Mittelbereich Waldkirch

GE + (GI)	:	MZ	Waldkirch
GE	:	UZ	Elzach Gutach i.Br./Bleibach

---

<sup>1</sup> Gemeinsames UZ Schwanau/Meißenheim.

<sup>2</sup> Gemeinsames UZ Herbolzheim/Kenzingen.

<sup>3</sup> Die Erweiterung der Gewerbe- und Industrieflächen westlich und östlich der BAB A 5 in Höhe des Anschlusses Teningen ist nur im Ausnahmefall nach sorgfältiger Abwägung mit den hydrogeologischen Gegebenheiten und wasserwirtschaftlichen Belangen vorzunehmen. Die Wahrnehmung der Funktionen einer regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbevorsorgezone an anderen Standorten im Raum Teningen/Emmendingen ist generell vorzuziehen.

Mittelbereich Freiburg

GI	:	OZ	Freiburg
		UZ	Breisach
GE + (GI)	:	UZ <sup>1</sup>	Bad Krozingen <sup>2</sup>
		KLZ	Bötzingen
			Hartheim <sup>2</sup>
GE	:	UZ	Kirchzarten
		UZ <sup>1</sup>	Staufen
		KLZ <sup>3</sup>	Vogtsburg/Achkarren
			Ehrenkirchen
			Ihringen
			Gottenheim
			Merdingen
			Gundelfingen
			March/Buchheim
			March/Holzhausen
			Merzhausen
			Schallstadt
			Umkirch

Mittelbereich Müllheim

GI	:	MZ	Müllheim
		KLZ	Neuenburg
GE + (GI)	:	KLZ	Heitersheim
			Buggingen
			Eschbach <sup>4</sup>
GE	:		Auggen

Mittelbereich Titisee-Neustadt

GE + (GI)	:	MZ	Titisee-Neustadt
		KLZ	Löffingen
GE	:	KLZ	Lenzkirch
		KLZ	Schluchsee
			Eisenbach

---

<sup>1</sup> Gemeinsames UZ Bad Krozingen/Staufen.

<sup>2</sup> Die über die Funktion GE hinausgehenden Flächenansprüche sind auf dem Gelände des interkommunalen Gewerbeparks Breisgau umzusetzen.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu der GE-Funktion in Vogtsburg/Achkarren können Eigenentwicklungspotentiale aus anderen Orten der Stadt Vogtsburg auf Achkarren übertragen werden, wenn siedlungsstrukturelle und topographische Gründe einer ortsbezogenen flächenmäßigen Umsetzung der gewerblichen Eigenentwicklung entgegenstehen.

<sup>4</sup> Die über die Funktion GE hinausgehenden Flächenansprüche sind auf dem Gelände des interkommunalen Gewerbeparks Breisgau umzusetzen.

Dabei bedeuten:

- GI : Industrielle und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten größeren Umfangs zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebotes (Industrie- und Gewerbevorsorgezone)
- GE + (GI) : Gewerbliche und durch ökologische und siedlungsstrukturelle Randbedingungen eingeschränkte industrielle Entwicklungsmöglichkeiten (bis zu ca. 30 ha)
- GE : Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha)

Unbeschadet der industriell-gewerblichen Entwicklung an den genannten Standorten ist an allen gewerblichen Standorten im Verbandsbereich zumindest die lokale Erweiterung bestehender, in der Regel ortsansässiger Betriebe geringeren Umfangs (im Sinne der Definition „Eigenentwicklung“) zu gewährleisten.

Begründung:

Zwischen 1974 und 1988 ist die Zahl der versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer (Zahl der Arbeitsplätze) in der Region Südlicher Oberrhein von 273.198 auf 304.117 gestiegen. Der überwiegende Teil dieser Zunahme von 30.919 Arbeitsplätzen (+ 11,3 %) entfällt auf die 80-er Jahre.

Für die 90-er Jahre wird dem Oberrheingebiet von zahlreichen Experten im Zuge der Neuordnung des EU-Binnenmarktes eine weitere Verbesserung der Standortgunst attestiert. Die Entwicklung von Industrie und Gewerbe (Umstrukturierung, Erweiterung, Neuansiedlung) in den vergangenen 10 Jahren ist als Untergrenze der zukünftigen Entwicklung anzusehen.

Der quantitative und qualitative Rahmen für den zusätzlichen Flächenbedarf im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans ergibt sich aus dem nach raumordnerischen Kriterien gestuften System der Industrie- und Gewerbebestandorte. Die dort festgelegten Flächenzunahmen sind Rahmenvorgaben, die im Zuge der Bauleitplanung umzusetzen und gemäß BauGB zu begründen sind. Die bis zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplan-Fortschreibungen nicht in Anspruch genommenen Industrie- und Gewerbeflächen aus früheren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen sind anzurechnen.

An allen nicht genannten gewerblichen Standorten ist im Bedarfsfall die Erweiterung bestehender Betriebe im Rahmen der Eigenentwicklung zu ermöglichen. Im Ausnahmefall ist auch eine Ansiedlung neuer Betriebe zu gewährleisten, wenn sich diese Betriebe in Art und Größe in eine dörfliche Gewerbestruktur (Kleingewerbe, Handwerker) einpassen. Erfahrungsgemäß sind für eine derart definierte Eigenentwicklung maximal 5 ha gewerbliche Bauflächen ausreichend.

### 2.6.3 Auf den ehemaligen NATO-Flugplätzen Lahr und Bremgarten werden in der Raumnutzungskarte

Z Bereiche ausgewiesen, die für eine Nutzung als interkommunale Industrie- und Gewerbeparks von regionaler Bedeutung (IKG) sowie für eine Nutzung im Rahmen der Standortvorsorge des Landes zu sichern sind.

Auf dem Flugplatz Lahr sind die zukünftigen Nutzungen des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks und die geplante Nutzung als NATO-Reserveflugplatz aufeinander abzustimmen.

Begründung:

Die Aufgabe der militärischen Nutzungen auf dem ehemaligen NATO-Flugplatz Bremgarten und der Abzug der kanadischen Streitkräfte in Lahr sind mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen in den Standortgemeinden und deren Nachbargemeinden verbunden.

Der Planungsausschuß des Regionalverbandes hat sich am 24.06.1993 in Übereinstimmung mit den Belegenheitsgemeinden Lahr und Friesenheim einstimmig "nachdrücklich gegen eine weitere militärische Nutzung des Flugplatzes Lahr zu Lande und in der Luft" ausgesprochen.

Die NATO beabsichtigt jedoch, Teile des Flugplatzes Lahr als NATO-Reserveflugplatz für Einsätze von Transportflugzeugen im Krisenfall vorzuhalten. Eine Stationierung von militärischen Einrichtungen ist nicht vorgesehen. Es sollen im wesentlichen nur die Flugbetriebsflächen im NATO-Inventar verbleiben.

Die Entwicklung von interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks von regionaler Bedeutung auf ehemaligen Militärflugplätzen eröffnet Möglichkeiten, über den Ausgleich dieser negativen wirtschaftlichen Effekte hinaus, das Arbeitsplatzangebot vor allem in seiner qualitativen Struktur für große Teilbereiche der Region selbst und darüber hinaus zu verbessern.

Interkommunale Industrie- und Gewerbeparks entsprechen dem raumordnerischen Konzentrationsprinzip. Sie ermöglichen den beteiligten Städten und Gemeinden ihren Gewerbeflächenbedarf, der angesichts vorhandener ökologischer und landschaftsbezogener Restriktionen in Anlehnung an die bestehenden einzelgemeindlichen Standorte kaum noch realisiert werden kann, auf einen gemeinsam zu entwickelnden Standort zu übertragen und dort zu konzentrieren.

Der Flächenumfang für die Standortvorsorge des Landes ist im einzelnen noch abzuklären.

- 2.6.3.1 Die interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks von regionaler Bedeutung sind umfassend  
G mit den Freiraumfunktionen der Umgebung, mit der Siedlungsstruktur sowie der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsinfrastruktur abzustimmen.

Begründung:

Auf den Flugplätzen haben sich z.T. in unmittelbarer Nähe der geplanten Industrie- und Gewerbeparks Bereiche von hohem ökologischen Rang herausgebildet. Die Entwicklung der Industrie- und Gewerbeparks hat diese Belange sowie andere bestehende natürliche Gegebenheiten (z.B. hoher Grundwasserstand und klimatische Belange) zu berücksichtigen.

Die Siedlungsstruktur in der Umgebung der Industrie- und Gewerbeparks ist so zu entwickeln, daß in der Nähe vorrangig mit Anschluß an den schienengebundenen ÖPNV zusätzlich Wohnraum geschaffen werden kann.

Die Standortgunst der Industrie- und Gewerbeparks hängt wesentlich von guten verkehrlichen Anschlüssen an das nationale und internationale Verkehrsnetz ab. Gleichzeitig ist die innerregionale Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere des Mittelzentrums Lahr als Standortgemeinde des Industrie- und Gewerbeparks Ortenau sowie der Oberzentren Freiburg und Offenburg mit ihren Bildungs- und Forschungseinrichtungen, IC- und ICE-Haltepunkten und kulturellen Einrichtungen, zu verbessern.

- 2.6.3.2  
G In den interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks von regionaler Bedeutung soll ein möglichst breites Spektrum an Arbeitsplätzen mit unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen zur Verfügung gestellt werden. Sie haben jedoch insbesondere den steigenden, auch ökologisch orientierten Ansprüchen an hochwertige und zukunftssichere Arbeitsplätze zu genügen.

Die interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks sollen weitgehend spezialisiert und städtebaulich gut gestaltet entwickelt werden.

Begründung:

Interkommunale Industrie- und Gewerbeparks von regionaler Bedeutung sind Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe von besonderer eigener Qualität.

Die vorgesehene Größe dieser Industrie- und Gewerbeparks ermöglicht in entsprechenden Zonen unterschiedliche gewerbliche und industrielle Nutzungen bei einem Angebot an Arbeitsplätzen mit einer insgesamt breit gefächerten Qualifikationsstruktur. Vorrangig sollten jedoch Flächen für technologieorientierte Unternehmen mit einem entsprechend qualifizierten Arbeitsplatzangebot und Flächen für hochwertige produktionsorientierte Dienstleistungen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Um dem jeweiligen Industrie- und Gewerbepark ein „unverwechselbares Image“ zu geben, sollte eine gewisse Spezialisierung angestrebt werden (z.B. Logistik-Standort Lahr - Friesenheim). Darüber hinaus soll durch eine anspruchsvolle städtebauliche Gestaltung des Gesamtareals (Architektur, Freiflächen) ein attraktives Erscheinungsbild der Industrie- und Gewerbeparks erreicht werden.

- 2.6.3.3  
G Die Entwicklung der interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks in Lahr und Bremgarten hat stufen- bzw. abschnittsweise zu erfolgen.

Dabei ergibt sich der Bedarf zur bauleitplanerischen Ausweisung aus der Zusammenfassung und Konzentration der Flächenbedürfnisse der beteiligten Gemeinden in den einzelnen Entwicklungsabschnitten.

Begründung:

Wegen der Größe der geplanten interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks wird aus Gründen des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit eine abschnittsweise Entwicklung erforderlich sein.

Der regionalplanerische Rahmen für den Bedarf zur bauleitplanerischen Ausweisung ergibt sich aus den quantitativ und qualitativ gestuften Standortfestlegungen für die beteiligten Gemeinden in Plansatz 2.6.2 des Regionalplans. Die Gemeinden konzentrieren einen Teil ihrer Bedarfsflächen auf den jeweiligen Industrie- und Gewerbepark bei gleichzeitigem Verzicht auf eine entsprechende Flächenausweisung an ihrem einzelgemeindlichen Standort. Die Ermittlung von Flächen für den Eigenbedarf bleibt davon unberührt.

- 2.6.4  
ins-  
G Der Verdichtungsraum Freiburg und der Raum Offenburg sind in ihren Standortbedingungen, besondere in ihrer Ausstattung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen, so zu verbessern, daß sie für Betriebe, die nicht in einem Höchstmaß auf Agglomerationsvorteile angewiesen sind, Standortalternativen zu den größeren Verdichtungsräumen werden. Darüber hinaus sind in diesen Räumen die Voraussetzungen für einen regionalen und grenzüberschreitenden Technologietransfer zu verbessern.

Der Raum Offenburg/Kehl ist darüber hinaus so zu entwickeln, daß die grenzüberschreitenden Verflechtungen des Wirtschaftsraumes und der Europastadt Straßburg genutzt und ausgebaut werden können.

Begründung:

Die Standortanforderungen der Betriebe sind von Branche zu Branche verschieden und ändern sich im Zeitablauf. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß neben den wichtigen Standortfaktorengruppen Verkehr, Grund und Boden, Größe und Struktur (nach Qualifikationsmerkmalen) des Arbeitsmarktes für die Standortentscheidung der Unternehmen vor allem die Nähe zu privaten und öffentlichen Dienstleistungen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Gerade Branchen und Betriebe mit technologisch hochwertigen Produktionsprozessen, deren Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Regionen aufgrund der veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen zunehmen wird, bevorzugen Standorte, die ein breites Spektrum an privaten und öffentlichen Dienstleistungen aufweisen. Dabei kommt den Zentren für den Technologietransfer und für die Neugründung technologieorientierter Unternehmen (Technologiezentrum Freiburg, Technologiepark Offenburg) eine besondere Bedeutung zu.

Die ökonomischen Standortnachteile der Region, die aus ihrer peripheren Lage in bezug auf die großen nationalen Wirtschaftsräume resultieren, werden im Zuge der Einführung des EU-Binnenmarktes abgebaut und können darüber hinaus durch eine Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ausgeglichen werden. Im Rahmen des Technologietransfers bietet sich für den Raum Offenburg insbesondere eine Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsraum Straßburg an. Im Verdichtungsraum Freiburg sind darüber hinaus Kooperationsmöglichkeiten mit den Wirtschaftsräumen Colmar/Mulhouse und Basel zu nutzen.

Ohne einer gewünschten Konzentration hochrangiger Dienstleistungseinrichtungen im unmittelbaren Einzugsbereich der zum Oberzentrum auszubauenden Stadt Offenburg im Norden der Region entgegenzuwirken, sind im gesamten Raum Offenburg/Kehl die Voraussetzungen für einen wirkungsvolleren Leistungsaustausch mit dem Wirtschaftsraum Straßburg zu verbessern. Wegen der besonderen Bedeutung Straßburgs als Sitz des Europarats und wegen der Tagungen des Europäischen Parlaments hat die Landesregierung gemäß Begründung zu Plansatz 3.7.14 des LEP dem Raum Offenburg/Kehl bei diesen Bemühungen ihre Unterstützung zugesagt.

- 2.6.5 Dienstleistungsbetriebe mit überregionalen Versorgungsfunktionen, die auf Führungsvorteile angewiesen sind, sollen in Anlehnung an das Oberzentrum Freiburg und in Anlehnung an die zum Oberzentrum auszubauende Stadt Offenburg angesiedelt werden.
- G

Begründung:

Dienstleistungsbereiche mit überregionalen Versorgungsfunktionen „exportieren“ ihre Leistungen in andere Regionen und erzeugen damit Wachstumsunterschiede in der Dienstleistungsbeschäftigung der Regionen.

Fernabsatzorientierte Dienstleistungen hoher Spezialisierungsstufe (z.B. Forschungsinstitute, Beratungsunternehmen, Werbeagenturen usw. mit überregionalem Absatzradius) sind auf die Führungsvorteile verdichteter Räume (Kommunikation, hochqualifizierte Arbeitskräfte) angewiesen. Ihre Ansiedlung ist in erster Linie in Anlehnung an das Oberzentrum Freiburg sowie in Anlehnung an die zum Oberzentrum auszubauende Stadt Offenburg zu erwarten. Andere Dienstleistungsbereiche mit überregionalen Versorgungsfunktionen, die nicht auf die Führungsvorteile verdichteter Räume angewiesen sind (wie Großhandel, Spedition, Fremdenverkehr, Kurwesen, Rehabilitation), finden im Verbandsbereich Südlicher Oberrhein grundsätzlich Ansiedlungsmöglichkeiten auch außerhalb der Oberzentren aufgrund anderer Faktoren: Verkehrsverbindungsfunktionen zu den Nachbarländern, naturräumliche Faktoren usw.

2.6.6  
Plansatz  
G

Im Hinblick auf die relative Standortgunst der Oberrheinebene werden neben den in 2.6.3 ausgewiesenen interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks Breisgau und Ortenau Vorsorgezonen für neu anzusiedelnde sowie umzusiedelnde Industrie- und Gewerbebetriebe größeren Umfangs zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebots im Gemeindegebiet folgender Zentraler Orte vorgesehen (von Nord nach Süd):

Rheinau, Kehl, Appenweier, Offenburg, Lahr, Herbolzheim, Emmendingen/Teningen, Freiburg, Breisach, Müllheim, Neuenburg.

Die Industrie- und Gewerbevorsorgezonen in Anlehnung an die genannten Zentralen Orte sind gegenüber konkurrierenden Nutzungsarten wegen möglicher Beeinträchtigungen infolge Emissionen so zu sichern und zu schützen, daß die ihnen zugedachten Aufgaben bei der Sicherung bestehender und Entwicklung neuer industriell-gewerblicher Arbeitsplätze in vollem Umfang erfüllt werden können.

Bei der planungsrechtlichen Abwägung verschiedenartiger benachbarter Nutzungen in diesen Bereichen haben die gewerblichen Funktionen Vorrang.

2.6.6.1  
G

Für den Norden der Region ist in Offenburg eine verstärkte Ausweitung von dienstleistungsbezogenen und technologieorientierten Industrie- und Gewerbebetrieben anzustreben. Daneben sollen die Standorte Kehl und Lahr für eine Ausweitung technologieorientierter Industrie- und Gewerbebetriebe genutzt werden. Der Standort Rheinau ist mittelfristig als neue Industrie- und Gewerbevorsorgezone am Rhein auszubauen. Die Entwicklung des Standortes Appenweier soll sich in enger Abstimmung mit der Entwicklung des Standortes Offenburg vollziehen.

2.6.6.2  
G

Für den Süden der Region ist in Freiburg und seinem Umland eine verstärkte Ausweitung von dienstleistungsbezogenen und technologieorientierten Industrie- und Gewerbebetrieben anzustreben. Daneben sollen die Standorte Müllheim und Neuenburg für die Ausweitung technologieorientierter Industrie- und Gewerbebetriebe genutzt werden. Die Standorte Breisach (unter Berücksichtigung der Standortvorteile durch den Hafen Breisach), Emmendingen/Teningen und Herbolzheim sollen so weit wie möglich unter Ausnutzung der Standortvorteile des Oberzentrums Freiburg entwickelt werden.

Begründung:

Unbeschadet der gewerblich-industriellen Funktionsbestimmung in Plansatz 2.6.2 sowie der Ausweisung der interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks Breisgau und Ortenau in Plansatz 2.6.3 werden in Plansatz 2.6.6 die Standorte genannt, denen in Form von Gewerbe- und Industrievorsorgezonen eine entscheidende Bedeutung bei der Entwicklung eines regional bedeutsamen Arbeitsplatzangebotes zukommt. Gleichzeitig wird deutlich gemacht, daß die Zentralen Orte Freiburg (Plansatz 2.6.6.2) und Offenburg (Plansatz 2.6.6.1) wegen ihrer regional überdurchschnittlichen Dienstleistungszentralität besonders geeignete Standorte für die Ansiedlung dienstleistungsbezogener und technologieorientierter Industrie- und Gewerbebetriebe sind.

Die zukünftige industriell-gewerbliche Entwicklung im Verbandsbereich, vor allen Dingen im Hinblick auf die Entwicklung des Arbeitsplatzangebots, hängt unter anderem wesentlich von der Bereitstellung ausreichender Flächen für die Umsetzung bestehender und Ansiedlung neuer Betriebe ab. Dabei sollte die Planung und Ausweisung der in Plansatz 2.6.6 festgelegten Vorsorgezonen so erfolgen, daß sie den Standortanforderungen zukunftssträchtiger Industriebranchen gerecht werden. Die Umgebung der Vorsorgezonen ist so zu überplanen, daß

eine Ansiedlung von Betrieben mit gesetzlich zulässigen Emissionswirkungen nicht durch andersartige räumliche Nutzungsansprüche (z.B. Wohnen, Gemeinbedarf, Sport und Erholung u.ä.) in der Umgebung der Vorsorgezonen eingeschränkt wird.

- 2.6.7  
und  
G
- Zur Stützung und Erhaltung der Siedlungsstruktur im Bereich des nördlichen Kaiserstuhls zur Abdeckung der mehr kleinräumigen Arbeitsplatznachfrage sind die gewerblichen und industriellen Standorte Endingen, Kenzingen und Ettenheim unter Berücksichtigung der ökologischen und siedlungsstrukturellen Randbedingungen zu entwickeln.

Begründung:

Unbeschadet der gewerblich-industriellen Funktionsbestimmung in Plansatz 2.6.2 werden in Plansatz 2.6.7 die Standorte der Zentralen Orte genannt, denen für die Entwicklung des Arbeitsplatzangebotes im Bereich des nördlichen Kaiserstuhls aus raumordnerischer Sicht eine besondere, über den Nahbereich hinausgehende Bedeutung zukommt.

Hiermit werden die Plansätze 3.7.2 und 3.7.3 des Landesentwicklungsplans 1983 zum Kaiserstuhlgebiet umgesetzt und konkretisiert.

- 2.6.8  
G
- Zur Stützung und Erhaltung der Siedlungsstruktur im Schwarzwald und zur Abdeckung der mehr kleinräumigen Arbeitsplatznachfrage sind die gewerblichen und industriellen Standorte Achern, Oberkirch, Hausach, Titisee-Neustadt, Löffingen und Waldkirch unter Berücksichtigung der ökologischen und siedlungsstrukturellen Randbedingungen zu entwickeln.

Begründung:

Unbeschadet der gewerblich-industriellen Funktionsbestimmung in Plansatz 2.6.2 werden in Plansatz 2.6.8 die Standorte der Zentralen Orte genannt, denen für die Entwicklung des Arbeitsplatzangebotes in den einzelnen Gebieten des Schwarzwaldes (vor allem für die strukturschwachen Gebiete) aus raumordnerischer Sicht eine besondere, über den Nahbereich hinausgehende Bedeutung zukommt.

- 2.6.9  
Z
- Die Einzelhandelsdienstleistungen durch Einkaufszentren, durch großflächige Einzelhandelsbetriebe und andere großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher sollen von den Ober-, Mittel- und Unterzentren aus erfolgen. Diese Einrichtungen sollen städtebaulich und verkehrlich integriert in den Siedlungsbereichen der Zentralen Orte zugelassen werden.

Ihre Größe und das Warensortiment ist so zu bemessen, daß sie sich in das System der Zentralen Orte und deren Verflechtungsbereiche einfügen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sowohl im Zentralen Ort wie auch in den benachbarten Städten und/oder Gemeinden erhalten bleibt.

Kleinzentren kommen grundsätzlich für Einzelhandelsgroßprojekte nicht in Betracht.

V Bei Einzelhandelsgroßprojekten von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sollte stets ein Raumordnungsverfahren, bei geringerer Verkaufsfläche, aber übergemeindlicher Versorgungsabsicht, sollte im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Begründung:

Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, die sich durch Größe und Standort von Einzelhandelsgeschäften herkömmlicher Art unterscheiden, sind geeignet, die raumordnerische und städtebauliche Struktur nachhaltig und bei falschem Standort nachteilig zu beeinflussen.

Das Merkmal „großflächig“ ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1987-BVerwG 4 C 19.85) wie folgt definiert:

- Die Großflächigkeit beginnt dort, wo üblicherweise die Größe von der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetrieben ihre Obergrenze findet.
- Die Grenze liegt nicht wesentlich unter aber auch nicht wesentlich über 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO 1986 sind Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung durch Einzelhandelsgroßprojekte anzunehmen, wenn ihre Geschossfläche 1.200 m<sup>2</sup> - dieses entspricht nach den Erfahrungen der Praxis einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> - überschreitet.

Unter Berücksichtigung von Plansatz 2.2.34 LEP und unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zu Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben vom 15. Januar 1988 (GABl. Nr. 7/1988) können Einzelhandelsgroßprojekte in der Region Südlicher Oberrhein nur in den Ober-, Mittel- und Untertzentren angesiedelt werden. Dabei sollen diese Einrichtungen vorrangig als zentrale Bestandteile städtischer Siedlungsformen baulich integriert in den in Plansatz 2.3 ausgewiesenen Siedlungsbereichen der Zentralen Orte zugelassen werden. In Kleinzentren ist die Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten ausgeschlossen.

Einzelhandelsgroßprojekte müssen sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen. Sie dürfen weder durch ihre Lage oder Größe noch durch ihre Folgewirkungen, das städtebauliche Gefüge, die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns oder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich beeinträchtigen.

Nach § 13 Abs. 1 LplG (novellierte Fassung vom 08. April 1992) wird ein Raumordnungsverfahren von der höheren Raumordnungsbehörde bei Einzelhandelsgroßprojekten mit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in der Regel durchgeführt. Aus Sicht der Regionalplanung wird eine Durchführung von Raumordnungsverfahren zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten vorgeschlagen, wenn insbesondere negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung in benachbarten Gemeinden zu erwarten sind.

### 3. Regionale Freiraumstruktur

3.0  
des  
Allgemeine Grundsätze zur Sicherung und Entwicklung von Strukturen und Funktionen  
des Freiraums

3.0.0  
G Die Grundzüge der für die Region Südlicher Oberrhein charakteristischen Landschaftsstrukturen und Landschaftsbilder sind zu erhalten. Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Luft, Vegetation und freilebende Tierwelt sowie deren Regenerationsfähigkeit sind zu sichern und, soweit erforderlich, zu verbessern.

Begründung:

Die einzelnen Landschaften der Region Südlicher Oberrhein bieten sowohl in Bezug auf den Freiraum als auch auf die Siedlungen eine Vielzahl typischer Merkmale, Vorzüge und Schönheiten, die trotz notwendiger Entwicklungen und Veränderungen in ihren Grundzügen zu erhalten sind.

Die Nutzung des Raumes ist so zu lenken, daß die natürlichen Lebensgrundlagen für die Menschen, Pflanzen und Tiere nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Die Grundsätze und Ziele des Kapitels 3 des Regionalplans folgen dem Auftrag von Landesplanungsgesetz und Naturschutzgesetz. Forderungen des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein<sup>1</sup> sind, soweit erforderlich und geeignet, gemäß § 8 Abs. 2 NatSchG in den Regionalplan aufgenommen worden. Nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen wurden die fachgesetzlichen Schutzgebiete (Landschafts- und Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sowie die Hochwasserrückhaltebecken. Berücksichtigt sind auch Planungen, soweit entsprechende Verfahren bereits eingeleitet wurden. Nicht dargestellt sind die innerhalb von Naturschutzgebieten ausgewiesenen Bann- und Schonwälder, außerdem aus Maßstabsgründen die Naturdenkmale. Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen (Kap. 3.2) können fachgesetzliche Schutzgebiete überlagern, wenn der Vorranganspruch den Schutzstatus unterstützt oder nicht beeinträchtigt.

3.0.1 Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

3.0.1.1  
G Der Boden soll vor Flächennutzungen bewahrt werden, durch welche er in seinen vielfältigen ökologischen Funktionen und in seiner Fruchtbarkeit unwiederbringlich beeinträchtigt oder zerstört wird. Bodenbelastungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Bei der Planung und Durchführung baulicher Maßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen; auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden ist zu achten. Vor einer weiteren Versiegelung des Freiraums durch bauliche Maßnahmen sind so weit wie möglich innerhalb von Siedlungen noch vorhandene Kapazitäten auszuschöpfen; eine Erweiterung bereits vorhandener Verkehrsinfrastrukturen ist einer Neutrassierung vorzuziehen. Verkehrs- und Leitungstrassen sind möglichst zu bündeln. Nicht mehr benötigte Verkehrsinfrastrukturen sind zu beseitigen oder in land- und forstwirtschaftliche Wege umzuwidmen und entsprechend rückzubauen.

3.0.1.2  
G Eine Veränderung von Oberflächenformen, welche das Landschaftsbild, die Bodenfruchtbarkeit, die Widerstandsfähigkeit gegenüber der Erosion, die hydrologischen und klimatischen Gegebenheiten oder die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigt, soll vermieden werden.

<sup>1</sup> RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br.

## Begründung:

Der Boden gehört wie Luft, Wasser und Sonnenlicht zu den natürlichen und unverzichtbaren Lebensgrundlagen der Menschen, Tiere und Pflanzen. Seine Bedeutung für den Naturhaushalt kommt in einer Vielzahl von wichtigen und schutzbedürftigen Funktionen zum Ausdruck, etwa als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für die natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Böden haben sich in Jahrtausenden gebildet; auch ihre Neubildung und Regeneration vollzieht sich in dieser zeitlichen Dimension. Böden sind leicht zerstörbar, aber praktisch nicht vermehrbar. Ein vorsichtiger Umgang mit dem Boden ist daher erforderlich. Er ist nur noch in unumgänglichen Fällen für solche bauliche Vorhaben in Anspruch zu nehmen, durch welche er unwiderruflich seinen ökologischen Funktionen oder naturbezogenen Nutzungen entzogen wird. Insbesondere sind vor der Erschließung neuer Baugebiete die im Innenbereich vorhandenen und noch nicht genutzten Möglichkeiten einer Bebauung oder Umnutzung auszuschöpfen. Beim Verkehrswegebau kann durch Kapazitätserweiterung vorhandener Anlagen die Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu Neutrassierungen niedriger gehalten werden; außerdem wird eine zusätzliche Landschaftsdurchschneidung vermieden. Nicht mehr benötigte Verkehrsflächen sind zu rekultivieren und so den natürlichen Funktionen wieder zugänglich zu machen.

Bei Eingriffen in die Oberflächenformen müssen die komplexen Wirkungen bedacht werden, die hiermit verbunden sein können. So können zum Beispiel die Erosionsanfälligkeit des Geländes erhöht, die Bodenfruchtbarkeit und der Wasserhaushalt beeinträchtigt sowie die standörtlichen Voraussetzungen für Flora und Fauna einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Kulturen ungünstig verändert werden. Bei der Gestaltung neuer Oberflächenformen ist neben der Beachtung der landschaftsökologischen Erfordernisse eine harmonische Anpassung an das Landschaftsbild erforderlich. Von Fließgewässern bewirkte Materialumlagerungen und Veränderungen der Geländeformen in Flußauen sind als natürliche Vorgänge in der Regel zu dulden.

Insgesamt müssen die Böden samt den Oberflächenformen über ihren wirtschaftlichen Nutzen hinaus mehr als bisher auch nach den jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt einer Landschaft beurteilt werden.

In Teilen der Region Südlicher Oberrhein sind Böden bereits raumordnerisch gesichert durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, von Vorrangbereichen für wertvolle Biotope und für Überschwemmungen sowie von Regionalen Grundwasserschonbereichen. Der Plansatz 3.0.1.1 ist in Verbindung mit Plansatz 3.0.2.1 vor allem dann anzuwenden, wenn außerhalb dieser Bereiche Boden beanspruchende Vorhaben mit dem Grundsatz der Bodenerhaltung abzuwägen sind.

Forderungen und Vorschläge zum Schutz des Bodens enthält außerdem der Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein<sup>1</sup>. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat den Bodenschutz zu einem wichtigen Schwerpunkt ihrer Politik gemacht<sup>2</sup>. Die rechtliche Stellung der Belange des Bodenschutzes wurde durch das Bodenschutzgesetz verbessert.

- 3.0.1.3 Die freilebende Tier- und Pflanzenwelt ist als Teil des Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes zu G schonen. Es ist dafür zu sorgen, daß ihr Artenreichtum gewahrt bleibt; dazu sind ausreichende Lebensräume zu erhalten, neu zu schaffen, zu entwickeln und zu sichern. Auf eine Biotopvernetzung ist unbedingt hinzuwirken.
- 3.0.1.4 Insbesondere diejenigen Biotope, die durch seltene, bedrohte oder sonst schutzbedürftige G Arten oder Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt charakterisiert sind (wertvolle Biotope), sollen erhalten und ggf. gepflegt werden.

<sup>1</sup> RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br., insbesondere Abschnitte 2.1, 2.3.1, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4.2, 3.5, 3.7, 3.9.

<sup>2</sup> Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg (1985): Bodenschutzkonzept Baden-Württemberg. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg (1986): Bodenschutzprogramm '86 Baden-Württemberg. Stuttgart.

V Besonders hochwertige oder gefährdete Lebensräume für Pflanzen und Tiere sollen als Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz oder Waldgesetz ausgewiesen werden, soweit der Schutz nach § 24 a NatSchG nicht ausreicht.

Begründung:

In der Veröffentlichung des RVSO Nr. 14 werden die Gründe für den Rückgang und das Verschwinden vieler Pflanzen- und Tierarten aufgezeigt<sup>1</sup>. Für die Raumordnung ist daraus vor allem zu folgern, daß die Erhaltung ausreichender Lebensräume (Biotope) eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand der Pflanzen- und Tierwelt ist.

Die Bedeutung eines Biotops hängt nicht nur von seinem mehr oder weniger wertvollen Inventar ab, sondern auch von seiner Rolle, die es im Funktionszusammenhang mit anderen Biotopen spielt.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein und der Veröffentlichung des RVSO Nr. 14 sind die regional bedeutsamen Biotope dargestellt, die Gründe für die Notwendigkeit ihrer Erhaltung genannt und die Bedingungen dargelegt, die zur Biotoperhaltung einzuhalten sind<sup>2</sup>.

Biotope bestimmter Typen sind nach § 24 a Naturschutzgesetz („Biotopschutzgesetz“) geschützt<sup>3</sup>. Es handelt sich im wesentlichen um Biotope auf besonders feuchten, trockenen oder mageren Standorten. Bei entsprechender Flächengröße (mindestens 5 ha) und Wertklasse (mindestens C - D) zählen sie zu den regional bedeutsamen Biotopen.

Auch diejenigen regional bedeutsamen Biotope und wertvollen Biotope mit einer Fläche von weniger als 5 ha<sup>4</sup>, die zu den nicht in § 24 a Abs. 1 NatSchG genannten Typen gehören und somit nicht gesetzlich geschützt sind (z.B. Streuobstbestände, naturnahe Wälder auf Standorten mittlerer Feuchtigkeitsstufen, bestimmte Tierbiotope), sind aufgrund ihrer wichtigen Funktion als Refugien für die gefährdete Pflanzen- und Tierwelt bei allen konkurrierenden raumwirksamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Bei Abwägungen in Bauleitplan- und Fachplanungsverfahren ist ihnen ein hoher Rang entsprechend der jeweiligen Wertklasse und ihrer Funktion im Gesamtsystem der gefährdeten Lebensräume einzuräumen.

Zur Sicherung des Genaustauschs sind die Lebensräume miteinander zu verbinden (Biotopverbund, Biotopvernetzung)<sup>5</sup>. Biotopverbundsysteme bzw. Biotopvernetzungen sind aus Maßstabsgründen auf regionaler Ebene nur generalisiert darstellbar. Die Art ihrer jeweiligen konkreten Gestaltung ist außerdem von eher örtlicher Bedeutung und daher eine Aufgabe der Planung auf Gemeindeebene (Landschaftsplan, Bauleitpläne, Flurbereinigung). Dabei ist jedoch auf eine sinnvolle Verknüpfung von Biotopverbundsystemen über die Gemeindegrenzen hinweg zu achten. Bei der Herstellung von Biotopverbundsystemen sind im übrigen vorhandene und erhaltenswerte Strukturen zu berücksichtigen und die standörtlichen Verhältnisse zu beachten.

### 3.0.2 Landwirtschaft

#### 3.0.2.1 Die natürlichen Grundlagen der Landwirtschaft sind zu sichern.

G

Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit, als es überwiegende öffentliche Belange erfordern, und nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden.

<sup>1</sup> RVSO (1988): Regional bedeutsame Biotope = Veröffentlichung des RVSO Nr. 14, Freiburg i.Br., S. 7 ff.

<sup>2</sup> RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br., Abschnitt 2.1.1. RVSO (1988): a.a.O.

<sup>3</sup> siehe Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) vom 19.11.1991 (Gbl. S. 701).

<sup>4</sup> Wertvolle Biotope unter 5 ha Fläche sind i.d. Regel in der Biotopkartierung des Landes Baden-Württemberg im Maßstab 1:25 000 dargestellt.

<sup>5</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitt 2.1.3.

- 3.0.2.2  
G Im Schwarzwald soll in gemeindlichen Plänen festgelegt werden, welche Teile der freien Landschaft zur Erfüllung besonderer sozialer und landschaftsökologischer Funktionen offenzuhalten sind (Mindestflur). S.a. Plansatz 3.0.3.2.
- 3.0.2.3  
G Die Landwirtschaft hat die ökologischen und wasserwirtschaftlichen Erfordernisse ausreichend zu berücksichtigen und die Landschaft zu pflegen und zu erhalten, insbesondere die Überlastung des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel auszuschließen.
- 3.0.2.4  
G In den landwirtschaftlich genutzten Räumen ist eine ausreichende Ausstattung mit Gebüsch, Hecken, Flurgehölzen, Einzelbäumen, Böschungen, Rainen, Altgrasstreifen, Brachflächen, Gewässerschutzstreifen u.ä. zu gewährleisten. Diesen meist kleinflächigen oder linienhaften Biotopen sollen mindestens 3 bis 5 % der Fläche innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur zur Verfügung stehen.
- 3.0.2.5  
G Insbesondere in der Rheinebene und im Rheinhügelland mit ihren guten bis hervorragenden natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion ist die Landwirtschaft so zu entwickeln, daß sie zur Sicherung der Ernährungsbasis der Bevölkerung beiträgt und daß sie ihre Leistungen mit wirtschaftlichem Erfolg erbringt.

Im Gebiet des Schwarzwaldes ist die Landwirtschaft zum Ausgleich der erschwerten Produktionsbedingungen gemäß den Leitsätzen des Schwarzwaldprogramms bevorzugt zu fördern.

Begründung:

Von der Fläche der Region Südlicher Oberrhein waren im Jahre 1986 171.600 ha, das sind 42 %, landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaftsflächen fast der gesamten Rheinebene, im weit überwiegenden Teil des Rheinhügellandes und der Baar sowie in allen breiteren Schwarzwaldtälern wurden bei der Flurbilanz als im ökonomischen Sinne „landbauwürdig“ eingestuft (vgl. Raumnutzungskarte). Die Rheinebene und das Rheinhügelland verfügen weitgehend über gute bis sehr gute Böden. Auch die mittleren Böden, wie sie in bestimmten Teilen der Rheinebene, im Rheinhügelland und der Baar häufig vorkommen, eignen sich gut für einen ökonomischen Landbau.

Entwicklungsmaßnahmen für die Landwirtschaft in den genannten Räumen sollen dazu dienen, die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, durch die die einzelnen Betriebe langfristig und ohne wesentliche weitere Hilfe rentabel bewirtschaftet werden können. Zum Erhalt kleinbäuerlicher Strukturen vor allem auch im Hochschwarzwald sind ggf. ökologisch wirksame Ausgleichszahlungen notwendig.

Zur Sicherung der agrarischen Erwerbsstruktur und insbesondere der Nahrungsmittelproduktion ist es unerlässlich, landwirtschaftliche Nutzflächen in ausreichendem Umfange zu erhalten, zu pflegen und dadurch die Nachhaltigkeit der Ertragskraft der Böden zu sichern. Diese Flächen sind vor unwiderruflichen außerlandwirtschaftlichen Nutzungen zu schützen.

Da noch offen ist, auf welche Weise die derzeitigen Probleme der Landwirtschaft in der Europäischen Union gelöst werden, besteht noch Unsicherheit darüber, wieviele und welche landwirtschaftlichen Produktionsflächen künftig benötigt werden. Eine Flächenreduktion unter Beibehaltung oder gar weiterer Erhöhung der Flächenproduktivität sollte nicht in Frage kommen, da schon jetzt ökologische und gesundheitliche Belastungsgrenzen erreicht und überschritten sind (steigender Gehalt des Grund- und Trinkwassers an Agrochemikalien, Schwund von Pflanzen- und Tierarten, Bodenerosion, chemische Belastung der Nahrungsmittel usw.). Vorzuziehen ist eine Extensivierung durch Verringerung der Produktivität pro Flächeneinheit auf allen Flächen.

Auch bei einer auf Abbau landwirtschaftlicher Produktionsüberschüsse gerichteten Agrarpolitik ist der Boden im Hinblick auf einen haushälterischen, zukunftsorientierten Umgang mit natürlichen Ressourcen vor Überbauung und Versiegelung zu schützen<sup>1</sup>.

Grenz- und Untergrenzfluren befinden sich zum größten Teil im Schwarzwald und auf der Baar.

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes, einer vielfältigen Flora und Fauna, klimatischer Vorteile und eines günstigen Wohnumfeldes sowie aus Gründen des Fremdenverkehrs und der Naherholung sind die Fluren im Schwarzwald (siehe Karte „Naturräumliche Gliederung“) im Grundsatz offenzuhalten. Die typischen Einzelgehöfte, Weiler und sonstigen Streusiedlungen sind nur in einer offenen Landschaft denkbar. Die für das Klima in den Siedlungen wichtige Kaltluftproduktion und Lokalwindzirkulation sowie die biologisch-medizinisch günstigen Komponenten des Mittelgebirgsklimas (z.B. Strahlungsintensität, Windgeschwindigkeit) hängen stark von der Verteilung von Wald und waldfreien Flächen ab. Größere lokale Umwandlungen offener Landschaft in Waldflächen und insbesondere die Aufforstungen in Tälern können zu Fernwirkungen bei den Berg- und Talwindssystemen (z.B. Kinzigtäler, Höllentäler Wind) in der Weise führen, daß diese am Gebirgsrand ihre Aufgabe, das belastende Rheintalklima zu mildern, nicht mehr ausreichend wahrnehmen können.

In örtlich aufzustellenden Plänen soll festgelegt werden, auf welchen Flächen die Offenhaltung der Landschaft erforderlich ist (Mindestflur). Die Abgrenzung muß sich im einzelnen nach den jeweiligen landschaftlichen und agrarstrukturellen Gegebenheiten und Besonderheiten am Ort richten und stellt sich derart kleinräumig differenziert dar, daß sie nur auf der Ebene der Gemeinden vorgenommen werden kann. Vorschriften, Kriterien, Grundsätze und Vorschläge zur Mindestflur sind im Schwarzwaldprogramm der Landesregierung<sup>2</sup>, im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg sowie im Landeswaldgesetz enthalten. Nach § 25 a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz können die Gemeinden durch Satzung Aufforstungsgebiete und Nichtaufforstungsgebiete festsetzen. Durch die Realisierung der Ziele des Schwarzwaldprogramms, zu der unter anderem die Bezahlung von Entgelten und die Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz beitragen, werden den landwirtschaftlichen Betrieben, die die Schwarzwaldlandschaft offenhalten und pflegen, verbesserte Existenzbedingungen geboten und positivere Zukunftsperspektiven eröffnet.

Die Landwirtschaft leistet neben der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Ziele einen besonderen Beitrag zur Pflege von Natur und Landschaft, wenn sie auf die landschaftsökologischen einschließlich der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse ausreichend Rücksicht nimmt. Dazu gehören zum Beispiel die standortgerechte Bewirtschaftung, die Vermeidung der Überlastung des Bodens und des Grund- und Oberflächenwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel, der Schutz des Bodens vor Erosion, der Verzicht auf Gewässerbegradigungen sowie die Erhaltung ausreichender Lebensräume für die freilebende Pflanzen- und Tierwelt. Für solche Rücksichtnahmen ist durch die Allgemeinheit ein Ausgleich zu leisten, wenn sie über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen (z.B. § 11 Bodenschutzgesetz, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz) oder sonst den Rahmen der Sozialbindung des Eigentums übersteigen und zu realen Einkommenseinbußen führen. Für die Wahrnehmung landschaftspflegerischer Aufgaben ist den landwirtschaftlichen Betrieben ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

In intensiv landwirtschaftlich genutzten Fluren ist ein Verbund von Lebensräumen herzustellen. Damit Biotopverbundsysteme ihre positiven Wirkungen ausüben können, müssen ihnen innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Fluren mindestens 3 bis 5 % der Fläche zur Verfügung stehen. Da die einzelnen Tierarten in sehr unterschiedlichem Maße die Fähigkeit besitzen, gewisse Wegstrecken durch landwirtschaftliche Nutzflächen hindurch zurückzulegen, ist die Festlegung eines Höchstabstandes zwischen den als Stützpunkte oder „Trittsteine“ dienenden Biotopen schwierig. Er soll aber 300 bis 400 m nicht überschreiten. Entlang von Gewässern ist generell die Beachtung eines Gewässerschutzstreifens durch die Landwirtschaft erforderlich (siehe Plansatz 3.0.5.3). Dieser dient dazu, das Gewässer vor dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von erodiertem, meist mit diesen Stoffen belastetem Bodenmaterial zu schützen.

<sup>1</sup> Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg (1986): Bodenschutzprogramm '86 Baden-Württemberg, Stuttgart, S. 7.

<sup>2</sup> Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Umwelt Baden-Württemberg (1973): Schwarzwaldprogramm, Stuttgart.

Eine weitere Möglichkeit der landschaftsökologischen Aufwertung der landwirtschaftlich genutzten Flur ist die Herstellung von Streuobstanlagen (Klimaverbesserung, Schaffung von Tierlebensräumen, Landschaftsbild). Insbesondere im Bereich der Ortsränder sollte von dieser Möglichkeit vermehrt Gebrauch gemacht werden. Bei Siedlungserweiterungen, durch welche häufig Streuobstbestände beseitigt werden, könnte auf diese Weise Ersatz geschaffen werden. Öffentliche Mittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt.

Flurbereinigungen, aber auch andere raumbedeutsame Maßnahmen bieten eine besondere Gelegenheit zur Schaffung und Sicherung funktionsfähiger Biotope und Biotopverbundsysteme. Sie ist verstärkt zu nutzen.

### 3.0.3 Forstwirtschaft

3.0.3.1 Der Wald ist sowohl aus wirtschaftlichen Gründen als auch besonders wegen seiner ökologischen, landschaftsästhetischen und sozialen Bedeutung zu erhalten und zu schützen. Dies gilt besonders für die waldärmeren Gebiete der Rheinebene und des Rheinhügellandes sowie für die verdichteten Raumkategorien. Soweit in diesen Gebieten übergeordnete Aufgaben eine Umwandlung von Wald unumgänglich machen, sind Umwandlungsgenehmigungen mit der Auflage einer Ersatzaufforstung möglichst in der Nähe der Eingriffe zu verbinden.

Auf einen naturnahen Waldbau ist hinzuwirken. Schutzfunktionen des Waldes sind im erforderlichen Maße, Erholungsfunktionen so weit wie möglich zu berücksichtigen.

3.0.3.2 Aufforstungen haben unter Wahrung der offenzuhaltenden Mindestflur auf den Naturhaushalt, die gefährdete Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild und auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen. S.a. Plansatz 3.0.2.2.

3.0.3.3 Zur Verbesserung der klimatischen und hydrologischen Verhältnisse in der Region ist die Begründung von naturnahen Laubwäldern mit standortsheimischen Baumarten an geeigneten Standorten der Rheinebene und des Rheinhügellandes anzustreben.

Begründung:

Die Wälder üben unverzichtbare landschaftsökologische, soziale und wirtschaftliche Funktionen aus. Daher wird im Landeswaldgesetz Baden-Württemberg dem Erfordernis der Walderhaltung besonderes Gewicht beigemessen.

Zur Verbesserung des Klimas und der Luftqualität in den Wohngebieten und zur Erholungsvorsorge für die Bevölkerung sind vor allem die Wälder in der Nähe der großen Siedlungen der Rheinebene und des Rheinhügellandes zu erhalten. Talsohlen mit wichtigen Lokalwindströmungen sind dagegen offen zu halten. Im Verdichtungsraum Freiburg und den übrigen verdichteten Räumen (Randzone um den Verdichtungsraum, Verdichtungsgebiete) sind die Wohlfahrtswirkungen des Waldes für die Lebensbedingungen von ganz besonderer Bedeutung; gerade hier war aber teilweise die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke und Verkehrsstrassen besonders groß und die Waldflächenbilanz stark negativ. Ersatzaufforstungen sind möglichst nahe am Ort der Waldumwandlung durchzuführen, da sonst ein Ausgleich im Naturhaushalt nicht erreicht werden kann.

In der Rheinebene und im Rheinhügelland erhalten die Wälder eine zunehmende Bedeutung für den Grundwasserschutz; in den erosionsanfälligen Lößgebieten bietet Wald den besten Schutz für die Hanglagen. Wirtschaftlich von hervorgehobener Bedeutung sind in der Rheinebene die Standorte für Edellaubhölzer, die aufgrund ihrer Grundwasserabhängigkeit immer seltener zu werden drohen.

Eine besondere Beeinträchtigung der vielfältigen Waldfunktionen stellt die Walddurchschneidung durch Verkehrs- und Leitungstrassen dar. Die Erforderlichkeit neu geplanter Trassen ist daher besonders kritisch zu prüfen; wo immer zumutbar, sind Alternativen außerhalb des Waldes zu wählen.

In der Rheinebene und im Rheinhügelland kommt die Ausweisung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren, von Vorrangbereichen für wertvolle Biotop und für Überschwemmungen sowie von Regionalen Grundwasserschonbereichen auch der Walderhaltung zugute.

Die Durchführung einer geordneten Forstwirtschaft sichert im allgemeinen auch die Wohlfahrtswirkungen des Waldes. Insbesondere naturnahe betriebener Wald ist in der Regel imstande, zugleich wirtschaftlichen Ansprüchen zu genügen sowie Schutz- und Erholungsfunktionen wahrzunehmen. Die Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft stellt aber mit ihrem Erholungsbedürfnis in wachsendem Maße besondere Ansprüche an den Wald, die die ökonomischen Nutzungsmöglichkeiten mehr oder weniger einschränken können. Besondere Schutzfunktionen (insbesondere Erosionsschutz, Erhaltung bestimmter Pflanzengesellschaften) können in manchen Fällen Einschränkungen der Holzproduktion nach sich ziehen.

Soweit zur Sicherung wichtiger Funktionen des Waldes erforderlich, sind Schutzwälder, Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwälder) und Erholungswälder nach dem Waldgesetz einzurichten.

Die Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen aufgrund der Nahrungsmittelüberproduktion sollte genutzt werden zu Aufforstungen in den waldärmeren Teilen der Region sowie in solchen Bereichen, in denen auf diese Weise eine entscheidende Verbesserung des Wasser- und Klimaschutzes erreicht werden kann. Durch Maßnahmen dieser Art erhalten im übrigen die Biotopvernetzungs-systeme wertvolle Stützpunkte.

Auf Flächen, die infolge von Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms von geringen Grundwasserflurabständen und von Überflutungen durch Sicker- und Druckwasser betroffen werden, kann eine Aufforstung den Bau eines Vorflutsystems überflüssig machen. Waldverluste durch flächenhafte Auskiesung im Bereich der trockengefallenen Rheinaue südlich Hartheim zur Schaffung von Hochwasserretentionsraum können durch Aufforstungen auf der Niederterrasse ausgeglichen werden, wo ein Walddefizit besteht. Auch sollten die Möglichkeiten, die sich durch die Nutzungsänderungen im Bereich der ehemaligen NATO-Flugplätze Lahr und Bremgarten bieten, zur Erhöhung des Waldanteils in der Rheinebene genutzt werden.

Im stark bewaldeten Schwarzwald und auch auf der Baar sind Aufforstungen häufig mit Nachteilen für das Landschaftsbild, das Klima sowie für Erholung und Fremdenverkehr verbunden; außerdem werden wertvolle Biotop beeinträchtigt und zerstört. Hier sollen Aufforstungen nur noch in solchen Gemarkungen durchgeführt werden, für die ein Konzept für die künftige Verteilung von Wald und offener Landschaft entwickelt bzw. eine Mindestflur ausgewiesen worden ist (s.a. Plansatz 3.0.2.2). Das Landeswaldgesetz (§ 6 Nr. 5) fordert in Gebieten mit hohem Waldanteil die Freihaltung der Mindestflur. Die Zulässigkeit von Aufforstungen richtet sich im übrigen nach §§ 25 und 25 a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz. Dort sind Kriterien zur Versagung von Aufforstungsgenehmigungen genannt, z.B. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, agrarstrukturelle Gründe, Belange des Naturhaushalts und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Die Gemeinden können durch Satzung Aufforstungsgebiete und Nichtaufforstungsgebiete festsetzen.

### 3.0.3.4 V

Maßnahmen gegen die Ursachen der immissionsbedingten Walderkrankung sind vor allem auf nationaler und internationaler, aber auch auf regionaler und lokaler Ebene verstärkt fortzusetzen.

Die zuständigen Fachstellen werden aufgefordert, detaillierte Untersuchungen über kleinräumig unterschiedliche Waldschadensentwicklungen, Luftschadstoffeinträge, eventuell zunehmende Hochwasserrisiken und Grundwasserbelastungen sowie über weitere landschaftsökologische Wirkungen durchzuführen bzw. fortzuführen. Den negativen Folgen der Walderkrankung für den Raum ist auch mit Instrumenten der Raumordnung zu begegnen.

Begründung:

Eine an den Ursachen ansetzende Bekämpfung der immissionsbedingten Walderkrankungen ist in erster Linie über sachgerechte politische Entscheidungen auf gesamtstaatlicher und internationaler Ebene mit dem Ziel einer umgehenden drastischen Schadstoffreduzierung erforderlich. Regionale und lokale Maßnahmen können zusätzlich zur Verminderung der Belastungen des Waldes beitragen.

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung hat die räumlichen Auswirkungen der Waldschäden am Beispiel der Region Südlicher Oberrhein untersucht und dargestellt<sup>1</sup>. Bezüglich der Wirtschafts-, Sozial- und Siedlungsstruktur wird für den Schwarzwald eine negative Entwicklung aufgrund einer Kumulation von Waldschäden, allgemeiner Krise der Landwirtschaft und Rückgang des Fremdenverkehrs erwartet. Diese Entwicklung wird jedoch einen allmählichen, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Verlauf nehmen, so daß sie nicht als spürbarer Einschnitt empfunden wird und erforderliche Anpassungen ohne harte Eingriffe erfolgen können. So dürfte etwa der zu erwartende Verlust an Arbeitsplätzen durch die längerfristige allgemeine Entwicklung des Arbeitsmarktes überlagert werden. Mögliche ökonomische, soziale und siedlungsstrukturelle Folgewirkungen der immissionsbedingten Walderkrankungen sind daher nach heutigem Kenntnisstand nicht so bedeutsam, daß schon jetzt eine raumordnerische Vorsorge getroffen werden müßte.

Raumordnerische Bedeutung können jedoch die Folgen für den Naturhaushalt erlangen. Diese werden verbunden sein mit einer örtlichen Erhöhung der Schadensrisiken für Sachwerte aufgrund katastrophal wirkender Naturereignisse, außerdem mit einer Gefährdung eines Teils der Lebensgrundlagen des Menschen sowie der Pflanzen- und Tierwelt.

So ist in bestimmten Teilräumen zu rechnen mit

- einer Erhöhung der Hochwasserabflüsse und Hochwasserspitzen in den Fließgewässern sowie mit einer Absenkung der Niedrigwasserabflüsse z.T. bis hin zur Austrocknung der Flüsse und Bäche,
- einer qualitativen Veränderung des Bodens mit negativen Auswirkungen auf Wasser, Pflanzen und Tiere,
- einer qualitativen Beeinträchtigung des versickernden Wassers und damit des Grundwassers,
- einem Verlust an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere,
- einem Verlust an Erholungsräumen.

In ungünstigen Steillagen sind eine Verstärkung und flächenhafte Ausweitung der Bodenerosion sowie das Auftreten von Schneesack- und Lawinengefahren nicht auszuschließen.

Die zu erwartende Entwicklung wird künftig von der Regionalplanung zu berücksichtigen sein etwa durch die Ausweisung der zur Durchführung von Schutz-, Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen geeigneten bzw. benötigten räumlichen Bereiche. Beispielhaft seien genannt die

- Ausweisung zusätzlicher Hochwasserüberschwemmungsbereiche und zusätzlicher Standorte für Hochwasserrückhaltebecken,
- Ausweisung von Speicherbecken zur Speisung der Fließgewässer in Trockenzeiten,
- Darstellung von Siedlungsbegrenzungen zur Vorbeugung vor Gefährdungen durch Hochwasser, Erosion (Hangrutschungen u.ä.) und Lawinen,
- Ausweisung von Schonbereichen für die Grundwasservorkommen, die für die Trinkwasserversorgung wichtig, jedoch besonders gefährdet sind, sowie für die entsprechenden Grundwassernährgebiete mit dem Ziel, die wirksame Filterung des einsickernden Wassers zu erhalten oder wiederherzustellen (z.B. durch Aufforstungen),
- Ausweisung von Lebensräumen für besonders gefährdete Pflanzen- und Tierarten mit dem Ziel, die für die Existenz dieser Arten notwendigen Bedingungen zu erhalten oder wiederherzustellen,
- Ausweisung von Bereichen zur Bepflanzung und Aufforstung aus Gründen des Landschaftsbildes und der Erholung, andererseits Freihaltung von Mindestfluren,

<sup>1</sup> Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1988): Räumliche Auswirkungen der Waldschäden, dargestellt am Beispiel der Region Südlicher Oberrhein = Forschungs- und Sitzungsberichte 176, Hannover.

- Ausweisung von Bereichen mit erhöhter Erosionsgefahr mit dem Ziel, die Bodenbedeckung durch Vegetation zu erhalten oder wiederherzustellen (Pflanz- und Aufforstungsmaßnahmen),
- Ausweisung von Bereichen mit Schneerutsch- und Lawinengefahren mit dem Ziel, durch Aufforstungen oder technische Verbauungen diese Gefahren zu bannen.

In diesem Regionalplan können noch keine Festlegungen der genannten Art getroffen oder sonstige Aussagen formuliert werden, welche sachlich und räumlich konkret auf die Problematik der immissionsbedingten Walderkrankungen und deren landschaftsökologischen Folgewirkungen eingehen. Hierzu sind der künftige Verlauf der Waldschäden, das Ausmaß ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und insbesondere die bei den negativen Prozessen auftretenden örtlich-räumlichen Unterschiede zu wenig bekannt. Erforderlich ist daher zunächst die Beschaffung sachlich und räumlich ausreichend differenzierter Informationen.

Die zuständigen Fachverwaltungen und Fachstellen sind somit aufgefordert, die entsprechend umfassenden Untersuchungen durchzuführen bzw. fortzuführen.

Dazu schlägt die Akademie für Raumforschung und Landesplanung zum Beispiel vor<sup>1</sup>:

- Ergänzung und Erweiterung des grenzüberschreitenden Immissionsmeßnetzes,
- kleinräumig differenzierte Kartierung der Schadensverteilung und laufende Beobachtung auf Veränderungen, um die Hauptschadensgebiete zu erkennen und periodisch zu aktualisieren,
- in den Hauptschadensgebieten Verdichtung der Meßstellen an den Fließgewässern zur Kontrolle eventuell steigender Hochwasserabflüsse und Hochwasserspitzen,
- aufgrund der hierbei gewonnenen Erkenntnisse Überprüfung des bisherigen Hochwasserschutzes und der Leistungsfähigkeit der bisherigen Hochwasserschutzeinrichtungen,
- Kontrolle der Nitratauswaschung in den Hauptschadensgebieten und des Eintrags in das Grundwasser, soweit Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen betroffen sind,
- Erfassung der Waldbestände mit besonderen Schutzfunktionen in größerer Differenzierung als auf der bisherigen Waldfunktionenkarte; Prüfung, inwieweit Wälder mit besonderen Schutzfunktionen in Hauptschadensgebieten liegen,
- Erfassung der Gebiete, in denen der Wald aus Gründen des Landschaftsschutzes und wegen seiner Bedeutung für die Erholung wichtig und erhaltenswert ist.

### 3.0.4 Erholung

3.0.4.1 Der Freiraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen landschaftsökologischen Gegebenheiten und des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen durch Erholung, Freizeit und Sport zu schützen.  
G

Aktivitäten in Erholung, Freizeit und Sport sowie die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen sollen räumlich so gebündelt werden, daß die von ihnen ausgehenden Belastungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf ein unvermeidbares Mindestmaß begrenzt werden.

3.0.4.2 Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport sollen nur dann im Freiraum errichtet werden, wenn sie aufgrund ihrer Funktion an diesen gebunden sind. Bei der Auswahl von Standorten für solche Anlagen im Freiraum ist auf die Tragfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Gegenüber der Errichtung neuer Anlagen ist der Ausbau und die Nutzung vorhandener Anlagen zu bevorzugen. Ggf. ist die Verträglichkeit der vorhandenen Anlagen mit den landschaftsökologischen Erfordernissen zu verbessern. In wertvollen Biotopen sollen keine Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport errichtet werden.  
G

<sup>1</sup> Akademie für Raumforschung und Landesplanung (1988): a.a.O., S. 88 ff.

3.0.4.3  
G In empfindlichen Gebieten mit nicht vermeidbarem hohem Besucherdruck ist durch Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen die Belastung so weit wie möglich zu verringern.

3.0.4.4  
G Für Infrastruktureinrichtungen mit einem größeren Einzugsbereich sind übergemeindliche Lösungen und Trägermodelle anzustreben.

Begründung:

Die Region Südlicher Oberrhein verfügt über zahlreiche Gebiete für die Nah-, Wochenend- und Ferienerholung.

Intensivere Formen von Erholung, Freizeit und Sport sind mit vielfältigen Belastungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Durch gezielte Bündelung von Aktivitätsräumen, Infrastruktureinrichtungen und Attraktionen an bestimmten Schwerpunkten kann eine gewisse räumliche Begrenzung der Belastungen erreicht werden. Durch übergemeindlich gemeinsam getragene und genutzte Infrastruktureinrichtungen (z.B. Golfplätze) kann ebenfalls die Landschaftsbelastung auf einem niedrigeren Niveau gehalten werden.

In empfindlichen Gebieten mit nicht vermeidbarem hohem Besucherdruck ist durch Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen die Belastung so weit wie möglich zu verringern, etwa durch Bau und Öffnung geeigneter Wege, durch Absperrungen und Fahrverbote, durch Schaffung ablenkender Attraktionen usw.

Zu den Räumen, in denen ordnende Maßnahmen notwendig sind, gehören insbesondere

- die Rheinaue,
- große Teile des Kaiserstuhls,
- der Bereich der Schwarzwaldhochstraße zwischen Unterstmatt und Kniebis,
- der Kandelgipfel,
- der Raum Titisee - Schluchsee,
- das Feldberggebiet,
- der Bereich Horben - Geiersnest,
- der Bereich Schauinsland - Notschrei,
- der Belchengipfel.

Besonderer Schutzvorkehrungen bedürfen die durch starke Erholungsnutzung belasteten Seen, insbesondere diejenigen des Schwarzwaldes (z.B. Schluchsee, Titisee). Aussagen, Forderungen und Vorschläge zur Erholung an den Gewässern sowie im Bereich wertvoller Biotope enthält der Landschaftsrahmenplan (Abschnitt 3.8)<sup>1</sup>.

Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport, die nicht der eigentlichen naturbezogenen Erholung dienen (z.B. Freizeitwohnsitze, Sport- und Tennisplätze), sollen zur Vermeidung der Landschaftszersiedlung und im Sinne des Bodenschutzes (siehe Plansatz 3.0.1.1) unmittelbar an bestehende Siedlungen angebunden werden. Hierdurch sollen außerdem der mit solchen Anlagen verbundene Kfz-Verkehr und dessen Emissionen minimiert werden.

## 3.0.5 Wasserwirtschaft

3.0.5.1  
G Grundwasser, Quellen, Mineral- und Thermalwasser, Fließgewässer samt Hochwasserüberflutungsflächen und stehende Gewässer sind vor Beeinträchtigungen ihrer Qualität und Quantität insbesondere durch Siedlung, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Gewässerbewirtschaftung, Verkehr, Sport und Erholung zu schützen.

<sup>1</sup> RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br.

Fehlende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind dringend festzusetzen; soweit fachliche Untersuchungen ergeben, daß solche Gebiete zu kleinflächig sind, sind diese zu erweitern.

- 3.0.5.2  
G Entsprechend den jeweiligen Ansprüchen der Pflanzen- und Tierwelt sowie der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sind die hydrologischen Gegebenheiten, insbesondere der Flurabstand des Grundwassers, zu erhalten und ggf. zu verbessern.

Die Grundwasserspeicherkapazität ist zu erhalten und zu verbessern.

- 3.0.5.3  
G Natürliche und naturnahe Fließgewässer sollen erhalten werden. Bei naturfern ausgebauten Fließgewässern sollen die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung geschaffen werden.

Die Ufer von Fließgewässern sollen mit einer standortsheimischen und funktionsgerechten Vegetation ausgestattet werden. Gewässerschutzstreifen in ausreichender Breite sollen eingerichtet werden.

- 3.0.5.4  
G Entlang der Fließgewässer sind die erforderlichen Flächen für die Hochwasserüberflutung und Hochwasserrückhaltung zu erhalten oder herzustellen. Die Überflutungsflächen sind von funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. In der Regel sind sie als Wald oder Grünland zu nutzen. Überschwemmungsgebiete sollen festgesetzt werden.

Begründung:

Das Wasser ist als Lebensgrundlage, Nahrungsmittel und Rohstoff, aus hygienischen Gründen und wegen seiner landschaftsökologischen Bedeutung vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen zu schützen. Wasserverschmutzungen und -vergiftungen werden vor allem durch Siedlung, Industrie und Gewerbe verursacht; jedoch ist auch die Landwirtschaft infolge zu intensiver Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden an der Schädigung des Grund- und Oberflächenwassers beteiligt. Die Salzeinleitungen in den Rhein durch die elsässischen Kaliminen belasten sowohl das Oberflächenwasser, als auch in einem fortschreitenden Prozeß das rheinnahe Grundwasser. Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein und in der Veröffentlichung Nr. 15 des RVSO werden die Beeinträchtigungen der Gewässergüte und die erforderlichen Konsequenzen näher erläutert<sup>1</sup>.

Von entscheidender Bedeutung für einen effektiven Grundwasserschutz und für die Abflußregulierung des Oberflächenwassers ist der Erhalt und Schutz der Böden (siehe Plansatz 3.0.1.1 und Bodenschutzgesetz).

Der akuten Gefahr, der die Trinkwasserreserven und Heilwässer durch die Anreicherung mit Agrochemikalien ausgesetzt sind, ist durch die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten so schnell wie möglich zu begegnen; bestehende Schutzgebiete sind zu erweitern, sofern sie zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben zu kleinflächig sind.

Aufgrund der generell geringen Grundwasserspeicherkapazität des Schwarzwaldes ist hier im besonderen Maße dafür zu sorgen, daß abflußfördernde Maßnahmen vermieden werden (Bodendrängungen, Gewässerausbauten u.ä.); vielmehr ist die Rückhaltung des Oberflächenwassers anzustreben und die Versickerung zu begünstigen, etwa durch Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsflächen und von Feuchtgebieten, durch den Bau von Rückhaltebecken, durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen usw.

<sup>1</sup> RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br., Abschnitte 2.3.1.2, 2.4.0.1, 2.4.0.2., 3.4.3, 3.4.4.5.  
RVSO (1988): Oberflächengewässer = Veröffentlichung des RVSO Nr. 15, Freiburg i.Br., S. 63 ff., S. 74 ff, S. 77 ff.

Das weitere Absinken des Grundwasserspiegels ist wegen der nachteiligen Wirkungen auf die Vegetation zu vermeiden<sup>1</sup>. Durch Grundwasserentnahmen sollen Feuchtbiootope nicht beeinträchtigt werden. Soweit eine Grundwasserabsenkung bereits zu Schäden in der Vegetation einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen geführt hat, ist auf eine Wiederanhebung des Grundwasserspiegels in eine ausreichende Höhe unter Gelände hinzuwirken. Möglichkeiten dazu werden im Landschaftsrahmenplan aufgezeigt<sup>2</sup>.

Erfordernis und Vorteil der Natürlichkeit bzw. Naturnähe von Fließgewässern sind in der Veröffentlichung des RVSO Nr. 15 dargestellt<sup>3</sup>. Die daraus abzuleitenden Grundsätze für den Gewässerausbau sind im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein erläutert<sup>4</sup>.

Aus einer Reihe von Gründen ist die Ausstattung der Fließgewässer mit einer funktionsgerechten Ufervegetation erforderlich<sup>5</sup>. In allen Fließgewässern und an ihren Ufern sind funktionsfähige Lebensräume für Pflanzen und Tiere erforderlich.

Flächen für naturnahe Gewässerbetten und die Ufervegetation sind freizuhalten und ggf. für die öffentliche Hand zu erwerben. Für landwirtschaftliche und bauliche Interessen sollen Gewässerbetten und Ufervegetation nicht mehr eingeeignet werden. Gewässerschutzstreifen in einer Breite von mindestens 5 bis 10 m sollen die Gewässer vor dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln schützen. Naturnahe und unverbauete Fließgewässer samt Altarmen und Ufervegetation sind nach § 24 a NatSchG („Biotopschutzgesetz“) geschützt.

Die Fließgewässer benötigen mehr oder weniger großen Raum für die Aufnahme, die Rückhaltung und die Ableitung von Hochwässern<sup>6</sup>. Die große Bedeutung natürlicher Überflutungsflächen für den Hochwasserschutz und deren Vorteile gegenüber dem Gewässerausbau sowie dem Bau von Hochwasserrückhaltebecken wurden in jüngerer Zeit zunehmend erkannt. Sowohl im Landesentwicklungsplan 1983<sup>7</sup> als auch im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein<sup>8</sup> wird die Priorität für die Erhaltung und Reaktivierung natürlicher Überflutungsflächen vor technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes zum Ausdruck gebracht.

Hochwasserschutzmaßnahmen sind jeweils unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten des gesamten Flußgebiets vorzunehmen. Auch abseits der Fließgewässer ist durch angepaßte Flächennutzung dem schnellen Oberflächenwasserabfluß entgegenzuwirken<sup>9</sup>. Rückhaltebecken sollen nur dann in Funktion treten, wenn das Leistungsvermögen des Vorfluters und seiner natürlichen Überflutungsflächen erschöpft ist.

Grundsätzlich sind entlang der Fließgewässer Flächen für ein Hochwasser freizuhalten, wie es im Durchschnitt mit fünfzig- bis hundertjähriger Periodizität auftritt (= natürliche Überflutungsflächen). Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluß beeinträchtigen<sup>10</sup>. Dies gilt vor allem für die Besiedlung, den Bau von Verkehrswegen sowie für Geländeaufhöhungen, die das Rückhaltevolumen verkleinern. Zu vermeiden sind auch sämtliche Nutzungen und Maßnahmen, mit denen eine erhöhte Erosionsgefahr verbunden ist (z.B. Ackerbau in Bereichen mit strömendem Wasser). Auf Überflutungsflächen sind Grünland und Wald die am besten geeigneten Nutzungsarten<sup>11</sup>. Soweit zur Regelung des Hochwasserabflusses und zur Hochwasserrückhaltung erforderlich, sollen Überflutungsflächen durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten geschützt werden.

<sup>1</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitte 2.4.0.3 bis 2.4.0.6.

<sup>2</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitte 2.4.0.5, 2.4.0.6 und 3.4.4.

<sup>3</sup> RVSO (1988): a.a.O., S. 11 ff., S. 30 ff.

<sup>4</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitte 2.3.1 und 3.4.1.

<sup>5</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitte 2.3.1 und 3.4.1.4.;

RVSO (1988): a.a.O., S. 32 ff.

<sup>6</sup> RVSO (1988): a.a.O., S. 46 ff.

<sup>7</sup> Plansatz 2.7.7 des LEP 1983.

<sup>8</sup> RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16. Freiburg i.Br., Abschnitte 2.3.1.5 und 3.4.2.

<sup>9</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitt 3.4.2.6.

<sup>10</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitte 2.3.1.5, 3.1.0.3, 3.2.0.4, 3.4.2, 3.5.0.2 und 3.6.0.3.

<sup>11</sup> RVSO (1988): a.a.O., S. 50 ff.

### 3.0.5.5 G

Am Rhein ist der vor den Ausbaumaßnahmen bestehende Hochwasserschutz (Stand 1955) wiederherzustellen. Dabei sind so weit wie möglich naturnahe und sich auf natürlichem Wege selbst steuernde Instrumente der Hochwasserrückhaltung anzuwenden, die gewährleisten, daß auentypische Pflanzen- und Tierlebensgemeinschaften entwickelt und erhalten werden.

Die Bestimmung der für die Rückhaltung von Rheinhochwässern benötigten Flächen hat aufgrund des Integrierten Rheinprogramms zu erfolgen. Die Maßnahmen sind so zu gestalten, daß in den bestehenden Siedlungen keine Druckwasserschäden entstehen. Bei Siedlungserweiterungen sind im rheinnahen Bereich die künftigen Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Staufufenbau am Oberrhein zwischen Kembs und Iffezheim hat die Hochwassergefahr in diesem Streckenabschnitt zwar völlig beseitigt, stromabwärts aber bedeutend erhöht. Durch entsprechende Maßnahmen muß ein Hochwasserschutz erreicht werden, der mit demjenigen vor Beginn der Ausbaumaßnahmen (1955) vergleichbar ist. Demnach muß ein Hochwasser von einer Größe noch schadlos abgeführt werden können, wie es im Durchschnitt alle 200 Jahre auftritt.

Der Hochwasserschutz ist zu verbinden mit der Reaktivierung der Rheinaue. Durch die Öffnung für regelmäßige und häufige Überflutungen durch Rheinhochwasser wird sie ihrer natürlichen Funktion wieder zugeführt; auf rein technische Lösungen, die mit einer Reihe schwerwiegender Probleme behaftet sind, kann dann weitgehend verzichtet werden. Darüber hinaus entstehen allgemein selten gewordene floristische und faunistische Auelebensgemeinschaften sowie günstigere Wuchsbedingungen für den Wald wieder neu. Die Reaktivierung der Aue ist nicht nur aus ökologischen Gründen wünschenswert, sondern auch notwendig, um in den Retentionsräumen wieder hochwassertolerante Biotope und Waldbestände zu begründen und damit einen umweltverträglichen Hochwasserschutz zu ermöglichen.

Bereits der Regionalplan 1980 enthielt einen Plansatz zur Reaktivierung möglichst großer Rheinaueflächen<sup>1</sup>; der Landschaftsrahmenplan greift sie als Forderung auf und begründet sie ausführlicher<sup>2</sup>. Im Jahre 1988 hat die Landesregierung Baden-Württemberg das Integrierte Rheinprogramm verabschiedet, welches gleichrangig die Wiederherstellung des Hochwasserschutzes und die Erhaltung auentypischer Biotopsysteme in einer lebensfähigen Rheinauelandschaft vorsieht<sup>3</sup>.

So weit wie möglich sind in der Rheinaue naturnahe und sich auf natürlichem Wege selbst steuernde Instrumente der Hochwasserrückhaltung einzusetzen<sup>4</sup>. Aus Gründen der Wald- und Biotopverbesserung und zur Dynamisierung der Grundwasserstände in der Rheinebene sind die Überflutungsbereiche und Rückhalteräume so zu gestalten, daß sie nicht nur bei extremen, sondern auch bei den jährlich oder noch häufiger auftretenden mittleren und kleineren Hochwässern in Funktion treten. Dies ist auf weiten Strecken in einem ersten Schritt bereits heute schon gewährleistet. Dabei sind die Wasserstandshöhen und Fließgeschwindigkeiten den ökologischen Erfordernissen anzupassen.

Zur Hochwasserrückhaltung sind die innerhalb der alten Hochwasserdämme gelegenen früheren Überflutungsflächen heranzuziehen. Inwieweit sie im einzelnen tatsächlich noch für ihre frühere Funktion nutzbar sind, ist im Rahmen der Durchführung des Integrierten Rheinprogramms zu ermitteln. Die in Frage kommenden Abschnitte sind im Regionalplan als Vorrangbereiche für Überschwemmungen ausgewiesen (Plansatz 3.2.5), soweit nicht bestehende Hochwasserrückhaltebecken dargestellt sind. Auch bestehende Naturschutzgebiete sowie Bann- und Schonwälder sollen wieder regelmäßig überflutet und dem früheren Auecharakter so weit wie möglich angenähert werden. Im Bereich des Trockenrheinwalds westlich der Autobahn bei Gräßheim ist ein Auecharakter nicht einmal mehr ansatzweise gegeben; statt dessen haben sich Biotope vom Typ der sehr trockenen Niederterrasse in sehr guter Ausprä-

<sup>1</sup> RVSO (1980): Regionalplan 1980 = Veröffentlichung des RVSO Nr. 8, Freiburg i.Br., Plansatz 6.2.1.2.

<sup>2</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitte 3.4.2.5 und 3.4.5.

RVSO (1988): a.a.O., S. 53 ff.

<sup>3</sup> Ministerium für Umwelt (1988): Hochwasserschutz und Ökologie. Ein „Integriertes Rheinprogramm“ schützt vor Hochwasser und erhält naturnahe Flußauen. Stuttgart.

<sup>4</sup> RVSO (1988): a.a.O., S. 56.

gung entwickelt (z.T. Naturschutzgebiet). Falls dieser Bereich unbedingt für den Hochwasserschutz herangezogen werden muß, ist darauf zu achten, daß so wenig Flächen wie möglich dafür in Anspruch genommen werden. Als Grundlage für eine Entscheidung dient der Abschluß des anhängigen Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die künftige Beflutung der Rheinaue wird in Anlehnung an die Verhältnisse vor dem Bau der Rheinstaufstufen die Schwankungen der Grundwasserstände wieder vergrößern, was im Vergleich zum heutigen Zustand zu zeitweise höheren Grundwasserständen führen wird. In manchen binnenseitigen Siedlungen kann dies zu Druckwasserproblemen führen, denen durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen ist. Bei künftigen Siedlungserweiterungen muß die Höhenlage der Baulichkeiten die höheren Grundwasserstände berücksichtigen, ggf. ist besonders tief gelegenes Gelände zu meiden.

### 3.0.6 Abbau oberflächennaher Rohstoffe

3.0.6.1 Beim Abbau von Lagerstätten sind die Erfordernisse des Naturhaushaltes, des Boden-, Wasser- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen. Abgebaute Flächen sind zu rekultivieren oder einer spontanen Renaturierung zu überlassen. Insbesondere hat die Kies- und Sandgewinnung so zu erfolgen, daß die gute Grundwasserqualität und wichtige landschaftsökologische Funktionen erhalten bleiben sowie landwirtschaftlich und forstlich besonders wertvolle Flächen möglichst nicht beansprucht werden.

Zur Verminderung des Kies- und Sandabbaus ist ein vermehrtes Bauschuttrecycling anzustreben.

3.0.6.2 Die Folgenutzung von Abbaustätten soll bereits bei der Konzessionserteilung festgelegt werden. G Landschaftspflegerische Begleitpläne sind zu erstellen.

Begründung:

Mit dem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen werden an den betroffenen Standorten die Landschaftsstruktur, der Naturhaushalt und das Landschaftsbild unwiderruflich verändert. Nach Beendigung des Abbaus können jedoch zumindest für Flora und Fauna wieder gute, wenn auch meist andersartige Lebensbedingungen entstehen. Dagegen zeigen Erfahrungen, daß eine Rückführung in die landwirtschaftliche und insbesondere forstliche Nutzung infolge eingetretener Standortverschlechterung mit z.T. erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Die durch Naßabbau entstandenen Seen lassen nur die Entwicklung von Biotopen oder eine Erholungsnutzung zu. Letztere muß jedoch eingeschränkt werden, soweit sie mit Risiken für die Wasserqualität oder mit Beeinträchtigungen für schutzbedürftige Pflanzen- und Tierbestände verbunden ist<sup>1</sup>.

Bei der Entscheidung für bestimmte Standorte oder für Flächenerweiterungen an bestehenden Standorten ist auf wichtige Erfordernisse des Naturhaushaltes, des Wasserschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie des integrierten Rheinprogramms Rücksicht zu nehmen<sup>2</sup>. Um dauernde Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie wirtschaftliche Nachteile möglichst gering zu halten, muß bereits bei der Konzessionserteilung ein verbindliches Konzept vorliegen, welches die Vorstellungen über die weitere Entwicklung der Abbaufäche nach der Stilllegung enthält. Die durch Abbauvorhaben verursachten Bodenbelastungen sind durch fachgerechte Rekultivierung zu minimieren. Hierdurch können Neulandböden geschaffen werden, die wieder Funktionen im Naturhaushalt (vgl. § 1 Bodenschutzgesetz) übernehmen und so zu einem Ausgleich von Flächenverlusten beitragen können. Anstatt einer Rekultivierung genügt häufig die kostensparende Renaturierung, welche Raum läßt für eine sich von selbst ansiedelnde Flora und Fauna<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Näheres dazu: RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br., Abschnitt 2.3.2.1.

<sup>2</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitt 3.7.

<sup>3</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitt 3.7.0.2.

### 3.0.7 Klima

3.0.7.1 Beeinträchtigungen des regionalen und lokalen Klimas sowie Luftverschmutzungen sind zu vermeiden.  
G

3.0.7.2 Zur inhaltlichen und räumlichen Definition schutzbedürftiger Bereiche für klimatische Funktionen in einer künftigen Regionalplan-Fortschreibung sind dringend lokalklimatisch differenzierende Untersuchungen durchzuführen, insbesondere in den stärker besiedelten Bereichen der Vorbergzone und der großen Schwarzwaldtäler.  
G

Begründung:

Die teilweise ungünstigen und leicht zu beeinträchtigenden klimatischen Gegebenheiten in der Rheinebene und im Rheinhügelland erfordern es, daß sie bei bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen mit besonderer Sorgfalt berücksichtigt werden.

Welche Prinzipien im einzelnen zur Wahrung der Funktionsfähigkeit wichtiger klimatischer Elemente einzuhalten sind, ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein erläutert<sup>1</sup>. Die erforderlichen Kenntnisse über die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sind jedoch noch nicht im ausreichenden Maße vorhanden, so daß im Regionalplan auch noch keine schutzbedürftigen Bereiche für klimatische Funktionen ausgewiesen werden können. Lokalklimatisch differenzierende Untersuchungen sind vor allem in Räumen mit starker Siedlungsentwicklung dringend erforderlich. Vom internationalen REKLIP-Projekt, durch welches der gesamte südliche Oberrheingraben erfaßt wird, sind wichtige, raumordnerisch verwertbare Ergebnisse zu erwarten. Zur Verbesserung der Luftqualität müssen Luftreinhaltepläne erarbeitet und die innerhalb der Region durchführbaren Maßnahmen möglichst bald realisiert werden. Für die Ballungsräume Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe liegen solche Luftreinhaltepläne vor, für die Region Südlicher Oberrhein stehen sie dagegen noch aus. Unverzichtbar ist aber auch die Minderung der Immissionen aus der Nachbarschaft, so vor allem von jenseits des Rheins. Hierzu müssen möglichst bald internationale Verträge abgeschlossen werden.

### 3.0.8 Naturräumliche Einheiten der Region Südlicher Oberrhein

Der Geltungsbereich der Plansätze zu den einzelnen naturräumlichen Einheiten richtet sich nach den Abgrenzungen auf der beigefügten Karte „Naturräumliche Gliederung“.

3.0.8.1 In der **Rheinaue** ist der Bestand an Gewässern, Überschwemmungsflächen, Wäldern, Röhrichen, sonstigen Feuchtgebieten, Grünlandflächen und wertvollen Biotopen zu erhalten bzw. im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms so zu entwickeln, daß die Auenfunktionen und der Auencharakter dieser Landschaft verbessert werden. Entgegenstehende Einzelmaßnahmen von raumordnerischer Bedeutung können nur in begründeten Ausnahmefällen verwirklicht werden.  
G

Bei Siedlungserweiterungen sind Niederungen mit geringen Flurabständen bzw. mit künftig wieder höherem Grundwasseranstieg zu meiden.

<sup>1</sup> RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br., Abschnitte 2.2.0.1 und 3.1.0.5.

3.0.8.2  
G Auf der **Niederterrasse** ist der über weite Flächen verarmte Naturhaushalt durch zusätzliche Ausstattung mit in der Regel kleinflächigen und linienhaften Biotopen - z.B. Gebüsch, Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, Feuchtgebieten -, durch die Aufforstung naturnaher Laubmischbestände, durch naturnahe Gestaltung der Oberflächengewässer sowie durch Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu verbessern.

3.0.8.3  
G In den **Niederungszonen der Breisgauer Bucht** und der **Kinzig-Murg-Rinne** sind die oberflächennahen Grundwasserstände, die Feuchtwälder und Feuchtwiesen sowie eine den Feuchtbiotopen entsprechende vielfältige Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten oder wiederherzustellen; die Oberflächengewässer sind so weit wie möglich naturnahe zu gestalten.

3.0.8.4  
G Im **Rheinhügelland** sind

- erosionsgefährdete Hänge und Flächen vor dem Abtrag zu schützen,
- landschaftscharakteristische Oberflächenformen vor beeinträchtigenden Veränderungen zu bewahren,
- wertvolle Trocken- und Feuchtbiopte sowie sämtliche Wälder zu erhalten,
- Strömungsbahnen der Lokalwinde offenzuhalten,
- Beeinträchtigungen charakteristischer Landschafts- und Ortsbilder zu vermeiden.

3.0.8.5  
G Im **Schwarzwald** und auf der **Baar** sind

- der charakteristische Wechsel von Wäldern und offenen Fluren,
- die verschiedenartig ausgeprägten wertvollen Biotope,
- die unterschiedlich intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsformen,
- die Strömungsbahnen der Berg- und Talwinde,
- das landschaftscharakteristische Siedlungsbild

zu erhalten. Ggf. ist die landschaftliche Struktur zu verbessern. Landwirtschaft und Forstwirtschaft sind in ihrer Aufgabe als Landschaftspfleger zu unterstützen.

Begründung:

Zur Rheinaue gehören nördlich von Breisach außer den Flächen zwischen dem Rhein und den alten Hochwasserdämmen auch die sich östlich daran anschließenden Niederungen, welche zur Niederterrasse hin streckenweise durch eine deutliche Geländestufe („Hochgestade“) abgegrenzt werden. Südlich von Breisach werden zur Rheinaue gezählt das dem Kulturwehr Breisach zugehörige Hochwasserrückhaltebecken sowie der künftige Wirkungsbereich des bei Rhein-km 220,5 zu errichtenden Retentionswehrs, bzw. der Bereich der ggf. zur Durchführung kommenden Variante.

Die Rheinaue wird infolge des Rheinausbaus zum weit überwiegenden Teil nicht mehr bei Hochwasser überflutet und hat somit ihre naturgegebene Hochwasserrückhaltefunktion verloren. Daher ist die auespezifische Pflanzen- und Tierwelt, d.h. auch der eigentliche Auewald, größtenteils verschwunden.

Trotz aller Eingriffe und Veränderungen hat die Rheinaue aber insgesamt noch einen naturnahen, wenn auch gegenüber dem früheren Zustand deutlich anders gearteten Charakter wahren können. Die Rheinaue ist die Landschaft in der Region Südlicher Oberrhein mit dem höchsten Flächenanteil regional bedeutsamer Biotope (42 %).

Im Zuge der Verwirklichung des Integrierten Rheinprogramms sollen nunmehr möglichst viele Flächen zwischen dem Rhein und den alten Hochwasserdämmen wieder ihre frühere Hochwasserrückhaltefunktion übernehmen. Diese Reaktivierung der Rheinaue ist nicht nur aus ökologischen Gründen zur weitgehenden Wiederherstellung echter Auenbiotope mit spezifischer Flora und Fauna wünschenswert, sondern auch notwendig, um in den Überflutungsgebieten (Retentionsräumen) wieder hochwassertolerante Biotope bzw. Waldbestände zu begründen und damit einen umweltverträglichen Hochwasserschutz zu ermöglichen (s.a. Plansatz 3.0.5.5). Zu erwarten ist außerdem eine Verbesserung, d.h. Verstärkung der Grundwasserstandsschwankungen bis in die östlich anschließenden Bereiche der Rheinniederung hinein. Die binnenwärts der alten Hochwasserdämme noch bestehenden wertvollen und z.T. regional bedeutsamen Biotope auenahen Charakters bleiben im wesentlichen unverändert erhalten.

Auf Flächen, die infolge von Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms von geringen Grundwasserflurabständen und von Überflutungen durch Sicker- und Druckwasser betroffen werden, kann eine Aufforstung den Bau eines Vorflutsystems überflüssig machen. Waldverluste durch flächenhafte Auskiesung im Bereich der trockengefallenen Rheinaue südlich Hartheim zur Schaffung von Hochwasserretentionsraum können durch Aufforstungen auf der Niederterrasse ausgeglichen werden, wo ein Walddefizit herrscht.

Da die Rheinaue künftig wieder Hochwasserschutzfunktionen wahrnimmt und einen Standort selten gewordener wertvoller Biotope darstellt, sind störende Nutzungen von ihr fernzuhalten. Dies gilt vor allem für die Besiedlung, den Bau von Verkehrswegen und die Anlage bzw. Erweiterung von Kiesgruben, aber auch für intensive Erholung abseits der klassifizierten Rheinzufahrtsstraßen, Hauptwehre und Ortslagen. Unberührt bleibt der mögliche Bau der im Regionalplan ausgewiesenen Straßenverbindungen über den Rhein, wobei die Anforderungen einer Überflutungsaua zu berücksichtigen sind.

Die **Niederterrasse** besteht aus eiszeitlichen Schotterflächen, in welche sich die heutigen Fließgewässer (Rhein, Flüsse und Bäche aus dem Schwarzwald) eingeschnitten haben. Sie hebt sich daher deutlich von den Flußniederungen der Rheinaue, der Breisgauer Bucht sowie der Kinzig-Murg-Rinne ab und ist vor allem charakterisiert durch einen vorwiegend tief unter Gelände anstehenden Grundwasserspiegel (= hoher Flurabstand des Grundwassers). Die trockengefallene Rheinaue südlich des Wirkungsbereiches des Kulturwehrs Breisach hat infolge des tief abgesenkten Grundwasserspiegels bei kiesigen Böden mit schlechtem Wasserhaltevermögen jeglichen Auecharakter verloren; die landschaftsökologischen Strukturen entsprechen hier nunmehr derjenigen der Niederterrasse. Daher wird die gesamte trockengefallene Rheinaue dieser Landschaft zugerechnet. Nach der Durchführung der Baumaßnahmen stromaufwärts von Rhein-km 220,5 entsprechend den Vorgaben des Integrierten Rheinprogramms soll sich in den dabei gewonnenen Hochwasserrückhalteräumen wieder eine Auelandschaft entwickeln können.

Die Niederterrasse mit ihren relativ trockenen Böden eignet sich gut zur ackerbaulichen Nutzung. Dies hat zur weitgehenden Ausräumung der Fluren und zu einer entsprechenden Verarmung des Naturhaushalts geführt. Die Herstellung von Biotopen und Biotopverbundsystemen ist dringend geboten; Fließgewässer sind naturnahe umzugestalten, insbesondere in waldarmen Teilbereichen sollten naturnahe Laubmischwälder begründet werden (siehe auch Plansätze 3.0.1.3, 3.0.2.3, 3.0.2.4, 3.0.3.3). Die durchlässigen Böden setzen das Grundwasser einem besonderen Risiko der Belastung und Vergiftung durch Agrochemikalien aus (siehe auch Plansätze 3.0.5.1 und 3.3.1).

Regional bedeutsame Biotope sind praktisch ausschließlich auf Waldflächen beschränkt und erfüllen nur in ganz wenigen Fällen die Kriterien für die Ausweisung als Vorrangbereiche für wertvolle Biotope. Von nationaler Besonderheit als Biotoptypen sind die Trockenwälder im Bereich zwischen Kaiserstuhl und südlicher Regionsgrenze.

Die **Niederungen der Breisgauer Bucht und Kinzig-Murg-Rinne**, gegenüber der Niederterrasse eingetieft und im Gegensatz zu dieser reich an Fließgewässern, war von Natur aus durchweg charakterisiert durch hoch an der Geländeoberfläche anstehendes Grundwasser (= geringer Flurabstand des Grundwassers). Insbesondere in der Freiburger Bucht, aber auch in anderen Teilbereichen, wurde der Grundwasserspiegel aufgrund verschiedenartiger Eingriffe abgesenkt. Dies führte zur Beeinträchtigung und Zerstörung von Feuchtbiotopen sowie zur Standortverschlechterung für forstwirtschaftlich wertvolle Feuchtwälder mit Edellaubholzbeständen (s. Plansatz 3.0.5.2)<sup>1</sup>. Fast überall wurden Wiesen in Ackerland umgewandelt; die Ausräumung der Flur erreichte bereichsweise die gleichen Ausmaße wie auf der Niederterrasse. Dennoch konnten sich noch zahlreiche und großflächige regional bedeutsame sowie sonstige wertvolle Biotope erhalten.

<sup>1</sup> s.a. RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br., Abschnitt 2.4.0.5.

Einer weiteren Grundwasserabsenkung ist entgegenzuwirken, auf eine Wiederanhebung auf eine für Feuchtbiotope und forstwirtschaftlich wertvolle Feuchtwälder ausreichende Höhe unter Gelände ist hinzuwirken, etwa durch gezielte Versickerung von Oberflächenwasser, durch Verminderung der Brauchwasserentnahme oder durch Installation geschlossener Wasserkreislaufsysteme. Zum Schutz des Grundwassers vor Agrochemikalien, zur Korrektur einer im Hinblick auf die standörtlichen Voraussetzungen falschen Bodennutzung und zur Verminderung der agrarischen Überproduktion ist Ackerland in Grünland zurückzuverwandeln. Die Herstellung von Biotopverbundstrukturen in Form von Hecken und Gehölzen ist in den feuchten Niederungen nicht erforderlich, soweit Wiesengebiete erhalten geblieben sind oder wieder geschaffen werden<sup>1</sup>. Fließgewässer sind jedoch mit einer standortgemäßen und funktionsgerechten Ufervegetation auszustatten. In gewässernahen Bereichen, insbesondere auf Überflutungsflächen, sind auch Aufforstungen zur Begründung von naturnahen Auewäldern möglich. Die vor allem in der Ortenau immer noch weitflächigen Überflutungsbereiche sollen nur insoweit verkleinert werden, als hierdurch Gefahren für die vorhandenen Siedlungen abgewehrt werden. Die Vorrangbereiche für Überschwemmungen sowie die Vorrangbereiche für wertvolle Biotope, in denen periodische Überschwemmungen erhalten bleiben müssen, sind bei Hochwasserschutzmaßnahmen zu beachten.

Das **Rheinhügelland** umfaßt die Vorbergzone des Schwarzwaldes einschließlich vorgelagerter ebener Bereiche, den Kaiserstuhl und Tuniberg, den Marchhügel samt Nimberg sowie eine Reihe kleinerer, als Inseln aus der Rheinebene aufragender Hügel (Lehener Berg, Mauracher Berg, Schlatter Berge usw.). Das anstehende Gestein ist fast überall lößüberdeckt. In den Lößgebieten haben sich spezifische Oberflächenformen ausgebildet oder sie wurden künstlich geschaffen (Kastentäler, zirkusförmige Talschlüsse, Lößwände, Hohlwege, Klein- und Großterrassen). Trotz intensiver Landwirtschaft, die großenteils auf den Anbau von Sonderkulturen (Wein, Obst, Gemüse) spezialisiert ist, haben sich wertvolle Trocken- und Feuchtbiotope mit z.T. landesweit hervorragender Bedeutung erhalten (Trocken- und Halbtrockenrasen, wärmeliebende Wälder, Riede und Sümpfe, Bruchwaldreste).

Löß ist stark erosionsgefährdet. Daher ist er mit besonderer Sorgfalt vor dem Abtrag zu schützen. Dies geschieht etwa durch Erhaltung und Pflege der in den Lößgebieten noch vorhandenen Wälder, außerdem durch die Bepflanzung der Hänge, die Vermeidung unnötiger Neigungen und weiterer Geländeumgestaltungen (Schaffung neuer Terrassen). Die nach den zahlreichen Flurbereinigungen noch übrig gebliebenen landschaftscharakteristischen Geländeformen sind zu erhalten. Aufgrund zu geringer Flächengröße der zahlreichen regional bedeutsamen Biotope und sonstigen wertvollen Biotope sind nur wenige Vorrangbereiche für wertvolle Biotope ausgewiesen. Da aber diese Biotope teilweise in vielfältiger Weise gefährdet sind (Siedlungsdruck, Landwirtschaft, Besucherverkehr), ist die Einrichtung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz besonders vordringlich. Neben der Erhaltung typischer Landschafts- und Ortsbilder ist insbesondere bei baulichen Maßnahmen darauf zu achten, daß die zur Verbesserung des Klimas in den Wohnsiedlungen dienenden Lokalwindbahnen nicht versperrt werden.

Zum **Schwarzwald** gehören 56 % der Regionsfläche. Seine Grenze zur Baar liegt dort, wo am Übergang zum Muschelkalk der großflächig geschlossene Wald von der offenen Landschaft abgelöst wird. Die **Baar** nimmt nur 2 % der Regionsfläche ein.

Der Reiz der Schwarzwaldlandschaft liegt, abgesehen vom Relief, in der abwechslungsreichen Folge von Wäldern und offenen Fluren, den verschiedenartigen wertvollen Biotopen mit seltenen Pflanzen- und Tierarten, den typischen Siedlungsformen mit dem Schwarzwaldhaus und den daraus sich ergebenden vielfältigen Landschaftsbildern. Diese Fakten sowie ein gutes Klima bilden die Basis für eines der bedeutendsten Fremdenverkehrsgebiete der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Rückgang der Landwirtschaft und der fortdauernden Aufforstung droht eine grundlegende Veränderung dieser Landschaft, die jedoch aus sozialen, fremdenverkehrlichen und landschaftsökologischen Gründen unerwünscht ist. Auf der Baar ist zwar der Aufforstungsdruck geringer, aber in den zahlreichen für die Landwirtschaft ungünstigen Hanglagen und auf schmalen Talböden macht er sich ebenfalls deutlich bemerkbar.

Durch die Ausweisung der Mindestflur sind die Aufforstungen in geordnete Bahnen zu lenken (siehe Plansätze 3.0.2.2 und 3.0.3.2).

Darüber hinaus ist die landschaftliche Strukturvielfalt auch dadurch zu stützen, daß die unterschiedlich intensiven Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft erhalten bleiben (Ackerland, gedüngte Mähwiesen, Magerwiesen, mehr oder weniger stark genutzte Weiden, verschiedenartig bewirtschaftete Wälder, Wälder außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung, ungenutzte Flächen usw.). Mancherorts ist die landschaftliche Struktur verbesserungsbedürftig, nicht selten wäre eine Erhöhung ihrer Vielfalt vorteilhaft. Von entscheidender Bedeutung für die künftige Entwicklung der Schwarzwaldlandschaft ist im übrigen die Frage einer energischen Bekämpfung der immissionsbedingten Walderkrankungen.

---

<sup>1</sup> RVSO (1989): a.a.O., Abschnitt 3.5.

Mehr als in den anderen Landschaften der Region sind im Schwarzwald vorhandene wertvolle Biotop nicht als regional bedeutsame Biotop erfaßt, da sie die geforderte Mindestgröße von 5 ha nicht erreichen. Die Kleinflächigkeit vieler wertvoller Biotop ist bedingt durch die kleinräumig stark wechselnden Geländeformen. Solche kleinflächigen wertvolle Biotop sind besonders leicht zu beseitigen; Gefahren ergeben sich vor allem aus Maßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzungsintensivierung (z.B. Umwandlung von Naßflächen in Intensivgrünland) und aus den Aufforstungen. Die Gemeinden werden daher aufgefordert, der Beeinträchtigung und Beseitigung wertvoller Biotop entgegenzuwirken. Biotop bestimmter Typen sind nach § 24 a Naturschutzgesetz geschützt.

Die Kulturlandschaft des Schwarzwaldes ist in ihrer strukturellen Vielfalt nur zu erhalten, wenn die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für die Wahrnehmung der landschaftspflegerischen Aufgaben ein ausreichendes Honorar erhalten.

### 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.0 Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind zu erhalten.

3.1.1 **Regionale Grünzüge** sind Gemeindegrenzen übergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, die ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Als Ausgleichsfunktionen gelten insbesondere Lokalklimabeeinflussung, Grundwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Erhaltung landschaftscharakteristischer pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften u.a.m.

In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt; in Ausnahmefällen können unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
- bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport

zugelassen werden.

Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe können ausnahmsweise in denjenigen Teilen der Regionalen Grünzüge zugelassen werden, die nicht zugleich Regionale Grundwasserschonbereiche oder Vorrangbereiche für wertvolle Biotop sind.

3.1.2 **Grünzäsuren** sind regional bedeutsame Freihaltezonen zwischen örtlichen Bebauungen, die in ihrer Breite so bemessen sein müssen, daß ökologische Ausgleichsfunktionen, insbesondere hinsichtlich der Klimaverbesserung und des ökologischen Austausches, wahrgenommen werden können.

In den Grünzäsuren finden eine Besiedlung und ein Abbau von Bodenschätzen nicht statt; in Ausnahmefällen können unter Wahrung der Funktionsfähigkeit der Grünzäsur

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur

zugelassen werden.

Begründung:

Durch die räumliche Fixierung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren werden

- Forderungen des § 8 Abs. 2 LplG erfüllt,
- die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans zur Sicherung schutzbedürftiger Teile von Freiräumen und zur Landschaftsordnung (Plansätze 1.7.2 und 2.1 LEP) ausgeformt,
- bestimmte Teilbereiche der Region konkret benannt, für die zur Erhaltung landschaftsökologischer Ausgleichsfunktionen spezielle regionalplanerische Ziele gelten, welche die generell auf die Gesamtregion oder ganze Landschaften bezogenen Grundsätze des Regionalplan-Kapitels 3.0 sinnvoll ergänzen.

Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren dienen dazu, bestimmte landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen oder für die Erholung gegenüber der Besiedlung oder ähnlichen landschaftsbelastenden Nutzungsansprüchen zu sichern. Die Grünzäsuren haben außerdem die Aufgabe, größere Siedlungsbereiche zu gliedern und die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen zu verhindern. In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren vorhandene Splittersiedlungen sollen nicht weiter verdichtet bzw. aufgefüllt werden.

Mit Hilfe der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren werden zugleich wertvolle landwirtschaftliche und forstliche Flächen vor Besiedlung und ähnlichen Nutzungsansprüchen gesichert. Da gravierende Gefährdungen durch sonstige konkurrierende Flächennutzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht zu erwarten sind, ist für diese eine Ausweisung von besonderen Vorrangbereichen entbehrlich.

Eine Besiedlung in Form von Bauleitplanung und von raumbedeutsamen Einzelvorhaben im Sinne von § 29 BauGB darf in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nicht stattfinden. Ausnahmen beziehen sich nur auf standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (sog. privilegierte Vorhaben i.S. § 35 (1) BauGB) sowie der technischen Infrastruktur, in Regionalen Grünzügen auch auf bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. Ein besonderes sachliches Erfordernis für die Errichtung einer solchen baulichen Anlage muß jeweils gegeben sein bei gleichzeitigem Fehlen eines hierfür geeigneten Standorts außerhalb des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur. Dabei ist ein Standort am Rande des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur anzustreben, Baulichkeiten sollen möglichst im engen räumlichen Zusammenhang mit vorhandener baulicher Substanz außerhalb des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur errichtet werden. In den Grünzäsuren ist die Errichtung der in der Regel flächenextensiven baulichen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport nicht möglich, weil sie die Funktionsfähigkeit dieser häufig eng begrenzten Freiräume entscheidend beeinträchtigen würden.

Bauliche Anlagen sind solche Anlagen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche, die „gebaut“, d.h. durch eine Bautätigkeit und durch Verwendung von Baustoffen und Bauteilen hergestellt oder errichtet werden und in einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden künstlich verbunden sind<sup>1</sup>. Hierzu gehören z.B. auch Camping-, Tennis- und Sportplätze. Standortgebunden sind diejenigen baulichen Anlagen, welche ihre Aufgabe nur dann erfüllen können, wenn sie an einem ganz bestimmten Standort errichtet werden, welcher die notwendigen Voraussetzungen bietet (z.B. Aussiedlerhof, Kläranlage, Wassergewinnungsanlage u.ä.). Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind z.B. Straßen, Leitungen, Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen.

Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe stören in der Regel die ökologischen Ausgleichsfunktionen der freien Landschaft, weshalb sie nur ausnahmsweise in denjenigen Teilen der Regionalen Grünzüge zugelassen werden können, die nicht zugleich Regionale Grundwasserschonbereiche oder Vorrangbereiche für wertvolle Biotope sind. Grünzäsuren würden durch Rohstoffabbau zu stark beeinträchtigt, weshalb dieser auch als Ausnahmefall hier nicht in Frage kommt.

<sup>1</sup> nach § 2 LBO Baden-Württemberg.

Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind das Ergebnis vielfältiger Analysen und Recherchen auf dem Sektor Landschaft, Natur und Umwelt<sup>1</sup>. Ihre Abgrenzung beruht zu ganz wesentlichen Teilen auf inhaltlich abgesicherten Besonderheiten einer insgesamt empfindlichen Landschaft.

Folgende Kriterien liegen der Ausweisung und Abgrenzung zugrunde:

- Klima (Lokalwindzirkulation, Kaltluftabfluß, Windschutz usw.),
- Immissionsschutz,
- Wasserschutz (Grundwasser, Oberflächenwasser),
- ökologisch bedeutsame Standorte der Pflanzen- und Tierwelt,
- wertvolle landwirtschaftliche Standorte,
- Walderhaltung,
- Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile (z.B. „Freiraumbrücken“ zwischen verschiedenen Landschaften, Austauschwege für die Tier- und Pflanzenwelt, Vermeidung von Siedlungsbändern),
- Erhaltung charakteristischer Eigenarten der Landschaft (Naturdenkmale, Kulturdenkmale, archäologische Denkmale, charakteristische Orts- und Landschaftsbilder, klare Trennung von Ortsbild und freier Landschaft),
- Erhaltung des Zugangs zu freier Landschaft (Erholung).

Die Grünzäsuren werden in der folgenden Tabelle im einzelnen begründet.

Hierbei sind folgende Kriterien zugrundegelegt:

- I. Vermeidung einer
  - bandartigen Siedlungsentwicklung,
  - Zersiedlung der Landschaft
 sowie klare Trennung der Siedlungen
- II. Erhaltung von landschafts- und ortsbildprägenden Siedlungsrändern
- III. Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile (Austauschwege für die Tierwelt, Freiraumbrücken zwischen verschiedenen Landschaften)
- IV. Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Frischluftbahnen (Berg- und Talwindssysteme usw.)
- V. Sicherung und Erhaltung der Wasserretention und Grundwasserneubildung; keine Bodenversiegelung
- VI. Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Biotope

Die für die einzelnen Grünzäsuren jeweils ausschlaggebenden Kriterien sind aus der Tabelle zu ersehen.

---

<sup>1</sup> RVSO (1976): Raumordnungsbericht, Kapitel 2: Landschaft, Natur und Umwelt = Veröffentlichung des RVSO Nr. 4, Freiburg i.Br.  
 RVSO (1977): Ökologische Standortseignungskarten von Teilräumen der Region Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 5, Freiburg i.Br.  
 RVSO (1983): Klima am südlichen Oberrhein, Erkenntnisse für die Raumordnung = Veröffentlichung des RVSO Nr. 11, Freiburg i.Br.  
 RVSO (1988): Regional bedeutsame Biotope = Veröffentlichung des RVSO Nr. 14, Freiburg i.Br.  
 RVSO (1988): Oberflächengewässer = Veröffentlichung des RVSO Nr. 15, Freiburg i.Br.  
 RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br.

Nr.	L a g e	Begründung (Reihenfolge = Rangfolge)	Nr.	L a g e	Begründung (Reihenfolge = Rangfolge)
1	Furschenbach/Ottenhöfen	I, III, IV, V	37	Endingen/Königschaffhausen	I, III
2	Ottenhöfen/Seebach	I, III, IV, V	38	Riegel/Endingen	I, III
3	Lautenbach/Ramsbach	I, V, IV, III	39	Schelingen/Oberbergen	I, III, V
4	Oppenau/Ibach	I, V, IV, III	40	Oberbergen/Oberrotweil	I, III, V
5	Ibach/Löcherberg	I, V, IV, III	41	Neuershausen/Buchheim	I, III, V
6	Offenburg/Rammersweier	I, III	42	Benzhausen/Hochdorf	I, III
7	Altenheim/Dundenheim	I	43	Hugstetten/Hochdorf	I, VI, III
8	Dundenheim/Ichenheim	I	44	Neuhäuser/Wiggisrain/Föhrental	I, III, IV, V
9	Mietersheim/Sulz	I, III	45	Oberglottertal-Ortsende	I, III, IV, V
10	Lahr/Sulz	I, III, IV, V, VI	46	Gundelfingen bzw. Freiburg/Wildtal	I
11	Kuhbach/Reichenbach	I, III, V, IV	47	Waltershofen/St. Nikolaus	I, III, V
12	Reichenbach/Seelbach	I, III, V, IV	48	Opfingen/Tiengen	I, III, V
13	Seelbach/Wittelbach	I, III, V, IV	49	Tiengen/Munzingen	I, III, V
14	Wittelbach/Schuttertal	I, III, IV, V	50	Wolfenweiler/Leutersberg	I, III
15	Schuttertal/Dörlinbach	I, III, IV, V, II	51	Merzhausen/Au	I, IV
16	Oberharmersbach/Grün	I, III, V, IV, II	52	Au/Wittnau	I, III, IV
17	Grün/Unterharmersbach	I, III, V, IV	53	Wiehre/Günterstal	I, III, IV, II, V
18	Walke/Schappbach	I, III, V, IV	54	Littenweiler/Neuhäuser	I, V, IV
19	Walke/Oberwolfach (Kirche)	I, III, V, IV	55	Kappel-Bahnhof/Kappel-Dorf	I, III, IV, V
20	Kappel/Grafenhausen	I	56	Kappel/Molzhoofsiedlung	I, III, IV, V
21	Steinach/Bollenbach	I, IV, V, III	57	Zarten bzw. Kirchzarten/Stegen	I, IV, V, VI, III
22	Haslach/Fischerbach	I, IV, V, III	58	Zarten/Kirchzarten	I, IV, V, II
23	Hausach/Wolfach	I, III, V, IV	59	Titisee/Neustadt	I, V, VI, III
24	Turm/Vogtsbauernhof-Singersb.	I, V, IV, III	60	Eschbach/Heitersheim	I, III, II
25	Singersbach/Gutach (Dorf)	I, V, IV, III	61	Heitersheim/Dottingen	I, III, V, IV
26	Hohweg/Hornberg	I, V, IV	62	Wettelbrunn/Grunern	I, III
27	Oberhausen/Niederhausen	I, III	63	Staufen/Untermünstertal	I, IV, III, V
28	Oberprechtal (Dorf)/Fißnacht	I, V, IV, III	64	St. Trudpert/Obermünstertal	I, IV, III, V
29	Fißnacht/Schrahöfe	I, V, IV, III	65	Bärental/Neuglashütten	I, III, VI
30	Elzach/Oberwinden	I, V, III, IV	66	Neuglashütten/Altglashütten	I, III, VI
31	Oberwinden/Niederwinden	I, V, VI, III, IV	67	Neuenburg/Müllheim	I, V
32	Niederwinden/Bleibach	I, V, III, IV	68	Müllheim/Hügelheim	I, III
33	Bleibach/Gutach	I, V, IV	69	Müllheim/Niederweiler	I, V, IV, III
34	Bleibach/Untersimonswald	I, III, IV, V	70	Niederweiler/Oberweiler	I, III, IV, V
35	Altsimonswald/Neuenweg (Obersimonswald)	I, III, IV, V	71	Oberweiler/Schweighof	I, IV, III, V
36	Obersimonswald/Wildgutach	I, III, IV, V	72	Steinstadt/Schliengen	I, V, III

Nummer der Grünzäsur vgl. beigefügte Kartenübersicht

Regionale Grünzüge sind in der Rheinebene und im Rheinhügelland, nicht jedoch im Schwarzwald ausgewiesen. Da die Oberrheinebene eine ökologische Einheit darstellt, sollten die Regionalen Grünzüge nicht auf den rechtsrheinischen Bereich beschränkt bleiben. Durch die Darstellung von „trames vertes régionales“ (Regionale Grünzüge) im Orientierungs- und Raumordnungsschema des Elsaß<sup>1</sup> wurde bereits ein gewisser Zusammenhang zwischen den Grünzugssystemen beiderseits des südlichen Oberrheins erreicht. Eine weitere Harmonisierung ist anzustreben.

Grünzäsuren sind als siedlungsgliedernde Elemente vorwiegend im Rheinhügelland sowie in den Tälern des Schwarzwaldes ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte als schematische Balken dargestellt. Grünzäsuren zwischen den Siedlungen sind in der Regel mindestens 1.000 m breit. Bei geringeren Breiten, die durch bereits vorhandene Baubestände bedingt sind, ist jede weitere Einengung zu vermeiden.

<sup>1</sup> Etablissement Public Régional d'Alsace (1976): Schema d'Orientation et d'Aménagement de l'Alsace.

Bei Grünzäsuren, die noch eine Breite von mehr als 1.000 m aufweisen, sind Einengungen nur im begründeten Ausnahmefall zuzulassen, aber nur so weit, daß die Funktionsfähigkeit der Grünzäsur nicht beeinträchtigt wird.

Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und die Lage der Grünzäsuren sind in einem mehrstufigen Beteiligungsverfahren mit den Gemeinden als den Trägern der örtlichen Bauleitplanung festgelegt worden.

## 3.2 Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen

### 3.2.1 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege - Vorrangbereiche für wertvolle Biotop -

Zur Sicherung besonders wichtiger Lebensräume für solche Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt in der Region Südlicher Oberrhein, deren weitere Existenz gefährdet ist, werden in der Raumnutzungskarte Vorrangbereiche für wertvolle Biotop ausgewiesen.

In den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop sind die Bedingungen zur Erhaltung seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten sowie regionspezifisch ausgeprägter Pflanzen- und Tiergesellschaften nachhaltig zu stützen und ggf. zu verbessern. Hierzu sind die Flächennutzungsarten und -formen beizubehalten oder wiederherzustellen, die zur Sicherung des jeweiligen Biotopcharakters erforderlich sind.

Diejenigen raumbeeinflussenden Maßnahmen, die eine irreversible Beeinträchtigung oder Beseitigung von Beständen seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Arten und Gesellschaften bewirken oder sonst den Naturhaushalt und die Eigenart der Landschaft nachteilig verändern können, sind zu unterlassen.

Eine Besiedlung findet nicht statt. Der Neubau von Straßen ist auf die im Regionalplan ausgewiesenen Fälle zu beschränken. Auf einen Leitungsbau ist zu verzichten, wenn sich eine zumutbare Alternative außerhalb eines Vorrangbereichs für wertvolle Biotop anbietet. Die Veränderung von Oberflächenformen ist zu vermeiden; ein Abbau von Rohstoffen findet nicht statt. Die hydrologischen Gegebenheiten sind zu erhalten, zu sichern und ggf. zu verbessern. Der Umbruch von Grünland in Ackerland ist zu unterlassen; eine extensive landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den jeweiligen Erfordernissen von Flora und Fauna ist zu gewährleisten. Wald ist naturnahe zu bewirtschaften.

V Es wird vorgeschlagen, aus historisch-traditionellen Bewirtschaftungsformen hervorgegangene Wälder (Niederwälder u.ä.) zu erhalten und zu pflegen.

V Besonders hochwertige oder gefährdete Biotop sollen ganz oder in Teilen als Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz oder Waldgesetz ausgewiesen werden.

Begründung:

Einer besonderen raumordnerischen Sicherung bedürfen die großflächigen regional bedeutsamen Biotop. Sie bieten mit ihrer weiten Ausdehnung besonders günstige Voraussetzungen für den Artenschutz und sind vor allem zur Bestandserhaltung oder Wiedereinbürgerung derjenigen Tierarten unverzichtbar, welche zu ihrer Existenz auf Lebensräume dieser Dimension unbedingt angewiesen sind. Großflächig zusammenhängende Biotop sind im übrigen in ihren Kernbereichen weit weniger möglichen Störungen von außerhalb ausgesetzt als kleine Gebiete. Auf der anderen Seite unterliegen sie, da sie viel Raum beanspruchen, einem spezifischen Risiko der Zerschneidung und Zerstückelung durch konkurrierende Flächennutzungsansprüche.

Wenn dieser Fall eintritt, wird ein solches Biotop entscheidend entwertet; an sich schon selten gewordene Lebensmöglichkeiten für bestimmte schutzbedürftige Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt in einer vom Menschen intensiv in Anspruch genommenen Landschaft werden weiter eingeschränkt oder zunichte gemacht.

Raumordnerisch zu sichern sind außer den genannten großflächig zusammenhängenden regional bedeutsamen Biotopen auch diejenigen der höchsten Wertklasse, da sie wegen ihres einmaligen oder selten vorkommenden Inventars unbedingt erhaltungswürdig sind.

Diesen Überlegungen entsprechend wurden von den im Landschaftsrahmenplan<sup>1</sup> ausgewiesenen regional bedeutsamen Biotopen der Region Südlicher Oberrhein nach Abwägung mit anderen raumordnerischen Belangen folgende als Vorrangbereiche für wertvolle Biotope in den Regionalplan aufgenommen:

- Biotope mit der Wertklasse B oder A-B in der Regel ab 50 ha Fläche, im kleinstrukturierten und von konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders belasteten Rheinhügelland ab 10 ha Fläche<sup>2</sup>;
- Biotope mit der Wertklasse A ab 5 ha Fläche.

Dabei wurden nicht berücksichtigt solche Biotope und Biotopteilflächen, für die bereits andere rechtliche Festlegungen getroffen worden waren (rechtsverbindliche Bauleitpläne, militärisches Gelände, Naturschutz-, Waldschutzgebiete u.ä.).

In der Rheinaue werden auch solche regional bedeutsame Biotope, die die Kriterien für Vorrangbereiche für wertvolle Biotope erfüllen, als Vorrangbereiche für Überschwemmungen ausgewiesen, damit durch die Realisierung des Integrierten Rheinprogramms die Voraussetzungen geschaffen werden können für eine Regeneration echter Auebiotope. Hier dient also die Ausweisung eines Vorrangbereichs für Überschwemmungen auch der Wiederherstellung oder Verbesserung eines selten gewordenen Biotoptyps.

In bestimmten Vorrangbereichen für wertvolle Biotope besteht auf Gesamt- oder Teilflächen ein Biotopschutz aufgrund von § 24 a Naturschutzgesetz (s.a. Begründung zu den Plansätzen 3.0.1).

Liegen geschützte Biotope in Vorrangbereichen für wertvolle Biotope, ist die nach § 24 a Abs. 4 NatSchG ausnahmsweise gegebene Möglichkeit, raumbedeutsame Maßnahmen durchzuführen, auf die im Plansatz 3.2.1 des Regionalplans genannten Fälle beschränkt. Diejenigen wertvollen Biotope innerhalb von Vorrangbereichen, die zu den nicht in § 24 a Abs. 1 NatSchG genannten Typen gehören und somit nicht gesetzlich geschützt sind, so etwa Streuobstbestände, naturnahe Wälder auf Standorten mittlerer Feuchtigkeitsstufen, bestimmte Tierbiotope u.a., sind raumordnerisch gemäß Plansatz 3.2.1 gesichert.

Die Ausweisung von Vorrangbereichen für wertvolle Biotope kann der gezielten Entwicklung von Biotopen dienen, damit diese im Laufe der Zeit die in der Anlage zu § 24 a Abs. 1 NatSchG beschriebenen Qualitäten erreichen und hierdurch unter gesetzlichen Schutz kommen.

Insgesamt sind ca. 4 % der Regionsfläche als Vorrangbereiche für wertvolle Biotope ausgewiesen. Auch die nicht als Vorrangbereiche für wertvolle Biotope raumordnerisch gesicherten regional bedeutsamen Biotope sowie die wertvollen Biotope unter 5 ha Fläche sollen erhalten und ggf. geschützt werden. Auf sie ist der Plansatz 3.0.1.4 anzuwenden. Bei Abwägungen in Bauleitplan- und Fachplanungsverfahren ist ihnen ein hoher Rang entsprechend der jeweiligen Wertklasse und ihrer Funktion im Gesamtsystem der Biotope einzuräumen, ggf. gilt außerdem § 24 a NatSchG.

<sup>1</sup> RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i. Br., Abschnitt 2.1.1.

RVSO (1988): Regional bedeutsame Biotope = Veröffentlichung des RVSO Nr. 14, Freiburg i.Br.

<sup>2</sup> Wertklasse A = hervorragendes Gebiet auf mindestens der Hälfte der betreffenden Biotopfläche; Wertklasse B = sehr gutes Gebiet auf mindestens der Hälfte der betreffenden Biotopfläche. Wie ein Biotop mit der Wertklasse B wurden auch die Biotope mit den Wertklassen a, a-b, b behandelt, soweit diese Wertklassen zusammengefasst mindestens die Hälfte der jeweiligen Biotopfläche abdecken. - Zu den Wertklassen siehe: RVSO (1988): a.a.O., S. 18-20.

Entscheidend für die langfristige Erhaltung des Bestandes an schutzbedürftigen Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt in den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope ist die Erhaltung der dort jeweils herrschenden Umweltbedingungen. Diese setzen sich sowohl aus natürlichen landschaftsökologischen Faktoren als auch aus den menschlichen Einflüssen, das sind in der Regel bestimmte Bodennutzungsarten und -formen, zusammen.

Daher bestimmt der Plansatz 3.2.1, daß die Bedingungen zur Erhaltung seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten sowie regionspezifisch ausgeprägter Pflanzen- und Tiergesellschaften nachhaltig zu stützen und, wo es erforderlich und möglich ist, zu verbessern sind. Die Beibehaltung der bisherigen Nutzungsarten und Nutzungsformen einschließlich einer bestimmten Nutzungsintensität dient in der Regel der Sicherung eines bestimmten Biotopcharakters am besten. Falls durch Nutzungsänderung ein Biotop in seiner Ausprägung beeinträchtigt wurde, ist in geeigneter Weise für die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu sorgen.

Da die wertvollen Biotope in den einzelnen Vorrangbereichen höchst unterschiedlich strukturiert sind und einen unterschiedlichen Bestand an Arten und Gesellschaften mit ganz verschiedenen Anforderungen an die jeweiligen Umweltbedingungen aufweisen, ist die Forderung des Plansatzes nach Stützung und Verbesserung dieser Bedingungen von Ort zu Ort in unterschiedlicher Art und Weise zu erfüllen. Generell gilt aber, daß alle diejenigen raumbeeinflussenden Maßnahmen, die eine irreversible Beeinträchtigung oder Beseitigung von Beständen seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten sowie -gesellschaften bewirken können, zu unterlassen sind.

Fast überall in Vorrangbereichen für wertvolle Biotope besteht eine land- oder forstwirtschaftliche Flächennutzung. Diese beiden Wirtschaftszweige sind daher besonders gehalten, auf die Lebensbedürfnisse der Pflanzen- und Tierwelt Rücksicht zu nehmen. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit Land- und Forstwirtschaft diese Aufgabe wirksam erfüllen können. Die Landesregierung wird aufgefordert, über Art und Umfang der Entschädigung für Nutzungseinschränkungen konkrete Regelungen zu treffen, welche die von den betroffenen Grundstückseigentümern zugunsten der Allgemeinheit zu tragenden Nachteile ausgleichen.

Es ist dafür zu sorgen, daß Naß- und Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen mit schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten erhalten bleiben und so bewirtschaftet oder gepflegt werden, daß der jeweilige Artenbestand nicht nachteilig verändert wird. In der Flur ist die Beseitigung auch solcher Landschaftselemente, die nicht nach § 24 a NatSchG geschützt sind (z.B. Raine, Böschungen, Einzelbäume), nur dann vertretbar, wenn ein vollwertiger Ersatz gesichert ist. Gesetzlich geschützt sind Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel. Soweit notwendig, sollen Landschaftselemente der genannten Art an hierfür geeigneten Standorten neu hergestellt werden.

Für die Wälder ist eine naturnahe Bewirtschaftung erforderlich. Dabei ist auf eine Bestockung mit standortsheimischen Baumarten unter weitgehender Berücksichtigung des gesamten natürlichen Artenspektrums der betreffenden Landschaft zu achten. Die Baumarten sind naturnahe zu mischen, die Waldbestände stufig, ungleichaltrig zwischen Jungaufwuchs und Altholz sowie struktur- und artenreich aufzubauen, so daß sich Lebensmöglichkeiten für eine Vielzahl bedrohter Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt ergeben. Eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten ist ausgeschlossen. Grundsätzliche Voraussetzung für die dauerhafte Erhaltung wertvoller Waldbiotope ist eine energische Bekämpfung der Ursachen der immissionsbedingten Walderkrankungen.

Vegetationsbilder und Lebensgemeinschaften, die durch historisch-traditionelle Wirtschaftsweisen entstanden sind, z.B. Weidfelder, Reufelder bzw. -wälder, Bergheiden, Borstgrasrasen, Nieder- und Mittelwälder, sind entsprechend ihrem jeweiligen Dokumentationswert, ihrer Bedeutung für den Landschaftscharakter und den Artenschutz sowie unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten zu erhalten und zu pflegen.

Ödland und sonstige nicht oder kaum land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (z.B. Röhrichte, Sümpfe, Moore, steinigtes und felsiges Gelände) sind nach § 24 a NatSchG geschützt; sie sind mit ihrem natürlichen bzw. naturnahen Bestand an Flora und Fauna zu erhalten und zu sichern. Ausgebeutete Sand-, Lehm- und Kiesgruben sowie Steinbrüche sollen als Refugien für die spontane Ansiedlung von Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt erhalten und in begründeten Einzelfällen durch gezielte pflegende Eingriffe in ihrer Standortqualität verbessert werden.

Eine Besiedlung darf in sämtlichen Vorrangbereichen für wertvolle Biotope nicht stattfinden. Der Neubau von Straßen ist nur in den im Regionalplan ausgewiesenen Fällen möglich. Der Neubau oder Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege ist auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Der Neubau von Leitungen ist ausnahmsweise möglich, wenn eine zumutbare Alternative für eine Führung außerhalb von Vorrangbereichen für wertvolle Biotope nicht besteht. Bei der Planung und Durchführung derartiger Maßnahmen ist auf vorhandene schutzbedürftige Pflanzen- und Tierbestände größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

Erholungs-, Freizeit- und insbesondere Sportaktivitäten stellen eine Belastung für empfindliche Pflanzen- und Tierarten dar. Vor allem Intensivformen solcher Aktivitäten tragen zum Artenschwund bei. Daher sind in Vorrangbereichen für wertvolle Biotop alle Maßnahmen zu vermeiden, durch welche die Nutzung für Erholung, Freizeit oder Sport angeregt oder verstärkt wird. Sofern bestehende Nutzungen dieser Art mit einer Gefährdung schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierbestände verbunden sind, sind einschränkende bzw. lenkende Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastungen zu minimieren.

Die Veränderung von Oberflächenformen (z.B. Mulden, Hänge, Lößwände, Terrassen, Felsen, Gewässerbetten) und der Abbau von Rohstoffen sind in Vorrangbereichen für wertvolle Biotop zu unterlassen, da hierdurch Bestände schutzbedürftiger Flora oder Fauna irreversibel beeinträchtigt oder beseitigt oder sonst der Naturhaushalt und die Eigenart der Landschaft nachteilig verändert werden können.

Die hydrologischen Voraussetzungen für den Bestand von Flora und Fauna in Vorrangbereichen für wertvolle Biotop sind zu sichern und ggf. zu verbessern. Insbesondere ist die Wasserversorgung der von Boden- oder Grundwasser bzw. Überschwemmungen abhängigen Vegetation zu erhalten und ggf. zu verbessern. Feuchtgebiete dürfen durch Grundwasserentnahmen nicht beeinträchtigt werden, auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig innerhalb Regionaler Grundwasserschonbereiche liegen. Die Oberflächengewässer (Bäche, Flüsse, Altwasser, Tümpel, Weiher, Seen) sind in natürlicher bzw. naturnaher Gestalt einschließlich Ufergehölzen und natürlichen Hochwasserüberflutungsflächen zu belassen oder womöglich wiederherzustellen. Die Sicherung natürlicher Überschwemmungen dient gleichzeitig der Erhaltung selten gewordener Auebiotop.

Besonders hochwertige oder gefährdete Biotop sollen durch die Fachbehörden ganz oder in Teilen als Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz oder Waldgesetz ausgewiesen werden, soweit der Schutz nach § 24 a NatSchG nicht ausreicht. Dabei ist darauf zu achten, daß ein großflächiges Schutzgebiet oft einen wirksameren Artenschutz gewährleistet als mehrere kleine, selbst wenn diese zusammengenommen die gleiche Gesamtflächenzahl erreichen.

### 3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft

Außerhalb der Wälder verfügen Rheinebene und Rheinhügelland praktisch auf ihrer gesamten Fläche über gute bis sehr gute natürliche Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft. Kriterien für die Ausscheidung besonders schutzbedürftiger Bereiche für Landwirtschaft lassen sich daher kaum finden, zumal aufgrund der Unsicherheiten in der europäischen Landwirtschaftspolitik zur Zeit nicht absehbar ist, wieviele und welche Flächen die Landwirtschaft künftig für ihre Produktion tatsächlich noch benötigt. Eine bedeutsame Gefährdung von Landwirtschaftsflächen durch die Konkurrenz anderer Raumnutzungsansprüche ist derzeit nur im Zusammenhang mit Siedlungserweiterungen, dem Bau von Verkehrswegen und sonstiger Infrastrukturen sowie dem Abbau von Rohstoffen denkbar. Mit dem Plansatz 3.0.2.1 wird der Erhaltung landbauwürdiger Flächen und dem Bodenschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden Ansprüchen für die Bebauung besondere Bedeutung beigemessen. Eine zusätzliche Sicherung vor der Inanspruchnahme durch bauliche Maßnahmen ist dort gegeben, wo Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorrangbereiche für wertvolle Biotop und für Überschwemmungen ausgewiesen sind.

### 3.2.3 Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft

Aufgrund des im Abschnitt 3.0.3 formulierten allgemeinen Grundsatzes zur Walderhaltung, der strengen Gesetzesvorschriften zur Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten (Bundeswaldgesetz, Landeswaldgesetz) sowie der für eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung erforderlichen langfristigen Erhaltung von Waldflächen ist die Ausweisung von Vorrangbereichen für Forstwirtschaft nicht notwendig.

### 3.2.4 Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

Keine Ausweisung, da Bereiche für die Erholung in der Region Südlicher Oberrhein gegenüber konkurrierenden Nutzungen nicht schutzbedürftig sind.

### 3.2.5 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft - Vorrangbereiche für Überschwemmungen -

#### 3.2.5.1 Zur Sicherung besonders wichtiger Überflutungsbereiche werden in der Raumnutzungskarte Vorrangbereiche für Überschwemmungen ausgewiesen.

Z

Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluß beeinträchtigen.

#### 3.2.5.2 Die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Schutter-Unditz-Niederung und im Bereich des Korker Waldes sind so durchzuführen, daß die Siedlungen künftig vor Überflutungen bewahrt werden und die natürlichen Überflutungsflächen im Freiraum weitestgehend erhalten bleiben.

G

Begründung:

Raumordnerisch zu sichern sind natürliche Überflutungsbereiche mit großer räumlicher Ausdehnung. Daher sind Vorrangbereiche für Überschwemmungen vor allem in der Rheinebene ausgewiesen, im Schwarzwald dagegen im wesentlichen nur entlang der Kinzig und Elz (auf insgesamt ca. 2 % der Regionsfläche). Für die relativ schmalen natürlichen Überflutungsbereiche, die nicht als Vorrangbereiche darstellbar sind, gilt Plansatz 3.0.5.4.

Im übrigen werden dort keine Vorrangbereiche für Überschwemmungen dargestellt, wo bereits vorweg andere rechtliche Festlegungen getroffen worden sind (Überschwemmungsgebiete, Rückhaltebecken).

Am Rhein dienen die Vorrangbereiche für Überschwemmungen der Verwirklichung des Integrierten Rheinprogramms. Dieses kombiniert die Wiederherstellung einer Hochwassersicherheit entsprechend dem Zustand vor dem Staustufenbau mit der Schaffung von Voraussetzungen für die Regeneration echter, durch häufige Überflutungen charakterisierter Auebiotope. Die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Rheinaue sind also in einer Weise durchzuführen, daß die dortigen teilweise hochklassifizierten regional bedeutsamen Biotope nicht nur erhalten, sondern auf einen vollen Auecharakter hin entwickelt werden (s.a. Plansatz 3.0.5.5).

Demnach sind Bedingungen zu schaffen, die die Wiedereinbürgerung hochwassertoleranter Pflanzen- und Tierarten ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, auf stauende Einrichtungen möglichst zu verzichten. Insgesamt ist die Reaktivierung der Rheinaue in ihrer Funktion als Flußaue die grundlegende Voraussetzung für einen umweltverträglichen Hochwasserschutz am Rhein.

Abseits des Rheins werden bestimmte natürliche Überflutungsbereiche als Vorrangbereiche für wertvolle Biotop ausgewiesen, weil hier zugleich entsprechend qualifizierte regional bedeutsame Biotop vorhanden sind. Die mehr oder weniger häufig auftretenden Überflutungen sind hier einerseits von großer Bedeutung für die natürliche Hochwasserrückhaltung, andererseits dienen sie aber auch ganz wesentlich der Erhaltung und Entwicklung schutzbedürftiger Flora und Fauna. Dies ist besonders bei Hochwasserschutzprojekten zu beachten; laut Plansatz 3.2.1 sind in Vorrangbereichen für wertvolle Biotop die hydrologischen Gegebenheiten entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Flora und Fauna zu erhalten, zu sichern und ggf. zu verbessern.

In der Schutter-Unditz-Niederung und im Bereich des Korker Waldes sind Planungen und Maßnahmen zum Schutz der Siedlungen vor Hochwasserüberflutungen im Gange bzw. beabsichtigt. Hierdurch wird möglicherweise auch der Umfang der natürlichen Überflutungsflächen innerhalb des Freiraums verändert werden. Nach Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen können die Vorrangbereiche für Überschwemmungen ggf. durch Überschwemmungsgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz ersetzt werden, andernfalls sind die Vorrangbereiche in einer Fortschreibung des Regionalplans neu abzugrenzen.

Die Nutzungen, von denen die Vorrangbereiche für Überschwemmungen freizuhalten sind, sind in der Begründung zum Plansatz 3.0.5.4 erläutert. Notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen sind in den Vorrangbereichen für Überschwemmungen nicht ausgeschlossen.

Vorrangbereiche für Überschwemmungen sollen durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten geschützt werden.

### 3.2.6 Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzeptes -

3.2.6.1 Z Die in der Raumnutzungskarte *einschließlich derzeit möglicher Erweiterungen* dargestellten Abbaustätten für Kies und Sand sind Vorrangbereiche im Sinne der Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzeptes. Aus ihnen soll in erster Linie der Bedarf an Kies und Sand bis zum Jahre 2010 gedeckt werden. Darüber hinaus können Flächen nur in Anspruch genommen werden, soweit keine regionalplanerischen Bedenken bestehen.

G Bei allen Abbaumaßnahmen, insbesondere bei Naßabbau, ist unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und sonstigen fachlichen Belange auf die vollständige Nutzung der Lagerstätten bis zur größtmöglichen Tiefe hinzuwirken.

G Zur Steuerung der mit dem Abbau verbundenen Landschaftsveränderung sind die mit der Konzessionserteilung festgelegten Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben streng einzuhalten.

Begründung:

Die Region Südlicher Oberrhein ist eine der fünf Regionen Baden-Württembergs mit bedeutendem Kies- und Sandvorkommen. Die jährliche Produktionsmenge liegt bei ca. 7 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr (dabei sind auch Exporte nach der Schweiz, Holland, in andere Bundesländer und andere Teile von Baden-Württemberg eingeschlossen).

Nach Unterlagen des Geologischen Landesamtes, des Regierungspräsidiums Freiburg und des Verbandes Steine und Erden reichen die Vorräte an Kies und Sand in den Konzessionsgebieten der vorhandenen Abbaustätten aus, um den Bedarf bis etwa zum Jahr 2000 zu decken.

Bis zum Zieljahr 2010 ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von ca. 70 Mio. m<sup>3</sup>. Er soll gedeckt werden durch

- Erweiterung bestehender Abbaustätten (ca. 15 Mio. m<sup>3</sup>)<sup>1</sup>,
- einen verstärkten Einsatz von Recycling-Material (ca. 15 Mio. m<sup>3</sup>),
- eine zusätzliche Tiefenausbeute in bestehenden Abbaustätten (ca. 15 Mio. m<sup>3</sup>),
- Auskiesungen im Zuge der Hochwassersicherung am Rhein (ca. 20 Mio. m<sup>3</sup>),
- Kiesgewinnung aus weiteren Abbaustätten, deren Verortung in zusätzlichen Verfahren zu regeln ist.

Die längerfristige Vorsorge der Rohstoffsicherung (Kategorie B des Rohstoffsicherungskonzeptes) wird in einem Nachtrag zum Regionalplan geleistet, wenn neuere Unterlagen des Geologischen Landesamtes (Lagerstättenpotentialkarte u.a.m.) zur Verfügung stehen.

<sup>1</sup> Erweiterungsflächen von der Verbindlichkeit ausgenommen; Bearbeitung in einem Nachtrag zum Regionalplan.

Kies und Sand stellen wertvolle Rohstoffe dar. Ihre Verfügbarkeit ist begrenzt. Zur Vermeidung von Flächenverbrauch und Materialvergeudung ist darauf hinzuwirken, daß die Entnahmestellen unter Wahrung insbesondere der wasserwirtschaftlichen Belange bis zur größtmöglichen Tiefe genutzt werden und auch das gewonnene Material vollständig ausgenutzt wird. Bei den heute schon mindestens 3 % Wasserflächen in der Rheinebene bzw. über 170 vorhandenen Baggerseen in der Region ist bei weiterer flächenverbrauchender Ausbeute Zurückhaltung angebracht.

Große Kies- und Sandvorkommen liegen in der Regel in Bereichen ergiebiger Grundwasserleiter. Abbau von Kies und Sand hat sich daher auch immer der Forderung nach Erhalt der Unversehrtheit des Aquifers zu stellen. Mit der Ausweisung der Regionalen Grundwasserschonbereiche (vgl. Plansatz 3.3.1) sind in der Oberrheinebene dem Abbau von Kies und Sand Grenzen gesetzt.

Im Hinblick auf die mit dem Sand- und Kiesabbau einhergehenden Landschaftsveränderungen, die in dieser Region meist mit einer irreversiblen Öffnung des Grundwasserkörpers verbunden ist, kommt den Rekultivierungs- und Renaturierungsplänen eine besondere Bedeutung zu. Auf das Merkblatt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Nr. 26/1982 zur Rekultivierung von Materialentnahmestellen sowie auf die Veröffentlichung der LfU "Kiesabbau aus der Sicht der Wasserwirtschaft" (1987) wird verwiesen (vgl. auch Plansätze 3.0.6).

3.2.6.2 Die konzessionierten Abbaustätten für die mineralischen Rohstoffe Gneis, Granit, Porphyry,  
Z Phonolith, Sandstein, Kalkstein, Lehm und Ton sind Vorrangbereiche im Sinne der Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzeptes. Aus ihnen soll vorwiegend der Bedarf an mineralischen Rohstoffen in der Laufzeit des Regionalplans gedeckt werden. Darüber hinaus sind Erweiterungen bestehender Abbaustätten und ggf. auch Neuanlagen außerhalb der Vorrangbereiche für wertvolle Biotop (Plansatz 3.2.1) und unter Beachtung fachgesetzlicher und fachlicher Belange möglich.

G Zur Steuerung der mit dem Abbau verbundenen Landschaftsveränderungen sind die mit der Konzessionerteilung festgelegten/festzulegenden Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben streng einzuhalten.

Begründung:

Nach einer im Verbandsbereich durchgeführten Erhebung sämtlicher in Betrieb befindlicher Abbaustätten und den dabei gewonnenen Erkenntnissen werden bis zum Jahre 2000 ca. 11 Mio. m<sup>3</sup> mineralischer Rohstoffe benötigt. Die in den erteilten Konzessionsflächen und den im Verfahren befindlichen Erweiterungen vorhandenen mineralischen Rohstoffvorräte reichen aus, den Bedarf an mineralischen Rohstoffen in der Laufzeit des Regionalplans und darüber hinaus zu decken.

Darüber hinaus sind Erweiterungen von Abbaustätten, ggf. auch Neuanlagen unter Beachtung der Einschränkungen gemäß Plansatz 3.2.1 möglich. Diesbezügliche Verfahren unterliegen den einschlägigen Gesetzen (Berggesetz u.a.m.).

Im Hinblick auf die mit dem mineralischen Rohstoffabbau einhergehenden Landschaftsveränderungen kommt den Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsplänen eine besondere Bedeutung zu. Auf das Merkblatt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Nr. 26/1982 zur Rekultivierung von Materialentnahmestellen sowie auf die Veröffentlichung der LfU „Steinbruchbetriebe aus der Sicht der Wasserwirtschaft“ (1984) wird verwiesen.

- 3.2.6.3  
G Zur Schonung der natürlichen Rohstoffreserven der Region ist die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen zu forcieren und auf eine rationelle und sparsame Verwendung der primären Rohstoffe hinzuwirken. Auf Baustellen anfallendes Boden- und Gesteinsmaterial ist seiner Qualität entsprechend zu verwerten.

Begründung:

Nach guten Erfahrungen z.B. der Stadt Freiburg mit der Aufbereitung von Bauschutt (Sekundärrohstoff) sind Bund, Land, Kreise und Kommunen aufgefordert, Sekundärbaustoffe vermehrt in den öffentlichen Ausschreibungen, insbesondere des Tiefbaus, zu berücksichtigen, um primäre Rohstoffe zu schonen. Qualitativ gutes Ausbruchmaterial - z.B. aus Straßentunnels, Eisenbahntunnels - ist, wenn irgend möglich, einer materialgerechten Verwendung zuzuführen. Ähnlich wie im industriellen Bereich sollten über eine „Recyclingbörse“ derartige Sekundärbaustoffe in einem Wirtschaftskreislauf einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für Räume, die aufgrund ihrer Standortgegebenheiten nicht über entsprechende eigene Rohstoffreserven verfügen.

### 3.2.7 Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz

- N Bestehenden Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz ist bei raumbeanspruchenden Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die Erteilung neuer und die Erweiterung bestehender Bergbauberechtigungen erfolgt unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen.

Begründung:

In der Region besteht eine Anzahl öffentlich rechtlicher Bergbauberechtigungen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes. Diese Berechtigungen sind in der Karte „Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz“ dargestellt. Die Übernahme erfolgt nachrichtlich.

### 3.3 Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen oder von Rohstoffvorkommen

#### 3.3.1 Z Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen - Regionale Grundwasserschonbereiche -

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser werden Regionale Grundwasserschonbereiche ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Regionalen Grundwasserschonbereichen sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die das Grundwasser in seiner Qualität und Quantität entscheidend mindern.

Die natürlichen Deckschichten sollen erhalten bleiben. Demzufolge sind die Regionalen Grundwasserschonbereiche freizuhalten von neuen Abbauflächen für Kies, Sand und sonstige Bodenschätze. Flächenmäßig begrenzte Erweiterungen bestehender Abbauflächen sind dann möglich, wenn am jeweiligen Standort die gegebenen wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und landschaftlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen. Dies gilt vorwiegend, wenn hierdurch

Mehr als in den anderen Landschaften der Region sind im Schwarzwald vorhandene wertvolle Biotop nicht als regional bedeutsame Biotop erfaßt, da sie die geforderte Mindestgröße von 5 ha nicht erreichen. Die Kleinflächigkeit vieler wertvoller Biotop ist bedingt durch die kleinräumig stark wechselnden Geländeformen. Solche kleinflächigen wertvolle Biotop sind besonders leicht zu beseitigen; Gefahren ergeben sich vor allem aus Maßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzungsintensivierung (z.B. Umwandlung von Naßflächen in Intensivgrünland) und aus den Aufforstungen. Die Gemeinden werden daher aufgefordert, der Beeinträchtigung und Beseitigung wertvoller Biotop entgegenzuwirken. Biotop bestimmter Typen sind nach § 24 a Naturschutzgesetz geschützt.

Die Kulturlandschaft des Schwarzwaldes ist in ihrer strukturellen Vielfalt nur zu erhalten, wenn die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für die Wahrnehmung der landschaftspflegerischen Aufgaben ein ausreichendes Honorar erhalten.

### 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.0 Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind zu erhalten.  
Z

3.1.1 **Regionale Grünzüge** sind Gemeindegrenzen übergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, die ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Als Ausgleichsfunktionen gelten insbesondere Lokalklimabeeinflussung, Grundwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Erhaltung landschaftscharakteristischer pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften u.a.m.  
Z

In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt; in Ausnahmefällen können unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
- bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport

zugelassen werden.

Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe können ausnahmsweise in denjenigen Teilen der Regionalen Grünzüge zugelassen werden, die nicht zugleich Regionale Grundwasserschonbereiche oder Vorrangbereiche für wertvolle Biotop sind.

3.1.2 **Grünzäsuren** sind regional bedeutsame Freihaltezonen zwischen örtlichen Bebauungen, die in ihrer Breite so bemessen sein müssen, daß ökologische Ausgleichsfunktionen, insbesondere hinsichtlich der Klimaverbesserung und des ökologischen Austausches, wahrgenommen werden können.  
Z

In den Grünzäsuren finden eine Besiedlung und ein Abbau von Bodenschätzen nicht statt; in Ausnahmefällen können unter Wahrung der Funktionsfähigkeit der Grünzäsur

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur

zugelassen werden.

Begründung:

Durch die räumliche Fixierung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren werden

- Forderungen des § 8 Abs. 2 LplG erfüllt,
- die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans zur Sicherung schutzbedürftiger Teile von Freiräumen und zur Landschaftsordnung (Plansätze 1.7.2 und 2.1 LEP) ausgeformt,
- bestimmte Teilbereiche der Region konkret benannt, für die zur Erhaltung landschaftsökologischer Ausgleichsfunktionen spezielle regionalplanerische Ziele gelten, welche die generell auf die Gesamtregion oder ganze Landschaften bezogenen Grundsätze des Regionalplan-Kapitels 3.0 sinnvoll ergänzen.

Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren dienen dazu, bestimmte landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen oder für die Erholung gegenüber der Besiedlung oder ähnlichen landschaftsbelastenden Nutzungsansprüchen zu sichern. Die Grünzäsuren haben außerdem die Aufgabe, größere Siedlungsbereiche zu gliedern und die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen zu verhindern. In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren vorhandene Splittersiedlungen sollen nicht weiter verdichtet bzw. aufgefüllt werden.

Mit Hilfe der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren werden zugleich wertvolle landwirtschaftliche und forstliche Flächen vor Besiedlung und ähnlichen Nutzungsansprüchen gesichert. Da gravierende Gefährdungen durch sonstige konkurrierende Flächennutzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht zu erwarten sind, ist für diese eine Ausweisung von besonderen Vorrangbereichen entbehrlich.

Eine Besiedlung in Form von Bauleitplanung und von raumbedeutsamen Einzelvorhaben im Sinne von § 29 BauGB darf in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nicht stattfinden. Ausnahmen beziehen sich nur auf standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (sog. privilegierte Vorhaben i.S. § 35 (1) BauGB) sowie der technischen Infrastruktur, in Regionalen Grünzügen auch auf bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. Ein besonderes sachliches Erfordernis für die Errichtung einer solchen baulichen Anlage muß jeweils gegeben sein bei gleichzeitigem Fehlen eines hierfür geeigneten Standorts außerhalb des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur. Dabei ist ein Standort am Rande des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur anzustreben, Baulichkeiten sollen möglichst im engen räumlichen Zusammenhang mit vorhandener baulicher Substanz außerhalb des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur errichtet werden. In den Grünzäsuren ist die Errichtung der in der Regel flächenextensiven baulichen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport nicht möglich, weil sie die Funktionsfähigkeit dieser häufig eng begrenzten Freiräume entscheidend beeinträchtigen würden.

Bauliche Anlagen sind solche Anlagen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche, die „gebaut“, d.h. durch eine Bautätigkeit und durch Verwendung von Baustoffen und Bauteilen hergestellt oder errichtet werden und in einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden künstlich verbunden sind<sup>1</sup>. Hierzu gehören z.B. auch Camping-, Tennis- und Sportplätze. Standortgebunden sind diejenigen baulichen Anlagen, welche ihre Aufgabe nur dann erfüllen können, wenn sie an einem ganz bestimmten Standort errichtet werden, welcher die notwendigen Voraussetzungen bietet (z.B. Aussiedlerhof, Kläranlage, Wassergewinnungsanlage u.ä.). Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind z.B. Straßen, Leitungen, Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen.

Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe stören in der Regel die ökologischen Ausgleichsfunktionen der freien Landschaft, weshalb sie nur ausnahmsweise in denjenigen Teilen der Regionalen Grünzüge zugelassen werden können, die nicht zugleich Regionale Grundwasserschonbereiche oder Vorrangbereiche für wertvolle Biotope sind. Grünzäsuren würden durch Rohstoffabbau zu stark beeinträchtigt, weshalb dieser auch als Ausnahmefall hier nicht in Frage kommt.

<sup>1</sup> nach § 2 LBO Baden-Württemberg.

Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind das Ergebnis vielfältiger Analysen und Recherchen auf dem Sektor Landschaft, Natur und Umwelt<sup>1</sup>. Ihre Abgrenzung beruht zu ganz wesentlichen Teilen auf inhaltlich abgesicherten Besonderheiten einer insgesamt empfindlichen Landschaft.

Folgende Kriterien liegen der Ausweisung und Abgrenzung zugrunde:

- Klima (Lokalwindzirkulation, Kaltluftabfluß, Windschutz usw.),
- Immissionsschutz,
- Wasserschutz (Grundwasser, Oberflächenwasser),
- ökologisch bedeutsame Standorte der Pflanzen- und Tierwelt,
- wertvolle landwirtschaftliche Standorte,
- Walderhaltung,
- Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile (z.B. „Freiraumbrücken“ zwischen verschiedenen Landschaften, Austauschwege für die Tier- und Pflanzenwelt, Vermeidung von Siedlungsbändern),
- Erhaltung charakteristischer Eigenarten der Landschaft (Naturdenkmale, Kulturdenkmale, archäologische Denkmale, charakteristische Orts- und Landschaftsbilder, klare Trennung von Ortsbild und freier Landschaft),
- Erhaltung des Zugangs zu freier Landschaft (Erholung).

Die Grünzäsuren werden in der folgenden Tabelle im einzelnen begründet.

Hierbei sind folgende Kriterien zugrundegelegt:

- I. Vermeidung einer
  - bandartigen Siedlungsentwicklung,
  - Zersiedlung der Landschaft
 sowie klare Trennung der Siedlungen
- II. Erhaltung von landschafts- und ortsbildprägenden Siedlungsrändern
- III. Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile (Austauschwege für die Tierwelt, Freiraumbrücken zwischen verschiedenen Landschaften)
- IV. Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Frischluftbahnen (Berg- und Talwindssysteme usw.)
- V. Sicherung und Erhaltung der Wasserretention und Grundwasserneubildung; keine Bodenversiegelung
- VI. Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Biotope

Die für die einzelnen Grünzäsuren jeweils ausschlaggebenden Kriterien sind aus der Tabelle zu ersehen.

<sup>1</sup> RVSO (1976): Raumordnungsbericht, Kapitel 2: Landschaft, Natur und Umwelt = Veröffentlichung des RVSO Nr. 4, Freiburg i.Br.

RVSO (1977): Ökologische Standortseignungskarten von Teilräumen der Region Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 5, Freiburg i.Br.

RVSO (1983): Klima am südlichen Oberrhein, Erkenntnisse für die Raumordnung = Veröffentlichung des RVSO Nr. 11, Freiburg i.Br.

RVSO (1988): Regional bedeutsame Biotope = Veröffentlichung des RVSO Nr. 14, Freiburg i.Br.

RVSO (1988): Oberflächengewässer = Veröffentlichung des RVSO Nr. 15, Freiburg i.Br.

RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br.

Nr.	L a g e	Begründung (Reihenfolge = Rangfolge)	Nr.	L a g e	Begründung (Reihenfolge = Rangfolge)
1	Furschenbach/Ottenhöfen	I, III, IV, V	37	Endingen/Königschaffhausen	I, III
2	Ottenhöfen/Seebach	I, III, IV, V	38	Riegel/Endingen	I, III
3	Lautenbach/Ramsbach	I, V, IV, III	39	Schelingen/Oberbergen	I, III, V
4	Oppenau/Ibach	I, V, IV, III	40	Oberbergen/Oberrotweil	I, III, V
5	Ibach/Löcherberg	I, V, IV, III	41	Neuershausen/Buchheim	I, III, V
6	Offenburg/Rammersweier	I, III	42	Benzhausen/Hochdorf	I, III
7	Altenheim/Dundenheim	I	43	Hugstetten/Hochdorf	I, VI, III
8	Dundenheim/Ichenheim	I	44	Neuhäuser/Wiggisrain/Föhrental	I, III, IV, V
9	Mietersheim/Sulz	I, III	45	Oberglottertal-Ortsende	I, III, IV, V
10	Lahr/Sulz	I, III, IV, V, VI	46	Gundelfingen bzw. Freiburg/Wildtal	I
11	Kuhbach/Reichenbach	I, III, V, IV	47	Waltershofen/St. Nikolaus	I, III, V
12	Reichenbach/Seelbach	I, III, V, IV	48	Opfingen/Tiengen	I, III, V
13	Seelbach/Wittelbach	I, III, V, IV	49	Tiengen/Munzingen	I, III, V
14	Wittelbach/Schuttertal	I, III, IV, V	50	Wolfenweiler/Leutersberg	I, III
15	Schuttertal/Dörlinbach	I, III, IV, V, II	51	Merzhausen/Au	I, IV
16	Oberharmersbach/Grün	I, III, V, IV, II	52	Au/Wittnau	I, III, IV
17	Grün/Unterharmersbach	I, III, V, IV	53	Wiehre/Günterstal	I, III, IV, II, V
18	Walke/Schapbach	I, III, V, IV	54	Littenweiler/Neuhäuser	I, V, IV
19	Walke/Oberwolfach (Kirche)	I, III, V, IV	55	Kappel-Bahnhof/Kappel-Dorf	I, III, IV, V
20	Kappel/Grafenhausen	I	56	Kappel/Molzhoofsiedlung	I, III, IV, V
21	Steinach/Bollenbach	I, IV, V, III	57	Zarten bzw. Kirchzarten/Stegen	I, IV, V, VI, III
22	Haslach/Fischerbach	I, IV, V, III	58	Zarten/Kirchzarten	I, IV, V, II
23	Hausach/Wolfach	I, III, V, IV	59	Titisee/Neustadt	I, V, VI, III
24	Turm/Vogtsbauernhof-Singersb.	I, V, IV, III	60	Eschbach/Heitersheim	I, III, II
25	Singersbach/Gutach (Dorf)	I, V, IV, III	61	Heitersheim/Dottingen	I, III, V, IV
26	Hohweg/Hornberg	I, V, IV	62	Wettelbrunn/Grunern	I, III
27	Oberhausen/Niederhausen	I, III	63	Staufen/Untermünstertal	I, IV, III, V
28	Oberprechtal (Dorf)/Fißnacht	I, V, IV, III	64	St. Trudpert/Obermünstertal	I, IV, III, V
29	Fißnacht/Schrahöfe	I, V, IV, III	65	Bärental/Neuglashütten	I, III, VI
30	Elzach/Oberwinden	I, V, III, IV	66	Neuglashütten/Altglashütten	I, III, VI
31	Oberwinden/Niederwinden	I, V, VI, III, IV	67	Neuenburg/Müllheim	I, V
32	Niederwinden/Bleibach	I, V, III, IV	68	Müllheim/Hügelheim	I, III
33	Bleibach/Gutach	I, V, IV	69	Müllheim/Niederweiler	I, V, IV, III
34	Bleibach/Untersimonswald	I, III, IV, V	70	Niederweiler/Oberweiler	I, III, IV, V
35	Altsimonswald/Neuenweg (Obersimonswald)	I, III, IV, V	71	Oberweiler/Schweighof	I, IV, III, V
36	Obersimonswald/Wildgutach	I, III, IV, V	72	Steinenstadt/Schliengen	I, V, III

Nummer der Grünzäsur vgl. beigefügte Kartenübersicht.

Regionale Grünzüge sind in der Rheinebene und im Rheinhügelland, nicht jedoch im Schwarzwald ausgewiesen. Da die Oberrheinebene eine ökologische Einheit darstellt, sollten die Regionalen Grünzüge nicht auf den rechtsrheinischen Bereich beschränkt bleiben. Durch die Darstellung von „trames vertes régionales“ (Regionale Grünzüge) im Orientierungs- und Raumordnungsschema des Elsaß<sup>1</sup> wurde bereits ein gewisser Zusammenhang zwischen den Grünzugssystemen beiderseits des südlichen Oberrheins erreicht. Eine weitere Harmonisierung ist anzustreben.

Grünzäsuren sind als siedlungsgliedernde Elemente vorwiegend im Rheinhügelland sowie in den Tälern des Schwarzwaldes ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte als schematische Balken dargestellt. Grünzäsuren zwischen den Siedlungen sind in der Regel mindestens 1.000 m breit. Bei geringeren Breiten, die durch bereits vorhandene Baubestände bedingt sind, ist jede weitere Einengung zu vermeiden.

<sup>1</sup> Etablissement Public Régional d'Alsace (1976): Schema d'Orientation et d'Aménagement de l'Alsace.

Bei Grünzäsuren, die noch eine Breite von mehr als 1.000 m aufweisen, sind Einengungen nur im begründeten Ausnahmefall zuzulassen, aber nur so weit, daß die Funktionsfähigkeit der Grünzäsur nicht beeinträchtigt wird.

Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und die Lage der Grünzäsuren sind in einem mehrstufigen Beteiligungsverfahren mit den Gemeinden als den Trägern der örtlichen Bauleitplanung festgelegt worden.

## 3.2 Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen

### 3.2.1 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege - Vorrangbereiche für wertvolle Biotop - Z

Zur Sicherung besonders wichtiger Lebensräume für solche Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt in der Region Südlicher Oberrhein, deren weitere Existenz gefährdet ist, werden in der Raumnutzungskarte Vorrangbereiche für wertvolle Biotop ausgewiesen.

In den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop sind die Bedingungen zur Erhaltung seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten sowie regionspezifisch ausgeprägter Pflanzen- und Tiergesellschaften nachhaltig zu stützen und ggf. zu verbessern. Hierzu sind die Flächennutzungsarten und -formen beizubehalten oder wiederherzustellen, die zur Sicherung des jeweiligen Biotopcharakters erforderlich sind.

Diejenigen raumbeeinflussenden Maßnahmen, die eine irreversible Beeinträchtigung oder Beseitigung von Beständen seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Arten und Gesellschaften bewirken oder sonst den Naturhaushalt und die Eigenart der Landschaft nachteilig verändern können, sind zu unterlassen.

Eine Besiedlung findet nicht statt. Der Neubau von Straßen ist auf die im Regionalplan ausgewiesenen Fälle zu beschränken. Auf einen Leitungsbau ist zu verzichten, wenn sich eine zumutbare Alternative außerhalb eines Vorrangbereichs für wertvolle Biotop anbietet. Die Veränderung von Oberflächenformen ist zu vermeiden; ein Abbau von Rohstoffen findet nicht statt. Die hydrologischen Gegebenheiten sind zu erhalten, zu sichern und ggf. zu verbessern. Der Umbruch von Grünland in Ackerland ist zu unterlassen; eine extensive landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den jeweiligen Erfordernissen von Flora und Fauna ist zu gewährleisten. Wald ist naturnahe zu bewirtschaften.

V Es wird vorgeschlagen, aus historisch-traditionellen Bewirtschaftungsformen hervorgegangene Wälder (Niederwälder u.ä.) zu erhalten und zu pflegen.

V Besonders hochwertige oder gefährdete Biotop sollen ganz oder in Teilen als Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz oder Waldgesetz ausgewiesen werden.

Begründung:

Einer besonderen raumordnerischen Sicherung bedürfen die großflächigen regional bedeutsamen Biotop. Sie bieten mit ihrer weiten Ausdehnung besonders günstige Voraussetzungen für den Artenschutz und sind vor allem zur Bestandserhaltung oder Wiedereinbürgerung derjenigen Tierarten unverzichtbar, welche zu ihrer Existenz auf Lebensräume dieser Dimension unbedingt angewiesen sind. Großflächig zusammenhängende Biotop sind im übrigen in ihren Kernbereichen weit weniger möglichen Störungen von außerhalb ausgesetzt als kleine Gebiete. Auf der anderen Seite unterliegen sie, da sie viel Raum beanspruchen, einem spezifischen Risiko der Zerschneidung und Zerstückelung durch konkurrierende Flächennutzungsansprüche.

Wenn dieser Fall eintritt, wird ein solches Biotop entscheidend entwertet; an sich schon selten gewordene Lebensmöglichkeiten für bestimmte schutzbedürftige Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt in einer vom Menschen intensiv in Anspruch genommenen Landschaft werden weiter eingeschränkt oder zunichte gemacht.

Raumordnerisch zu sichern sind außer den genannten großflächig zusammenhängenden regional bedeutsamen Biotopen auch diejenigen der höchsten Wertklasse, da sie wegen ihres einmaligen oder selten vorkommenden Inventars unbedingt erhaltungswürdig sind.

Diesen Überlegungen entsprechend wurden von den im Landschaftsrahmenplan<sup>1</sup> ausgewiesenen regional bedeutsamen Biotopen der Region Südlicher Oberrhein nach Abwägung mit anderen raumordnerischen Belangen folgende als Vorrangbereiche für wertvolle Biotope in den Regionalplan aufgenommen:

- Biotope mit der Wertklasse B oder A-B in der Regel ab 50 ha Fläche, im kleinstrukturierten und von konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders belasteten Rheinhügelland ab 10 ha Fläche<sup>2</sup>;
- Biotope mit der Wertklasse A ab 5 ha Fläche.

Dabei wurden nicht berücksichtigt solche Biotope und Biotopteilflächen, für die bereits andere rechtliche Festlegungen getroffen worden waren (rechtsverbindliche Bauleitpläne, militärisches Gelände, Naturschutz-, Waldschutzgebiete u.ä.).

In der Rheinaue werden auch solche regional bedeutsame Biotope, die die Kriterien für Vorrangbereiche für wertvolle Biotope erfüllen, als Vorrangbereiche für Überschwemmungen ausgewiesen, damit durch die Realisierung des Integrierten Rheinprogramms die Voraussetzungen geschaffen werden können für eine Regeneration echter Auebiotope. Hier dient also die Ausweisung eines Vorrangbereichs für Überschwemmungen auch der Wiederherstellung oder Verbesserung eines selten gewordenen Biotoptyps.

In bestimmten Vorrangbereichen für wertvolle Biotope besteht auf Gesamt- oder Teilflächen ein Biotopschutz aufgrund von § 24 a Naturschutzgesetz (s.a. Begründung zu den Plansätzen 3.0.1).

Liegen geschützte Biotope in Vorrangbereichen für wertvolle Biotope, ist die nach § 24 a Abs. 4 NatSchG ausnahmsweise gegebene Möglichkeit, raumbedeutsame Maßnahmen durchzuführen, auf die im Plansatz 3.2.1 des Regionalplans genannten Fälle beschränkt. Diejenigen wertvollen Biotope innerhalb von Vorrangbereichen, die zu den nicht in § 24 a Abs. 1 NatSchG genannten Typen gehören und somit nicht gesetzlich geschützt sind, so etwa Streuobstbestände, naturnahe Wälder auf Standorten mittlerer Feuchtigkeitsstufen, bestimmte Tierbiotope u.a., sind raumordnerisch gemäß Plansatz 3.2.1 gesichert.

Die Ausweisung von Vorrangbereichen für wertvolle Biotope kann der gezielten Entwicklung von Biotopen dienen, damit diese im Laufe der Zeit die in der Anlage zu § 24 a Abs. 1 NatSchG beschriebenen Qualitäten erreichen und hierdurch unter gesetzlichen Schutz kommen.

Insgesamt sind ca. 4 % der Regionsfläche als Vorrangbereiche für wertvolle Biotope ausgewiesen. Auch die nicht als Vorrangbereiche für wertvolle Biotope raumordnerisch gesicherten regional bedeutsamen Biotope sowie die wertvollen Biotope unter 5 ha Fläche sollen erhalten und ggf. geschützt werden. Auf sie ist der Plansatz 3.0.1.4 anzuwenden. Bei Abwägungen in Bauleitplan- und Fachplanungsverfahren ist ihnen ein hoher Rang entsprechend der jeweiligen Wertklasse und ihrer Funktion im Gesamtsystem der Biotope einzuräumen, ggf. gilt außerdem § 24 a NatSchG.

<sup>1</sup> RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i. Br., Abschnitt 2.1.1.

RVSO (1988): Regional bedeutsame Biotope = Veröffentlichung des RVSO Nr. 14, Freiburg i.Br.

<sup>2</sup> Wertklasse A = hervorragendes Gebiet auf mindestens der Hälfte der betreffenden Biotopfläche; Wertklasse B = sehr gutes Gebiet auf mindestens der Hälfte der betreffenden Biotopfläche. Wie ein Biotop mit der Wertklasse B wurden auch die Biotope mit den Wertklassen a, a-b, b behandelt, soweit diese Wertklassen zusammengenommen mindestens die Hälfte der jeweiligen Biotopfläche abdecken. - Zu den Wertklassen siehe: RVSO (1988): a.a.O., S. 18-20.

Entscheidend für die langfristige Erhaltung des Bestandes an schutzbedürftigen Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt in den Vorrangbereichen für wertvolle Biotop ist die Erhaltung der dort jeweils herrschenden Umweltbedingungen. Diese setzen sich sowohl aus natürlichen landschaftsökologischen Faktoren als auch aus den menschlichen Einflüssen, das sind in der Regel bestimmte Bodennutzungsarten und -formen, zusammen.

Daher bestimmt der Plansatz 3.2.1, daß die Bedingungen zur Erhaltung seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten sowie regionsspezifisch ausgeprägter Pflanzen- und Tiergesellschaften nachhaltig zu stützen und, wo es erforderlich und möglich ist, zu verbessern sind. Die Beibehaltung der bisherigen Nutzungsarten und Nutzungsformen einschließlich einer bestimmten Nutzungsintensität dient in der Regel der Sicherung eines bestimmten Biotopcharakters am besten. Falls durch Nutzungsänderung ein Biotop in seiner Ausprägung beeinträchtigt wurde, ist in geeigneter Weise für die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu sorgen.

Da die wertvollen Biotop in den einzelnen Vorrangbereichen höchst unterschiedlich strukturiert sind und einen unterschiedlichen Bestand an Arten und Gesellschaften mit ganz verschiedenen Anforderungen an die jeweiligen Umweltbedingungen aufweisen, ist die Forderung des Plansatzes nach Stützung und Verbesserung dieser Bedingungen von Ort zu Ort in unterschiedlicher Art und Weise zu erfüllen. Generell gilt aber, daß alle diejenigen raumbeeinflussenden Maßnahmen, die eine irreversible Beeinträchtigung oder Beseitigung von Beständen seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten sowie -gesellschaften bewirken können, zu unterlassen sind.

Fast überall in Vorrangbereichen für wertvolle Biotop besteht eine land- oder forstwirtschaftliche Flächennutzung. Diese beiden Wirtschaftszweige sind daher besonders gehalten, auf die Lebensbedürfnisse der Pflanzen- und Tierwelt Rücksicht zu nehmen. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit Land- und Forstwirtschaft diese Aufgabe wirksam erfüllen können. Die Landesregierung wird aufgefordert, über Art und Umfang der Entschädigung für Nutzungseinschränkungen konkrete Regelungen zu treffen, welche die von den betroffenen Grundstückseigentümern zugunsten der Allgemeinheit zu tragenden Nachteile ausgleichen.

Es ist dafür zu sorgen, daß Naß- und Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen mit schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten erhalten bleiben und so bewirtschaftet oder gepflegt werden, daß der jeweilige Artenbestand nicht nachteilig verändert wird. In der Flur ist die Beseitigung auch solcher Landschaftselemente, die nicht nach § 24 a NatSchG geschützt sind (z.B. Raine, Böschungen, Einzelbäume), nur dann vertretbar, wenn ein vollwertiger Ersatz gesichert ist. Gesetzlich geschützt sind Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel. Soweit notwendig, sollen Landschaftselemente der genannten Art an hierfür geeigneten Standorten neu hergestellt werden.

Für die Wälder ist eine naturnahe Bewirtschaftung erforderlich. Dabei ist auf eine Bestockung mit standortsheimischen Baumarten unter weitgehender Berücksichtigung des gesamten natürlichen Artenspektrums der betreffenden Landschaft zu achten. Die Baumarten sind naturnahe zu mischen, die Waldbestände stufig, ungleichaltrig zwischen Jungaufwuchs und Altholz sowie struktur- und artenreich aufzubauen, so daß sich Lebensmöglichkeiten für eine Vielzahl bedrohter Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt ergeben. Eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten ist ausgeschlossen. Grundsätzliche Voraussetzung für die dauerhafte Erhaltung wertvoller Waldbiotop ist eine energische Bekämpfung der Ursachen der immissionsbedingten Walderkrankungen.

Vegetationsbilder und Lebensgemeinschaften, die durch historisch-traditionelle Wirtschaftsweisen entstanden sind, z.B. Weidfelder, Reutfelder bzw. -wälder, Bergheiden, Borstgrasrasen, Nieder- und Mittelwälder, sind entsprechend ihrem jeweiligen Dokumentationswert, ihrer Bedeutung für den Landschaftscharakter und den Artenschutz sowie unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten zu erhalten und zu pflegen.

Ödland und sonstige nicht oder kaum land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (z.B. Röhrichte, Sümpfe, Moore, steinigtes und felsiges Gelände) sind nach § 24 a NatSchG geschützt; sie sind mit ihrem natürlichen bzw. naturnahen Bestand an Flora und Fauna zu erhalten und zu sichern. Ausgebeutete Sand-, Lehm- und Kiesgruben sowie Steinbrüche sollen als Refugien für die spontane Ansiedlung von Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt erhalten und in begründeten Einzelfällen durch gezielte pflegende Eingriffe in ihrer Standortqualität verbessert werden.

Eine Besiedlung darf in sämtlichen Vorrangbereichen für wertvolle Biotop nicht stattfinden. Der Neubau von Straßen ist nur in den im Regionalplan ausgewiesenen Fällen möglich. Der Neubau oder Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege ist auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Der Neubau von Leitungen ist ausnahmsweise möglich, wenn eine zumutbare Alternative für eine Führung außerhalb von Vorrangbereichen für wertvolle Biotop nicht besteht. Bei der Planung und Durchführung derartiger Maßnahmen ist auf vorhandene schutzbedürftige Pflanzen- und Tierbestände größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

Erholungs-, Freizeit- und insbesondere Sportaktivitäten stellen eine Belastung für empfindliche Pflanzen- und Tierarten dar. Vor allem Intensivformen solcher Aktivitäten tragen zum Artenschwund bei. Daher sind in Vorrangbereichen für wertvolle Biotop alle Maßnahmen zu vermeiden, durch welche die Nutzung für Erholung, Freizeit oder Sport angeregt oder verstärkt wird. Sofern bestehende Nutzungen dieser Art mit einer Gefährdung schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierbestände verbunden sind, sind einschränkende bzw. lenkende Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastungen zu minimieren.

Die Veränderung von Oberflächenformen (z.B. Mulden, Hänge, Lößwände, Terrassen, Felsen, Gewässerbetten) und der Abbau von Rohstoffen sind in Vorrangbereichen für wertvolle Biotop zu unterlassen, da hierdurch Bestände schutzbedürftiger Flora oder Fauna irreversibel beeinträchtigt oder beseitigt oder sonst der Naturhaushalt und die Eigenart der Landschaft nachteilig verändert werden können.

Die hydrologischen Voraussetzungen für den Bestand von Flora und Fauna in Vorrangbereichen für wertvolle Biotop sind zu sichern und ggf. zu verbessern. Insbesondere ist die Wasserversorgung der von Boden- oder Grundwasser bzw. Überschwemmungen abhängigen Vegetation zu erhalten und ggf. zu verbessern. Feuchtgebiete dürfen durch Grundwasserentnahmen nicht beeinträchtigt werden, auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig innerhalb Regionaler Grundwasserschonbereiche liegen. Die Oberflächengewässer (Bäche, Flüsse, Altwasser, Tümpel, Weiher, Seen) sind in natürlicher bzw. naturnaher Gestalt einschließlich Ufergehölzen und natürlichen Hochwasserüberflutungsflächen zu belassen oder womöglich wiederherzustellen. Die Sicherung natürlicher Überschwemmungen dient gleichzeitig der Erhaltung selten gewordener Auebiotop.

Besonders hochwertige oder gefährdete Biotop sollen durch die Fachbehörden ganz oder in Teilen als Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz oder Waldgesetz ausgewiesen werden, soweit der Schutz nach § 24 a NatSchG nicht ausreicht. Dabei ist darauf zu achten, daß ein großflächiges Schutzgebiet oft einen wirksameren Artenschutz gewährleistet als mehrere kleine, selbst wenn diese zusammengenommen die gleiche Gesamtflächenzahl erreichen.

### 3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft

Außerhalb der Wälder verfügen Rheinebene und Rheinhügelland praktisch auf ihrer gesamten Fläche über gute bis sehr gute natürliche Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft. Kriterien für die Ausscheidung besonders schutzbedürftiger Bereiche für Landwirtschaft lassen sich daher kaum finden, zumal aufgrund der Unsicherheiten in der europäischen Landwirtschaftspolitik zur Zeit nicht absehbar ist, wieviele und welche Flächen die Landwirtschaft künftig für ihre Produktion tatsächlich noch benötigt. Eine bedeutsame Gefährdung von Landwirtschaftsflächen durch die Konkurrenz anderer Raumnutzungsansprüche ist derzeit nur im Zusammenhang mit Siedlungserweiterungen, dem Bau von Verkehrswegen und sonstiger Infrastrukturen sowie dem Abbau von Rohstoffen denkbar. Mit dem Plansatz 3.0.2.1 wird der Erhaltung landbauwürdiger Flächen und dem Bodenschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden Ansprüchen für die Bebauung besondere Bedeutung beigemessen. Eine zusätzliche Sicherung vor der Inanspruchnahme durch bauliche Maßnahmen ist dort gegeben, wo Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorrangbereiche für wertvolle Biotop und für Überschwemmungen ausgewiesen sind.

### 3.2.3 Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft

Aufgrund des im Abschnitt 3.0.3 formulierten allgemeinen Grundsatzes zur Walderhaltung, der strengen Gesetzesvorschriften zur Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten (Bundeswaldgesetz, Landeswaldgesetz) sowie der für eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung erforderlichen langfristigen Erhaltung von Waldflächen ist die Ausweisung von Vorrangbereichen für Forstwirtschaft nicht notwendig.

### 3.2.4 Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

Keine Ausweisung, da Bereiche für die Erholung in der Region Südlicher Oberrhein gegenüber konkurrierenden Nutzungen nicht schutzbedürftig sind.

### 3.2.5 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft - Vorrangbereiche für Überschwemmungen -

#### 3.2.5.1 Zur Sicherung besonders wichtiger Überflutungsbereiche werden in der Raumnutzungskarte Vorrangbereiche für Überschwemmungen ausgewiesen.

Z

Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluß beeinträchtigen.

#### 3.2.5.2 Die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Schutter-Unditz-Niederung und im Bereich des Korker Waldes sind so durchzuführen, daß die Siedlungen künftig vor Überflutungen bewahrt werden und die natürlichen Überflutungsflächen im Freiraum weitestgehend erhalten bleiben.

G

Begründung:

Raumordnerisch zu sichern sind natürliche Überflutungsbereiche mit großer räumlicher Ausdehnung. Daher sind Vorrangbereiche für Überschwemmungen vor allem in der Rheinebene ausgewiesen, im Schwarzwald dagegen im wesentlichen nur entlang der Kinzig und Elz (auf insgesamt ca. 2 % der Regionsfläche). Für die relativ schmalen natürlichen Überflutungsbereiche, die nicht als Vorrangbereiche darstellbar sind, gilt Plansatz 3.0.5.4.

Im übrigen werden dort keine Vorrangbereiche für Überschwemmungen dargestellt, wo bereits vorweg andere rechtliche Festlegungen getroffen worden sind (Überschwemmungsgebiete, Rückhaltebecken).

Am Rhein dienen die Vorrangbereiche für Überschwemmungen der Verwirklichung des Integrierten Rheinprogramms. Dieses kombiniert die Wiederherstellung einer Hochwassersicherheit entsprechend dem Zustand vor dem Staustufenbau mit der Schaffung von Voraussetzungen für die Regeneration echter, durch häufige Überflutungen charakterisierter Auebiotop. Die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Rheinaue sind also in einer Weise durchzuführen, daß die dortigen teilweise hochklassifizierten regional bedeutsamen Biotop nicht nur erhalten, sondern auf einen vollen Auecharakter hin entwickelt werden (s.a. Plansatz 3.0.5.5).

Demnach sind Bedingungen zu schaffen, die die Wiedereinbürgerung hochwassertoleranter Pflanzen- und Tierarten ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, auf stauende Einrichtungen möglichst zu verzichten. Insgesamt ist die Reaktivierung der Rheinaue in ihrer Funktion als Flußaue die grundlegende Voraussetzung für einen umweltverträglichen Hochwasserschutz am Rhein.

Abseits des Rheins werden bestimmte natürliche Überflutungsbereiche als Vorrangbereiche für wertvolle Biotop ausgewiesen, weil hier zugleich entsprechend qualifizierte regional bedeutsame Biotop vorhanden sind. Die mehr oder weniger häufig auftretenden Überflutungen sind hier einerseits von großer Bedeutung für die natürliche Hochwasserrückhaltung, andererseits dienen sie aber auch ganz wesentlich der Erhaltung und Entwicklung schutzbedürftiger Flora und Fauna. Dies ist besonders bei Hochwasserschutzprojekten zu beachten; laut Plansatz 3.2.1 sind in Vorrangbereichen für wertvolle Biotop die hydrologischen Gegebenheiten entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Flora und Fauna zu erhalten, zu sichern und ggf. zu verbessern.

In der Schutter-Unditz-Niederung und im Bereich des Korker Waldes sind Planungen und Maßnahmen zum Schutz der Siedlungen vor Hochwasserüberflutungen im Gange bzw. beabsichtigt. Hierdurch wird möglicherweise auch der Umfang der natürlichen Überflutungsflächen innerhalb des Freiraums verändert werden. Nach Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen können die Vorrangbereiche für Überschwemmungen ggf. durch Überschwemmungsgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz ersetzt werden, andernfalls sind die Vorrangbereiche in einer Fortschreibung des Regionalplans neu abzugrenzen.

Die Nutzungen, von denen die Vorrangbereiche für Überschwemmungen freizuhalten sind, sind in der Begründung zum Plansatz 3.0.5.4 erläutert. Notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen sind in den Vorrangbereichen für Überschwemmungen nicht ausgeschlossen.

Vorrangbereiche für Überschwemmungen sollen durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten geschützt werden.

### 3.2.6 Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzeptes -

#### 3.2.6.1 Die in der Raumnutzungskarte *einschließlich derzeit möglicher Erweiterungen* dargestellten Abbau-

Z stätten für Kies und Sand sind Vorrangbereiche im Sinne der Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzeptes. Aus ihnen soll in erster Linie der Bedarf an Kies und Sand bis zum Jahre 2010 gedeckt werden. Darüber hinaus können Flächen nur in Anspruch genommen werden, soweit keine regionalplanerischen Bedenken bestehen.

G Bei allen Abbaumaßnahmen, insbesondere bei Naßabbau, ist unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und sonstigen fachlichen Belange auf die vollständige Nutzung der Lagerstätten bis zur größtmöglichen Tiefe hinzuwirken.

G Zur Steuerung der mit dem Abbau verbundenen Landschaftsveränderung sind die mit der Konzessionserteilung festgelegten Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben streng einzuhalten.

Begründung:

Die Region Südlicher Oberrhein ist eine der fünf Regionen Baden-Württembergs mit bedeutendem Kies- und Sandvorkommen. Die jährliche Produktionsmenge liegt bei ca. 7 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr (dabei sind auch Exporte nach der Schweiz, Holland, in andere Bundesländer und andere Teile von Baden-Württemberg eingeschlossen).

Nach Unterlagen des Geologischen Landesamtes, des Regierungspräsidiums Freiburg und des Verbandes Steine und Erden reichen die Vorräte an Kies und Sand in den Konzessionsgebieten der vorhandenen Abbaustätten aus, um den Bedarf bis etwa zum Jahr 2000 zu decken.

Bis zum Zieljahr 2010 ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von ca. 70 Mio. m<sup>3</sup>. Er soll gedeckt werden durch

- Erweiterung bestehender Abbaustätten (ca. 15 Mio. m<sup>3</sup>)<sup>1</sup>,
- einen verstärkten Einsatz von Recycling-Material (ca. 15 Mio. m<sup>3</sup>),
- eine zusätzliche Tiefenausbeute in bestehenden Abbaustätten (ca. 15 Mio. m<sup>3</sup>),
- Auskiesungen im Zuge der Hochwassersicherung am Rhein (ca. 20 Mio. m<sup>3</sup>),
- Kiesgewinnung aus weiteren Abbaustätten, deren Verortung in zusätzlichen Verfahren zu regeln ist.

Die längerfristige Vorsorge der Rohstoffsicherung (Kategorie B des Rohstoffsicherungskonzeptes) wird in einem Nachtrag zum Regionalplan geleistet, wenn neuere Unterlagen des Geologischen Landesamtes (Lagerstättenpotentialkarte u.a.m.) zur Verfügung stehen.

<sup>1</sup> Erweiterungsflächen von der Verbindlichkeit ausgenommen; Bearbeitung in einem Nachtrag zum Regionalplan.

Kies und Sand stellen wertvolle Rohstoffe dar. Ihre Verfügbarkeit ist begrenzt. Zur Vermeidung von Flächenverbrauch und Materialvergeudung ist darauf hinzuwirken, daß die Entnahmestellen unter Wahrung insbesondere der wasserwirtschaftlichen Belange bis zur größtmöglichen Tiefe genutzt werden und auch das gewonnene Material vollständig ausgenutzt wird. Bei den heute schon mindestens 3 % Wasserflächen in der Rheinebene bzw. über 170 vorhandenen Baggerseen in der Region ist bei weiterer flächenverbrauchender Ausbeute Zurückhaltung angebracht.

Große Kies- und Sandvorkommen liegen in der Regel in Bereichen ergiebiger Grundwasserleiter. Abbau von Kies und Sand hat sich daher auch immer der Forderung nach Erhalt der Unversehrtheit des Aquifers zu stellen. Mit der Ausweisung der Regionalen Grundwasserschonbereiche (vgl. Plansatz 3.3.1) sind in der Oberrheinebene dem Abbau von Kies und Sand Grenzen gesetzt.

Im Hinblick auf die mit dem Sand- und Kiesabbau einhergehenden Landschaftsveränderungen, die in dieser Region meist mit einer irreversiblen Öffnung des Grundwasserkörpers verbunden ist, kommt den Rekultivierungs- und Renaturierungsplänen eine besondere Bedeutung zu. Auf das Merkblatt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Nr. 26/1982 zur Rekultivierung von Materialentnahmestellen sowie auf die Veröffentlichung der LfU "Kiesabbau aus der Sicht der Wasserwirtschaft" (1987) wird verwiesen (vgl. auch Plansätze 3.0.6).

### 3.2.6.2

Z

Die konzessionierten Abbaustätten für die mineralischen Rohstoffe Gneis, Granit, Porphyry, Phonolith, Sandstein, Kalkstein, Lehm und Ton sind Vorrangbereiche im Sinne der Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzeptes. Aus ihnen soll vorwiegend der Bedarf an mineralischen Rohstoffen in der Laufzeit des Regionalplans gedeckt werden. Darüber hinaus sind Erweiterungen bestehender Abbaustätten und ggf. auch Neuanlagen außerhalb der Vorrangbereiche für wertvolle Biotope (Plansatz 3.2.1) und unter Beachtung fachgesetzlicher und fachlicher Belange möglich.

G

Zur Steuerung der mit dem Abbau verbundenen Landschaftsveränderungen sind die mit der Konzessionserteilung festgelegten/festzulegenden Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben streng einzuhalten.

Begründung:

Nach einer im Verbandsbereich durchgeführten Erhebung sämtlicher in Betrieb befindlicher Abbaustätten und den dabei gewonnenen Erkenntnissen werden bis zum Jahre 2000 ca. 11 Mio. m<sup>3</sup> mineralischer Rohstoffe benötigt. Die in den erteilten Konzessionsflächen und den im Verfahren befindlichen Erweiterungen vorhandenen mineralischen Rohstoffvorräte reichen aus, den Bedarf an mineralischen Rohstoffen in der Laufzeit des Regionalplans und darüber hinaus zu decken.

Darüber hinaus sind Erweiterungen von Abbaustätten, ggf. auch Neuanlagen unter Beachtung der Einschränkungen gemäß Plansatz 3.2.1 möglich. Diesbezügliche Verfahren unterliegen den einschlägigen Gesetzen (Berggesetz u.a.m.).

Im Hinblick auf die mit dem mineralischen Rohstoffabbau einhergehenden Landschaftsveränderungen kommt den Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsplänen eine besondere Bedeutung zu. Auf das Merkblatt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Nr. 26/1982 zur Rekultivierung von Materialentnahmestellen sowie auf die Veröffentlichung der LfU „Steinbruchbetriebe aus der Sicht der Wasserwirtschaft“ (1984) wird verwiesen.

- 3.2.6.3  
G Zur Schonung der natürlichen Rohstoffreserven der Region ist die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen zu forcieren und auf eine rationelle und sparsame Verwendung der primären Rohstoffe hinzuwirken. Auf Baustellen anfallendes Boden- und Gesteinsmaterial ist seiner Qualität entsprechend zu verwerten.

Begründung:

Nach guten Erfahrungen z.B. der Stadt Freiburg mit der Aufbereitung von Bauschutt (Sekundärrohstoff) sind Bund, Land, Kreise und Kommunen aufgefordert, Sekundärbaustoffe vermehrt in den öffentlichen Ausschreibungen, insbesondere des Tiefbaus, zu berücksichtigen, um primäre Rohstoffe zu schonen. Qualitativ gutes Ausbruchmaterial - z.B. aus Straßentunnels, Eisenbahntunnels - ist, wenn irgend möglich, einer materialgerechten Verwendung zuzuführen. Ähnlich wie im industriellen Bereich sollten über eine „Recyclingbörse“ derartige Sekundärbaustoffe in einem Wirtschaftskreislauf einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für Räume, die aufgrund ihrer Standortgegebenheiten nicht über entsprechende eigene Rohstoffreserven verfügen.

### 3.2.7 Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz

- N Bestehenden Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz ist bei raumbeanspruchenden Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die Erteilung neuer und die Erweiterung bestehender Bergbauberechtigungen erfolgt unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen.

Begründung:

In der Region besteht eine Anzahl öffentlich rechtlicher Bergbauberechtigungen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes. Diese Berechtigungen sind in der Karte „Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz“ dargestellt. Die Übernahme erfolgt nachrichtlich.

### 3.3 Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen oder von Rohstoffvorkommen

#### 3.3.1 Z Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen - Regionale Grundwasserschonbereiche -

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser werden Regionale Grundwasserschonbereiche ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Regionalen Grundwasserschonbereichen sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die das Grundwasser in seiner Qualität und Quantität entscheidend mindern.

Die natürlichen Deckschichten sollen erhalten bleiben. Demzufolge sind die Regionalen Grundwasserschonbereiche freizuhalten von neuen Abbauflächen für Kies, Sand und sonstige Bodenschätze. Flächenmäßig begrenzte Erweiterungen bestehender Abbauflächen sind dann möglich, wenn am jeweiligen Standort die gegebenen wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und landschaftlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen. Dies gilt vorwiegend, wenn hierdurch

- 3.2.6.3  
G Zur Schonung der natürlichen Rohstoffreserven der Region ist die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen zu forcieren und auf eine rationelle und sparsame Verwendung der primären Rohstoffe hinzuwirken. Auf Baustellen anfallendes Boden- und Gesteinsmaterial ist seiner Qualität entsprechend zu verwerten.

Begründung:

Nach guten Erfahrungen z.B. der Stadt Freiburg mit der Aufbereitung von Bauschutt (Sekundärrohstoff) sind Bund, Land, Kreise und Kommunen aufgefordert, Sekundärbaustoffe vermehrt in den öffentlichen Ausschreibungen, insbesondere des Tiefbaus, zu berücksichtigen, um primäre Rohstoffe zu schonen. Qualitativ gutes Ausbruchmaterial - z.B. aus Straßentunnels, Eisenbahntunnels - ist, wenn irgend möglich, einer materialgerechten Verwendung zuzuführen. Ähnlich wie im industriellen Bereich sollten über eine „Recyclingbörse“ derartige Sekundärbaustoffe in einem Wirtschaftskreislauf einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für Räume, die aufgrund ihrer Standortgegebenheiten nicht über entsprechende eigene Rohstoffreserven verfügen.

### 3.2.7 Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz

- N Bestehenden Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz ist bei raumbeanspruchenden Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die Erteilung neuer und die Erweiterung bestehender Bergbauberechtigungen erfolgt unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen.

Begründung:

In der Region besteht eine Anzahl öffentlich rechtlicher Bergbauberechtigungen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes. Diese Berechtigungen sind in der Karte „Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz“ dargestellt. Die Übernahme erfolgt nachrichtlich.

### 3.3 Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen oder von Rohstoffvorkommen

#### 3.3.1 Z Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen - Regionale Grundwasserschonbereiche -

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser werden Regionale Grundwasserschonbereiche ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Regionalen Grundwasserschonbereichen sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die das Grundwasser in seiner Qualität und Quantität entscheidend mindern.

Die natürlichen Deckschichten sollen erhalten bleiben. Demzufolge sind die Regionalen Grundwasserschonbereiche freizuhalten von neuen Abbauflächen für Kies, Sand und sonstige Bodenschätze. Flächenmäßig begrenzte Erweiterungen bestehender Abbauflächen sind dann möglich, wenn am jeweiligen Standort die gegebenen wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und landschaftlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen. Dies gilt vorwiegend, wenn hierdurch

- eine Tiefenausbeutung, die bisher wegen der geometrischen Abmessung nicht möglich war, vorgenommen werden kann, ohne dabei trennende Gesteinsschichten zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken zu durchstoßen, oder
- eine Rekultivierung der Ufer im Interesse der zukünftigen Nutzung vorgenommen werden muß und damit ein bereits bestehender Landschaftsschaden sich erheblich mildern läßt.

In den Regionalen Grundwasserschonbereichen ist bei der Errichtung und Erweiterung von Betrieben und anderen Anlagen einschließlich der Anlagen der technischen Infrastruktur sicherzustellen, daß eine Minderung der Qualität und Quantität des Grundwassers verhindert wird.

Bei bestehenden militärischen Anlagen ist sicherzustellen, daß eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist und bei vorhandenen Kontaminationen eine Sanierung vorgenommen wird.

Entsprechendes gilt im Rahmen des rechtlich Möglichen auch in den von militärischer Nutzung freierwerdenden Grundstücken.

- G In der Land- und Forstwirtschaft sind Dünge- und Pflanzenschutzmittel so einzusetzen, daß schädliche Nebenwirkungen auf das Grundwasser vermieden werden. Soweit die dazu erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen fehlen, sind diese zu schaffen.
- G Bei Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die bestehende grundwasserabhängige Vegetation einschließlich der Feuchtgebiete Rücksicht zu nehmen.

Begründung:

Die Regionalen Grundwasserschonbereiche basieren auf umfangreichen Untersuchungen der Abteilung Wasserwirtschaft des Regierungspräsidiums Freiburg sowie auf den Ergebnissen der im Auftrag des Landes Baden-Württemberg von der Wasserwirtschaftsverwaltung, dem Geologischen Landesamt und der Landesanstalt für Umweltschutz erstellten Hydrogeologischen Kartierung. Gerade die Hydrogeologische Kartierung<sup>1</sup> hat die einzigartige Bedeutung der gesamten Oberrheinebene für die Wasserversorgung der Region und weit darüber hinaus eindrucksvoll belegt.

Seit den 60-er Jahren laufen Bemühungen, Quantität und Qualität der mächtigen Grundwasserströme im Rheintal langfristig zu sichern. Das damals beobachtete starke Wachstum von Bevölkerung und Wirtschaft hat das Problem der Trinkwassersicherung erkennen helfen. Das Votum der Planungsgemeinschaften Mittelbaden und Breisgau zur Sicherstellung von Gebieten für die Wasserversorgung, der sich planlos vollziehende Kiesabbau, die Vielzahl von Wasserentnahmen für alle möglichen Zwecke, haben schließlich die o.a. Untersuchungen ausgelöst und das Regierungspräsidium Freiburg veranlaßt, durch Erlaß vom 16. Oktober 1975 (Az.: 52/9068/75) erste Einschränkungen, so z.B. im Hinblick auf die Neuanlage von Kiesgruben, die Erweiterung von bestehenden Kiesgruben, die Anlage von Betrieben, von denen ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist, für ausgesuchte Zonen der Rheinebene und der Mündungen der Schwarzwaldtäler festzulegen. Die nunmehr vorliegenden fachlichen Ergebnisse stützen in hohem Maße die damalige Festlegung.

Die **inhaltliche Aussage** zu den Regionalen Grundwasserschonbereichen trägt folgenden Erkenntnissen Rechnung:

---

<sup>1</sup> Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg (Hrsg.): Hydrogeologische Kartierung Baden-Württemberg, bearbeitet durch Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Freiburg, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Institut für Wasser- und Abfallwirtschaft, Karlsruhe, unter Mitarbeit des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. Wasserwirtschaft. Bereiche Kaiserstuhl (1978), Bühl-Offenburg (1979), Raum Lahr (1980), Freiburger Bucht (1979).

- Grundwasser ist für die öffentliche Trinkwasserversorgung von höchster Bedeutung. Derzeit werden in Baden-Württemberg etwa 80 % aus Grund- und Quellwasser gedeckt. Das Wohl der Allgemeinheit verlangt daher im Rahmen der Daseinsvorsorge, das Grundwasser vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Der infolge des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums gestiegene Wasserverbrauch hat zur Folge, daß einzelne Fassungen die Grenze ihrer Nutzungsmöglichkeiten erreichen, die aus ökologischen Überlegungen nicht überschritten werden darf. Ferner wurde festgestellt, daß bereits genutzte Grundwasservorkommen durch anthropogene Einflüsse (Nitrat, Pflanzenschutzmittel, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle, Emissionen usw.) beeinträchtigt oder unbrauchbar werden. Eine Sanierung des Grundwassers ist in den meisten Fällen nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand möglich. Hier müssen Ausweichmöglichkeiten in der Region vorhanden sein, um die Trinkwasserversorgung auch in der Zukunft aus bisher noch nicht genutztem, jedoch unbelastetem Vorkommen sicherstellen zu können.

- „Grundwasser besitzt im allgemeinen einen natürlichen Schutz, wenn ausreichend mächtige, in ihrer Beschaffenheit geeignete Deckschichten (belebte Bodenzone und Schichten über dem Grundwasserleiter) vorhanden sind. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers können bei entsprechend geeigneten Deckschichten durch Adsorption, Absorption, Oxidation, Reduktion und biologische bzw. biochemische Vorgänge vermindert oder aufgehoben werden“<sup>1</sup>. Die Erhaltung der natürlichen Deckschichten ist daher für den Grundwasserschutz sehr wichtig. Kiesgruben und andere Freilegungen des Grundwassers stellen somit in der Regel Störfaktoren für mögliche Trinkwassergewinnungen aus dem Grundwasser dar, weshalb die Neuanlage derartiger Einrichtungen in den Regionalen Grundwasserschonbereichen vermieden werden muß.

Im Falle der Erweiterung alter Anlagen (über die rechtmäßig bestehenden Konzessionsflächen hinaus) kommt es darauf an, den bereits vorhandenen Störfaktor in Grenzen zu halten. Nach sorgfältiger Prüfung der speziellen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse kann es im Einzelfall sogar geboten sein, eine Erweiterung zuzulassen. Ferner gibt der zusätzliche Abbau Gelegenheit, die in vergangener Zeit in Unkenntnis der Folgen ausgesprochenen Konzessionen zum Wohl der Allgemeinheit zu korrigieren (z.B. Verringerung des Landschaftsschadens, Rekultivierung, Einrichtung von Biotopen, spätere Naturschutzgebiete u.ä.). Eine solche mögliche Erweiterung hat ferner die landschaftlichen Gegebenheiten sorgfältig zu beachten. Wertvolle, in der Biotopkartierung des Landes Baden-Württemberg festgestellte Biotop sowie forstliche Hochleistungsstandorte müssen vor Erweiterungen von Abbauflächen so lange geschützt bleiben, wie nicht ein entsprechender Ausgleich an Fläche und Artenspektrum in unmittelbarer Nähe langfristig gesichert werden kann.

- Durch verschiedene Arten baulicher und anderer Nutzungen können vor allem Gefahren für die **Qualität** des Grundwassers entstehen. So ist beispielsweise das Betreiben von Treibstofftanks, Pipelines usw., die Produktion wassergefährdender Stoffe sowie deren Lagerung, Transport, Umschlag mit einem hohen Risiko behaftet, das Grundwasser zu verunreinigen. Durch den Bau von Verkehrsstrassen ergeben sich weitere Schadstoffquellen (Abgase, Bleikonzentrationen im Boden, Salzeintrag, Verwendung von Herbiziden), die das Grundwasser belasten können u.v.a. Daher ist bei Verkehrsanlagen, erdverlegten Rohrleitungen, Abwasseranlagen, Anlagen zur Abfallbeseitigung sowie für Nutzungen nach §§ 8, 9 und 11 BauNVO eine besondere Vorsicht geboten mit der Konsequenz, die Errichtung bzw. Erweiterung von Betrieben und sonstigen Einrichtungen, von denen große Gefährdungen des Grundwassers - trotz Schutzvorkehrungen - nicht verhindert werden können, zu vermeiden. Den Trägern der Bauleitplanung und Fachplanungen wird empfohlen, derartige Vorhaben, wenn möglich, außerhalb der Regionalen Grundwasserschonbereiche vorzusehen. Für die in §§ 2-7 und 10 der BauNVO aufgeführten Nutzungen bestehen bei ordnungsgemäßer Entsorgung keinerlei Nutzungseinschränkungen.
- Im Bereich der Landwirtschaft ist die Verwendung von Produkten für Unkrautvertilgung, Schädlingsbekämpfung, Düngung sowie der bei Viehhaltung anfallenden großen Mengen an Mist und Gülle eine Gefahrenquelle für das Grundwasser dann, wenn diese Stoffe in zu hoher Konzentration auf der Fläche verteilt werden und dann über Oberflächenwasser und Infiltration ins Grundwasser gelangen.

In der Rheinebene und dem Rheinhügelland (Kaiserstuhl, Tuniberg, Vorbergzone usw.) haben die Gehalte an Nitraten, Herbiziden und Pestiziden im Oberflächenwasser und Grundwasser weithin einen bedenklichen Stand erreicht. Im Markgräflerland mußten zahlreiche Trinkwasserbrunnen wegen Überschreitung der erlaubten Schadstoffkonzentrationen stillgelegt werden. Im Ortenaukreis müssen neben bereits vereinzelt erfolgten Brunnenstilllegungen an

<sup>1</sup> Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg: „Kiesabbau aus der Sicht der Wasserwirtschaft“. Informationsschrift, Stand 12.05.1981, S. 4.

mehreren Orten Ersatzbrunnen oder Verbände mit unbelasteten Trinkwassergewinnungsanlagen hergestellt werden<sup>1</sup>.

Im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung der Stadt Freiburg wurden bei Untersuchungen nach 45 verschiedenen Agrochemikalien 27 als vorhanden nachgewiesen. In manchen Fließgewässern dieses Einzugsgebietes sowie im Grund- und Oberflächenwasser bestimmter Bereiche des Ortenaukreises überschreiten die Gehalte an Herbiziden und Pestiziden nachweislich die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung. Dabei ist nur ein Teil des Problems überhaupt faßbar, da bisher nur für wenige Stoffe bzw. Stoffgruppen die analytischen Nachweismethoden erarbeitet werden konnten. Prinzipiell sind Analysen der etwa 300 verschiedenen als Pflanzenschutzmittel in der Bundesrepublik zugelassenen Wirkstoffe sehr schwierig und kostenaufwendig. Dazu kommt noch eine Vielzahl toxischer Abba- und Zerfallprodukte, deren Struktur und Wirkung großenteils unbekannt sind.

Das Eindringen von Nitrat, Herbiziden und Pestiziden in das Grundwasser findet zeitlich um Jahre verzögert gegenüber dem Ausbringen dieser Stoffe auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen statt; daher ist für die Zukunft eine weitere Zunahme dieser Chemikalien im Grundwasser vor allem der Rheinebene zu erwarten. Eine Sanierung von schadstoffbelastetem Grundwasser ist nur mit großem Aufwand in einem langandauernden Prozeß zu erreichen, wenn sie überhaupt möglich ist.

Der § 1 a WHG verpflichtet jedermann, eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Nach § 3 WHG ist das Einleiten und Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer und Grundwasser eine Gewässerbenutzung. Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Gewässerbenutzungen bedürfen in der Regel einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 2 WHG). Diese Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes lassen unabhängig von der Ausweisung von Grundwasserschonbereichen eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität nicht zu. Trotzdem wurde bisher das Grundwasser durch die Landwirtschaft belastet. Um eine diesbezügliche flächenhafte Verbesserung zu erreichen, müssen weitere Rahmenbedingungen rechtlicher und organisatorischer Art geschaffen werden. Diese Rahmenbedingungen für die Landbewirtschaftung sind so zu gestalten, daß die Trinkwasserqualität des Grundwassers nachhaltig gesichert wird und bereits belastete Grundwasservorkommen in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen einwandfreien Zustand zurückversetzt werden.

Maßnahmen zur Sicherung des Grundwassers vor dem Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln dürfen sich nicht auf die Grundwasserschonbereiche beschränken, sondern müssen auf sämtliche Grundwasservorkommen gerichtet sein. Vorrangig sind dabei die oberstrom gelegenen Grundwassernährgebiete bis hin zu den Hanglagen der Vorbergzone und des Schwarzwaldrandes zu berücksichtigen, wo aufgrund der dort vorhandenen Intensivkulturen Dünge- und Pflanzenschutzmittel in großen Mengen ausgebracht werden und auch in das Grundwasser gelangen. In den unterstrom gelegenen Grundwasserschonbereichen sind sie erst mehrere Jahre nach ihrem oberstromigen Eintrag feststellbar.

Das Bodenschutzprogramm der Landesregierung<sup>2</sup> zählt erste Maßnahmen auf, die generell zu einem besseren Schutz des Grundwassers vor den chemischen Belastungen durch die Land- und Forstwirtschaft führen sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben Kontrollen der Betriebe auch eine intensive Beratung und Aufklärung über die mit der Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verbundenen Gefahren erforderlich.

Zu fordern sind außerdem räumlich und sachlich umfassende Untersuchungen über den Stand und die Tendenz der qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers insbesondere in der Rheinebene.

Als sofortige Maßnahme ist es dringend erforderlich, fehlende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete festzusetzen und jene Gebiete zu erweitern, die zu kleinflächig sind, um wirksam zu sein; außerdem ist die Beratung der Landwirte insbesondere anhand von Bodenanalysen zu verbessern.

<sup>1</sup> Landratsamt Ortenaukreis (1991): Umweltbericht Ortenaukreis 1990. Offenburg. Seite 18-21.

<sup>2</sup> Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg (Hrsg.): Bodenschutzprogramm'86 Baden-Württemberg vom 01.12.1986, Stuttgart.

Die **Abgrenzung** der Regionalen Grundwasserschonbereiche ist unter Zugrundelegung der „Wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen“ des Regierungspräsidiums Freiburg sowie der o.a. neueren Erkenntnisse der hydrogeologischen Kartierung und Überlegungen der Abteilung Wasserwirtschaft des Regierungspräsidiums Freiburg aus folgenden Angaben entwickelt:

- Grundwasserfließrichtungen in der Rheinebene,
- Mächtigkeit und Zusammensetzung des Grundwasserleiters,
- stoffliche Verunreinigungen des Grundwassers (Grundwasserchemismus),
- Lage der vorhandenen Trinkwasserbrunnen und Wasserschutzgebiete, geplante Wasserschutzgebiete,
- mögliche künftige Trinkwasserentnahmen größeren Umfangs,
- Lage der Kiesgruben in der Rheinebene,
- Lage der vorhandenen und aufgelassenen Mülldeponien in der Rheinebene,
- Lage der Kläranlagen in der Rheinebene,
- Verschmutzung wichtiger Vorfluter,
- Mächtigkeit der über dem Kies der Rheinebene befindlichen Deckschicht,
- Lage der größeren Siedlungen.

Bestimmte, bereits anthropogen verseuchte Grundwasserstrombahnen sind herausgenommen.

Die Grenzziehung ist somit entgegen der Homogenität des zu schützenden Grundwassers notwendigerweise unregelmäßig. Im übrigen soll die Darstellung andere wichtige Nutzungen berücksichtigen, wie z.B. die Rohstoffsicherung oder Industrieansiedlung.

Die Darstellung in der Raumnutzungskarte ist das Ergebnis eines umfassenden mehrstufigen Beteiligungsverfahrens mit den Fachbehörden und den Gemeinden sowie mit den sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

### 3.3.2 Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen - Kategorie B des Rohstoffsicherungskonzeptes -

Derzeit nicht leistbar aufgrund fehlender Grundlagenuntersuchungen durch das Geologische Landesamt Baden-Württemberg. Nach Vorliegen derselben wird dieses Kapitel in einem eigenen Regionalplan-Verfahren nachgetragen und ergänzt.

## 4. Bereiche für Trassen und Infrastrukturvorhaben

### 4.1 Verkehr

4.1.0 Die Verkehrsinfrastruktur der Region ist für ein Gesamtverkehrssystem auszugestalten, das sowohl den grenzüberschreitenden, den überregionalen als auch den notwendigen regionalen Verkehrsbedarf der Bevölkerung aus den Daseinsfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Sich-Bilden, Erholen in einem zumutbaren Zeitaufwand abdeckt. Darüber hinaus hat die Verkehrsinfrastruktur dem nationalen und internationalen Verkehrsbedarf insbesondere in/aus Richtung Frankreich und der Schweiz/Italien ausreichend Kapazitäten anzubieten.

G

Anlagen (Infrastruktur) und Betrieb des Gesamtverkehrssystems sollen dahingehend weiterentwickelt werden, daß einerseits der notwendige Verkehrsbedarf effizienter befriedigt werden kann, daß andererseits die Bevölkerung in ihrer Sicherheit und Gesundheit sowie die Natur und das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Soweit möglich ist dem Schienenverkehr gegenüber dem Straßenverkehr sowie dem ÖPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr Priorität einzuräumen.

Entsprechend diesen Grundsätzen ist darauf hinzuwirken,

- die Nord-Süd-Transitstrecken der Region, insbesondere aber die Oberrheinstrecke der DB, in ihrer Leistungsfähigkeit zu verbessern und durchgehend viergleisig auszubauen,
- durch Basis-Tunnels an Gotthard und Lötschberg für den Schienenverkehr den rasch wachsenden Transit von und nach Italien umweltschonend abzuwickeln und zu beschleunigen,
- auch im Ost-West-Verkehr die Schienen-Fernverkehrsverbindung auszubauen,
- die Verbindungen über den Rhein hinweg nach Frankreich, durch den Neubau von Eisenbahn- und/oder Straßenbrücken bei Kehl, Breisach und Schwanau/Gerstheim, sowie darüber hinaus für den mehr örtlichen Bedarf durch Straßenbrücken oder Fähren bei Kappel, Weisweil und Hartheim, weiter zu verbessern,
- durch geeignete Lenkungseinrichtungen die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen noch besser als bisher auszulasten sowie durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen das Gesamtverkehrssystem leistungsfähiger und sicherer zu machen,
- im öffentlichen Personenverkehr den Verbund bzw. Tarifgemeinschaften und sonstigen Kooperationen zwischen den öffentlichen und privaten Verkehrsträgern zu fördern,
- zur Verbesserung der Akzeptanz öffentlicher Verkehrsmittel Regionalverbände mit einheitlicher Tarifstruktur zu schaffen,
- im Güterverkehr die Arbeitsteilung und Kooperation zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu verbessern und hierbei die Transportmöglichkeiten der Schiene und des Binnenschiffs stärker zu nutzen (z.B. Gleisanschluß für den Hafen Breisach),
- die nicht auf der Verbrennung fossiler Rohstoffe basierenden individuellen Verkehrsmittel (Fahrrad, Solarfahrzeuge) weit stärker als bisher zu nutzen und die dafür notwendige Infrastruktur auszubauen (z.B. Fahrradwege),
- die Telekommunikation weiter auszubauen,

- die Verkehrsanlagen in ihrer Dimensionierung und Ausgestaltung dem Charakter und der Belastbarkeit des von ihnen durchquerten Freiraums besser anzupassen,
- die für Erschließung und Verbindung nicht notwendigen Verkehrsflächen zu rekultivieren bzw. aufzulassen.

Begründung:

Der Verkehr in der Region ist als eine Einheit zu betrachten. Welche Verkehrsmittel zur Befriedigung des notwendigen Verkehrsbedarfs benutzt werden, soll sich unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens am Markt ergeben, wobei künftig die negativen Umweltaspekte insbesondere des Straßenverkehrs stärker als bisher gewichtet werden müssen. Gerade der motorisierte Individualverkehr belastet Mensch und Natur in ganz erheblichem Maße. Die zunehmende Umweltbelastung durch diesen Verkehr muß reduziert werden (Verlagerung von Verkehr auf umweltfreundliche Verkehrsmittel, Verkehrsvermeidung). Demzufolge ist dem ÖPNV bei der Bewältigung des regionalen Verkehrsbedarfs eine wachsende Bedeutung zuzumessen, wie dies auch schon in den Nahverkehrskonzepten der Region (z.B. Regio-Umweltkarte im Raum Freiburg, Tarifgemeinschaft Ortenau [TGO]) mit Erfolg eingeleitet wurde und künftig noch weiter vorangetrieben werden muß.

Bei der Befriedigung des notwendigen Verkehrsbedarfs der Region sind die den menschlichen Aktivitäten im Bereich von Wirtschaft, Versorgung, Beruf und Ausbildung entspringenden, regelmäßig wiederkehrenden Verkehrsbedürfnisse mit Vorrang zu behandeln; die Berücksichtigung des Freizeitverkehrs ist nachrangig.

Zum notwendigen Verkehrsbedarf der Region hinzu tritt der Verkehrsbedarf im internationalen Rahmen; er spielt bei der Grenzlage der Region eine besondere Rolle.

Um diesen Verkehrsbedarf insgesamt befriedigen zu können, ist eine quantitativ und qualitativ ausreichende Verkehrsinfrastruktur vorzuhalten:

- im internationalen Verkehr betrifft dies vor allem die großen Verkehrslinien Rhein, Rheintalbahn, Autobahn A 5 sowie die zugehörigen Querverbindungen über den Rhein hinweg, wobei angestrebt werden sollte, den Transit ausgewogen auf die Verkehrswege beiderseits des Rheins zu verteilen,
- im nationalen und regionalen Verkehr betrifft dies vor allem die wichtigen Querverbindungen im Bereich des Kinzig- und des Höllentals.

Die Entscheidung der Schweiz für einen Eisenbahn-Gotthard-Basis-Tunnel sowie für einen Lötschberg-Basis-Tunnel hat dabei ganz wesentliche Auswirkungen für die Region im Hinblick auf die Vorhaltung zusätzlicher Verkehrseinrichtungen wie Container- und Huckepackterminals, „Rollende Landstraße“, Speditionsfrachtzentren u.ä. Der RVSO ist bereit, die aus den Alpentransversalen zu erwartenden Verkehrssteigerungen im Nord-Süd-Transit und die daraus resultierenden Belastungen auf sich zu nehmen. Diese Bereitschaft der Region ist mit der Forderung verbunden, daß durch diesen Transitverkehr der Regional- und Nahverkehr keinesfalls beeinträchtigt werden darf<sup>1</sup>, ja es wird vielmehr erwartet, daß mit der Kapazitätserweiterung auf der Rheintalstrecke auch der Schienennahverkehr erheblich verbessert wird.

---

<sup>1</sup> RVSO (1981): Zukunft für den Schienenverkehr in der Region Südlicher Oberrhein, Freiburg i.Br., S. 20, S. 30; Regionalplan 1980, Planziel 11.5.5; neuer Plansatz 4.1.2.2.

Der übrige Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen wird sich künftig daran orientieren müssen, daß bei rasch steigendem Ersatzbedarf ein immer geringeres Finanzvolumen für Neuinvestitionen zur Verfügung steht. Ferner haben sich die Verkehrsplanungen im wachsenden Maße strengen Umweltverträglichkeitsprüfungen zu stellen. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Begrenzung des Flächenverbrauchs, bessere Nutzung des vorhandenen Verkehrsflächen- und Verkehrsmittelangebotes, ggf. Reduzierung von Straßenquerschnitten in hochsensiblen Freiraumabschnitten oder Rückbau von Straßen und anderen Verkehrstrassen, umweltverträglichere Verkehrsmittel insbesondere im Nahverkehr sind wichtige regionale Forderungen, die von der Verkehrsplanung verstärkt beachtet werden müssen.

Dies zwingt dazu, die vorhandenen Verkehrsnetze in ihrer erforderlichen Maschenweite und Ausprägung zu überdenken. Eine Konsequenz daraus ist die Definition eines regional bedeutsamen Straßennetzes, das zur Aufrechterhaltung der Versorgung und Verbindung in der Region unverzichtbar ist (vgl. Plansätze 4.1.1).

Die im Plansatz 4.1.0, dritter Absatz, enthaltenen Forderungen sind grundlegende Inhalte einer Verkehrspolitik der Region. Ihre Umsetzung wird in den folgenden Plansätzen präzisiert.

#### 4.1.1 Straßenverkehr

##### 4.1.1.1 Regional bedeutsames Straßennetz

Z *Das zur Entwicklung des Verbandsbereiches bedeutsame Straßennetz ist in der Raumnutzungskarte in genereller Linienführung dargestellt. Entsprechend ihrer raumordnerischen Funktion werden die einzelnen Netzteile gemäß GVP'86 nach drei Kategorien unterschieden:*

- *Kategorie I - Verbindung zwischen benachbarten Verdichtungsräumen, Verbindung zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen sowie Verbindung zwischen benachbarten Oberzentren - ,*
- *Kategorie II - Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum sowie Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren - ,*
- *Kategorie III - Verbindung von Unter- und Kleinzentren zum zugehörigen Mittelzentrum sowie Verbindung der Unter-/Kleinzentren untereinander - .*

*In Übereinstimmung mit dem Generalverkehrsplan'86 werden folgende Straßen den drei Kategorien zugeordnet:*

- *Kategorie I*

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>
1	A 5	nördl. -	südl. Verbands-grenze		großräumige Verbindung
2	A 862	Rheinbr. Stein- stadt -	A 5		großräumige Verbindung
3	B 28	Europabrücke Kehl -	B 500 (Kniebis)		Verbindung OZ - OZ Ost-West-Verbindung
4	B 33 a	A 5 (Offen- burg) -	B 3 (Offen- burg)		Verbindung OZ - OZ Ost-West-Verbindung

## – noch Kategorie I

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>
5	B 33	B 3 (Offenburg) - (Triberg) einschl. Umfahrungen Haslach, Hausach, Hornberg			Verbindung OZ - OZ; Ost-West-Verbindung; ggf. neuer BAB-Anschluß erforderlich
6	B 31 west	Rheinbrücke Breisach - A 5 (Freiburg-Mitte)			Verbindung OZ - OZ Ost-West-Verbindung
7	B 31	A 5 (Freiburg-Mitte) - (Döggingen)			Verbindung OZ - OZ <sup>1</sup> Ost-West-Verbindung

## – Kategorie II

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>
1	B 3 neu	nördl. Verbandsgrenze - L 87 (Achern)			Verbindung MZ - MZ
2	B 3	L 87 (Achern) - Offenburg (Englerstr.)			Verbindung MZ - MZ
3	B 3	B 33 (Offenburg) - nördl. Kippenheim			Verbindung MZ - MZ
4	B 3	Ettenheim - südl. Ringsheim			Verbindung MZ - MZ
5	B 3	südl. Kenzingen - nördl. Teningen-Köndringen			Verbindung MZ - MZ
6	B 3	südl. Teningen-Köndr.-Emmendingen			Verbindung MZ - MZ
7	B 3	Umfahrung Emmend.-Wasser - Schallstadt einschl. Verlegung in Freiburg			Verbindung MZ - MZ
8	B 3	südl. Bad Krozingen - südl. Verbandsgrenze			Verbindung MZ - MZ
9	B 500	nördl. Verbandsgrenze - (Waldshut)			großräum. Tourismusstr.
10	L 87	A 5 (Achern) - B 500 (Ruhestein)			Anbindung Tourismus an BAB
11	B 36	Kehl-Sundheim - Kehl-Marlen			Verbindung MZ - MZ
12	B 36	A 5 (Lahr) - B 3 (Lahr)			Anbindung MZ an Kat. I

<sup>1</sup> Die großräumige Ost-West-Verbindung verläuft über die A 98 (Hochrhein-Autobahn)

## – noch Kategorie II

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>
13	B 415	B 3 (Lahr) - B 33 (Biberach)			Verbindung MZ - MZ
14	L 113 neu	Rheinbrücke Sasbach - B 3 (Malterdingen)			Verbindung MZ - MZ
15	B 294	A 5 (Frbg.-N.) - B 33 (Haslach) einschl. Umfahrungen Winden, Elzach			Verbindung MZ - MZ
16	L 114	A 5 (Teningen) - südl. Teningen			Anbindung MZ an Kat. I
17	L 186	B 3 (Emmend.) - B 294 (Waldkirch)			Verbindung MZ - MZ
18	L 173	B 294 (Bleibach) - (B 500)			Verbindung MZ - MZ
19	B 31	A 5 (Frbg.-Süd) - B 3			Anbindung OZ an Kat. I
20	L 120	B 31 west (Breisach) - B 3 neu (Bad Krozingen)			Verb. Rheinbrücke (Kat. I) mit A 5 (Kat. I)
21	B 378	Rheinbr. Neuenburg - B 3			Verbindung MZ - Kat. I
22	L 131	B 3 (Müllh.) - Müllheim			Verbindung MZ - Kat. I
23	L 126	B 31 (Kirchz.) - (Todtnau)			Verbindung OZ - UZ/MZ
24	B 317	(Todtnau) - B 31 (Titisee-Neustadt)			Verbindung MZ - MZ
25	B 315	B 317 (Titisee) - (Bonndorf)			Verbindung MZ - MZ

## – Kategorie III

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>
1	L 87 a	B 3 neu - Achern			Anbindung UZ
2	B 3 alt	Achern - L 87			Anbindung UZ
3	L 86	Achern - B 500 (Unterstmatt)			Anbindung Tourismus/UZ
4	L 88	L 89 (Oberkirch) - L 87 (Achern)			Verbindung UZ - UZ
5	L 89	Oberkirch - Renchen			Verbindung UZ - KIZ
6	L 86 a	Oberkirch - Kappelrodeck			Verbindung UZ - KIZ

– noch Kategorie III

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>
7	B 28 alt	Oberkirch			Anbindung UZ
8	L 92	B 28 (Oppenau) - B 500 (Zuflucht)			Anbindung Tourismus
9	B 36	nördl. Verbandsgrenze - B 28 (Kehl)			Verbindung UZ - MZ
10	L 90	B 36 (Bodersweier) - nördl. Kehl-Kork			Verbindung KIZ - KIZ
11	L 90	B 28 (westl. Willstätt) - Sander Kreuz			Anbindung KLZ
12	B 33	Sander Kreuz - Offenburg			
13	L 91	Willstätt - B 36 (Kehl-Marlen)			Verbindung KIZ - KIZ
14	L 99	Schutterwald - Offenburg			Verbindung OZ - UZ/KLZ
15	B 36	L 98 - Schwanaue-Allmannsweier			Verbindung MZ - KIZ/UZ
16	L 104	Ichenheim - Ottenheim			Verbindung KIZ - UZ
17	L 118	Meißenheim - B 36			Verbindung UZ - KIZ
18	L 100	B 36 (Allmannsweier)-Nonnenweier			Rheinparallelstraße
19	L 104	Wittenweier - L 113 (Vogtsburg)			Rheinparallelstraße
20	L 94	B 33 (Biberach) - B 28 (Löcherberg)			Verbindung UZ - KIZ
21	L 93	Bad Peterstal - (Schapbach)			Verbindung MZ - UZ
22	L 96	B 294 (Wolfach) - (Schapbach)			Verbindung MZ - UZ
23	L 108/B 33	Hornberg - (Schramberg)			Verbindung KIZ - MZ
24	L 107	B 33 - B 294 (Elzach)			Verbindung KIZ - UZ
25	L 103	B 33 (Steinach) - Fähre Kappel			Verbindung MZ - KIZ
26	L 102	B 415 (Seelbach) - L 103 (Schweighausen)			Netzzusammenhang
27	L 101	B 294 (Elzach) - L 103			Verbindung KIZ - KIZ
28	L 106	L 103 (Streitberg) - B 3 (Kenzingen)			Netzzusammenhang
29	L 111	B 3 (Herbolzh.) - Rheinhausen			BAB-Anschluß

– noch Kategorie III

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>
30	L 105	B 3 (Kenzingen) - Endingen			Verbindung UZ - UZ
31	L 113	Freiamt - B 3 (Malterdingen)			Netzzusammenhang
32	L 113	L 113 neu (Riegel) - B 31 west (Breisach)			Verbindung UZ - KIZ
33	L 110	L 103 (Streitberg) - B 3 (Denzlingen) einschl. Umfahrung Denzlingen (Unterdorf)			Netzzusammenhang
34	L 116	Riegel - K 4977 (westl. Neuershausen)			Verbindung UZ - KIZ
35	L 114/L116	A 5 (Teningen) - Neuershausen			Verbindung MZ - KIZ
36	L 109	Oberprechtal - (Triberg)			Verbindung UZ - UZ
37	L 112	B 3 (Denzlingen) - L 127 (St. Peter)			Verbindung KIZ - MZ
38	L 115	L 113 (Vogtsburg) - Gottenheim			Verbindung KIZ - KIZ
39	L 187	A 5 (Freiburg-Nord) - B 3 alt (Offnadingen)			Verbindung KIZ - UZ
40	L 129	Staufen - B 3			Verbindung UZ - KIZ
41	L 123	B 3 neu (Bad Krozingen) - Wiedener Eck einschl. Umfahrung Staufen			Verbindung UZ - UZ
42	L 134	„K 4983 neu“ (Weinstetter Hof) - Südwest- anbindung IKG Breisgau			Südl. Anbindung IKG Breisgau an Kat. I
43	L 131	Müllheim - (Haldenhof)			Verbindung MZ - UZ
44	L 134	B 378 (Neuenburg) - (Schliengen)			Verbindung KIZ - KIZ
45	L 127	B 31 (Kirchzarten) - L 128 (St. Märgen)			Netzzusammenhang
46	L 128	B 31 (Buchenbach) - Neustadt			Netzzusammenhang
47	L 172	B 31 (Neustadt) - (Hammereisenbach)			Verbindung MZ - UZ
48	K 4964	Raum Neustadt			Anbindung MZ
49	L 156	Titisee-Neustadt - B 500 (Schluchsee)			Verbindung MZ - KIZ
50	L 170	B 31 (Löffingen) - Wutachschlucht (-Bonndorf) - B 500			Verbindung KIZ - UZ

V In Abweichung vom Generalverkehrsplan'86 wird vorgeschlagen, folgende Straßen zuzuordnen:

– der Kategorie I

lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	GVP '86
1	L 87	Rheinbr. Freistett	-	A 5 (Achern)	Großräumige Verbindung Ost-West-Verbindung	II
2	L 98	gepl. Rheinbr.	-	A 5 (OG)	Verbindung OZ - OZ Ost-West-Verbindung	II
3	B 294	B 33 (Hausach)	-	(Schiltach)	Verbindung OZ - OZ Ost-West-Verbindung	II

Dabei wird vorgeschlagen, die L 87 zwischen der Rheinbrücke Freistett und der B 3 neu in Achern sowie die L 98 in dem genannten Abschnitt zu Bundesstraßen aufzustufen.

– der Kategorie II

lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	GVP '86
1	B 3 neu	OG (Englerstr.)	-	OG (B 33 a)	Verbindung MZ - MZ Nordwestumfahrung OG	-
2	B 3 neu	nördl. Kippenheim	-	Ettenheim	Verbindung MZ - MZ Umfahrung Kippenheim/ Mahlberg	-
3	B 3 neu	südl. Ringsheim	-	südl. Kenzingen	Umfahrung Herbolzheim Kenzingen	-
4	B 3	im Bereich Teningen	-	Köndringen	Verbindung MZ - MZ Umfahrung Teningen-Köndringen	-
5	B 3	Emmendingen	-	Emmendingen-Wasser	Verb. MZ - MZ. Umfahrung Emmendingen-Stadt	-
6	B 3	Schallstadt	-	Bad Krozingen	Verb. MZ - MZ. Umfahrungen; „Schneckental“-Lösung; Trasse unbestimmt	-

## – noch Kategorie II

lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	GVP '86
7	.....	Stadumfahrung Kehl („Ringstraße“)			Ersatz für B 36 alt	-
8	B 36 neu	B 28 (Kehl-Kork) - B 36 (Sundheim)			Verb. MZ - OZ. Umfahrung Kehl	-
9	B 36	Kehl-Marlen - L 98			Verb. MZ - MZ. Umfahrung der Ortslagen Marlen u. Goldscheuer	-
10	.....	südl. Teningen - Emmendingen			Anbindung MZ an BAB	-
11	.....	B 3 (FR-St. Georgen) - B 3 (Gundelfingen)			Verb. MZ - MZ. „Westrandstraße“ Freiburg; künftige B 3-Umfahrung	-

## – der Kategorie III

lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	GVP '86
1	K 5308	L 87 - Achern			Verbindung UZ - UZ	-
2	B 36 alt	B 28 (Kehl) - Kehl			Anbindung MZ	II
3	L 90	Umfahrung Kehl-Kork - B 28			Verbindung KLZ - KLZ	-
4	B 3	Offenburg (Freiburgerstr./Okenstr.)			Anbindung OZ	-
5	.....	Osttangente Offenburg Verlängerung Moltkestraße zur B 3			Anbindung OZ	-
6	L 99 neu/ K5326	Nördl. Umfahrung Ortenberg - B 33			Verbindung OZ - UZ	-
7	...../L 99	Nordwestspange Gengenbach - B 33			Verbindung UZ - OZ/MZ	-
8	K 5330	Schutterwald - B 36 (Neuried)			Verbindung OZ - KLZ	-
9	K 5342/ 5343/5368	Nonnenweier - Wittenweier			anstatt L 104	-

– noch Kategorie III						
lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	GVP '86
10	.....	B 36 - B 3			Nördl. Erschließung IKG Ortenau (BAB-Anschluß-Option); Trasse unbestimmt; Ersatz für L 118	-
11	.....	IKG Ortenau Nord-Süd			Verbindung	-
12	.....	B 36 - B 3			Rheinstraße Lahr	-
13	B 36 neu	Rheinübergang - A 5 (Lahr)			Verbindung MZ - Rheinübergang	II
14	5349	A 5 - einschl. Umfahrung Rust			Anschluß Europapark	-
15	B 3 alt	südl. Ringsheim - südl. Kenzingen			Anbindung UZ	II
16	L 114	B 3 (Köndringen) - südl. Teningen			Verbindung MZ - KLZ	II
17	B 294 alt	Raum Wolfach			Anbindung MZ	-
18	B 33 alt	Raum Haslach			Anbindung MZ	-
19	B 33 alt	Raum Hausach			Anbindung MZ	-
20	B 294alt/...	Raum Waldkirch			Anbindung MZ	-
21	K 4977/ L 114 neu	Neuershausen - Umfahrung Bötzingen			Verbindung KLZ - MZ	-
22	B 3	L 122 - BAB-Zubringer (Basler-/Kronenstraße)			Anbindung OZ	-
23	.....	Schloßberggring Freiburg			Anbindung OZ	-
24	B 31 alt	FR-Tiengen - A 5 (FR-Süd)			Netzzusammenhang	-
25	B 3	L 187 (Offnadingen) - südl. Bad Krozingen			Anbindung UZ	II
26	K 4982	Raum Bad Krozingen			Anbindung UZ	-

– noch Kategorie III

lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	GVP '86
27	„K 4983 neu“	A 5 (neuer BAB-Anschluß)	-	B 3	Verbindung Kat. I mit Kat. II (Umfahrung Bremsgarten, Trasse unbestimmt)	-
28	K 4942	IKG Breisgau - „K 4983 neu“			Verbindung IKG Breisgau mit Kat. II (B 3)	-
29	.....	IKG Breisgau - L 134			Südwestanbindung IKG Breisgau	-
30	.....	„K 4983 neu“ - IKG Breisgau			Nordanbindung IKG Breisgau	-
31	.....	Raum Breisach			Anbindung UZ	-
32	K 4941	B 3 - Heitersheim			Anbindung KLZ	-
33	L 132	Müllheim - Badenweiler			Netzzusammenhang	II
34	L 140	Badenweiler - (Tegernau)			Netzzusammenhang	II
35	K 4911	Raum Kirchzarten			Anbindung UZ	-
36	L 126 alt	Raum Kirchzarten			Anbindung UZ	-
37	L 123 alt	Raum Staufen			Anbindung UZ	-
38	K 4961	Hinterzarten			Anbindung KIZ	-
39	K 4962/...	Titisee			Anbindung Titisee	-

V In Abweichung vom Generalverkehrsplan'86 wird vorgeschlagen, folgende Straßen nicht den Kategorien I bis III zuzuordnen:

lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	GVP '86
1	L 86 a	(Ottersweier)	-	L 87	Keine zentralörtl. Verb.	III
2	L 87 a	(Moos)	-	B 3 neu	Keine zentralörtl. Verb.	III
3	L 95	Appenweier	-	Odelshofen	Keine zentralörtl. Verb.	III
4	L 99	Dundenheim	-	Schutterwald	Funkt. übernimmt K 5330	III
5	L 99	OG (Südring)	-	westl. Gengenbach	Funktion übernimmt K 5326/B 33	
6	L 105	Bereich Forchheim			wird durch L 113 neu ersetzt	III
7	L 114	Breisach	-	Bötzingen	Funktion geht auf B 31 west über	III
8	L 116	K 4977 B 31 west (Umkirch)			Keine zentralörtl. Verb.	III
9	K 9850/ L 133	Freiburg	-	Stegen	Funktion geht auf B 31 ost über	III
10	L 121	Freiburg	-	Kirchzarten	Funktion geht auf B 31 ost über	III
11	L 124	Freiburg	-	Notschrei (Schauinslandstraße)	Keine zentralörtl. Verb.	III
12	L 122	Freiburg	-	Kirchhofen	Funktion geht auf B 3 neu über	III
13	B 3	Schallstadt	-	L 187 (Offnadingen)	Funktion geht auf B 3 neu über	II
14	L 134	Ihringen	-	Rimsinger Ei	Keine zentralörtl. Verb.	III
15	L 134	Rimsinger-Ei	-	Neuenburg	Keine zentralörtl. Verb.	III
16	L 125	Müllheim	-	Staufen	Funktion wird von B 3/ L 129 übernommen	

lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	GVP '86
17	.....	Badenweiler	-	Oberweiler	Kurfunktion Badenweiler	III
18	L 132	Badenweiler	-	(Kandern)	Funktion wird von B 3/ L 134 übernommen	III
19	L 182	B 31 (Rötenbach)	-	Göschweiler	Funktion kann von B 31/ L 170 wahrgenommen werden	III
20	L 168 a	B 500 (Aha)-Aeule	-	(Bernau)	Keine zentralörtl. Verb.	III

#### Begründung:

Die Kategorisierung der Straßen verfolgt das Ziel, bestimmte Straßen der Region in ihrer Funktion als Verbindungen zwischen Zentralen Orten hervorzuheben. Diese Hervorhebung ist notwendig, um die durch die Raumordnung und Regionalplanung erfolgte Festlegung der Siedlungsstruktur nachhaltig zu stützen. Nach LEP, Plansatz 1.5.6 „ist eine gute verkehrliche Verbindung der Zentralen Orte untereinander, vor allem mit den Zentralen Orten höherer Stufe anzustreben“.

In Anlehnung an die Zentralen Orte bietet sich die im Generalverkehrsplan'86 festgelegte Abstufung des regional bedeutsamen Straßennetzes nach den dort genannten drei Stufen an. Je hochrangiger dabei die Einstufung, desto leistungsfähiger sollten diese Straßen sein und entsprechend qualitativ besser sollte sich der Verkehr auf diesen Straßen zur Erfüllung der Versorgungs- und Verbindungsfunktionen abwickeln können<sup>1</sup>. Die Beseitigung von Engpässen und Behinderungen in diesem Netz sind daher ein besonderes regionales Anliegen. Insofern gibt die Kategorisierungsstufe einen wichtigen Hinweis auf die Notwendigkeit des Ausbaus von Straßen, wenn es um die Prioritätensetzung geht.

Das in der Raumnutzungskarte dargestellte kategorisierte Netz deckt sich zum großen Teil mit der Darstellung im Generalverkehrsplan'86. An manchen Stellen ist von dieser Darstellung abgewichen. Hierfür gibt es wichtige Gründe, die aus den Tabellen hervorgehen.

Unterschieden wird in „vorhanden“ und „geplant“. Planungen sind, soweit bekannt, mit der derzeit beabsichtigten Linienführung dargestellt und in den Tabellen grob beschrieben. Vorhandene Parallelstraßen zu künftigen Planungen, die heute noch die Funktion der geplanten Straßen haben<sup>2</sup>, sind ganz bewußt nicht dargestellt; es wird dadurch im Plan die regionale Willensbildung für die Zukunft deutlicher; dennoch behalten diese Parallelstraßen ihre gemäß GVP'86 zugewiesene Funktion so lange, bis die Planungsmaßnahme realisiert ist.

<sup>1</sup> Die Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen legt hierfür in ihren „Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS -“, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes - RAS/N -“ Kriterien für eine sichere Verkehrsabwicklung und eine bestimmte Verkehrsqualität fest. Wegen der Vielfalt der zu berücksichtigenden Belange geschieht dies durch Festlegung bestimmter Bandbreiten für angestrebte Reisegeschwindigkeiten, aus der in Abhängigkeit von den konkurrierenden Zielsetzungen flexibel und sachgerecht die notwendigen Vorgaben für die entwurfs- und verkehrstechnische Bemessung bestimmt werden können. Diese Richtlinien sind für die Straßenbauverwaltung Orientierungshilfe für ihre Planungen.

<sup>2</sup> vgl. das Netz im GVP'86.

## 4.1.1.2 Regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen

Z Das regional bedeutsame Straßennetz ist in Teilen weiterzuentwickeln und zu verbessern. Im einzelnen ist auf den Ausbau bzw. die Neutrassierung folgender Straßennetzabschnitte hinzuwirken:

## Kategorie I

lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	Fußnote
1	A 5	Umbau „Offenburger Ei“				1
2	A 5	teilw. 6-streifiger Ausbau				1,2
3	A 5/.....	Anschlußstelle Friesenheim			2. Anbindung IKG Ortenau, weiterer Bedarf, Option	3,6, 11
4	A 5/K 5349	Anschlußstelle Ringsheim			Anschluß Europapark	10/11
5	A 5/ „K 4983 neu“	Anschlußstelle Hartheim/ Heitersheim			Anbindung IKG Breisgau vordringlicher Bedarf	3,6, 11
6	L 87	östl. Freistett - östlich A 5			in Planfeststellung	4/11
7	B 28	Umfahrung Oberkirch und Lautenbach				1
8	B 28	Umfahrung Oppenau				2
9	B 28	Umfahrung Bad Peterstal/ Griesbach			Ausbau dringend erforderlich	2
10	L 98	gepl. Rheinbrücke - A 5			in Planfeststellung	4/11
11	B 33 a/B 33	A 5 - südl. Gifzsee			Neubau bzw. Ausbau	1
12	B 33	Umfahrung Haslach			in Planung	1
13	B 33	Umfahrung Hausach			in Bau	1
14	B 33	Umfahrung Gutach				2

(1) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

(2) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „weiterer Bedarf“ enthalten.

(3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

(4) im Bedarfsplan Landesstraßen „bis 1995“ enthalten.

(5) im Bedarfsplan Landesstraßen „nach 1995“ vorgesehen.

(6) im Bedarfsplan Landesstraßen nicht enthalten.

(7) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise enthalten.

(8) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise derzeit nicht enthalten.

(9) Verbesserungsmaßnahme im Zuge laufender Unterhaltung.

(10) Vorschlag Fachverwaltung.

(11) Vorschlag RVSO.

*noch Kategorie I*

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Fußnote</i>
15	B 33	Umfahrung Hornberg			planfestgestellt	2
16	B 31 west	Rheinbr. Breisach - A 5			in Planfeststellung	1
17	B 31 ost	Stadtunnel Freiburg			Planung des Regprärs.	10/2
18	B 31 ost	FR-Ganterbrauerei - Kirchzarten			in Bau	1
19	B 31 ost	Kirchzarten - Hinterzarten			in Planung	2
20	B 31 ost	Friedenweiler - Döggingen			in Planung	2
21	B 31 ost	Hinterzarten - Titisee			in Planfeststellung	1

*Kategorie II*

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Fußnote</i>
1	B 3 neu	Umfahrung Achern			in Bau	1
2	B 3	Nordwestumfahrung Offenburg				2
3	B 3	Umfahrung Hofweier			in Planfeststellung	1
4	B 3	Umfahrung Kippenheim/Mahlberg			in Planung	2
5	B 3 neu	Umfahrung Herbolzheim/ Kenzingen			in Planung, teilw. in Planfeststellung	10/11
6	B 3	Umbau Malterdinger Ei				11
7	B 3	Umfahrung Köndringen				11/2
8	B 3	Umfahrung Emmendingen				2

(1) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

(2) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „weiterer Bedarf“ enthalten.

(3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

(4) im Bedarfsplan Landesstraßen „bis 1995“ enthalten.

(5) im Bedarfsplan Landesstraßen „nach 1995“ vorgesehen.

(6) im Bedarfsplan Landesstraßen nicht enthalten.

(7) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise enthalten.

(8) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise derzeit nicht enthalten.

(9) Verbesserungsmaßnahme im Zuge laufender Unterhaltung.

(10) Vorschlag Fachverwaltung.

(11) Vorschlag RVSO.

*noch Kategorie II*

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Fußnote</i>
-----------------	---------------	------------	----------	------------	--------------------	----------------

9	B 3	Umfahrung Emmendingen-Wasser	in Planfeststellung	1
10	B 3	Ausbau bei Denzlingen	dreistreifiger Ausbau, in Planfeststellung	9
11	B 3	südl. Denzlingen - Freiburg		2
12	B 3	Verlegung in Freiburg und entspr. Ausbau	Verlegung auf Schnewlin- straße/Bismarckallee	10/3
13	B 3	Umfahrung Schallstadt	Schneckenallösung	2/11
14	B 3	Umfahrung Bad Krozingen		1
15	L 87	Umfahrung Kappelrodeck - Ottenhöfen	ab 1992 in Bau	4
16	L 87	Umfahrung Ottenhöfen	Tunnellösung	11
17	L 87	Seebach - Ruhestein		4
18	B 36 (neu)	B 28 (Kehl-Kork) - B 36 (Sundheim)	Umfahrung Kehl	1
19	B 36	Umfahrung Kehl-Marlen/ Goldscheuer bis L 98 neu	in Planung	1
20	B 415	Umfahrung Lahr-Stadt		1
21	L 113 neu	Rheinbr. Sasbach - Riegel	Neubau dringend erforder- lich, in Planfestst.	4
22	B 294	A 5 (FR-Nord) - B 3 (Gundel- fingen)	4-streif. Ausbau einschl. Knoten	2

(1) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

(2) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „weiterer Bedarf“ enthalten.

(3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

(4) im Bedarfsplan Landesstraßen „bis 1995“ enthalten.

(5) im Bedarfsplan Landesstraßen „nach 1995“ vorgesehen.

(6) im Bedarfsplan Landesstraßen nicht enthalten.

(7) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise enthalten.

(8) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise derzeit nicht enthalten.

(9) Verbesserungsmaßnahme im Zuge laufender Unterhaltung.

(10) Vorschlag Fachverwaltung.

(11) Vorschlag RVSO.

*noch Kategorie II*

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Fußnote</i>
23	B 294	Umfahrung Winden			in Planfeststellung	1
24	B 294	Umfahrung Elzach			in Planung	1
25	.....	westl. Teningen - Emmendingen			in Planung (Gutachten)	2/11
26	L 186	Umfahrung Kollmarsreute			in Abstimmung mit ABS der DB	6
27	L 173	Ausbau Simonswäldertal				4/5
28	L 120	N-O-Umfahrung Bad Krozingen			in Bau	4
29	L 126	L 121 (Kirchzarten) - B 31 neu			planfestgestellt	4
30	B 315	Umfahrung Lenzkirch				2
31	L 120	bei BAB-Ausfahrt Bad Krozingen			Entflechtung der vielen Straßeneinmündungen	4/11

*Kategorie III*

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Fußnote</i>
1	L 90	Bodersweier - Willstätt			Teilbereiche erneuern	4
2	L 90	nördl. Kork - B 28			Umfahrung Kehl-Kork	10/11
3	.....	Osttangente Offenburg			Ausbau „Verlängerung Moltkestr.“	7
4	L 92	Oppenau - Zuflucht				4/5

- (1) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „vordringlicher Bedarf“ enthalten.  
(2) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „weiterer Bedarf“ enthalten.  
(3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.  
(4) im Bedarfsplan Landesstraßen „bis 1995“ enthalten.  
(5) im Bedarfsplan Landesstraßen „nach 1995“ vorgesehen.  
(6) im Bedarfsplan Landesstraßen nicht enthalten.  
(7) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise enthalten.  
(8) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise derzeit nicht enthalten.  
(9) Verbesserungsmaßnahme im Zuge laufender Unterhaltung.  
(10) Vorschlag Fachverwaltung.  
(11) Vorschlag RVSO.

## noch Kategorie III

lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	Fußnote
5	L 93	Bad Peterst.-Griesbach -		(Schapbach)	Ausbau vorh. Trasse	5
6	L 86 a	Oberkirch - Kappelrodeck			Ausbau vorh. Trasse	4/5
7	L 99	Umfahrung Ortenberg			Neubau	6
8	L 94	Biberach - Zell a.H.				4
9	B 36 neu	Rheinbr. Ottenheim - B 36			größtmögl. Schonung der Rheinaue	2
10	.....	B 36 - Nordumfahrung Kürzell - Nordumfahrung Schuttern - B 3			Neubau	11
11	„Rhein-str.“ Lahr	B 36 - B 3			Neue Unterführung unter DB	11
12	.....	IKG-Verbindung			Neubau	11
13	L 104	Ichenheim - Meißenheim				5
14	L 104	Meißenheim - Ottenheim				5
15	L 104	Wittenweiler - Kappel				4
16	L 104	Kappel - Rust			in Planung	4
17	K 5349	A 5 - Europapark			einschl. Umfahrung Rust	10/11
18	L 103	Steinach - Welschensteinach			in Planung	4
19	L 96	Wolfach - Verbandsgrenze			teilw. Ausbau	4
20	L 108	Hornberg - Verbandsgrenze			teilw. in Planung	4/5
21	L 106	bei Bleichheim				4

(1) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

(2) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „weiterer Bedarf“ enthalten.

(3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

(4) im Bedarfsplan Landesstraßen „bis 1995“ enthalten.

(5) im Bedarfsplan Landesstraßen „nach 1995“ vorgesehen.

(6) im Bedarfsplan Landesstraßen nicht enthalten.

(7) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise enthalten.

(8) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise derzeit nicht enthalten.

(9) Verbesserungsmaßnahme im Zuge laufender Unterhaltung.

(10) Vorschlag Fachverwaltung.

(11) Vorschlag RVSO.

## noch Kategorie III

lfd. Nr.	Straße	von	-	bis	Bemerkungen	Fußnote
22	L 111	A 5 - Rheinhausen				5
23	L 104	Rust - Rheinhausen			Deckenverstärkung	5
24	L 104	Leopoldskanal - Wyhl			teilw. Ausbau, Verbesserung der Linienführung	5
25	L 104	Wyhl - Sasbach - Jechtingen			teilw. Deckenverstärkung	4
26	L 113	Malterdingen Ortslage			II. BA	4
27	L 110	Freiamt - Sexau			Ausbau	4
28	GVFG-Maßnahme	Umfahrung Denzlingen			Neubau, in Planfeststellung	4
29	L 101	Biederbach - Verbandsgrenze			Ausbau, in Planfeststellung	4
30	L 109	Oberprechtal			einfacher Ausbau	4
31	L 187	A 5 (FR-Nord) - B 31 west			teilw. Ausbau bzw. Neubau	4
32	L 187	B 31 west - Gottenheim			Ausbau, in Planfeststellung	4
33	L 187	Gottenheim - Tiengen			teilw. Deckenverstärkung	4
34	L 112	Glottertal			teilw. Ausbau, in Planfeststellung	4
35	„K 4983 neu“	Südümfahrung Bremgarten			Neubau	11

(1) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

(2) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „weiterer Bedarf“ enthalten.

(3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

(4) im Bedarfsplan Landesstraßen „bis 1995“ enthalten.

(5) im Bedarfsplan Landesstraßen „nach 1995“ vorgesehen.

(6) im Bedarfsplan Landesstraßen nicht enthalten.

(7) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise enthalten.

(8) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise derzeit nicht enthalten.

(9) Verbesserungsmaßnahme im Zuge laufender Unterhaltung.

(10) Vorschlag Fachverwaltung.

(11) Vorschlag RVSO.

## noch Kategorie III

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Fußnote</i>
36	„K 4983 neu“	Südfahrtung Tunsel			teilw. Neubau	11
37	.....	IKG-„K 4983 neu“			Neubau (Anbindung nach Norden)	11
38	.....	IKG-„K 4983 neu“			teilw. Neubau (Anbindung nach Osten)	11
39	.....	IKG - L 134			Neubau; Zufahrt zur L 134 (Anbindung nach Westen)	11
40	L 123	Umfahrung Staufen			in Planung	4
41	L 123	Staufen - westl. Untermünstertal			Deckenverstärkung	4
42	L 123	Ortslage Untermünstertal				5
43	L 123	Spielweg - Wiedenerock			teilw. Ausbau	5
44	L 131	Oberweiler - Schweighof				4
45	L 131	Schweighof - (Haldenhof)				5
46	L 132	östl. Müllheim			Ausbau/Verkehrsberuhigung	5
47 <sup>12</sup>	L 132	südl. Badenweiler - Verbandsgr.			Ausbau	4
48	L 140	südl. Badenweiler - Verbandsgr.			teilw. Deckenverstärkung teilw. Ausbau	4 5

(1) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

(2) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „weiterer Bedarf“ enthalten.

(3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

(4) im Bedarfsplan Landesstraßen „bis 1995“ enthalten.

(5) im Bedarfsplan Landesstraßen „nach 1995“ vorgesehen.

(6) im Bedarfsplan Landesstraßen nicht enthalten.

(7) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise enthalten.

(8) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise derzeit nicht enthalten.

(9) Verbesserungsmaßnahme im Zuge laufender Unterhaltung.

(10) Vorschlag Fachverwaltung.

(11) Vorschlag RVSO.

(12) lfd. Nr. 47 ist gestrichen.

*noch Kategorie III*

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Straße</i>	<i>von</i>	<i>-</i>	<i>bis</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Fußnote</i>
49	L 170	Löffingen - Göschweiler			einfacher Ausbau	4
50	L 170	Wutachschlucht			Ausbau dringend erforderlich	5
51	L 172	Eisenbach - (Hammereisenbach)			teilw. Ausbau, teilw. Deckenverstärkung	5 4

Begründung:

Das regional bedeutsame Straßennetz muß weiter ausgebaut werden, damit es seiner Aufgabe, Zentrale Orte zu verbinden und die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gewährleisten, nachkommen kann.

In den Tabellen sind die in den Bedarfsplänen des Bundes, des Landes und der Kreise derzeit vorgesehenen baulichen Maßnahmen unabhängig von zeitlichen und räumlichen Prioritäten zusammengetragen. Darüber hinaus sind Maßnahmen aufgeführt und kenntlich gemacht, die nach Auffassung des RVSO in Angriff genommen werden sollen.

Zu den herausragenden Projekten hinsichtlich Bedarf, Notwendigkeit und Bedeutung gehören dabei zweifellos

- die B 31 ost mit ihren Ausbauabschnitten, insbesondere im Osten von Freiburg, aber auch im Bereich der Stadt selbst,
- die B 33 im Kinzigtal mit ihren Umfahrungen von Haslach, Hausach, Hornberg sowie
- die Bereinigung der Zufahrt nach Offenburg im Westen der Stadt (B 33 a, B 3-Knoten, Messeknoten).

Sämtliche Maßnahmen bedeuten Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt. Sie sind daher mit besonderer Sorgfalt auszuführen und haben die örtlichen Belange soweit wie möglich zu berücksichtigen. Die Grundsätze des Landschaftsrahmenplans, Ziffer 3.2, sind dabei als Rahmenvorgabe anzuwenden<sup>12</sup>.

#### 4.1.1.3 Zusätzliche Straßenverkehrsmaßnahmen

G Um einerseits das Straßenverkehrssystem leistungsfähiger und sicherer zu machen, andererseits die Umwelt zu entlasten, sind zusätzlich zu den genannten baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des regional bedeutsamen Straßennetzes vermehrt auch andere, vorwiegend betrieblich-organisatorische Maßnahmen zu ergreifen:

(1) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

(2) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „weiterer Bedarf“ enthalten.

(3) im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

(4) im Bedarfsplan Landesstraßen „bis 1995“ enthalten.

(5) im Bedarfsplan Landesstraßen „nach 1995“ vorgesehen.

(6) im Bedarfsplan Landesstraßen nicht enthalten.

(7) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise enthalten.

(8) in den Bedarfsaufstellungen der Stadt-/Landkreise derzeit nicht enthalten.

(9) Verbesserungsmaßnahme im Zuge laufender Unterhaltung.

(10) Vorschlag Fachverwaltung.

(11) Vorschlag RVSO.

(12) RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br.

Es ist/sind

- die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen in den Zentralen Orten durch Orientierungshilfen und Leiteinrichtungen zu verbessern (Vermeidung von Parkplatzsuchverkehr),
- Einrichtungen des Park-and-Ride, Bike-and-Ride usw. vermehrt zu schaffen sowie ganz allgemein die Verknüpfungen zwischen individuellem und öffentlichem Verkehr zu erleichtern und stärker in das Bewußtsein der Verkehrsteilnehmer zu bringen,
- an geeigneten Knotenpunkten Parkplätze einzurichten, um die Bildung von Fahrgemeinschaften zu erleichtern („Parken und Mitfahren“),
- mit Wechselverkehrszeichen, Tempobegrenzungen, Leiteinrichtungen usw. zur besseren Kapazitätsauslastung, zur Verstetigung des Verkehrsflusses und zur Beruhigung von einzelnen Straßen und Quartieren beizutragen,
- das Radwegenetz zu ergänzen und zu erweitern,
- die Erschließung der Fläche für den motorisierten Individualverkehr zu entfeinern (Sperrungen, Rückbau u.ä.).

Begründung:

Durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen können Verkehrsangebot und Verkehrsnachfrage beeinflußt werden. Dabei ist eine umfassende Information des Verkehrsteilnehmers wichtig, um einen guten Wirkungsgrad zu erreichen. Desgleichen können durch solche Maßnahmen auch verkehrliche Belastungen gemildert werden.

Vielversprechend bezüglich der Verminderung des Straßenverkehrs sind Maßnahmen, die versuchen, Individualverkehr und öffentlichen Verkehr zu verbinden (z.B. P+R-Anlagen). Derartige Anlagen sind in Richtung verkehrlicher Hauptzielgebiete dort anzulegen, wo sich Personenverkehr in ausreichender Stärke erstmals bündeln läßt. Die gezielte Staffelung der Arbeits- und Schulzeiten kann zur Verminderung von Verkehrsspitzen beitragen. Dreistreifige Verkehrsstraßen mit Wechselverkehrszeichen können ohne zusätzlichen Flächenaufwand dem Verkehrsbedarf über den Tagesverlauf angepaßt werden. Das Land Baden-Württemberg fördert an bestimmten BAB-Auffahrten die Anlage von Parkplätzen, um ein gemeinsames Fahren in Fahrgemeinschaften zu erleichtern (in der Region u.a. die Anschlußstellen: Appenweier (B 28/A 5), Lahr (B 36/A 5), Freiburg-Mitte, Freiburg-Süd, Bad Krozingen). Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Straßen, auch auf klassifizierten Straßen innerorts (Tempo 30), erhöhen die Verkehrssicherheit und mindern die Lärmemissionen. Nicht zuletzt trägt auch der Radverkehr insbesondere im Nahverkehr zu einer Verminderung des motorisierten Individualverkehrs bei. Aus Sicherheitsgründen ist ein vom Kfz-Verkehr weitgehend getrenntes Radwegenetz anzustreben.

Noch nicht zu überblicken sind die Auswirkungen auf den Straßenverkehr, wenn Leitsysteme mit individueller Ziel-führung des Kraftfahrers eingeführt werden. Zumindest kann hierbei der Verkehrsfluß verbessert werden. Derartige Systeme befinden sich derzeit in der Versuchsphase. Ferner werden Verordnungen in Kraft treten, die bei smog-ähnlichen Wetterlagen den motorisierten Individualverkehr erheblich einschränkt.

Insgesamt sind alle Maßnahmen zu unterstützen, die dazu führen, daß die Belastungen aus dem individuellen Straßenpersonen- und -güterverkehr zurückgehen bzw. nicht weiter ansteigen. Dies zu erreichen, tragen nicht nur die Verkehrsteilnehmer und Straßenverkehrsbehörden Verantwortung sondern in hohem Maße auch die Kraftfahrzeugindustrie.

## 4.1.2 Schienenverkehr

### 4.1.2.1 Schienennetz

Z *Das in der Region vorhandene Schienennetz ist weiterzuentwickeln dahingehend, daß genügend Kapazitäten vorgehalten bzw. geschaffen werden, sowohl die im internationalen, nationalen und regionalen Nord-Süd- als auch im überregionalen und regionalen West-Ost-Verkehr zu erwartenden Verkehrsnachfragen zu bewältigen. Dabei ist/sind*

- *die Rheintallinie zwischen Karlsruhe und Basel in ihrer Kapazität zu erweitern und durchgehend viergleisig auszubauen,*
- *die Strecke Straßburg - Appenweier so auszubauen, daß sie die T.G.V.-ICE-Verknüpfung (Paris - Straßburg - Karlsruhe - Stuttgart - [München]) übernehmen kann. Die Eisenbahnbrücke Kehl ist zweigleisig auszubauen,*
- *entlang der eingleisigen Höllentallinie Freiburg - Donaueschingen die vorhandenen Kreuzungsmöglichkeiten für Züge zu erhalten sowie im Abschnitt Freiburg - Himmelreich auf den zweigleisigen Ausbau hinzuwirken. In Teilbereichen ist die Begradigung der Strecke anzustreben. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten dafür erforderlichen Trassen sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Außerdem ist die Strecke durchgehend zu elektrifizieren,*
- *die Strecke Müllheim - Neuenburg - Mülhausen/Elsaß als Verbindung zwischen den Schienenstrecken beiderseits des Rheins für den Personenverkehr zu reaktivieren und so auszubauen, daß sie künftig als regionale Schnellverbindung zwischen den ICE- und T.G.V.-Haltepunkten Freiburg und Mülhausen dienen kann,*
- *die Strecke Freiburg - Breisach - Colmar mittelfristig wieder herzustellen und den Hafen Breisach mit einem Gleisanschluß zu versehen.*

Begründung:

Das Schienennetz der Region läßt sich nach seinen Funktionen wie folgt beschreiben:

Strecke	Funktionen
(Karlsruhe) - Offenburg - Freiburg - (Basel/Zürich/Mailand)	großräumige Fernverbindung zwischen Verdichtungsräumen, Hauptabfuhrstrecke Nord-Süd, europäische Hochgeschwindigkeitsstrecke, Gütertransit
(Straßburg)/-Offenburg - (Konstanz)	großräumige Fernverbindung zwischen Verdichtungsräumen und Urlaubsregionen
(Paris/Straßburg) - Kehl - Appenweier/Offenburg - Karlsruhe - München	großräumige Fernverbindung zwischen Verdichtungsräumen. Verbindung des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes, Gütertransit
Freiburg - Titisee-Neustadt - (Donaueschingen - Ulm/Tübingen/Konstanz/Lindau/Bregenz, München)	Überregionale Fernverbindung zwischen OZ, Verbindung MZ - OZ, Berufs- und Schülerverkehr, Fremdenverkehr, Erschließung hochattraktiver Nah- und Wochenenderholungsräume

Strecke	Funktionen
(Freiburg -) Müllheim - Neuenburg (- Mülhausen/ Elsaß)	Verbindung zwischen OZ, Anbindung an großräumige französische Fernverbindungen, Gütertransit
(Freiburg -) Titisee - Seebrugg	Berufs- und Schülerverkehr, Erschließung hoch- attraktiver Nah- und Wochenenderholungsräume, Fremdenverkehr
Freiburg - Breisach - (Colmar)	Anbindung an Verdichtungsraum (Pendler), möglicher künftiger Anschluß Hafen Breisach sowie Verbindung nach Colmar, Verlängerung der Höllentalbahn
Freiburg - Denzlingen - Waldkirch - Elzach	Anbindung an Verdichtungsraum (Pendler), Verbindung MZ - OZ, Fremdenverkehr
Offenburg - Appenweier - Oberkirch - Bad Peterstal- Griesbach	Anbindung an Verdichtungsbereich Offenburg (bzw. Agglomeration Straßburg), Berufspendler, Schüler, Fremdenverkehr (Kur)
Hausach - Wolfach - (Freudenstadt - Eutingen/Horb)	Verbindung von MZ in Entwicklungsachsen, Fremden- verkehr
Bad Krozingen - Staufen - Untermünstertal	Berufs- und Schülerverkehr, Anbindung an Verdich- tungsraum Freiburg, Fremdenverkehr (Kur)
Achern - Ottenhöfen	Berufs- und Schülerverkehr, Fremdenverkehr
Gottenheim - Riegel - Endingen - Breisach	Anbindung an Randzone des Verdichtungsraumes Freiburg, Fremdenverkehr
Biberach - Oberharmersbach-Riersbach	Erschließung des Nahbereichs, Fremdenverkehr

Die **Rheintalstrecke** stellt dabei das Rückgrat des Schienenverkehrs in der Region dar<sup>1</sup>. Das Funktionieren dieser Strecke ist Garant für deren Zulaufstrecken.

Die Bestrebungen des RVSO seit über 14 Jahren laufen darauf hinaus, insbesondere die Rheintalstrecke leistungsfähiger zu machen. Der im Bundesverkehrswegeplan'85 enthaltene Neubau zwischen Karlsruhe und Offenburg (zwei zusätzliche Gleise und Linienverbesserungen in Rastatt, Bühl und Achern) sowie der weitere Ausbau/Neubau zwischen der südlichen Verbandsgrenze und Basel werden diese Kapazitätserhöhung ermöglichen. Mit dem ersten Spatenstich am 13.12.1987 bei Achern haben die Baumaßnahmen für den Abschnitt Karlsruhe - Offenburg begonnen. Dieser Bauabschnitt soll im Jahre 1997 abgeschlossen werden.

Seit April 1990 besteht auch ein Planungsauftrag des BMV an die DB für den Abschnitt Offenburg - südliche Verbandsgrenze. Der BVWP'92 enthält den Ausbau dieses Abschnittes. Damit ist den langjährigen Bemühungen des RVSO Erfolg beschieden. Die Anstrengungen bei der Planung des südlichen Abschnittes müssen darauf gerichtet werden, die mit der Verkehrssteigerung einhergehenden Belastungen in den Gemeinden und für den Freiraum so gering wie möglich zu halten. Besonders kritische Bereiche sind der Abschnitt südlich Offenburg bis Hohberg sowie die Abschnitte in der Breisgauer Bucht zwischen Kenzingen und Müllheim. Dort wird die optimale Trasse in Raumordnungsverfahren gefunden werden müssen, die 1993/94 eingeleitet wurden/werden. Dabei werden auch die damit verbundenen Auswirkungen hinsichtlich Lärm, Freiraum-, Siedlungszerschneidung usw. im Zusammenhang mit den sonstigen Belangen abgewogen. Der RVSO hat inzwischen zum Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Kenzingen - Schliengen am 27.01.1994 durch Beschluß der Verbandsversammlung Stellung genommen und der Vorschlagstrasse II entlang der BAB sowie den Linienverbesserungen und baulichen Maßnahmen entlang der alten Rheintalbahn im Grundsatz mit diversen Auflagen zugestimmt.

Die **Strecke Straßburg - Appenweier/Offenburg** gehört, wie die Rheintalstrecke, zum Streckennetz des UIC-Leitplans<sup>1</sup>. Diese Strecke erhält ihre besondere Fernverkehrsbedeutung, wenn der T.G.V.-Est von Paris nach Straßburg realisiert wird. Der RVSO gehört der Interessengemeinschaft T.G.V.-Est an, die sich zum Ziel gesetzt hat, den

<sup>1</sup> RVSO 1981: Zukunft für den Schienenverkehr in der Region Südlicher Oberrhein, Freiburg i.Br., S. 26.

<sup>1</sup> RVSO (1981): Zukunft für den Schienenverkehr in der Region Südlicher Oberrhein, Freiburg i.Br., S. 27.

T.G.V.-Est über Straßburg an das deutsche Fernverkehrsnetz anzubinden. Nach den Verträgen von La Rochelle 1991 wird eine T.G.V.-Verbindung über Straßburg führen. Damit werden zusätzliche Ausbaumaßnahmen entlang dieser Strecke erforderlich. Zum Raumordnungsverfahren für die Verbindungskurve bei Appenweiler hat die Verbandsversammlung am 27.01.1994 Stellung genommen und der Trasse I mit Auflagen zugestimmt.

Die eingleisige **Höllentalstrecke Freiburg - Titisee-Neustadt - Donaueschingen** ist seit Sommer 1988 auf einen Taktfahrplan mit stündlichen IC-Anschlüssen in Freiburg und zweistündlich in Ulm umgestellt worden. Seit 1991 wird die Strecke Freiburg - Titisee im Halbstundentakt befahren, wobei Neustadt und Seebrugg abwechselnd stündlich erreicht werden. Diese für den Reiseverkehr ganz erheblichen Verbesserungen werden für Reisende nach/von Donaueschingen mit einem zusätzlichen Umsteigen in Titisee-Neustadt erkaufte. Um diesem Mangel abzuwehren, sind weitere Strecken- und Betriebsverbesserungen anzustreben. Die noch verbliebenen Kreuzungsmöglichkeiten für Züge sind zu erhalten, damit außer den Systemzügen auch Gelegenheitsverkehr (Fremdenverkehr, Güterverkehr) durchgeführt werden kann, zum anderen ist durch eine Elektrifizierung, Begradigung oder ggf. auch andere organisatorisch-betriebliche Mittel die Durchbindung von Zügen von Freiburg über Neustadt hinaus in Richtung Villingen-Schwenningen - Rottweil - Stuttgart/Tübingen bzw. Donaueschingen - Ulm/Konstanz wieder zu ermöglichen (Initiative City-Bahn Freiburg - Villingen - Rottweil). Ferner ist zu untersuchen, ob und wie weit der Abschnitt Freiburg-Wiehre - Himmelreich zweigleisig ausgebaut werden muß, um weitere Kapazitäten im Nahverkehr zu schaffen oder ob hierfür der Einsatz von Doppelstockwagen ausreicht.

Die **Schwarzwaldbahn** ist in ihrer Bedeutung für den Fernverkehr durch die IR-Linie Kassel - Konstanz gestärkt. Die regionalen Bemühungen müssen sich darauf richten, daß diese an sich nur mit Zuschlägen zu benutzenden Züge im regionalen Kurzstreckenverkehr bei fehlenden Zugangeboten ohne Zuschlag (z.B. zwischen Hausach, Hornberg, Triberg, St. Georgen, Villingen) benutzt werden können. Dies ist auch für den Fremdenverkehr von größter Bedeutung. Ferner ist der Halt in Hornberg als Anbindung des MZ Schramberg beizubehalten (vgl. auch Plansatz 4.1.2.2).

Die **Kinzigtalbahn (Hausach - Freudenstadt - Eutingen/Horb)** ist 1985 durch eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, den Landkreisen Ortenaukreis, Freudenstadt und Rottweil und der Deutschen Bundesbahn mit einem Kostenaufwand von 3,5 Mio. DM zu Lasten des Landes und der Kreise soweit rationalisiert worden, daß für 10 Jahre eine Bestandsgarantie besteht. Eine Sanierung der großen Brücken im Bereich von Freudenstadt nach dieser Zeit gefährdet diese Strecke akut. Derzeit laufen Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg über den längerfristigen Erhalt der Strecke.

Die durchgehend elektrifizierte Strecke **Müllheim - Neuenburg - (Mülhausen)** dient derzeit dem Güter- und dem Sonderreiseverkehr (Pilgerzüge). Sie ist in ihrer Funktion aufzuwerten durch ihre Einbeziehung (bis Neuenburg) in eine regionale Schienennahverkehrslinie Neuenburg - Freiburg - Herbolzheim sowie durch Züge zwischen Freiburg und Mülhausen, die eine Verbindung zwischen dem deutschen und dem französischen Hochgeschwindigkeitsnetz herstellen. Hierzu existieren bereits erste gutachterliche Analysen.

Die **übrigen Strecken des Netzes** dienen dem Nahverkehr. Ihre Existenz in der Zukunft hängt davon ab, wie es gelingt, einen attraktiven Betrieb zu machen, der finanzierbar bleibt. Im Zuge der Regionalisierung des Nahverkehrs wird die Deutsche Bahn AG die aus dem Nahverkehr erwachsenden finanziellen Belastungen an den Besteller der Leistungen weitergeben und nur dort in der Verantwortung bleiben, wo es sich um schienenverkehrswürdige Nahverkehrsräume handelt. Dies sind derzeit in erster Linie die großen Ballungsräume mit S-Bahnen. Nahverkehrsleistungen auf der Schiene sind künftig bei der Deutschen Bahn AG einzukaufen. Die damit verbundenen Probleme (Monopol, Inflexibilität, Finanzierung u.a.m.) sind noch nicht gelöst. Ein Nahverkehrsgesetz für Baden-Württemberg ist in Vorbereitung.

#### 4.1.2.2 Schienenpersonenverkehr

Z Die Anbindung der Region an den nationalen und internationalen Reiseverkehr auf der Rheintallinie ist durch den mindestens stündlichen Halt von IC-Zügen in Freiburg und Offenburg sowie durch den generellen Halt des ICE in Freiburg und Offenburg sicherzustellen.

Die Anbindung der Region an die östlich gelegenen Wirtschaftsräume München, Ulm und Stuttgart sowie an die Fremdenverkehrsregionen Bodensee und nördlicher Alpenrand ist nicht nur über Karlsruhe bzw. Basel zu gewährleisten, sondern darüber hinaus sowohl über die Schwarzwaldbahn und Kinzigtalbahn als auch über die Höllentalbahn zu verbessern. Die Anbindung des mittleren Schwarzwalds an den Schienenfernverkehr in Hausach und Hornberg (IR-Halt) ist beizubehalten.

Die Verknüpfung mit dem französischen Netz ist zwischen Offenburg und Straßburg durch eine im Stundentakt betriebene Linie zwischen Offenburg und Straßburg (Métro-Rhin bzw. Euro-Rhin) sicherzustellen. Darüber hinaus wird empfohlen, den Métro-Rhin bis nach Straßburg-Entzheim zu verlängern, damit der Flughafen Straßburg aus dem mittelbadischen Raum schneller erreicht werden kann. Zwischen Müllheim und Mülhausen ist auf die Wiederaufnahme des Schienenpersonenverkehrs hinzuwirken (Euro-Rhin). Eine Wiederaufnahme des Schienenverkehrs zwischen Freiburg und Colmar ist mittelfristig anzustreben (neue Rheinbrücke).

Auf der Rheintalstrecke selbst wie auch auf deren Zulaufstrecken sind bessere Anschlußverbindungen in Freiburg und Offenburg an die Fernzüge im Rheintal durch Taktverkehr oder zumindest abgestimmten taktähnlichen Verkehr zu schaffen. Die Regio-S-Bahn Basel ist mit dem Nahverkehrsraum Freiburg zu verknüpfen.

In den Räumen Freiburg und Offenburg/Straßburg ist der Schienenpersonennahverkehr auszubauen; es sind die bestehenden Schienenstrecken zur Grundlage eines leistungsfähigen regionalen Nahverkehrsystems weiterzuentwickeln. Folgende Strecken sollen in den Schienenpersonennahverkehr einbezogen werden, wobei sich die Strecken in und zwischen diesen Räumen und darüber hinaus überlappen können:

##### Raum Freiburg

- (Offenburg) - Herbolzheim/Kenzingen - Freiburg - Müllheim/Neuenburg - (Basel),
- Freiburg - Breisach,
- Freiburg - Elzach,
- Freiburg - Titisee-Neustadt/Schluchsee,
- Bad Krozingen - Untermünstertal,
- Riegel - Sasbach - Breisach,
- Riegel - Gottenheim.

##### Raum Offenburg/Straßburg

- (Karlsruhe) - Achern - Lahr - (Freiburg),
- Offenburg - Hausach - Hornberg - (Villingen),
- Offenburg - Hausach - Wolfach - (Freudenstadt),
- Offenburg - Kehl - (Straßburg),
- Offenburg - Bad Peterstal-Griesbach,
- Achern - Ottenhöfen,
- Biberach - Zell a.H. - Oberharmersbach-Riersbach.

*Auf der Strecke Hausach - (Freudenstadt - Eutingen/Horb) ist der Schienenpersonenverkehr auch nach 1995 bei gleichzeitiger Sicherung des Bestandes der Haltepunkte und Bahnhöfe beizubehalten. Auf den Strecken Freiburg - Elzach, Freiburg - Breisach, Offenburg - Bad Peterstal-Griesbach ist die Wochenendbetriebsruhe aufzuheben. Die Strecke Freiburg - Breisach ist zu elektrifizieren.*

Begründung:

Soll das Oberzentrum Freiburg seine Funktion und seinen Rang innerhalb von Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland als Zentrum geistigen und wirtschaftlichen Leistungsaustausches nicht nur behalten, sondern entsprechend dem Landesentwicklungsplan und der regionalplanerischen Zielsetzung weiter ausbauen, ist die Einbeziehung des Hauptbahnhofes Freiburg in das europäische Schienenfernverkehrsnetz unverzichtbar. Dieser regionale Verkehrsknoten bedient mindestens 400.000 Einwohner. Auf diesen Knoten ist der ÖPNV des Raumes Freiburg auf Straße und Schiene bevorzugt auszurichten.

Ebenso ist die Einbeziehung des Hauptbahnhofes Offenburg in das europäische Schienenfernverkehrsnetz unverzichtbar, da hier nicht nur ein Einzugsbereich von mehr als 350.000 Einwohnern bedient werden kann, sondern darüber hinaus wichtige Anschlüsse sowohl zum Bodensee (Schwarzwaldbahn) als auch nach Straßburg und Frankreich und umgekehrt vorhanden sind, deren Qualität ab Sommer 1989 (Métro-Rhin nach Straßburg, Inter-Regio nach Konstanz) nachhaltig verbessert wurde. Weitere Verbesserungen sind möglich und müssen Zug um Zug umgesetzt werden (Euro-Rhin). Der Hauptbahnhof Offenburg ist in den ÖPNV des Ortenaukreises einzubinden.

Für die nicht unmittelbar an der Rheintalstrecke gelegenen Bereiche der Region stellen die Schienenverbindungen auf der Schwarzwaldbahn, Kinzigtalbahn und Höllentalbahn wichtige Verkehrsbeziehungen nach Osten und Westen her. Darüber hinaus erfüllen sie Erschließungsfunktionen im Nahverkehr. Eine bessere Verknüpfung mit weiteren Fernverbindungsstrecken des östlichen Hinterlandes (Gäubahn Stuttgart - Zürich, Bodenseegürtelbahn Radolfzell - Lindau) ist anzustreben. Das u.a. vom Land Baden-Württemberg unterstützte Pilotprojekt „Integraler Taktfahrplan Südwestraum“ zeigt hierzu interessante Lösungen auf. In ähnliche Richtung zielen Bemühungen der City-Bahn-Initiative Freiburg - Villingen-Schwenningen - Rottweil.

Ab Sommer 1991 ist durch die Inbetriebnahme der Neubaustrecken der Deutschen Bundesbahn Hannover - Würzburg und Mannheim - Stuttgart eine weitgehende Umstellung des Fahrplans im Fernverkehr eingetreten. Dies hat bewirkt, daß auf sämtlichen Zulaufstrecken und im Rheintal der Regional- und Nahverkehr neu geordnet wurde und seitdem weiter optimiert wird. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein legt Wert darauf, daß der Schienenpersonenverkehr auf den im Plansatz genannten Strecken der Nahverkehrsräume Freiburg und Offenburg nicht nur erhalten bleibt sondern im Sinne der Vermeidung von Umweltbelastungen verbessert wird und dabei Schienenparallelverkehre vermieden werden. Dabei ist auch dafür Sorge zu tragen, daß der Schienenpersonennahverkehr der genannten Räume Freiburg und Offenburg auch überlappend mit dem jeweiligen Nachbarräum sowie mit den sich anschließenden Nahverkehrsräumen um Basel bzw. um Karlsruhe funktioniert. Die Wochenendbetriebsruhe auf den genannten Strecken muß in Verbindung mit einer Neuordnung des ÖPNV in den beiden Nahverkehrsräumen aufgehoben werden.

#### 4.1.2.3 *Schienengüterverkehr*

*Z Entlang der Rheintallinie und in den Häfen der Region sind Anlagen für den Güterumschlag, insbesondere aber für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene zu verbessern bzw. bei Bedarf neu einzurichten. Dabei sind die Standorte Kehl, Appenweier, Offenburg, Lahr, Freiburg, Breisach und Eschbach auf ihre Eignung als Umschlagplätze für den kombinierten Verkehr zu untersuchen. Vorsorglich sind an den genannten Orten durch die Bauleitplanung Flächen für derartige Anlagen zu sichern.*

*Die Standorte für Güterumschlag sind auf eine Minimierung der LKW-Fahrwege auszurichten.*

*Im Stückgutverkehr sind trotz der sich ändernden Marktbedingungen ab 1993 die dafür erforderlichen Anlagen in einer vertretbaren räumlichen Verteilung zu erhalten. Zumindest an den Bahnhöfen Achern, Kehl, Offenburg, Lahr, Zell a.H., Hausach, Endingen, Freiburg, Titisee-Neustadt, Müllheim soll Stückgut weiterhin aufgegeben werden können.*

*Im Wagenladungsverkehr soll der An- und Abtransport entlang der Strecken grundsätzlich möglich bleiben, auch wenn sich die Wagenladungstarifpunkte insbesondere im Netz der DB vermindern.*

Begründung:

Im Schienengüterverkehr der Region wird der internationale Transit eine immer größere Bedeutung erhalten. Hierfür sind in erster Linie Kapazitäten zu schaffen. Der Ausbau der Rheinstalstrecke dient u.a. dieser Kapazitätserweiterung.

Aber nicht nur die Rheinstalstrecke selbst muß ausgebaut, sondern auch die nötigen Umschlaganlagen müssen geschaffen und erweitert werden, soll der internationale und nationale Transport auf der Schiene zunehmen. Die Deutsche Bundesbahn<sup>1</sup> hat mit Ausnahme des Standortes Offenburg noch keine Absichten auf Einrichtung derartiger Anlagen geäußert. Dennoch will die Regionalplanung dafür Sorge tragen, daß bei Bedarf Anlagen des Schienengüterverkehrs gebaut werden können. Alle im Plansatz genannten Standorte verfügen im Bereich der Bahn über geeignete Flächen. Der Anschluß an das überregionale Straßennetz ist vergleichsweise leicht zu schaffen. Das Gutachten KLV/GVZ-Strategiestudie Oberrhein - Nordpaket<sup>2</sup> geht davon aus, daß im südlichen Oberrheingebiet vor allem die Räume Offenburg - Kehl - Straßburg und die Räume Basel als Standorte für Güterverkehrszentren in Frage kommen.

Im Stückgutverkehr in der Fläche ist eine gewisse räumliche Präsenz zu erhalten, um der verladenden Wirtschaft die Aufgabe von Gepäckstücken in einem zumutbaren Zeit- und Entfernungsaufwand ermöglichen zu können. Gegenüber 1980/81 sind die Stückgutbahnhöfe zwar weiter reduziert worden<sup>3</sup>, doch wird das von der Raumordnung verfolgte Ziel dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Im Wagenladungsverkehr bei der DB darf das Anheben des Mindestaufkommens an Frachtvergütung pro Tarifpunkt nicht dazu führen, daß Gütertransporte gänzlich entfallen. Durch ein behutsames Zusammenlegen von Tarifpunkten können die Voraussetzungen für eine pünktliche, zuverlässige und schnelle Bedienung in der Fläche verbessert werden. Bei der SWEG sind ebenfalls Korrekturen bei den Wagenladungstarifpunkten abzusehen.

Zumindest die größeren Transportaufkommen ferner auch Gefahrgutaufkommen, müssen den Zugang zur Schiene behalten (Gleisanschlüsse). Ob sich die Unternehmen überhaupt für den Transport mit der Schiene entscheiden, hängt davon ab, zu welchen Konditionen und mit welcher Qualität (Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Schnelligkeit) die Bahn ihre Transportleistungen im Markt anbietet.

### 4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

4.1.3.1 Der ÖPNV soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte und zentralen Einrichtungen in einem zumutbaren Zeitaufwand sicherstellen und damit die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur unterstützen. Eine Mindestbedienung auch in dünn besiedelten Räumen ist zu gewährleisten. Die Netze des ÖPNV sind kreisübergreifend zu entwickeln.

<sup>1</sup> ab 1.1.94 Deutsche Bahn AG

<sup>2</sup> KOSSAK, Andreas; Kämpfer, Armin: KLV/GVZ-Strategiestudie Oberrhein - Nordpaket. Im Auftrag der Deutsch-französ.-schweizerischen Regierungskommission, August 1992.

<sup>3</sup> RVSO (1981): Zukunft für den Schienenverkehr in der Region Südlicher Oberrhein, Freiburg i.Br., Karte 12.

## Begründung:

Der ÖPNV trägt dazu bei, der Bevölkerung eine vom motorisierten Individualverkehr unabhängige Beweglichkeit zur Ausübung ihrer Daseinsfunktionen zu geben. Außerdem ist er wegen seiner flächensparenden und umweltfreundlichen Eigenschaften besonders geeignet, die oftmals beengten Strukturen innerstädtischer Kern- und Versorgungszonen für jedermann zugänglich zu machen und damit zur Weiterentwicklung der angestrebten regionalen Siedlungsstruktur beizutragen. Unter der Prämisse einer Gleichbehandlung aller Bevölkerungsschichten soll daher eine Mindestbedienung aller Ortschaften und größeren Siedlungsgebiete zur Wahrnehmung lebensnotwendiger Daseinsfunktionen wie Versorgen, Arbeiten, Sich-Bilden, Sich-Erholen sichergestellt werden. Die Nahverkehrskommissionen<sup>1</sup> sollen in Abstimmung mit den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden anhand der örtlichen Gegebenheiten Richtwerte für den Grad der flächenmäßigen Erschließung und für die Mindestbedienung vorgeben.

Die ÖPNV-Netze sind auch kreisübergreifend zu entwickeln, um Trennungseffekte zu vermeiden.

#### 4.1.3.2 Der ÖPNV ist in seiner Attraktivität wie folgt weiter zu verbessern: G

- Im Nahverkehrsraum Ortenaukreis ist die Verkehrs- und Tarifgemeinschaft zwischen den Verkehrsträgern unter Einschluß der DB-Schiene mit dem Ziel fortzuentwickeln, Strecken und Fahrpläne zu verknüpfen und zu verbessern. Ein Verkehrsverbund mit Taktverkehr ist vorrangig im Verdichtungsbereich anzustreben.
- Im Nahverkehrsraum Freiburg ist auf einen Verkehrsverbund hinzuarbeiten, in welchem insbesondere die Netzgestaltung, die Verknüpfung Stadt - Umland und die Verkehrsbedienung im ländlichen Raum verbessert sowie das Tarifsystem weiterentwickelt werden sollen.
- An geeigneten Standorten ist der Übergang vom Individualverkehr auf den ÖPNV zu erleichtern; dabei sind auch Park-and-Ride-Anlagen, Bike-and-Ride-Anlagen, Parkhäuser, größere Parkplätze als integrale Bestandteile des Gesamtverkehrssystems zu betrachten und in das Linien- und Tarifsystem des ÖPNV einzubinden.
- Die Haltestellen der verschiedenen Verkehrsmittel und -träger sind durch möglichst kurze Fußwege miteinander zu verbinden, die Haltestellen selbst sind kundenfreundlicher zu gestalten und mit einer übersichtlichen Fahrplaninformation zu versehen.
- Dem ÖPNV ist im Straßenraum Vorrang gegenüber dem Individualverkehr einzuräumen.
- Das Angebot von Verkehrsleistungen im ÖPNV ist über den Tagesverlauf bedarfsgerecht zu gestalten. Ggf. sind hierfür neue Angebotsformen zu entwickeln.
- Ökologisch sensible Erholungs- und Freizeitgebiete sind vorrangig mit dem ÖPNV zu erschließen.
- Das Fahrzeugmaterial im ÖPNV ist zu modernisieren.

Insgesamt sind im Verbandsbereich die Angebote der öffentlichen Verkehre untereinander so abzustimmen, daß für den Benutzer eine attraktive und damit annehmbare Alternative zum Individualverkehr besteht. Schienenparalleler öffentlicher Nahverkehr soll vermieden werden.

<sup>1</sup> gemäß Entwurf des ÖPNV-Gesetzes: Nahverkehrsträger.

## Begründung:

Attraktiv ist ein öffentliches Verkehrsmittel dann, wenn die gewünschte Verkehrsverbindung in einem zumutbaren Zeitaufwand, pünktlich, sicher, verhältnismäßig bequem (Sitzplatz) und preisgünstig angeboten wird. Die Optimierung dieser Forderungen stößt neben baulichen Problemen insbesondere auf organisatorische, planerische und betriebliche und letztlich auch erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Dank der inzwischen eingerichteten Verkehrsgemeinschaften, Nahverkehrskommissionen und anderer kommunaler, staatlicher und privater Engagements und nicht zuletzt durch die Bereitstellung zusätzlicher Gelder im öffentlichen Nahverkehr durch das Land und die Land- und Stadtkreise ist in den vergangenen 10 Jahren einiges bewegt worden. Einen herausragenden Erfolg im Nahverkehr konnte die Verkehrsgemeinschaft Freiburg mit der Einführung der Regio-Umweltkarte und der Umweltpunktekarte erzielen. Im Ortenaukreis hat die Tarifgemeinschaft Ortenau (TGO) mit ihrem Flächenzonentarif ebenfalls beachtliche Erfolge aufzuweisen und erhebliche Verbesserungen für den ÖPNV des dortigen Raumes bewirkt.

Die im Plansatz genannten Verbesserungsvorschläge sind Anregungen an die zuständigen Gremien. Sie lassen sich in vieler Hinsicht erweitern. Auf hervorragende Beispiele des Auslandes (Schweiz, Niederlande, Dänemark) wird verwiesen, aber auch auf die beachtlichen Leistungen der Verkehrsgemeinschaft Freiburg sowie auf Einzelaktionen der Gebietskörperschaften, Verkehrsträger und Umweltschutzverbände (Skibuslinien, autofreier Schwarzwaldgipfel Belchen u.a.). Weitere Initiativen sind zu begrüßen, für attraktive und sensible Erholungs- und Freizeitgebiete vor allem des Schwarzwaldes verkehrsberuhigende Maßnahmen zu erreichen.

Die Forderung, das Angebot von Verkehrsleistungen im ÖPNV über den Tagesverlauf bedarfsgerecht zu gestalten, hat ihre besondere Bedeutung in der Region nicht nur für die einheimische Bevölkerung sondern auch für den Fremdenverkehr. Mit den Nahverkehrskommissionen<sup>1</sup> bestehen im Verbandsbereich geeignete Institutionen, auch die Belange des Fremdenverkehrs im ÖPNV zu berücksichtigen. Die Angebotsformen für die Abwicklung des ÖPNV sind ständig zu überprüfen und ggf. durch neue Formen (z.B. Anrufsammeltaxi) zu ersetzen. Nicht zuletzt trägt auch ein ansprechendes Wagenmaterial dazu bei, die Akzeptanz des ÖPNV zu erhöhen.

#### 4.1.4 Binnenwasserstraßen und Schifffahrt

4.1.4.1 Der Rhein, seine Häfen Kehl und Breisach sowie seine Umschlagplätze sind den Erfordernissen der gewerblichen Binnenschifffahrt unter möglicher Schonung und Wahrung ökologischer Belange des Uferbereiches anzupassen.

Z *Im Hafen Kehl sind die Umschlaganlagen zur Verknüpfung der Binnenschifffahrt mit dem Schienen- und Straßenverkehr weiter zu verbessern (Container-Verladung, Ro-Ro-Verkehr). Der Kehler Hafen ist als Standort für ein Güterverkehrszentrum vorzugsweise zu nutzen.*

Z *Der Hafen Breisach ist weiter auszubauen und mit einem Schienenanschluß zu versehen.*

## Begründung:

Entlang des Rheins bestehen im Verbandsbereich zwei öffentliche Häfen (Kehl und Breisach) sowie acht Anlegestellen für Kiesschiffe. Besonders Kehl verfügt über moderne Anlagen für Umschlag und Lagerhaltung sowie weitere Flächen im Hafenbereich. Hier sind gute Voraussetzungen gegeben, ein Güterverkehrszentrum einzurichten<sup>2</sup>. In Breisach soll entsprechend neueren Planungsvorstellungen der Hafen in Richtung Norden erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist der Bau eines Gleisanschlusses für den Hafen Breisach zu fordern.

Um weitere Eingriffe in die Uferzonen des Rheins zu vermeiden, ist die bessere Ausnutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und ggf. deren Erweiterung gegenüber dem Bau neuer Hafenanlagen zu bevorzugen. Die Nutzung des Rheinufers für die Frachtschifffahrt soll daher auf Kehl, Breisach und Rheinau konzentriert werden.

<sup>1</sup> gemäß Entwurf des ÖPNV-Gesetzes: Nahverkehrsträger.

<sup>2</sup> KOSSAK, A. (1991): Güterverkehrszentrum Kehl/Offenburg, Gutachten, Hamburg.

- 4.1.4.2 *Den Belangen der Personenbinnenschifffahrt und der Sportschifffahrt auf dem Rhein soll in der Regel nur an den bereits verkehrlich erschlossenen Uferbereichen Rechnung getragen werden.*  
Z

Begründung:

Besonders die Sportschifffahrt hat durch die im Zuge des Oberrheinausbaus geschaffenen großen Wasserflächen stark zugenommen, und es besteht Gefahr, daß durch sie große Teile ungestörter Uferzonen der Rheinaue beeinträchtigt werden. Daher sollen Einrichtungen und Nutzungszonen für diese Zwecke weitgehendst eingeschränkt bleiben und nur im Bedarfsfall an den wenigen Standorten mit bereits vorhandener Verkehrsinfrastruktur vorgesehen werden können.

#### 4.1.5 Flughäfen, Verkehrslandeplätze und Luftverkehr

- 4.1.5.1 *Für nationale und internationale großräumige Linien-, Charter- und Frachtflugverbindungen sind die Flughäfen Basel-Mulhouse-Freiburg, Strasbourg-Entzheim, Frankfurt, Stuttgart oder Zürich zu nutzen. Ihre Erreichbarkeit ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln weiter zu verbessern.*  
Z

*Der Flughafen Basel-Mulhouse-Freiburg ist in seiner Funktion für die luftverkehrliche Erschließung seines deutschen Einzugsgebietes weiter zu stärken, wobei sein rechtlicher Status so weit wie möglich der faktischen Trinationalität anzunähern ist. Der Flughafen ist an das Schienenverkehrsnetz im Dreiländer-Eck anzubinden.*

*Es ist darauf hinzuwirken, daß der Flughafen Strasbourg-Entzheim an das Schienenverkehrsnetz der Region Straßburg angebunden wird. Ferner ist darauf hinzuwirken, daß durch den Ausbau der L 98/Rheinbrücke/Rocade-Sud die Anbindung des Flughafens an das deutsche Autobahnnetz bei Offenburg verbessert wird.*

- 4.1.5.2 *Der Flugplatz Lahr ist, soweit die Belange des Bundes (NATO-Reserveflugplatz) nicht entgegenstehen als Verkehrslandeplatz zu nutzen. Seine Anlagen sind bedarfsgerecht und den Sicherheitsbestimmungen entsprechend umzurüsten. Die Nutzung als Regionalflughafen wird damit ausdrücklich ausgeschlossen.*  
Z

V Die Verkehrslandeplätze in Freiburg und Offenburg sollen dafür mittelfristig aufgelassen werden.

- Z *Beim Flugbetrieb ist darauf zu achten, daß Siedlungen und Erholungsgebiete vor vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Fluglärm bewahrt werden.*

*Dem sonstigen Flugverkehr sollen folgende Anlagen dienen:*

- Kehl-Querbach<sup>1</sup> (Sonderlandeplatz),
- Offenburg<sup>2</sup>,
- Ettenheim-Wallburg (Sonderlandeplatz),
- Freiburg<sup>2</sup>,
- Oberried (nur Segelflug),
- Löffingen-Reiselfingen (nur Segelflug, Motorsegelflug, Motorschleppflug),
- Eschbach (Sonderlandeplatz),
- Müllheim (nur Segelflug und Motorsegelflug).

<sup>1</sup> Kehl-Sundheim soll dorthin verlegt oder aufgegeben werden.

<sup>2</sup> in Abhängigkeit von der Entscheidung der gemeindlichen Gremien.

#### 4.1.5.3 V Es ist verstärkt darauf hinzuwirken, daß militärische Tiefflüge über der Region vermieden werden.

Begründung der Plansätze 4.1.5.1 bis 4.1.5.3:

Der Flugplatz Lahr bleibt Reserveflugplatz der NATO. Mit der fliegerischen Weiternutzung des Flugplatzes Lahr als Verkehrslandeplatz ergibt sich für die Region die Chance, die Verkehrslandeplätze von Freiburg und Offenburg einer anderen Nutzung zuzuführen. Die in einem offenen Gutachterverfahren vorgeschlagenen Lösungsansätze für Lahr favorisieren ein solches Konzept, verbunden mit einer gewerblichen Nutzung.

In Eschbach ist der Sonderlandeplatz auf die Bedürfnisse des IKG-Breisgau und des Rettungsflugwesens auszurichten.

Darüber hinaus übernehmen die übrigen genannten Anlagen sonstige Funktionen des Flugverkehrs.

Für den Verbandsbereich von weit größerer Bedeutung ist der direkte Anschluß von Straße und Schiene an die großen Flughäfen außerhalb der Region. Daher ist auf eine bessere Anbindung der Flughäfen Basel-Mulhouse-Freiburg und Strasbourg-Entzheim mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf Straße und Schiene sowie auf einen Direktanschluß des Frankfurter Flughafens an das DB-IC-Streckennetz hinzuwirken. Ferner sind die Bemühungen der Flughafenverwaltungen der Flughäfen Basel-Mulhouse-Freiburg und Strasbourg-Entzheim zu unterstützen, nicht nur ihr Linienangebot von und nach innerdeutschen Flughäfen zu verbessern, sondern darüber hinaus ihre internationalen Linienverbindungen auszubauen. Dies gilt jedoch nur für Flugverbindungen, für die ein befriedigendes Angebot mit der Schiene nicht verwirklicht werden kann.

Militärische Flüge, insbesondere Tiefflüge, stellen sowohl für die Bevölkerung als auch für die Touristen oftmals eine schwere Belastung und Beeinträchtigung durch die von diesen Flügen ausgehenden Lärmbelastigungen dar. In Anbetracht der hohen Bedeutung des Fremdenverkehrs in der Region Südllicher Oberrhein sind alle Anstrengungen zu unterstützen, Luftverkehrslärm zu reduzieren.

#### 4.1.6 Nachrichtenverkehr

##### 4.1.6.1 G Die Versorgung des Verbandsbereiches mit Post- und Fernmeldediensten für die Allgemeinheit ist flächendeckend sicherzustellen. Eine ausreichende Bedienungsqualität auch in dünn besiedelten Räumen oder kleinen Gemeindeteilen muß gewährleistet bleiben.

Begründung:

Das Fernmeldenetz hat sich in der Region ganz erheblich verdichtet. Eine unterdurchschnittliche Dichte mit weniger als 30 Hauptanschlüssen pro Hundert Einwohnern werden in der Region nicht mehr festgestellt.

Neben dem Telefon im Haushalt sind die öffentlichen Fernsprechzellen als wichtige Infrastrukturbestandteile der Fläche in einer ausreichenden Feinverteilung anzubieten und die Standorte mit den Gemeinden abzustimmen.

Der werktägliche Zustelldienst für den Postverkehr soll beibehalten werden. Die dafür erforderlichen Organisationsformen sind weiterzuentwickeln.

##### 4.1.6.2 G Der über die Telekommunikationsnetze führende Nachrichtenverkehr (Telefax, BTX, u.a.) ist auch in der Fläche sicherzustellen. Die dafür erforderlichen Richtfunknetze, Glasfaserkabel- und andere Kabelnetze sind unter Beachtung ökologischer und gesundheitlicher Randbedingungen (Elektro-Smog) zu errichten. Die Richtfunkstrecken sind vor baulichen Beeinträchtigungen und Hindernissen zu schützen.

## Begründung:

Dem sprunghaft wachsenden Angebot an Leistungen der Telekommunikation folgt die Nachfrage etwas langsamer als geplant. Dennoch liegt in den heute schon vorhandenen und künftig erweiterbaren Angeboten eine momentan nicht abschätzbare Innovation der Informationsbeschaffung und Interaktion, die verstärkt auch in der dünner besiedelten Fläche genutzt werden soll; u.a. können damit viele aus der Kommunikation von Personen und Nachrichten erwachsenden Umweltprobleme des Verkehrs zumindest dadurch gemildert werden, daß die Nachfrage nach Ortsveränderungen von Personen und Gütern nur in Grenzen steigt.

Der RVSO sieht in dem Ausbau des Glasfasernetzes und der Richtfunkstrecken einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung der Region. Diese Leitungen und Richtfunkstrecken sind besonders schutzbedürftig. In der Raumnutzungskarte sind die Richtfunkstrecken entsprechend der Angaben der Telekom eingetragen. Zur Sicherung einer einwandfreien Qualität im Richtfunkverkehr muß zwischen den Richtfunkantennen bzw. Empfangsstationen freie optische Sicht herrschen. Es muß daher ein Bereich mit Radius 100 m um die „optische Sichtlinie“ von jeglichen Hindernissen freigehalten werden.

4.1.6.3  
G

Die Versorgung des Verbandsbereiches mit TV und Hörfunk ist unter Beachtung ökologischer Randbedingungen durch Ergänzung und Erweiterung der hierzu erforderlichen sendertechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.

## Begründung:

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Information läßt sich nicht ausschließlich durch die Nutzung der Satellitentechnik und durch eine fortschreitende Verkabelung befriedigen. Insbesondere der fließende Verkehr kann nicht mit diesen Techniken erreicht werden.

Terrestrische Sendernetze sind daher auch in Zukunft unverzichtbar. Vorhandene Senderstandorte sind schutzbedürftig. Neue Standorte können bei Unterversorgung unter Beachtung ökologischer Belange eingerichtet werden.

## 4.2 Energie

4.2.0  
G

Eine ausreichende Versorgung mit vielfältiger, möglichst umweltfreundlicher und preiswerter Energie für den notwendigen Bedarf der Haushalte, der Wirtschaft und des Verkehrs soll in allen Teilen der Region gewährleistet werden.

Sowohl die bei der Erzeugung als auch die beim Verbrauch von Energie entstehenden Umweltbelastungen - insbesondere Emissionen und Immissionen - sind weiter zu verringern.

Es sind alle Möglichkeiten zu nutzen, den Energieverbrauch zu senken und Energie einzusparen. Der Einsatz der Energiearten soll so gewählt werden, daß die jeweilige Energienutzung möglichst groß und die Energieverluste möglichst gering sind.

Erneuerbare (regenerative) Energieerzeugung ist zu fördern. Eine dezentrale Struktur der Energieerzeugung ist anzustreben.

Begründung:

Ein vielfältiges Angebot preisgünstiger Energie ist Voraussetzung für eine Entwicklung der Region insgesamt. Der Energiewirtschaft ist es in den zurückliegenden Jahrzehnten gelungen, die Energieversorgung fast überall quantitativ und qualitativ so zu verbessern, daß im Verbandsbereich keine Mangelgebiete mehr bestehen. Für die Zukunft ist in Teilbereichen eine weitere Differenzierung des Energieangebotes wünschenswert, soweit dies wirtschaftlich vertreten werden kann. Darüber hinaus ist der Einsatz regenerativer Energien zu verstärken. Der Ausbau der regenerativen Energiequellen hat gerade für diese Region eine besondere Bedeutung, da sowohl noch nutzbare natürliche Potentiale vorhanden sind als auch mehrere Forschungsinstitutionen u.a. mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg die technologische Weiterentwicklung regenerativer Energieerzeugung vorantreiben (vgl. auch Ziff. 4.2.4).

Zur Bereitstellung eines ausreichenden und langfristig gesicherten Energieangebotes ist der sparsame und rationelle Umgang mit Energie notwendig<sup>1</sup>. Aus den Energiebilanzen des Landes Baden-Württemberg wird sichtbar, daß nach wie vor erhebliche Mengen an Energie durch Umwandlung, Transport u.a. verlorengehen. Bedingt durch den vermehrten Einsatz von Strom, der am meisten veredelten Energieform, haben die Umwandlungsverluste in den letzten 10 Jahren sogar zugenommen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Ferner sind zur Verminderung der bei Energieerzeugung und -verbrauch entstehenden Umweltbelastungen (Immissionen und Emissionen), aber auch im Hinblick auf eine zu erwartende Preissteigerung insbesondere bei den fossilen Energieträgern Mineralöl, Erdgas und Kohle, die Anstrengungen zu vermehren, Energie so sparsam wie möglich einzusetzen. Hierzu können folgende Maßnahmen dienen:

- Verminderung des Energiebedarfs für den Verkehr durch günstigere Zuordnung von Funktionsflächen (z.B. Wohnen - Arbeiten) sowie durch die vermehrte Nutzung weniger energieaufwendiger Verkehrsmittel bzw. verstärkte Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- verstärkte Abwärmenutzung,
- vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen, deren Markteinführung finanziell zu fördern ist,
- verstärkte Wärmedämmung an Gebäuden, Verdichtung der Bebauung in Siedlungsbereichen,
- Einrichten von Nahwärmeinseln mit Kraftwärmekoppelungsanlagen,
- tarifliche Anreize zur gleichmäßigeren Auslastung vorhandener Energieerzeugungsanlagen sowie zur Förderung des Energiesparens,
- konstruktive Verbesserungen an allen Energieverbrauchsgeräten,
- Verbraucherberatung durch Energieversorgungsunternehmen und Kommunen,
- u.v.a.

Derartige Maßnahmen sollten in regionalen Energieversorgungskonzepten dargestellt und umgesetzt werden. Beispielhaft wird auf diesbezügliche Untersuchungen der Städte Freiburg und Offenburg hingewiesen.

#### 4.2.1 Elektrizitätsversorgung

##### 4.2.1.1 Kraftwerksstandortsicherung

V Es wird vorgeschlagen, den vorhandenen Kraftwerksstandort Wyhl aufzugeben.

Begründung:

Nach den energiepolitischen Vorstellungen der Landesregierung ist der Zubau eines neuen Kraftwerkblocks von ungefähr 1.300 MW bis weit über das Jahr 2000 nicht erforderlich, und es ist auch nicht absehbar, ob dies in ferner Zukunft erforderlich wird aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen in einem gemeinsamen EU-Binnenmarkt.

Nach der Katastrophe von Tschernobyl hat sich die Verbandsversammlung des RVSO in ihrer Resolution vom 03. Juli 1986 eindeutig gegen den Bau des Kernkraftwerks Wyhl und weiterer Kernkraftwerke in der Region Südlicher Oberrhein ausgesprochen.

<sup>1</sup> Plansätze 2.6.1 des LEP 1983.

Im Hinblick darauf, daß das vorgesehene Gelände in das „Integrierte Rheinprogramm“ am Oberrhein einbezogen ist, gleichzeitig damit ein außerordentlicher Beitrag zur Renaturierung der vielfach verlorengegangenen Rheinaue geleistet werden kann, sollte von diesem Kraftwerksprojekt Abstand genommen werden. Ferner kann der Verzicht auf dieses Kraftwerk langfristig dazu beitragen, Ressourcen zu schonen sowie die Bemühungen zu fördern, Strom zu sparen.

#### 4.2.1.2 Anlagen der Stromerzeugung

G Die in der Region vorhandenen Anlagen zur Stromerzeugung sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, zu erhalten; sie sind ggf. bedarfsgerecht zu erweitern und so umzugestalten, daß Umwelt und Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Die Einspeisungsvergütung für Strom aus dezentraler Stromerzeugung in das öffentliche Stromnetz ist weiterzuentwickeln.

Begründung:

Die in der Region vorhandenen Stromerzeugungsanlagen sind meist kleinere, oft auch betriebseigene Anlagen. Ihre Erhaltung dient der Diversifizierung und Dezentralisierung der Elektrizitätserzeugung. Bei ihrer Erneuerung sind die technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, sowohl deren Wirkungsgrad zu erhöhen als auch die mit der Energieerzeugung verbundenen Umweltbelastungen zu mindern.

Die Rentabilität der Anlagen ist von der Rückvergütung der Stromabgabe in das öffentliche Stromnetz stark abhängig; die bis 1990 angebotenen Preise der Stromverbundunternehmen wirkten auf den Ausbau von Kleinanlagen hemmend. Das „Stromeinspeisungsgesetz“ des Bundes vom 07.12.1990 hat die Situation verbessert. Weitere Verbesserungen sind anzustreben.

#### 4.2.1.3 Trassen und Standorte der Stromverteilung

Z An den in der Raumnutzungskarte dargestellten Standorten für Umspannwerke haben die Belange der Stromwirtschaft Vorrang.

G Die für den Transport und die Verteilung von Starkstrom erforderlichen oberirdisch geführten Leitungen sind bei ihrer Erneuerung dahingehend zu verändern, daß sie möglichst mit anderen Leitungstrassen oder Verkehrstrassen gebündelt werden.

V Bei den aus dem Trassenplan für Höchstspannungsleitungen des Landes Baden-Württemberg zu übernehmenden Leitungen wird vorgeschlagen,

- bei der Leitung Nr. 6 - Wyhl - Eichstetten - auf deren Darstellung zu verzichten,
- bei der Leitung Nr. 5 - Karlsruhe - Daxlanden - Kühmoos -, soweit möglich, die Bündelung auf dem Gestänge der bisher vorhandenen 380 kV-3-fach-Leitung vorzusehen,
- bei der Leitung Nr. 10 - Offenburg-Weier - Villingen - die Trassierung so zu wählen, daß das Kinzigtal von dieser Leitung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

G Soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, sind in landschaftlich hochsensiblen Räumen Freileitungen der Spannungsebene 110 kV zu verkabeln.

Begründung:

In der Raumnutzungskarte sind die Standorte der Umspannanlagen für elektrische Energie ab 110 kV sowie das oberirdische Leitungsnetz ab 110 kV in Bestand und Planung enthalten.

Trassen künftiger Leitungsbauten sind mit den Raumansprüchen der anderen Planungsträger und mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen.

Besondere Schwierigkeiten sind bei einer Verwirklichung der Freileitung (2 x 380 kV) im Bereich des Kinzigtales zu erwarten. Für diese Leitung ist in dem gesetzlich vorgeschriebenen Raumordnungsverfahren nach § 14 LplG ein besonderer Nachweis für deren Notwendigkeit im Gesamtverbundnetz zu erbringen.

Bei der Spannungsebene 110 kV sollte aus Gründen des Landschaftsschutzes sowie im Bereich charakteristischer Objekte von Landschaft, Stadtgestaltung und Denkmalpflege wo immer möglich und wirtschaftlich vertretbar eine Verkabelung angestrebt werden.

## 4.2.2 Erdgasversorgung

### 4.2.2.1 Die Versorgung mit Erdgas ist mit Vorrang für die Siedlungsbereiche in den Entwicklungsachsen<sup>1</sup> sowie die Gewerbe- und Industriestandorte der Kategorien GI und GE+(GI)<sup>2</sup> anzustreben.

G

Begründung:

Insbesondere in Bereichen höherer Wärmebedarfsdichte ist eine Versorgung mit Erdgas sinnvoll, um einerseits das Angebot an verschiedenen Energiearten zu erweitern und zum andern die Schadstoffemissionen gegenüber einem Einsatz von Mineralölprodukten zu reduzieren.

Bei der Verlegung dieser leitungsgebundenen Energieart ist auf eine mögliche Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen oder sonstigen Wärmeanlagen Rücksicht zu nehmen, um deren Wirtschaftlichkeit nicht zu gefährden.

Von den Siedlungsbereichen in Entwicklungsachsen sowie den Gewerbe- und Industriestandorten (GI, GE + (GI)) sind derzeit noch nicht angeschlossen:

- die Gewerbe- und Industriestandorte Rheinau (GI), sowie die Interkommunalen Gewerbeparks Ortenau und Breisgau,
- die Siedlungsbereiche in Entwicklungsachsen (von Norden nach Süden) Rheinau-Freistett, Rheinau-Rheinbischofsheim, Kehl-Goldscheuer, Schutterwald, Gengenbach, Meißenheim, Schwanau-Ottenheim, Friesenheim, Elzach, Bad Krozingen-Tunsel, Hartheim, Eschbach.

<sup>1</sup> vgl. Plansätze 2.2 und 2.3.1.

<sup>2</sup> vgl. Plansätze 2.2 und 2.6.

Für diese genannten Gemeinden/Orte ist eine Versorgung mit Erdgas bevorzugt einzurichten, sofern die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Versorgungsanlagen gesichert werden kann. Darüber hinaus sollen auch Baugebiete sonstiger Gemeinden bei Bedarf und ausreichender Wirtschaftlichkeit an die Erdgasversorgung angeschlossen werden können.

#### 4.2.3 Fernwärmeversorgung

4.2.3.1 In Bereichen hoher Wärmebedarfsdichte ist eine Versorgung auch mit Fernwärme anzustreben.  
G Dabei ist auf eine Kraft-Wärme-Koppelung zur Verminderung der Energieverluste hinzuwirken.

V Darüber hinaus wird vorgeschlagen, weitere Untersuchungen zur Nutzung der Erdwärme im Oberrheintal aufzunehmen.

Begründung:

In der Region sind bisher nur kleinere Fernwärmeversorgungen vorhanden (z.B. Freiburg). Es fehlen Anlagen, die eine größere Wärmekapazität vorhalten müssen (z.B. Industrieprozesswärme) oder Anlagen, bei denen Wärme als Abfallprodukt anfällt (z.B. thermische Kraftwerke, thermische Abfallbeseitigungsanlagen). Sollten derartige Anlagen installiert werden, ist ihr Standort auch auf eine potentielle Wärmeversorgung nahegelegener Siedlungsgebiete hin zu überprüfen.

Überall, wo Gebiete ausreichender Wärmebedarfsdichte vorhanden sind, sollten zur Energieversorgung die Installation von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen geprüft werden, um den Energieeinsatz zu verbessern. Die Ausarbeitung örtlicher Energieversorgungskonzepte (u.a. Freiburg, Offenburg) trägt dazu bei, derartige Entscheidungen zu erleichtern.

Die Anfang der 80-er Jahre begonnenen Probebohrungen im Oberrheintal zur Nutzung von Erdwärme sind modellhaft weiterzuführen<sup>1</sup>. Darüber hinaus sollten weitere Standorte untersucht werden (z.B. Vogtsburg).

#### 4.2.4 Erneuerbare Energiequellen

4.2.4.1 Es sind die in der Region vorhandenen Potentiale erneuerbarer Energiequellen Wasserkraft,  
G Holz, Bio- und Deponiegas, Solarenergie und Wind stärker als bisher zu nutzen.

Begründung:

In der Region gibt es mehrere Projekte für Anlagen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien:

- Wasserkraftwerk Stallegg an der Wutach,  
Wasserkraftwerk Simonswald an der Gutach,  
Wasserkraftwerk am Kulturwehr Kehl sowie am  
Kulturwehr Breisach,
- Anlagen zur Windenergienutzung (Hornisgrinde, Schauinsland),
- Anlagen zur solaren Energieerzeugung.

---

<sup>1</sup> vgl. Landtagsdrucksache 9/1677, Seiten 4 u. 5.

Darüber hinaus werden Überlegungen zur Nutzung von Deponiegas, Biogas und Schwachholz zur Energieerzeugung angestellt. Gerade im Schwarzwald wird künftig viel Schwachholz anfallen, für das sonst keine Verwendung besteht.

Zur Stützung der Forschung insbesondere auf dem Sektor regenerativer Energien soll die Errichtung derartiger Anlagen der Energieerzeugung rechtlich erleichtert werden, soweit nicht eine massive Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Natur zu besorgen ist. So sollte z.B. nicht generell ausgeschlossen werden, daß Windkraftanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten errichtet werden können. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte darauf geachtet werden, daß Solarenergienutzung ermöglicht wird.

Neben den rechtlichen Erleichterungen für die Errichtung derartiger Anlagen sind auch die wirtschaftlichen Randbedingungen für die Erzeugung von Strom aus solchen Anlagen weiter zu verbessern. Das „Stromeinspeisungsgesetz“ vom 07.12.1990, das die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz regelt, wirkt in diese Richtung.

#### 4.2.4.2 Die öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen in der Region auf dem Gebiet der erneuerbaren Energiequellen, so vor allem im Raum Freiburg, sind auf Dauer zu fördern.

G

Begründung:

Allein im Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme in Freiburg sind auf dem Sektor der erneuerbaren Energiesysteme über 100 Wissenschaftler und Mitarbeiter tätig. Auch im Solarmobilbau gibt es wichtige Ansätze.

Dieses Forschungspotential der Region ist durch das Land Baden-Württemberg weiter finanziell zu stützen. Für die Raumordnung bemerkenswerte Forschungserfolge liegen derzeit im Bereich der Einzelhof-Versorgung fernab von öffentlichen Versorgungssystemen, in der Verbesserung von Speicherkollektoren für die Brauchwassererwärmung sowie in der Entwicklung energieerzeugender Fassadenelemente (transparente Wärmedämmung).

### 4.3 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

#### 4.3.1 Wasserversorgung/Wasserwirtschaft

##### 4.3.1.1 Um eine nach Quantität ausreichende und nach Qualität einwandfreie Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, sind

G

- sämtliche Trinkwassergewinnungsanlagen durch Wasserschutzgebiete in ausreichender Größe zu sichern; in diesen muß die Landwirtschaft die SchALVO<sup>1</sup> konsequent umsetzen.
- bestehende Wasserschutzgebiete, soweit erforderlich, zu erweitern,
- die Kooperationen zwischen den verschiedenen Trinkwasserversorgungsunternehmen zu intensivieren.

Darüber hinaus sind Maßnahmen und Verhaltensweisen zu fördern, den Trinkwasserverbrauch zu vermindern.

<sup>1</sup> Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545).

**Begründung:**

Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser ist eine elementare Grundvoraussetzung der Daseinsvorsorge.

Aufgrund des großen Grundwasserschatzes der Rheinebene und der relativ großen Niederschlagsmengen im Schwarzwald ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der Region an sich genügend Wasser vorhanden, um den mengenmäßigen Bedarf auch langfristig decken zu können. Neuerdings ergeben sich größere Probleme der qualitativen Versorgung aus der raschen Zunahme der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Überdüngung, Agrochemikalien und sonstige chemische Stoffe. Zahlreiche Wassergewinnungsanlagen von Gemeinden sind bereits wegen festgestellter zu hoher Nitratwerte aufgegeben worden; neue Brunnen müssen angelegt werden, um die Qualitätsnormen der Trinkwasserverordnungen einzuhalten<sup>1</sup>. Teilweise kann nur durch Beileitung schadstoffarmer Wässer aus anderen Einzugsbereichen Trinkwasserqualität garantiert werden. So ist für die Zukunft davon auszugehen, daß mehr als bisher Zweckverbände gebildet werden müssen, um eine einwandfreie Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Doch muß nach wie vor die lokale Versorgung so weit wie möglich beibehalten werden.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es erforderlich, die bestehenden Trinkwasserbrunnen durch Wasserschutzgebiete ausreichender Größe zu sichern. Vor allem in Einzugsbereichen von Trinkwasserbrunnen sollte die Landbewirtschaftung extensiviert werden. Die SchALVO ist konsequent umzusetzen.

Ein weiteres Problem, dessen Dimension noch nicht abschätzbar ist, zeichnet sich für den Schwarzwald ab: Sollten die dortigen Wälder großflächig den immissionsbedingten Walderkrankungen zum Opfer fallen, hat dies infolge abnehmender Speicherkapazität des Waldbodens wesentliche Auswirkungen auch auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere was die Wassermenge anbetrifft.

Weil Trinkwasser nur in begrenzter Menge zur Verfügung gestellt werden kann, sind künftig die Anstrengungen zu vermehren, mit dem qualitativ hochwertigen Trinkwasser sparsam umzugehen und dieses, soweit unbedenklich, durch Brauchwasser zu ersetzen. Als solches könnte unter bestimmten Voraussetzungen auch Regenwasser vermehrt genutzt werden.

- 4.3.1.2 Auch für gewerbliche und industrielle Nutzung ist genügend Wasser bereitzustellen. Dabei sind  
G zur Verminderung der Bedarfsmengen die Möglichkeiten auszuschöpfen, das Brauchwasser in Kreisläufen zu nutzen und wassersparende Produktionsweisen einzusetzen.

**Begründung:**

Besonders im Rheintal haben Industrie- und Gewerbebetriebe für ihre Produktionsprozesse die Vorteile der leichten Verfügbarkeit von Grundwasser genutzt. So dient Grundwasser oft zu Kühlzwecken, oft aber auch zur Fertigung. Zur Schonung der Wasserreserven sollen Industrie und Gewerbe vermehrt angehalten werden, Brauchwasser in Kreisläufen zu nutzen. Landesweit hat ein derartiges Vorgehen schon zu beachtlichen Resultaten geführt. So wird gerade in Betrieben, die Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen erzeugen, besonders darauf geachtet, daß alle innerbetrieblichen Maßnahmen getroffen werden, damit sowohl innerhalb der Produktion (z.B. Kreislaufführung) als auch in der Abwasserreinigung der Stand der Technik erreicht wird. In der Region muß die Umstellung zur Kreislaufführung noch weiter vorangebracht werden. Ferner ist eine Ausweitung der Entnahme von Brauchwasser aus Vorflutern oder Uferfiltrat anzustreben, sofern dies wasserwirtschaftlich vertreten werden kann.

<sup>1</sup> Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe vom 5.12.1990 (BGBl. I S. 2612, ber. BGBl. I 1991, S. 227); EG-Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG); Amtsblatt der EG Nr. 229/11 vom 30.08.80.

- 4.3.1.3 Das anfallende Abwasser ist in Kläranlagen so aufzubereiten, daß die als Vorfluter dienenden  
G Oberflächengewässer so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Kläranlagen sind nach der Rahmen-Abwasser-VwV vom 08.09.1989, geändert durch die VwV vom 27.08.1991, mit weiterführenden Reinigungsstufen zur Stickstoff- und Phosphatelimination zu versehen. Undicht oder sonst schadhaft gewordene Kanalisationsnetze sind umgehend zu sanieren. Es ist für eine ausreichende Regenwasserbehandlung zu sorgen.

Begründung:

Die Aufbereitung des Abwassers erfolgt in Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch zentrale kommunale Abwasserreinigungsanlagen. Die 1990 ausgelaufene „Abwassertechnische Zielplanung“ des Landes Baden-Württemberg von 1975 hat eine erhebliche Verbesserung der Abwasserreinigung gebracht. Ein Großteil der Region verfügt heute über Anlagen mit modernem Stand mechanischbiologischer Reinigung. Ca. 90 % der Bevölkerung sind daran angeschlossen. Die verbleibenden 10 % belasten mit ihrem mangelhaft gereinigten Abwasser die leistungsschwachen Gewässer im ländlichen Raum ganz erheblich, weshalb auch hier eine Verbesserung der Abwasserreinigung anzustreben ist.

Inzwischen ist ein Programm zur Verminderung des Nährstoffeintrags (z.B. Stickstoff) in die Nord- und Ostsee angelaufen<sup>1</sup>. Nach der Rahmen-Abwasser-VwV<sup>2</sup> müssen Kläranlagen um eine sogenannte dritte Reinigungsstufe erweitert werden, um die Stickstoff- und Phosphatfracht in die Vorfluter zu vermindern<sup>3</sup>. Diese sehr zu begrüßende Auflage wird die Abwasserreinigung erheblich verteuern, aber gleichzeitig ein wichtiger Beitrag sein, die Umwelt zu entlasten.

Eine weitere große öffentliche Aufgabe stellt sich mit der Sanierung alter Kanalnetze. Zahlreiche Netze sind im Laufe der Jahrzehnte so undicht geworden, daß daraus eine ernste Gefahr für das Grundwasser entsteht. Die Sanierung dieser Anlagen ist daher dringend erforderlich; sie wird langfristig erhebliche öffentliche Mittel binden. Durch die Eigenkontroll-VO des Landes vom 09.08.1989 ist geregelt, daß bis zum Jahre 1999 die Träger der öffentlichen Abwasseranlagen den Nachweis der Dichtheit ihrer Kanalnetze zu erbringen haben<sup>4</sup>.

Bei der Sanierung von weit verzweigten Kanalisationsnetzen der Gemeinden im dünn besiedelten ländlichen Raum ist auf die gemeindliche finanzielle Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen.

Künftig ist eine ausreichende Regenwasserbehandlung nicht nur für das Mischsystem, sondern auch für das Trennsystem vorzusehen. Infolge der häufig starken Verschmutzung des Regenwassers (Schmutzstoß durch Reifen- und Bremsabrieb, Ölrreste, Säuren, Kot, Papier, Plastik usw.) kann die früher geübte Praxis, ausreichend verdünnte Abwasser ungeklärt in die Vorfluter zu leiten, nicht mehr beibehalten werden.

## 4.3.2 Abfallwirtschaft

- 4.3.2.1 Es sind Strategien und Maßnahmen weiterzuentwickeln und zu fördern, daß Abfall jeglicher Art  
G möglichst vermieden, vermindert oder verwertet wird.

Darüber hinaus sind in der Region von den zuständigen Stadt- und Landkreisen so schnell wie möglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der in der Region erzeugte nicht vermeid

<sup>1</sup> Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg (1989): Weitergehende Abwasserbeseitigung in Baden-Württemberg, Heft 21; Entwicklung der öffentlichen Abwasserbeseitigung bis zum Jahr 2000.

<sup>2</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 08.09.1989 (GMBI. S. 518; geändert 27.08.1991, GMBI. S. 686).

<sup>3</sup> Der Ausbau der Kläranlagen auf weitergehende Reinigung ist bezüglich der Phosphat-Elimination für Kläranlagen > 20.000 EW und bezüglich der Stickstoff-Elimination für Kläranlagen > 5.000 EW erforderlich.

<sup>4</sup> Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontroll-VO) vom 09.08.1989 (GBl. S. 391).

bare oder verwertbare Abfall ordnungsgemäß und sicher behandelt und abgelagert werden kann. Hierzu gehört die umgehende Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten mit den Schwerpunkten Abfallvermeidung bzw. Wiederverwertung. Ferner sind unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Zielvorgaben Standorte für Deponien sowie für andere Abfallbeseitigungsanlagen rechtzeitig und langfristig zu sichern.

Begründung:

Die geordnete und möglichst schadlose Beseitigung von Abfällen gehört zur unabwiesbaren Infrastruktur für die Erhaltung und Sicherung gesunder Lebensbedingungen. Die Abfallbeseitigung muß ständig gewährleistet sein, muß langfristig geplant und professionell betrieben werden. Wegen des hohen organisatorischen, technischen und finanziellen Aufwandes ist kreisübergreifende Zusammenarbeit angezeigt.

Die Zuständigkeit für die Abfallbeseitigung ist durch die Abfallgesetze des Bundes und des Landes geregelt und seit 1974 auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Das Land hat für die verschiedenen Arten des Abfalls im Rahmen seines Abfallentsorgungsplanes Fachpläne für unterschiedliche Abfallarten Hausmüll, Sonderabfälle, Krankenhausabfälle und Autowrackbeseitigung aufgestellt. Diese sind in laufender Überarbeitung.

Zur Lösung des Entsorgungsproblems sind zunächst alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung auszuschöpfen. Für solche Maßnahmen, mit denen auch keine Rauminanspruchnahme verbunden ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund. Lokale Vermeidungsstrategien bestehen beispielsweise darin, die Bevölkerung zu ermuntern, selbst zu kompostieren. Bei Tiefbaumaßnahmen der öffentlichen Hand ist anfallendes wiederverwertbares Material (z.B. bituminöser Belag) einer Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Straßenaufbruch zuzuführen. Aufbereitetes Material und Erdaushub sind, soweit möglich, bei öffentlichen Baumaßnahmen einzusetzen (vgl. auch Plansatz 3.2.6.3).

Die Aufbereitung und Wiederverwendung von Abfallstoffen (Recycling sowie Kompostierung) wird in Zukunft noch viel stärker in die Abfallbeseitigung einbezogen werden müssen. Damit können die vorhandenen Deponiekapazitäten gestreckt und die Laufzeiten der Deponien verlängert, letztendlich aber neue Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen nicht völlig verhindert werden.

Bereits seit Jahren sind Stadt- und Landkreise der Region darum bemüht, neue Standorte für die Anlagen zur Abfallbeseitigung zu finden, die von der Voraussetzung her geeignet sind und von den Kommunen akzeptiert werden können. Für den Bereich Hausmüll sind verschiedene Standorte in der Diskussion und werden derzeit geprüft. Im Süden der Region wurde 1989 der Zweckverband zwischen der Stadt Freiburg und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gegründet. Ziel des Zweckverbandes ist die biologisch-mechanische Behandlung des Abfalls einschließlich Ablagerung. Aber auch eine thermische Behandlung ist infolge der strengen abfallgesetzlichen Regelungen nicht ausgeschlossen.

Auch im Norden des Verbandsbereiches sind die Aufnahmekapazitäten der Deponien (Ringsheim-Kahlenberg und Haslach-Vulkan) nur noch für wenige Jahre verfügbar. Über neue Standorte und die Einrichtung von Abfallbeseitigungsanlagen ist deshalb bald zu entscheiden. Eine Lösung des Müllproblems über Müllexport zu suchen, ist grundsätzlich zu vermeiden. Zur Lösung des Müllproblems sind jedoch grenzüberschreitende Kooperationen möglich.

#### 4.3.2.2 V Auf den von der Landesregierung für eine Sonderabfallverbrennungsanlage vorgesehene Standort Kehl ist zu verzichten.

Begründung:

Trotz der im Raumordnungsverfahren festgestellten grundsätzlichen Möglichkeit für die Errichtung einer Sondermüllverbrennungsanlage bestehen an diesem Standort gravierende Nachteile:

1. Am Standort Kehl sind dessen natürliche klimatische Voraussetzungen äußerst ungünstig: „Das südliche Oberrheingebiet insgesamt ist zu den windschwächsten, inversionsreichsten und am stärksten durch Wärme und Schwüle belasteten Zonen Mitteleuropas zu zählen“<sup>1</sup>.
2. Am Standort Kehl werden bei der derzeitigen schlechten Luftqualität, hervorgerufen durch vielerlei Immissionen aus dem Gesamttraum Straßburg/Kehl, empfohlene Grenzwerte für die Gesundheitsverträglichkeit zumindest kurzzeitig überschritten. Die schon lange in grenzüberschreitenden politischen Bemühungen geforderte Verminderung der Luftschadstoffe durch neue Emissionen zu ersetzen, läuft diesem grenzüberschreitenden Bemühen entgegen und ist der Bevölkerung beiderseits des Rheins kaum verständlich zu machen.

Die bestehenden Klima- und Umweltbelastungen im Großraum Straßburg/Kehl machen Kehl als Standort für eine Sondermüllverbrennungsanlage ungeeignet.

#### 4.3.2.3 G

Zur Minderung von langfristigen Gefährdungen des Bodens, insbesondere aber des Grundwassers in der Rheinebene, sind die im Altlastenkataster festgestellten Altablagerungen und Altstandorte so rasch wie möglich zu erkunden und, wo erforderlich, zu sanieren. Die militärisch genutzten Flächen sind miteinzubeziehen.

Begründung:

Allein in der Region Südlicher Oberrhein befinden sich ca. 600 gefahrverdächtige Flächen (Altstandorte und Altablagerungen). Mindestens 30 davon sind Flächen, an welchen Stoffe vorhanden sind, die dem Boden und Grundwasser gefährlich werden können. Derzeit sind die Umweltbehörden dabei, in einem Altlastenkataster diese Altstandorte und Altablagerungen systematisch zu erfassen. Der finanzielle Aufwand für diese Untersuchungen und Sanierungen wird im Land Baden-Württemberg auf weit über 1 Mrd. DM für die nächsten 15 Jahre geschätzt.

Im Hinblick auf die große Bedeutung, welche die Erfassung und Sanierung der mit Altlasten behafteten Flächen für die Gesundheit der Bevölkerung, für den Bodenschutz und vor allem für die Erhaltung des Grundwassers in der Rheinebene und damit insbesondere für die langfristige Wasserversorgung hat, ist darauf zu drängen, daß die Altlastenbehandlung mit besonderem Schwerpunkt im Rheintal vorangetrieben wird. 1988/1989 sind im Regierungsbezirk Freiburg Gebiete mit erhöhter Schwermetallbelastung kartiert worden; die Ergebnisse sind den betroffenen Gemeinden mitgeteilt. 1992 ist im Ortenaukreis eine flächendeckende Erhebung der altlastenverdächtigen Standorte begonnen worden. Kommunen und Gebietskörperschaften werden aufgefordert, eine vollständige Erfassung, Bewertung und ggf. Sanierung der altlastenverdächtigen Flächen/Altlasten vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Lahmeyer International (1989): Umweltverträglichkeitsuntersuchung - Kurzfassung, S. 30.

## **Anhang**

## Tabellarische Übersicht über die Gemeinden der Region

In den folgenden Tabellenseiten sind für jede Gemeinde der Region wichtige Kenngrößen und regionale Festlegungen zusammengestellt. Dadurch wird der Überblick erleichtert und es können Vergleiche angestellt werden.

Die Anordnung der Gemeinden erfolgt geographisch nach Bereichen von Norden nach Süden. Soweit nicht im Regionalplan enthalten, sind Quellen angegeben.

### Quellen:

#### Spalten

4	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, „Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Baden-Württembergs 1994“ vom 30.06.1995 (Statistische Berichte)
5	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistik von Baden-Württemberg, Band 402, Heft 10, Teil B
6	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, „Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in den Gemeinden Baden-Württembergs am 30. Juni 1994“ vom 16.06.1995 (Statistische Berichte)
7	Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 26.02.92, 11.03.93 und 26.05.93
8, 9 im	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, „Beherbergung im Reiseverkehr Baden-Württembergs Winterhalbjahr 1993/94“ vom 02.08.1994 und „Beherbergung im Reiseverkehr Baden-Württembergs im Sommerhalbjahr 1994“ vom 21.02.1995 (Statistische Berichte)
10	Regionalverband Südlicher Oberrhein
11 - 15	LEP 1983/Regionalplan 1995
16	Schreiben des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, Außenstelle Freiburg, vom 15.01.90

### Abkürzungen/Schlüsselzahlen:

<u>Tabellenkopf</u>	VZ W S	Volkszählung Winterhalbjahr Sommerhalbjahr
<u>Spalten</u>		
7	A D E N O P	Mineral- und Moorbäder Heilklimatische Kurorte Kneippkurorte Luftkurorte Erholungsorte Sonstige Gemeinden
10	1 2 3 4 5 6 7 8 9	Rheinaue Niederterrasse Niederungen der Breisgauer Bucht und Kinzig-Murg-Rinne Vorbergzone mit Vorländern Kaiserstuhl, Tuniberg, Marchhügel Nördlicher Schwarzwald Mittlerer Schwarzwald Südlicher Schwarzwald Baar
11	EAL EAR	Entwicklungssachse im Landesentwicklungsplan Regionale Entwicklungssachse
12	VR RVR VB LR	Verdichtungsraum Randzone des Verdichtungsraumes Verdichtungsbereich Ländlicher Raum
13	OZ MZ UZ KIZ	Oberzentrum Mittelzentrum Unterzentrum Kleinzentrum
14	SB EIG	Ort bzw. Gemeinde als Siedlungsbereich Eigenentwicklung
15	GI GE + (GI) GE	Industrielle und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten größeren Umfangs zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebotes (Industrie- und Gewerbevorsorgezone) Gewerbliche und durch ökologische und siedlungsstrukturelle Randbedingungen eingeschränkte industrielle Entwicklungsmöglichkeiten (bis zu ca. 30 ha) Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha)
16	I II III	Straßen-, Platz- und Ortsbilder unter Denkmalschutz Grabungsschutzgebiet Archäologisches Denkmal

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE			
						Fremdenverkehrs-funktion	Über-nach-tungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Kehl	Rheinau	Rheinau, Stadt  - Diersheim - Freistett - Hausgereut - Helmlingen - Holzhausen - Honau - Linx - Memprechtshofen - Rheinbischofsheim	10 468	9 889  958 3 352 198 889 452 657 904 772 1 707	3 258				1,2,3	EAR	LR	KIZ	SB	GI	
	Kehl	Kehl, Stadt  - Auenheim - Bodersweier - Goldscheuer - Hohnhurst - Kehl - Kork - Leutesheim - Neumühl - Odelshofen - Querbach - Zierolshofen	32 376	28 557  2 169 1 643 4 084 259 14 504 2 072 1 381 1 239 461 389 356	13 360	P	37 906 77 080	1 050 1 076	1,2,3	EAL	VB	MZ	SB SB*	GI	I  I
	Willstätt	Willstätt  - Eckartswieher - Hesselhurst - Legelshurst - Sand - Willstätt	8 510	7 375  1 142 689 1 905 1 329 2 310	4 097				1,2,3	EAL	VB			GE + (GI)	
Offenburg	Achern	Achern, Stadt  - Achern - Fautenbach - Gamshurst - Großweier - Mösbach - Oberachern - Önsbach - Sasbachried - Wagshurst	22 470	20 524  7 107 1 996 1 359 1 329 1 370 3 257 2 000 928 1 178	9 359	P	17 010 21 771	315 320	2,3,4,6	EAL EAR	LR	UZ	SB  SB	GE + (GI)	

\* einschließlich kernnaher Ortsteile

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE				
						Fremdenverkehrs-funktion	Über-nach-tungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
noch Offenburg	noch Achern	Lauf	3 927	3 822	490	O	6 098 14 374	131 133	4,6		LR	-	EIG			
		Sasbach - Obersasbach - Sasbach	5 322	4 967 1 820 3 147	1 666				3,4, 6	AEL EAR	LR	-		GE + (GI)		SB
		Sasbachwalden	2 401	2 113	603	E	88 115 139 084	1 441 1 462	4,6		LR	-	EIG			I
Kappelrodeck	Kappelrodeck - Kappelrodeck - Waldulm	Kappelrodeck	5 847	5 627	1 144	O	7 771 21 173	347 346	4,6		LR		SB	GE		KIZ
		Ottenhöfen i.Schw. - Furschenbach - Ottenhöfen	3 396	3 229 494 2 735	845	N	12 612 29 939	346 355	6		LR	-	EIG			
		Seebach	1 525	1 433	309	N	8 494 19 779	262 258	6		LR	-	EIG			
Appenweier	Appenweier - Appenweier - Nesselried - Urloffen	9 275	8 229 3 439 3 729 1 061	1 862	P	4 621 8 968	221 219	3,4, 6	EAL	VB		SB	GI		III II	
Oberes Renchtal	Bad Peterstal-Griesbach - Bad Griesbach - Bad Peterstal	Bad Peterstal-Griesbach	3 176	2 997	1 426	A	109 227 157 227	1 423 1 492	6		LR	-	EIG			
		Oppenau, Stadt - Ibach - Lierbach - Maisach - Oppenau - Ramsbach	5 406	4 983 828 299 299 2 640 917	1 441	N	29 271 47 041	540 548	6		LR		SB	GE		KIZ



Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE				
						Fremdenverkehrs-funktion	Über-nach-tungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungs-achse	Raum-kategorie	Zen-traler Ort	Sied-lungs-kategorie	Gewerb-liche Funktion	Denk-mal-pflege	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
noch Offenburg	noch Offenburg	Offenburg, Stadt	55 316	51 311	33 855	P	40 227 67 576	811 814	2,3,4, 6,7	EAL	VB	MZ		GI		
		- Bohlsbach		2 258									SB			
		- Bühl		738									SB			
		- Elgersweier		2 356												
		- Fessenbach		1 308												
		- Griesheim		1 364												
		- Offenburg		30 147									SB			III
		- Rammersweier		2 608												
		- Waltersweier		939										SB		
- Weier		1 370										SB				
- Windschlag		1 910														
- Zell-Weierbach		3 507														
- Zunsweier		2 806														
		Ortenberg	2 958	2 822	667	P	6 907 21 626	197 197	4,6		VB	-	EIG		III	
		Schutterwald	6 821	6 214	2 238				3,4	EAL	VB	-		GE		
		- Schutterwald		4 632									SB			
		- Langhurst		882												
		- Höfen		700												
Gengenbach		Berghaupten	2 329	2 158	275	O	-	-	4,7	EAL	LR	-	EIG	GE		
		Gengenbach, Stadt	10 718	10 697	4 612	O	58 632 78 156	551 561	4,6, 7	EAL	LR			GE + (GI)		
		- Bernersbach		1 562									UZ	SB		I
		- Gengenbach		6 362												
- Reichenbach		1 800														
- Schwaibach		973														
		Ohlsbach	2 651	2 335	285	O	2 873 13 356	186 186	4,6			-	EIG			
Zell a.H.		Biberach	3 131	2 895	1 081	O	3 419 16 554	336 334	7	EAL	LR			GE		
		- Biberach		2 468									UZ	SB		
		- Prinzbach		427												
		Nordrach	2 029	1 960	870	N	87 944 109 045	672 678	7		LR	-	EIG			

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE			
						Fremdenverkehrs-funktion	Über-nach-tungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
noch Offenburg	noch Zell a.H.	Oberharmersbach	2 525	2 336	405	N	27 026 69 557	772 770	7		LR	-	EIG		
		Zell a.H., Stadt - Oberentersbach - Unterentersbach - Unterharmersbach - Zell a.H.	7 687	6 505 142 648 2 423 3 292	2 643		O O	36 474 61 255	730 741	7	EAL	LR			GE
Lahr	Schwanau	Meißenheim	3 484	3 011	485				1,2,3	EAR	LR			GE	
		- Kürzell - Meißenheim		1 216 1 795									UZ	SB	
	Schwanau	6 273	5 375	1 299					1,2,3	EAR	LR			GE	
		- Allmannsweier - Nonnenweier - Ottenheim - Wittenweier		1 083 1 789 2 029 474								UZ	SB	GE GE	
	Friesenheim	Friesenheim	12 127	10 168	2 528	P	7 430 11 257	137 137	3,4, 7	EAL	VB			GE + (GI)	
		- Friesenheim - Heiligenzell - Oberschopfheim - Oberweier - Schuttern		3 730 1 204 2 252 1 864 1 118								KIZ	SB		III
Lahr	Kippenheim	Kippenheim	5 227	4 164	1 892				2,3, 4,7	AEL	LR	-	EIG	GE + (GI)	
		- Kippenheim - Schmieheim		3 206 958											
		Lahr/Schw., Stadt	40 749	33 047	19 531		21 101 42 984	735 705	3,4, 7	EAL EAR	VB	MZ		GI	
		- Hugsweier - Kippenheimweiler - Kuhbach - Lahr - Langenwinkel - Mietersheim - Reichenbach - Sulz		1 123 926 1 334 21 793 1 162 1 234 2 403 3 072		O							SB SB*		II, III

\*einschließlich kernnaher Ortsteile

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE				
						Fremdenverkehrs-funktion	Über-nach-tungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
noch Lahr	Seelbach	Schuttertal	3 408	3 203	363	O	8 958 25 892	368 366	7		LR	-	EIG			
		- Dörlinbach - Schuttertal - Schweighausen		915 1 177 1 111												
		Seelbach	4 918	4 610	1 078		6 741 20 152	229 241	7		LR		SB	GE		
		- Schönberg - Seelbach - Wittelbach		204 3 957 449		N						KIZ				
	Ettenheim	Ettenheim, Stadt	10 980	9 091	1 895	P	2 917 7 182	111 119	2,4, 7	EAL	LR			GE + (GI)		
		- Altdorf - Ettenheim - Ettenheimmünster - Ettenheimweiler - Münchweiler - Wallburg		1 761 4 308 730 459 1 272 561								UZ	SB		I II, III	
		Kappel-Grafenhausen	4 288	3 601	746				1,2, 3	EAL	LR	-	EIG		GE	
		- Grafenhausen - Kappel a.Rh.		1 803 1 798												
		Mahlberg, Stadt	4 359	3 420	1 140				2,3, 4	EAL	LR	-	EIG		GE + (GI)	
		- Mahlberg - Orschweiler		2 284 1 136												
		Ringsheim	2 125	1 974	457				2,3, 4	EAL	LR	-	EIG	GE		
		Rust	3 094	2 663	966	P	2 995 12 420	147 147	1,2,		LR	-	EIG		III	
Haslach/ Hausach/ Wolfach	Haslach	Fischerbach	1 652	1 487	260	O	3 816 12 370	190 190	7		LR	-	EIG			
		Haslach i.K., Stadt	6 594	5 979	2 876	P	4 647 13 159	150 150	7	EAL	LR	MZ		GE		
		- Bollenbach - Haslach - Schnellingen		708 4 932 339								SB		I, III		

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE					
						Fremdenverkehrsfunktion	Übernachtungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
noch Haslach/ Hausach/ Wolfach	noch Haslach	Hofstetten	1 579	1 515	153	O	4 537 8 331	132 132	7		LR	-	EIG				
		Mühlenbach	1 577	1 492	122	O	5 594 12 353	132 132	7		LR	-	EIG				
		Steinach - Steinach - Welschensteinach	3 794	3 648 2 469 1 179	1 036	O	2 552 9 487	196 206	7	EAL	LR	-	EIG	GE			
	Hausach	Gutach (Schwarzw. Bahn)	2 190	2 222	853	O	2 552 8 526	139 139	7		LR	-	EIG				
		Hausach, Stadt - Einbach - Hausach	5 565	5 138 745 4 393	2 771				7	EAL	LR	MZ		GE + (GI)	SB		
	Wolfach	Oberwolfach	2 669	2 677	516	N	16 151 35 877	323 323	7		LR	-	EIG	GE			
		Wolfach, Stadt - Kinzigtal - Kirnbach - Wolfach	6 149	5 980 976 1 094 3 910	2 117	O O N	35 468 63 647	683 712	7	EAL	LR	MZ		GE	SB		
	Hornberg	Hornberg, Stadt - Hornberg - Niederwasser - Reichenbach	4 878	4 642 3 644 365 633	1 878	O	26 821 47 722	489 501	7	EAL	LR		KIZ	SB	GE		
	Emmendingen	Kenzingen-Herbolzheim	8 542	7 777 673 675 4 966 590 873	2 794					2,3, 4,7	EAL	LR		UZ	SB	GI	

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE				
						Fremdenverkehrs-funktion	Über-nach-tungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
noch Emmendingen	noch Kenzingen-Herbolzheim	Kenzingen, Stadt	8 285	6 962	2 108	P	6 147 15 396	190 204	2,3, 4,7	EAL	LR	UZ	SB	GE + (GI)	I,II	
		Rheinhausen - Niederhausen - Oberhausen	3 141	3 108 1 279 1 829	519				1,2, 3		LR	-	EIG			
		Weisweil	1 899	1 609	400				1,2		LR	-	EIG			
Nördlicher Kaiserstuhl	Bahlingen a.K.	3 460	3 240	896	P	6 196 8 220	85 31	3,5		LR	-	EIG	GE			
	Endingen, Stadt - Amoltern - Endingen - Kiechlinsbergen - Königschaffhausen	8 287	6 986 329 4 739 865 1 053	2 434	P	2 416 9 390	128 130	2,5	EAR	LR		UZ	SB	GE + (GI)	I	
	Forchheim	1 124	1 030	45				2		LR	-	EIG				
	Riegel	3 250	2 701	965	P	7 188 17 054	204 193	2,3, 4,5	EAL EAR	LR	-	EIG	GE			
	Sasbach a.K. - Jechtingen - Leiselheim - Sasbach	3 089	2 730 911 361 1 458	330				1,2,5	EAR	LR	-	EIG			III	
	Wyhl	3 321	2 863	329				1,2	EAR	LR	-	EIG	GE			
Emmendingen	Emmendingen, Stadt - Emmendingen - Kollmarsreute - Malek - Mündingen - Wasser - Windenreute	24 534	22 766 16 543 1 383 334 1 735 1 486 1 285	9 880	P	10 448 13 508	225 209	3,4,7	EAL EAR	RVR	MZ		SB* SB SB	GE + (GI)	III	

\*einschließlich kernnaher Ortsteile

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE			
						Fremdenverkehrs-funktion	Über-nach-tungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
noch Emmendingen	Freiamt - Freiamt - Ottoschwanden		4 156	3 860	379	O	8 692 19 624	236 236	7		LR	-	EIG		
		Malterdingen	2 444	2 290	978				3,4, 7	EAL	LR	-	EIG	GE	III
		Sexau	3 011	2 692	440				3,4, 7		LR	-	EIG		
	Teningen - Heimbach - Köndringen - Nimburg - Teningen		11 301	10 640	4 562	P	3 369 6 385	81 81	3,4, 5,7	EAL EAR	RVR	-		GI	
				941	2 253									SB	III
				1 839	5 607									SB	III
	Denzlingen-Vörstetten-Reute	Denzlingen	12 223	11 239	1 855	P	3 876 6 208	93 93	3,4, 7	EAL	RVR	KIZ	SB	GE	
		Reute	2 766	2 436	245				3		RVR	-	EIG		
		Vörstetten	2 374	2 041	338				3,4		RVR	-	EIG		II
Waldkirch	Elzach - Frischnau - Oberbiederbach - Unterbiederbach		1 538	1 466	133				7		LR	-	EIG		
		Elzach, Stadt	6 673	6 363	2 039		38 214 71 293	711 717	7	EAL	LR			GE	
	- Elzach - Katzenmoos - Oberprechtal - Prechtal - Yach		2 633 321 874 1 668 867			N N					UZ	SB			
Winden i.E. - Niederwinden - Oberwinden		2 656	2 528	395	O	14 551 32 210	330 312	7		LR	-	EIG			

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE					
						Fremdenverkehrsfunktion	Übernachtungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
noch Waldkirch	Waldkirch	Gutach i.Br.	3 970	3 526	1 148		7 017 17 722	272 283	7	EAL	LR			SB	GE		
		- Bleibach - Gutach - Siegelau		1 523 1 394 609		O											
		Simonswald	3 104	2 837	454	P	19 319 77 297	797 805	7		LR	-	EIG				
		- Altsimonswald - Haslachsimsowald - Obersimonswald - Untersimonswald - Wildgutach		991 312 712 722 100													
		Waldkirch, Stadt	19 694	18 818	6 797		62 666 84 329	822 827	4,7	EAL	RVR	MZ		GE+(GI)			
		- Buchholz - Kollnau - Siensbach - Suggental - Waldkirch		2 287 4 972 725 365 10 469		E							SB SB*		I		
Freiburg	Freiburg	Freiburg i.Br., Stadt	198 496	178 672	90 474	P	255 034 429 766	4 380 4 377	2,3,4, 5,7,8	EAL	VR	OZ		GI			
		- Ebnet - Freiburg - Hochdorf - Kappel - Lehen - Munzingen - Opfingen - Tiengen - Waltershofen		2 119 160 622 2 196 2 492 2 241 1 403 3 475 2 399 1 725										SB* SB		I II II	
		Breisach	11 771	9 905	4 124	P	26 293 61 556	639 651	1,2, 3,5	EAL	RVR		UZ	SB	GI	I III II, III	
		- Breisach - Gündlingen - Niederrimsingen - Oberrimsingen		6 394 1 238 981 1 292													
		Ihringen	5 382	4 717	717	P	3 229 9 047	109 109	2,3, 5	EAL	RVR	-	SB	GE			
		- Ihringen - Wasenweiler		3 763 954													

\*einschließlich kernnaher Ortsteile

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE				
						Fremdenverkehrs-funktion	Über-nach-tungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
noch Freiburg	noch Breisach	Merdingen	2 408	2 177	711				2,3 5	EAL	RVR	-	EIG	GE	III	
	Vogtsburg	Vogtsburg i.K., Stadt - Achkarren - Bickensohl - Bischoffingen - Burkheim - Oberbergen - Oberrotweil - Schelingen	5 527	5 300 777 406 614 881 923 1 374 325	1 158	P	11 643 32 351	327 327	1,2, 5		LR		SB      KIZ	GE		I
	Kaiserstuhl-Tuniberg	Bötzingen		4 986	4 657	2 067				3,5	EAL	RVR	KIZ	SB	GE + (GI)	II
		Eichstetten		2 871	2 578	695				3,5		LR	-	EIG		
		Gottenheim		2 401	2 197	276				3,5	EAL	RVR	-	EIG	GE	II
	March-Umkirch	March - Buchheim - Holzhausen - Hugstetten - Neuershäusen		8 229	7 815 2 392 1 698 2 495 1 230	1 620	P	5 467 6 047	126 112	3,5	EAL	RVR	-	SB  SB	GE GE	II, III
		Umkirch		4 921	4 653	2 057				3	EAL	RVR	-	SB	GE	II
	Gundelfingen	Gundelfingen - Gundelfingen - Wildtal		10 614	10 389 9 033 1 356	2 195	P	4 255 5 188	103 103	3,4, 7	EAL	VR	-	SB SB	GE	
		Heuweiler		991	853	67				4,7		RVR	-	EIG		
	St. Peter	Glottertal - Föhrental - Oberglottertal - Ohrensbach - Unterglottertal		2 783	2 584 337 598 723 926	674	O	49 296 69 267	570 570	4,7		LR	-	EIG		

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE				
						Fremdenverkehrs-funktion	Über-nach-tungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
noch Freiburg	noch St. Peter	St. Märgen	1 895	1 720	340	N	21 057 53 557	531 530	7		LR	-	EIG			
		St. Peter	2 355	2 116	322	N	7 779 19 435	267 289	7		LR	-	EIG			
Dreisamtal		Buchenbach	3 143	2 903	774		13 105 21 322	283 283	7,8		LR	-	EIG			
		- Buchenbach		1 465		O										
		- Falkensteig		201		O										
		- Unteribental		670		O										
Hexental		Kirchzarten	9 249	8 301	2 256		16 452 29 000	366 355	7,8	EAL	VR			GE		
		- Burg		2 392		N							UZ	SB SB		III
		- Kirchzarten		5 040												
		- Zarten		869												
Hexental		Oberried	2 556	2 401	359	O	12 092 24 971	385 319	8		LR	-	EIG			
		- Hofsgrund		389												
		- Oberried		1 455												
		- St. Wilhelm		226												
Hexental		Stegen	4 107	3 631	474				7		LR	-	EIG			
		- Eschbach		1 237												
		- Stegen		2 046												
		- Wittental		348												
Hexental		Au	1 096	1 051	315				4,8		RVR	-	EIG			
		Horben	890	819	65				8		LR	-	EIG			
		Merzhausen	4 665	4 135	1 178				4,8	EAL	VR	-	SB	GE		
		Sölden	1 052	903	345				4,8		LR	-	EIG			
		Wittnau	1 277	1 132	120	O	1994: 37 671	1994: 129	4,8		LR	-	EIG			

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE				
						Fremdenverkehrs-funktion	Über-nach-tungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
noch Freiburg	Schallstadt	Ebringen	2 383	2 020	173				4		RVR	-	EIG			
		Pfaffenweiler	2 609	2 616	229				4		RVR	-	EIG			
		Schallstadt - Mengen - Schallstadt - Wolfenweiler	5 597	4 835 1 576 1 381 1 878	949	P	6 647 21 244	227 232	2,3, 4	EAL	RVR	-		GE  SB SB		
	Ehrenkirchen	Bollschweil	2 276	2 044	319				4,8		LR	-	EIG			
		Ehrenkirchen - Ehrenstetten - Kirchhofen - Norsingen - Offnadingen - Scherzingen	6 119	5 547 1 817 1 952 1 156 389 233	951				4,8	EAL	LR	-		GE  SB SB		
	Bad Krozingen	Bad Krozingen - Bad Krozingen - Biengen - Hausen a.d.M. - Schlatt - Tunsel	13 682	12 016 7 887 1 179 1 313 435 1 202	4 744	A	371 580 469 122	3 085 3 032	2,3, 4	EAL	LR			GE+(GI)  UZ SB  SB	II II II III II	
		Hartheim - Bremgarten - Feldkirch - Hartheim	3 896	3 142 727 508 1 907	1 136				1,2	EAL	LR	-	SB	GE+(GI)	II II	
	Staufen-Münstertal	Münstertal/Schw. - Obermünstertal - Untermünstertal	5 013	4 680 1 563 3 117	705	N	21 339 41 663	630 603	8		LR	-	EIG			
		Staufen i.Br., Stadt - Grunern - Staufen - Wettelbrunn	7 196	6 580 793 5 329 458	2 257	O	27 707 32 530	249 253	3,8	EAL	LR			GE	UZ SB	I

Mittelbereich	Örtl. Verwaltungsraum/ Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung 25.5.87 (VZ)	Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE			
						Fremdenverkehrs-funktion	Übernachtungen W 93/94 ----- S 94	Anzahl der Betten Apr 94 ----- Okt 94	Naturraum	Entwicklungsachse	Raumkategorie	Zentraler Ort	Siedlungskategorie	Gewerbliche Funktion	Denkmalpflege
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Titisee-Neustadt	Hinterzarten	Breitnau	1 835	1 622	328	N	28 081 55 277	645 640	7,8		LR	-	EIG		
		Hinterzarten	2 438	2 102	1 027	D	146 311 262 185	2 164 2 206	7,8	EAL	LR	KIZ	EIG		
Titisee-Neustadt	Eisenbach - Bubenbach - Eisenbach - Oberbränd - Schollach		2 361	2 162	1 388		20 946 42 323	475 470	7		LR	-	SB	GE	
		Titisee-Neustadt, Stadt - Langenordnach - Neustadt - Rudenberg - Schwärzenbach - Titisee - Waldau	12 088	10 772	4 465		114 289 259 633	2 639 2 612	7,8	EAL	LR	MZ		SB	GE + (GI)
Löffingen	Friedenweiler - Friedenweiler - Rötenbach		1 980	1 617	385		15 121 32 619	327 327	7,8, 9		LR	-	EIG		
		Löffingen, Stadt - Bachheim - Dittishausen - Göschweiler - Löffingen - Reiseltingen - Unadingen	7 052	6 288	1 196		10 347 28 528	482 494	7,8, 9	EAL	LR			SB	GE + (GI)
Lenzkirch	Lenzkirch - Kappel - Lenzkirch - Raitenbuch - Saig		4 936	4 376	1 732		75 354 181 282	2 039 1 936	8		LR		SB	GE	
												KIZ			



